Heft 1. **Schultz**
zur Ent
schaft,
„ 2/3. **Görres,**
Geschw
„ 4. **Endema**
sucht u
fahrung
„ 5/7. **Schaefe**
hinsicht
vorgesch
„ 8. **Hoche,**
abnorme
Halle a.
Lebens.



ichsgerichts
zur Pfleg-
eis M 1,—.
spruch der
eis M. 2,—.
gen Trunk-
sherige Er-
eis M. 1,50.
setzgebung
ender und
is M. 3,—.
eit geistig
Finger in
Praxis des
eis M 0,80

Die Stellungnahme des Reichsgerichts

zur

Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche

(§ 6 Abs. 1 B. G. B.)

und zur Pflegschaft

(§ 1910 B. G. B.)

nebst kritischen Bemerkungen.

Von

Ernst Schultze in Andernach.



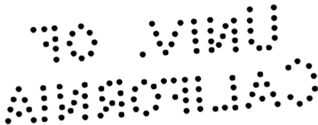
Halle a. S.

Verlag von Carl Marhold.

1903.

Juristisch-psychiatrische Grenzfragen.

Zwanglose Abhandlungen.



Herausgegeben von

Prof. Dr. jur. A. **Finger**,
Halle a. S.

Prof. Dr. med. **Hoche**,
Freiburg i. B.

Oberarzt Dr. med. **Joh. Bresler**,
Kraschnitz i. Schles.

I. Band, Heft 1.

Halle a. S.
Verlag von Carl Marhold.
1903.

Die Stellungnahme des Reichsgerichts zur Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche (§ 6 Abs. 1 B. G. B.) und zur Pflegschaft (§ 1910 B. G. B.) nebst kritischen Bemerkungen.

Von

Ernst Schultze in Andernach.

Dass so mannigfach Meinungsverschiedenheiten zwischen Juristen und Psychiatern sich geltend machen, liegt weniger daran, dass das Studium der Geistesstörungen überhaupt ein schwieriges ist, als vielmehr daran, dass die Ergebnisse klinischer Forschungen den Forderungen der Jurisprudenz angepasst werden sollen. Hierbei müssen die Befunde ärztlicher Untersuchung unter bestimmte juristische Begriffe subsumiert werden, und dass diese letzteren von einander scharf abgegrenzt sind und ohne vermittelnde Übergänge nebeneinander stehen, erhöht bekanntermaassen weiterhin die Schwierigkeit der psychiatrischen Begutachtung in foro. Das kann auch nicht anders sein, da die psychiatrisch-forensische Begutachtung auf der Kombination zweier so verschiedener Wissensgebiete beruht. Die Schwierigkeit ist in der Materie begründet und kann somit nicht durch den Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen gehoben werden, auch wenn diese die nicht zu beseitigenden, einmal gegebenen Schwierigkeiten möglichst berücksichtigen.

Das Gesagte trifft auch für die Anwendung des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Hand des Psychiaters zu, und um so leichter wird das erklärlich, als das B. G. B. eine übrigens

auch von den Juristen vielfach als zu knapp empfundene Fassung erkennen lässt.

Eine der umstrittensten Fragen war die, wie sich der Gesetzgeber den Unterschied zwischen Geisteskrankheit und Geistesschwäche im § 6 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch gedacht hatte. Wenn nun auch nach mannigfachen Diskussionen eine gewisse Einheitlichkeit der Anschauung erzielt worden ist, so erscheint die ausführliche Mitteilung der Stellungnahme des Reichsgerichts (50. Band der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsacheu pg. 203-207) an dieser Stelle doch berechtigt. Das rechtfertigt die weittragende Bedeutung der Ansicht des höchsten Gerichts; die Veröffentlichung giebt auch Anlass, kritische Bemerkungen zu Fragen anzuschliessen, deren Lösung für den psychiatrischen Sachverständigen gegenüber früher neue und nicht immer leichte Aufgaben bedeutet.

Der Wortlaut der Entscheidung ist folgender:

Welche Gesichtspunkte sind maassgebend für die Frage, ob eine Entmündigung auszusprechen ist wegen Geisteskrankheit oder wegen Geistesschwäche?

IV. Zivilsenat. Urt. vom 13. Februar 1902 i. S. M. (Kl.) w. Staatsanwaltschaft u. Gen. (Bekl.). Rep. IV. 344/01.

I. Landgericht Potsdam.

II. Kammergericht Berlin.

Der Kläger ist durch Beschluss des Amtsgerichtes zu Potsdam vom 13. August 1898 für geisteskrank erklärt. Er verlangt mittels Anfechtungsklage die Aufhebung dieses Beschlusses. Das Landgericht hat abweisend erkannt, und die hiergegen eingewendete Berufung ist von dem Kammergerichte durch Urteil vom 9. Juli 1901 zurückgewiesen worden.

Das Reichsgericht hat diese Entscheidung gebilligt aus folgenden Gründen:

„Das Berufungsgericht stellt auf Grund der erhobenen Beweise fest, dass der auch heute noch bei dem Kläger vorhan-

dene krankhafte Geisteszustand in gleicher Weise bereits am 13. August 1898 bestanden hat, und zwar in einem solchen Masse, dass er ihn schon damals unfähig machte, seine Angelegenheiten zu besorgen. Hiernach aber tritt es in eine Beurteilung darüber ein, ob dieser Zustand im Sinne des Gesetzes Geisteskrankheit oder Geistesschwäche ist.

Über den Unterschied dieser beiden Formen fehlerhafter Geistesbildung äussern sich die Entscheidungsgründe dahin: „Der Unterschied beider Begriffe ist . . . nur *in dem Grade* der geistigen Anomalie zu finden, und zwar nach der Richtung, ob die krankhafte Störung der Geistestätigkeit dem Erkrankten *vollständig die Fähigkeit nimmt*, die Gesamtheit seiner Angelegenheiten zu besorgen, oder ob sie ihm wenigstens *noch diejenigen Fähigkeiten lässt,* welche bei einem Minderjährigen von 7—21 Jahren in der Besorgung seiner Angelegenheiten vorausgesetzt werden können."

Der Vorderrichter entscheidet sich vorliegenden Falles im Hinblicke auf die von ihm für erwiesen erachteten Umstände für die erstere Alternative. „Das Berufungsgericht", heisst es zur Begründung dieser Annahme am Schlusse des Urteiles, „hat . . . den Kläger *infolge seines krankhaften geistigen Zustandes* für geschäftsunfähig, nicht bloss für geschäftsbeschränkt erachtet und die Überzeugung gewonnen, dass der Kläger zur Zeit der Erlassung des Entmündigungsbeschlusses und auch jetzt noch infolge seiner geistigen Erkrankung in seiner freien Willensbestimmung derartig beeinträchtigt ist, dass er gänzlich an der Besorgung aller seiner Angelegenheiten behindert wird. Er war daher für geisteskrank im Sinne des § 6 Nr. 1 B. G. B. zu erachten."

Die Revision macht nun in erster Linie geltend, dass das Berufungsgericht den § 6 Nr. 1 a. a. O. durch Verkennung der Begriffe der Geisteskrankheit und Geistesschwäche verletze, indem es Geistes*krankheit* für vorliegend halte, „wenn dem Erkrankten durch die krankhafte Störung der Geistesthätigkeit die Fähigkeit, die Gesamtheit seiner Handlungen zu besorgen, vollständig genommen ist", Geistes*schwäche* aber alsdann, wenn diese Störung „ihm diejenigen Fähigkeiten zur Besorgung seiner

Angelegenheiten lässt, welche bei einem Minderjährigen von 7—21 Jahren vorausgesetzt werden."

Die hiermit erhobene Rüge geht fehl.

Schon aus dem mitgeteilten Inhalte der Entscheidungsgründe geht hervor, dass die Vorinstanz bei Beurteilung der Fähigkeit der zu Entmündigenden, ihre Angelegenheiten zu besorgen, einen Unterschied *hinsichtlich der Art und des Umfanges dieser Angelegenheiten* nicht macht und vielmehr ausdrücklich davon ausgeht, dass nicht bloss bei der Entmündigung wegen Geisteskrankheit, sondern auch bei der Entmündigung wegen Geistesschwäche der zu Entmündigende unfähig zur Besorgung *aller* seiner Angelegenheiten sein muss. „Die Entmündigung", heisst es an einer anderen Stelle des Urteiles, „kann nach § 6 Nr. 1 B. G. B. nur aufrecht erhalten werden, wenn der Kläger wegen seiner geistigen Anomalie . . . unfähig ist, *die Gesamtheit seiner Angelegenheiten* vernünftig zu besorgen, und *erst wenn dies anzunehmen ist,* ist zu prüfen, ob die Entmündigung je nach dem Grade der geistigen Abnormität wegen Geistes*krankheit* . . ., oder nur wegen Geistes*schwäche* aufrecht zu erhalten ist". Das Berufungsgericht übersieht sonach nicht, dass die Entmündigung in dem Falle des § 6 Nr. 1 a. a. O. *stets* eine Unfähigkeit zur Besorgung *aller* Angelegenheiten erfordert, und dass geistige Gebrechen, welche den davon Betroffenen etwa nur verhindern, *einzelne* seiner Angelegenheiten oder einen *bestimmten* Kreis seiner Angelegenheiten, insbesondere seine *Vermögens*angelegenheiten, zu besorgen, zwar die Einleitung einer Pflegschaft (§ 1910 Abs. 2 a. a. O.), niemals aber die Entmündigung rechtfertigen können. Der von dem Vorderrichter hervorgehobene *graduelle* Unterschied hat an sich nur das grössere oder geringere Maass derjenigen Einwirkungen im Auge, die in dem konkreten Falle durch die besondere Natur der Krankheit auf das Geistesleben des Kranken ausgeübt werden. Nur weil das Gesetz selbst, je nachdem diese Wirkungen schwerere oder minder schwere sind, in dem einen Falle (bei der Geisteskrankheit) gänzliche Geschäftsunfähigkeit, in dem anderen (bei der Geistesschwäche) eine bloss beschränkte Geschäftsfähigkeit als Folge der Entmündigung eintreten lässt, hebt der zweite Richter auch diese Seite der

Frage hervor und prüft an der Hand der Sachverständigen-Gutachten, ob Kläger ohne Schädigung für sich und Andere wenigstens nicht noch diejenigen Rechte wahrzunehmen imstande ist, welche das Gesetz im § 114 B. G. B. den „Geistesschwachen" im Gegensatze zu den „Geisteskranken" auch nach stattgehabter Entmündigung noch vorbehält.

Zu beachten ist in dieser Hinsicht, dass der erste Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches bei der Entmündigung wegen geistiger Anomalie zwischen Geisteskrankheit und Geistesschwäche noch nicht unterschied. Der § 28 desselben bestimmte im Abs. 1 allgemein: „Eine Person, welche des Vernunftgebrauches beraubt ist, kann *wegen Geisteskrankheit* entmündigt werden". „Blosse *Geistesschwäche*, ungenügende Entwickelung der geistigen Kräfte", so wird in den Motiven Bd. 1 S. 62 ausgeführt, „im Gegensatze zum Mangel der Fähigkeit regelrechter Willensbestimmung, schliesst die natürliche Geschäftsfähigkeit nicht aus und giebt deshalb keinen Grund zu einer Entmündigung wegen Geisteskrankheit ab. Ebenso kann eine mit einer solchen Schwäche behaftete Person nicht des vormundschaftlichen Schutzes für bedürftig erklärt und unter Vormundschaft gestellt werden (vergl. § 1727)". Hiernach blieb für die Geistesschwachen in diesem Sinne nur die Schutzvorschrift des § 1739 des Entwurfes übrig, wonach sie zur Besorgung ihrer *Vermögens*angelegenheiten unter Umständen einen Pfleger erhalten konnten.

Erst durch die Beschlüsse der zweiten Kommission wurde auf ärztliche Anregung auch die Entmündigung wegen „*Geistesschwäche*" zugelassen, eine Begriffsbestimmung aber für entbehrlich erachtet. In der Denkschrift zum Entwurfe (S. 9) wurde mit Bezug hierauf nur erklärt: „Die Voraussetzungen der Entmündigung hat der Entwurf (§ 6) dem geltenden Rechte gegenüber erweitert. In Übereinstimmung mit diesem bestimmt er zunächst, dass entmündigt werden kann, wer wegen *Geisteskrankheit* seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag. Abgesehen von dem Hinweise auf den für die Entmündigung massgebenden Gesichtspunkt, dass durch die Geisteskrankheit Unfähigkeit des Kranken zur Besorgung seiner Angelegenheiten bewirkt sein muss, ist eine *nähere Kennzeich-*

nung der die Entmündigung rechtfertigenden Geisteskrankheit, entsprechend den aus ärztlichen Kreisen hervorgegangenen Wünschen, unterblieben. Unter der gleichen Voraussetzung, wie wegen Geisteskrankheit, wird die Entmündigung zugelassen wegen *Geistesschwäche.* Auch derjenige, dessen geistige Kräfte unvollständig entwickelt sind, bedarf, wie besonders von ärztlicher Seite betont worden ist, des Schutzes gegen die nachteiligen Folgen seiner Einsichtslosigkeit und gegen die Ausbeutung derselben durch Andere. Verneinung der vollen Geschäftsfähigkeit und allgemeine Fürsoge für die persönlichen und die Vermögensangelegenheiten des Geistesschwachen durch Bestellung eines Vormundes sind auch hier die gebotenen Schutzmittel. Im Unterschiede aber von der Entmündigung wegen Geisteskrankheit hat die Entmündigung wegen Geistesschwäche nicht völlige Geschäftsunfähigkeit, sondern nur eine Beschränkung der Geschäftsfähigkeit zur Folge, welche den Geistesschwachen einem Minderjährigen gleichstellt."

Wenn nun auch hierdurch die Meinung entstehen könnte, als ob nur die Geisteskrankheit als eine wirkliche Erkrankung, die Geistesschwäche dagegen als eine nur ungenügende, unvollkommene Entwickelung der geistigen Kräfte zu denken sei, so reichen doch die in dieser Richtung gegebenen blossen Andeutungen in keiner Weise aus, um hierauf eine begriffsmässige Unterscheidung zu gründen. Auch eine *mangelhafte geistige Entwickelung* kann ihren Ursprung in einer geistigen *Erkrankung* haben, und so fehlt es an jedem festen und unmittelbaren Anhalte dafür, wie der Gesetzgeber selbst sich den Unterschied zwischen beiden Formen in dem Falle des § 6 Nr. 1 B. G. B. gedacht hat. Schon die Motive Bd. 1 S. 61 bemerken über die besondere „Bezeichnung" der „sogenannten Geisteskrankheiten" und deren mehrfach übliche Einteilung in Raserei, Wahnsinn und Blödsinn:

„Jeder Versuch einer derartigen Scheidung ist bedenklich und zwecklos; bedenklich, weil nach dem Stande der Seelenheilkunde die einzelnen Formen oder Stadien der Geistesstörungen weder erschöpfend aufgezählt, noch untereinander abgegrenzt werden können; zwecklos, weil weder die Verschiedenheit der äusseren Anzeichen, noch der Umstand, ob die

Störung vorzugsweise die eine oder die andere Seite der Geistesthätigkeit ergreift, für die an einen solchen Zustand zu knüpfenden rechtlichen Folgen von massgebender Bedeutung sein können.“

Fehlt es nun aber hiernach an jedem zuverlässigen Merkmal eines wesentlichen Unterschiedes zwischen Geisteskrankheit und Geistesschwäche, so ergiebt sich mit Sicherheit doch soviel, dass jene die *schwerere*, und diese die *leichtere* Form ist. Bei der Feststellung, ob die erstere oder die letztere im Sinne des § 6 Nr. 1 B. G. B. vorliegt, ist man im wesentlichen darauf angewiesen, aus der Stärke der Wirkung auf die Stärke der Ursache zu schliessen, und nach diesem Massstabe zu bestimmen, ob das Denken, Wollen und Handeln des Kranken durch die Störung seiner Geisteskräfte in einem solchen Grade regelwidrig beeinflusst wird, dass er entweder, wie ein Kind, gänzlich geschäftsunfähig, oder nach Art eines Minderjährigen, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, nur in beschränkter Weise geschäftsfähig erscheint. In dem ersteren Falle entspricht es der Absicht des Gesetzes, wie sie aus den entsprechend normierten Rechtsfolgen erkennbar wird, die Entmündigung wegen Geistes*krankheit*, in dem zweiten, sie wegen Geistes*schwäche* eintreten zu lassen. Diese Entscheidung ist daher, mangels hierüber feststehender medizinischer Begriffe, keine psychiatrische, sondern eine überwiegend thatsächliche, welche der Richter trifft, und die nur zum Teil auf dem ärztlichen Gutachten, das den Stoff zu seinen Schlüssen liefert, beruht.“ . . .

Es ist sicher erfreulich für den Stand der Irrenärzte, dass das Reichsgericht in der Beantwortung der Frage, was Geisteskrankheit, was Geistesschwäche im Sinne des § 6 Nr. 1 B. G. B. ist, sich auf den gleichen Standpunkt gestellt hat wie die überwiegende Mehrzahl der Psychiater, die sich rein wissenschaftlich mit diesem Gegenstande beschäftigt haben. Es ist das um so erfreulicher, als in manchen juristischen Kommentaren eine andere Ansicht vertreten wird oder wenigstens

vertreten wurde. Darnach soll entweder die rein ärztliche Terminologie ausschlaggebend sein oder die Redeweise des Volkes, welches angeblich so scharf unterscheide zwischen Geistesschwäche und Geisteskrankheit, oder die Entstehungszeit des Leidens, indem Geistesschwäche eine angeborene, Geisteskrankheit eine erworbene Psychose bedeuten soll.

Solche Argumente sind hinfällig. Da die Wirkung der Entmündigung eine recht verschiedene ist, je nachdem ob Geisteskrankheit oder Geistesschwäche dem Ausspruch der Entmündigung zu Grunde liegt, so muss auch lediglich der graduelle Unterschied in der Schwere der Seelenstörung und deren Einwirkung auf die soziale Stellung des Erkrankten die Frage entscheiden, ob Geisteskrankheit oder Geistesschwäche vorliegt. Aus der Stärke der im Interesse des zu Entmündigenden anzustrebenden Schutzwirkung wird ein Rückschluss auf die Stärke der Ursache gemacht, wie die Reichsgerichts-Entscheidung klipp und klar sagt. Sie räumt — hoffentlich für immer — mit der noch hie und da vertretenen Ansicht auf, als ob nur die Geisteskrankheit eine wirkliche Erkrankung sei, die Geistesschwäche aber ein Stehenbleiben des Individuums auf einer früheren Stufe geistiger Entwicklung bedeute. Zutreffend wird dem gegenüber in der Entscheidung weiterhin hervorgehoben, dass Geistesschwäche auch Folge einer Geisteskrankheit sein könne.

Nur nebenbei sei bemerkt, dass die eingehende Bezugnahme des Reichsgerichts auf die Entstehungsgeschichte des § 6 die Berechtigung beweist, überhaupt auf die Entwickelungsgeschichte des B. G. B. zurückzugreifen, um dessen Geist zu erfassen.

Nach welchen Gesichtspunkten die Entscheidung darüber zu treffen ist, ob der zu Entmündigende der Verhängung der vollen Geschäftsunfähigkeit bedarf oder ob der Ausspruch einer nur beschränkten Geschäftsfähigkeit genügt, das braucht hier nicht erörtert zu werden. Es genügt, an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass diese Frage nur von Fall zu Fall, je nach Zahl und Art der Angelegenheiten des zu Entmündigenden und nach der Wechselwirkung zwischen diesen und der psychischen Erkrankung beantwortet werden kann.

Die Frage, ob es etwa im Interesse des Individuums selbst und der Allgemeinheit gelegen ist, dem zu Entmündigenden die Möglichkeit zu verschaffen, zu heiraten (§ 1304 B. G. B.), die weitere Frage, ob zu befürchten ist, dass der an Seelenstörung Leidende ein früher errichtetes Testament wieder aufheben werde (§ 2253 B. G. B.), kann unter Umständen rein medizinischer Natur sein.

Schon hieraus ergiebt sich, dass der ärztliche Sachverständige, wenn auch nicht in jedem Falle, erwarten kann, darüber gehört zu werden, welcher Entmündigungsgrad zu wählen ist.

Ich vermag somit nicht unbedingt den Standpunkt des Reichsgerichts zu teilen, wenn es diese Entscheidung als „keine psychiatrische“ bezeichnet. Vielmehr sind hierbei sowohl ärztliche wie auch — ich gebe zu, vorwiegend — juristische Erwägungen massgebend; die gegenseitigen Beziehungen sollen ausschlaggebend sein. Dieser Anschauung nähert sich das Reichsgericht, wenn gleich nachher die Entscheidung über die Schwere der zu verhängenden Entmündigung als „eine überwiegend thatsächliche, welche der Richter trifft,“ bezeichnet wird. Ausser den juristischen Gesichtspunkten könnten doch nur ärztliche in Frage kommen; die Entscheidung des Richters beruht „nur zum Teil auf dem ärztlichen Gutachten, das den Stoff zu seinen Schlüssen liefert.“ Das Reichsgericht vertritt somit selbst nicht den Standpunkt, dass der ärztliche Sachverständige grundsätzlich nicht darüber urteilen dürfe, ob Geisteskrankheit oder Geistesschwäche vorliege. Dann wäre es aber auch, um allen Missverständnissen vorzubeugen, richtiger gewesen, eine vorsichtigere Ausdrucksweise anzuwenden. Der Wortlaut: „diese Entscheidung ist . . . keine rein psychiatrische“ würde m. E. vorzuziehen gewesen sein.

Ich kann mich nicht der Ansicht derer anschliessen, die meinen, der ärztliche Sachverständige solle dem Richter nur das Material geben zur Entscheidung der Frage, ohne zu dieser eine selbständige Stellung einzunehmen. Will man überhaupt dem Richter nach der Richtung hin nützen, so ist die Stellungnahme des Sachverständigen unschwer seinen Ausführungen zu

entnehmen, und dann sollte man auch ruhig das Kind bei seinem Namen nennen.

Der gleichen Meinung ist die Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen (cf. ihre gutachtliche Äusserung betreffend Begutachtung im Entmündigungsverfahren nach § 6 des B. G. B. Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Mediz. Bd. XXIV, 1902, pg. 413); denn sie verlangt ausdrücklich von dem Sachverständigen in dem Schlusssatze des Entmündigungsgutachtens die Folgerung, welche aus der vorher zu stellenden ärztlichen Diagnose und aus der Feststellung des Grades der Krankheit in Bezug auf die Ausdrücke „Geisteskrankheit“ oder „Geistesschwäche“ im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches zu ziehen ist. Das verdient um so mehr hervorgehoben zu werden, als bekanntlich die Wissenschaftliche Deputation es früher abgelehnt hat, in ihren Gutachten über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 St. G. B. sich auch darüber zu äussern, ob die freie Willensbestimmung ausgeschlossen sei.

Es ist ja selbstverständlich, dass der Richter nicht durch die Ansicht des Sachverständigen gebunden ist, mit ihm Geisteskrankheit oder Geistesschwäche als vorliegend anzunehmen. Darüber brauchen wir hier kein Wort zu verlieren. Die Freiheit der Beweiswürdigung geht vielmehr noch weiter; der Richter ist nicht einmal gezwungen, mit dem Sachverständigen den zu Entmündigenden überhaupt als geistesgestört oder gesund anzusehen.

Ich möchte bei der Gelegenheit noch auf einen anderen Punkt eingehen, der mir für die praktische Sachverständigenthätigkeit von Belang zu sein scheint.

Die knappe Fassung des § 6 Z. 1 B. G. B. bringt es mit sich, dass fast jedes Wort eine ganz besondere Bedeutung hat. Das gilt in besonderem Masse von den beiden Ausdrücken „Geisteskrankheit“ und „Geistesschwäche“. Die beiden Bezeichnungen stehen in der Fassung des Paragraphen äusserlich koordiniert neben einander, während sie in Wirklichkeit subordinierte Begriffe sind. Beiden gemeinsam ist

1. das Vorliegen einer psychischen Störung irgend welcher Art und

2. eine dadurch bedingte Unfähigkeit für den Erkrankten, die Gesamtheit seiner Angelegenheiten zu besorgen.

Indess erstreckt sich beim Vorliegen von Geisteskrankheit die Unfähigkeit so weit, dass der zu Entmündigende nichts mehr erledigen kann, während der Geistesschwache wie der Minderjährige auf eine Beachtung seines Willens rechnen darf und unter der schützenden Aufsicht des Vormundes und eventuell der des Vormundschaftsgerichts einzelne bestimmte Angelegenheiten selbständig zu erledigen vermag. Geisteskrankheit ist demnach der engere, Geistesschwäche der weitere Begriff.

Somit bedeutet „Geisteskrankheit" und „Geistesschwäche" etwas ganz spezifisches, nicht in psychiatrischer Beziehung, sondern einzig und allein in zivilrechtlicher Hinsicht, wenn auch die Ausdrücke unserer klinischen Terminologie entlehnt sind. Wenn man sie daher im Entmündigungs-Gutachten anwendet, sollte man dies *nur* in der eben skizzirten Bedeutung thun. Das gleiche sollte übrigens auch für alle wissenschaftlichen Arbeiten gelten, welche sich mit der Frage der Entmündigung wegen Geistesstörung befassen.

Nun aber liest man hier und da in einem Entmündigungs-Gutachten, dass eine Geisteskrankheit im klinischen Sinne einer Geisteskrankheit im Sinne des B. G. B. gegenübergestellt wird. Das erscheint mir schon deshalb bedenklich, weil Geisteskrankheit und Geistesschwäche für den Kliniker nicht scharf zu trennen sind. Missverständnisse werden auch bei dieser vorsichtigen Ausdrucksweise nicht zu umgehen sein, wenn nicht das Verhältnis dargelegt wird, in welchem beide Begriffsarten, nämlich Geisteskrankheit im klinischen Sinne und Geisteskrankheit im zivilrechtlichen Sinne, zu einander stehen. Auch das Reichsgericht befürchtet in einer Entscheidung zum § 1569 vom 4. III. 1901 (cf. Juristische Wochenschrift 1901 pg. 297 cf. Psychiatrische Wochenschr. 1902, pg. 19) Missverständnisse, wenn keine präzise Ausdrucksweise angewandt wird. Freilich lag hier der Fall noch insofern etwas komplizierter, als sich der Zustand des ursprünglich geisteskranken Individuums im Laufe der Zeit so gebessert hatte, dass es nur mehr als geistesschwach bezeichnet werden konnte.

Schliesslich bedarf es aber einer solchen Ausdrucksweise gar nicht. Die deutsche Sprache ist reich genug an neutralen Bezeichnungen für Psychosen, ohne dass man die Ausdrücke Geisteskrankheit oder Geistesschwäche wählt; denn diese sollten nur in ihrer ganz spezifischen zivilrechtlichen Bedeutung Anwendung finden.

Weiter wird mit diesen beiden Ausdrücken gleichfalls Missbrauch getrieben, wenn der Sachverständige sagt: der X. leidet an Geisteskrankheit (oder Geistesschwäche) und ist daher nicht in der Lage, seine Angelegenheiten zu besorgen. Das erscheint mir recht wenig logisch.

Entweder meint man Geisteskrankheit bezw. Geistesschwäche im klinischen Sinne, und dann ist das Wort „daher“ nicht berechtigt, da nicht jeder Geistesgestörte unfähig sein muss zur Besorgung seiner Angelegenheiten; sodann frage ich den Sachverständigen, wie er die von ihm getroffene Unterscheidung zwischen Geisteskrankheit und Geistesschwäche begründen will.

Die andere Möglichkeit ist die, dass der Sachverständige die Ausdrücke „Geisteskrankheit“ bezw. „Geistesschwäche“ im Sinne des B. G. B. meint, und dann ist nicht nur das „daher“, sondern der ganze Nachsatz überflüssig. Es ist nichts wie eine irreführende Tautologie. So würde doch keiner, um ein Beispiel zu wählen, in seinem Gutachten sagen: Der X. ist blind und daher nicht in der Lage zu sehen.

Ist der Nachweis erbracht, dass der zu Entmündigende nach den Anforderungen des B. G. B. geisteskrank ist, so ist damit auch bewiesen, dass er

1. geistesgestört ist, dass er

2. dadurch verhindert ist, seine Angelegenheiten zu besorgen und zwar so, dass er

3. nicht auf Beachtung seines Willens rechnen darf, dass man ihn zum mindesten die überwiegende Mehrzahl von Geschäften nicht mehr zur selbständigen Erledigung überlassen kann, mit anderen Worten, dass er geschäftsunfähig ist.

Das Analoge gilt hinsichtlich des Ausdrucks „Geistesschwäche“.

Führt das Gutachten zu dem Schluss, dass der zu Entmündigende „geistesschwach“ ist, so sagt damit der Gutachter, dass der zu Entmündigende

1. geistesgestört ist, dass er

2. dadurch verhindert ist, seine Angelegenheiten zu besorgen und zwar nur in dem Grade, dass er

3. noch auf Beachtung seines Willens rechnen darf und dass er bestimmmte Rechtsgeschäfte unter einer gewissen Kontrolle selbständig erledigen kann, mit anderen Worten, dass er beschränkt geschäftsfähig ist.

Deshalb ist es m. E. auch nicht zu billigen, wenn der Gutachter beispielsweise sagt, dass die bei dem zu Entmündigenden nachgewiesene Störung eine Geisteskrankheit im klinischen Sinne sei, aber eine Geistesschwäche im rechtlichen Sinne, dass der zu Entmündigende aber dadurch nicht verhindert sei, seine Angelegenheiten zu besorgen. Für die Entscheidung der Frage, ob Geisteskrankheit oder Geistesschwäche vorliegt, ist die *Form* der Psychose, ihre Stellung im wissenschaftlichen System absolut gleichgiltig. Um Geistesschwäche in einem bestimmten Falle anzunehmen, ist es beispielsweise durchaus nicht erforderlich, den Nachweis einer Intelligenzabnahme zu erbringen. Damit würde der Begriff „Geistesschwäche“ im rechtlichen Sinne verkannt oder doch wenigstens missbräuchlich angewandt.

Eine weniger scharfe Auffassung der Begriffe „Geisteskrankheit“ und „Geistesschwäche“ führt zu einem weiteren Irrtum, der dem Sachverständigen mancherlei Schwierigkeiten macht.

Hie und da wird in dem Gutachten zuerst die Frage aufgeworfen, ob der zu Entmündigende geisteskrank oder geistesschwach sei; nach Erledigung dieser Frage wird die weitere angeschlossen, ob der zu Entmündigende ausser Stande sei, seine Angelegenheiten zu besorgen.

Diesem Irrtum begegnet man übrigens auch in der juristischen Litteratur. So heisst es in einem Bericht der Juristischen Wochenschrift über die obige Reichsgerichts-Entscheidung (Beilage Nr. 3, pag. 210, 1902) wörtlich:

„Hiernach kam es auf eine Nachprüfung darüber an,

1. ob der Kläger am 13. VIII. 1898 geisteskrank oder geistesschwach im Sinne der gedachten Vorschrift (§ 6, Nr. 1. B. G. B.) war und

2. ob er in Folge dessen seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermochte.“

Ich verstehe nicht, nach welchen Kriterien sich der Gutachter bei Beantwortung der ersteren Frage richten soll, wenn die Würdigung der zivilrechtlichen Schädigung durch die Psychose erst einer späteren Thätigkeit vorbehalten sein soll? Der Sachverständige muss dann immer in den Fehler verfallen, den Unterschied zwischen Geisteskrankheit und Geistesschwäche nach anderen als juristischen Argumenten zu treffen. Das ist aber unmöglich und vom Gesetz nicht gewollt. Geisteskrankheit und Geschäftsunfähigkeit, Geistesschwäche und beschränkte Geschäftsfähigkeit sind so eng mit einander verbunden, dass, wenn der zu Entmündigende von dem Gutachter für geisteskrank erklärt wird, zugleich auch dessen Ansicht über die von ihm angenommene Geschäftsunfähigkeit mitgeteilt wird. Das Entsprechende gilt von der Geistesschwäche. Geisteskrankheit und Geistesschwäche haben eben im Gutachten des Sachverständigen aufgehört, rein psychiatrische Begriffe zu sein; sie haben vielmehr vorwiegend juristische Bedeutung.

Beachtet man diese Thatsache nicht, so wird man sich nicht wundern dürfen, folgenden Argumentationen zu begegnen: Der zu Entmündigende ist geisteskrank im psychiatrischen Sinne, weil er, sagen wir, an Paranoia leidet; er ist nicht in der Lage, seine Angelegenheiten zu besorgen; er vermag aber noch einzelne Angelegenheiten unter gewissen Kautelen selbständig zu erledigen; also ist er geistesschwach im Sinne des Gesetzes.

In einem weiteren Gutachten kam ein Sachverständiger zu folgendem Schluss: „Fasse ich das Vorstehende zusammen, dass nämlich bei dem zu Entmündigenden unzweifelhaft geistige Störung im Anfang wiederholt vorhanden war, dass er jetzt durchaus nicht einzusehen vermag, dass ihm kein Unrecht geschieht, dass er sich Geld leiht mit sehr zweifelhafter Aussicht auf die Möglichkeit der Wiedererstattung,

dass er die Quittung für geliehenes Geld verweigert, dass er eine offenbar übertriebene Religiosität zeigt, dass er in törichter und unwürdiger Weise herumvagabundiert, so komme ich zu der Überzeugung, dass er an Geisteskrankheit, nämlich an Querulantenwahn, leidet. Aus der Verweigerung der Annahme seines Ruhegehaltes, aus dem leichtfertigen Geldleihen und dem Vagabundieren geht meiner Überzeugung nach auch hervor, dass er nicht im Stande ist, seinen Angelegenheiten und seiner Person vorzustehen."

Auch hier müssen wir bemängeln, dass der Sachverständige in dem Schlusse seines Entmündigungsgutachtens das Wort „Geisteskrankheit" anwendet, das nach der Fassung des Gesetzes eine ganz spezifische Bedeutung hat, und dass er dann erst die Einwirkung der Psychose auf die sozialen Verhältnisse diskutiert. Das Gutachten lässt auch nicht deutlich erkennen, ob der Sachverständige den zu Entmündigenden für geisteskrank oder geistesschwach im Sinne des § 6 Nr. 1 B. G. B. hält, und der Sachverständige soll doch dem Richter zum wenigsten das Material an die Hand geben, welches ihn die Entscheidung zwischen den beiden Entmündigungsgraden treffen lässt.

Von einer weiteren Kritik des Gutachtens sehe ich ab.

Ein anderes Gutachten las ich, das über einen geistig sehr zurückgebliebenen Menschen erstattet wurde. Das Gutachten, dessen Kürze sein einziger Vorzug war, bestand im wesentlichen in folgenden Ausführungen:

„Der zu Entmündigende ist nicht ausgesprochen geisteskrank, sondern mehr geistesschwach und somit unfähig, seine Angelegenheiten zu besorgen. Er steht auf dem Standpunkte eines Kindes von sechs Jahren".

Hier wird noch der weitere Fehler gemacht, dass der zu Entmündigende auf eine Stufe mit einem sechsjährigen Kinde gestellt wird und dennoch für nur geistesschwach, nicht für geisteskrank befunden wird.

Dass eine solche Beweisführung dem Richter das verständnisvolle Eindringen in das Gutachten des Sachverständigen er-

leichtert, wird man nicht grade behaupten können. Der Richter ist eben daran gewöhnt, bei den Ausdrücken „Geisteskrankheit“ und „Geistesschwäche“, falls er mit ihnen in Entmündigungssachen operiert, vorzugsweise an ihre zivilrechtliche Seite zu denken.

Dass aber auch Juristen in der Praxis in den gerügten Fehler verfallen, lehrte mich vor kurzem eine Entscheidung eines Landgerichts in einer Anfechtungsklage, die der wegen Geisteskrankheit Entmündigte angestrengt hatte. Die Entscheidung würdigt die Kriterien, die für das Vorhandensein einer Psychose sprechen und fährt dann fort: „Überall ist bei des Klägers Thun und Lassen ein Zwang, dem er nicht zu widerstehen vermag. Weil aber auch in seinem Thun und Lassen nicht mehr ein Versuch des Widerstandes gegen die anormalen Neigungen zu finden ist und weil die geschilderten Zustände wiederkehren, besonders die Zustände der Erregtheit und die damit zusammenhängenden Begleiterscheinungen in immer höherem Grade, kann zur Zeit schon nicht mehr Geistesschwäche, sondern es muss Geisteskrankheit angenommen werden, wie dies die Sachverständigen gleichfalls ausführen. In dieser Richtung ist, wie oben schon erwähnt, grade kennzeichnend, dass der Kläger zu einer Widerstandsleistung nicht mehr fähig ist, auch einen Widerstand nicht versucht, ja seine Handlungen zu entschuldigen sucht.

Weiter fragt es sich, ob die so festgestellte Geisteskrankheit in der Weise ferner sich geltend macht, dass wegen ihr und durch sie der Kläger seine Angelegenheiten nicht mehr zu besorgen vermag. Dies war gleichfalls mit den Sachverständigen zu bejahen“, wie weiter ausgeführt wird.

Das Gericht trifft also die Entscheidung auf die Frage, ob Geisteskrankheit oder Geistesschwäche im Sinne des § 6 Nr. 1 B. G. B. vorliegt, lediglich nach der Schwere der klinischen Erscheinungen. Ein solcher Standpunkt ist aber durch nichts gerechtfertigt. Dann diskutiert das Landgericht die Frage, ob der Kläger durch die Störung an der Erledigung seiner Angelegenheiten verhindert ist, und erklärt ihn nach Bejahung dieser Frage für geisteskrank im Sinne des Gesetzes.

Die schwerere Form der Entmündigung war also nach Ansicht des Landgerichts berechtigt in erster Linie wegen der schwereren klinischen Erscheinungen und erst in zweiter Linie wegen der sozialen Wirkung der Psychose, die zu stark ist, als dass eine Entmündigung wegen Geistesschwäche ausgereicht haben würde.

Die Sachverständigen hatten in diesem Falle den hier gerügten Fehler, der nebenbei gesagt rein formaler Natur war, nicht begangen, wie man das nach den Auslassungen des Landgerichts vermuten sollte.

Aus obigem ergeben sich für die Praxis zwei Folgerungen:

Erstens muss, wie ich das schon früher anderwärts auseinandergesetzt habe, *der Sachverständige zuerst entscheiden, ob der zu Entmündigende überhaupt und wenn ja, ob voraussichtlich dauernd, seelisch gestört ist; bejahendenfalls muss der Gutachter sich weiter darüber klar werden, ob diese Störung des zu Entmündigenden eine Unfähigkeit zur Besorgung der Gesamtheit seiner Angelegenheiten verursacht, und dann erst kann und darf, je nach dem Maass der schädigenden Einwirkung der Psychose, die Frage erledigt werden, ob der zu Entmündigende zu den Geisteskranken oder Geistesschwachen, wie sie der § 6, Nr. 1, B. G. B. trennt, zu rechnen ist.*

Zweitens sollten die Ausdrücke Geisteskrankheit und Geistesschwäche erst dann angewandt werden, wenn der Grad der Einwirkung der geistigen Störung auf die Erledigung der Angelegenheiten abgeschätzt wird. Vorher und überhaupt immer, wenn auf diesen Gesichtspunkt kein Wert gelegt wird, sollten diese Ausdrücke vermieden werden. Wendet man ganz neutrale Bezeichnungen an, wie Seelenstörung, seelische Störung, Geistesstörung, geistige Erkrankung, Psychose, Irresein etc., so erschwert der Sachverständige weder sich selbst unnötig die Aufgabe noch dem Richter das Erfassen des Gutachtens.

Diese Erwägungen schienen mir wichtig genug zu sein, um sie an dieser Stelle mitzuteilen. Nicht wenige Gutachten, die ich kennen zu lernen Gelegenheit hatte, litten an diesem Fehler, und vor allem klagte man auch in juristischen Kreisen über Mangel an Deutlichkeit und Klarheit.

Wir verlangen von dem Richter ein gewisses Mass von Kenntnis in psychiatrischen Dingen. Ist denn nicht der Richter berechtigt, umgekehrt vom Arzte auch juristische Kenntnisse zu fordern, soweit letzterer deren bedarf für sein Amt als Sachverständiger?

Freilich wäre die ganze Erörterung überflüssig, wenn das B. G. B. nicht gar zu kurz in seiner Fassung wäre. Würde beispielsweise § 6 Nr. 1, lauten:

„Entmündigt kann werden:

1. wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche, wer infolge von Geistesstörung seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag . . . .“,

so würden viele Missverständnisse und Meinungsdifferenzen vermieden worden sein.

Noch mehr freilich würde sich, wenn man nun einmal den des Wortlaut § 6 Nr. 1 ändern will, empfehlen, die Ausdrücke „Geisteskrankkeit“ und „Geistesschwäche“ fallen zu lassen, wie das u. A. auch Max Fischer hervorgehoben hat. Wir würden dann etwa folgende Fassung haben:

„Entmündigt kann werden

1. wer infolge von Geistesstörung seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag. Die Entmündigung ist leichten oder schweren Grades, je nachdem der Geistesgestörte die Angelegenheiten noch zu besorgen vermag, die einem siebenjährigen Kinde zur eigenen Erledigung überlassen werden, oder aber dazu ausserstande ist . . .“

Der Umstand, dass § 1569 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Ausdruck „Geisteskrankheit“ anwendet, trägt weiterhin zur Verwirrung bei. Sonst hätte kaum so ernsthaft die Frage diskutiert werden können, ob die Entmündigung wegen Geistesschwäche in eine solche wegen Geisteskrankheit umgewandelt werden muss, bevor die Klage auf Ehescheidung wegen Geisteskrankheit rechtswirksam erhoben werden kann. Geisteskrankheit im Sinne des § 6 Nr. 1 und Geisteskrankheit im Sinne des § 1569 B. G. B. haben nichts miteinander gemein, abgesehen von dem Vorliegen einer geistigen Störung schlechtweg; die beiden Begriffe sind streng auseinander zu halten. Besser

wäre es gewesen, wenn der Gesetzgeber, nachdem der Ausdruck „Geisteskrankheit“ im § 6 vergeben war und hier eine so präzise Bedeutung gewonnen hatte, für den Ehescheidungsparagraphen eine andere Bezeichnung gewählt hätte, so verbreitet und allgemeingebräuchlich sie auch ist.

Dass aber § 1569 dann kaum anwendbar ist, wenn zur Zeit des Beginnes des Prozesses nur die Voraussetzungen der Entmündigung wegen Geistesschwäche und nicht die wegen Geisteskrankheit gegeben sind, das ist selbstverständlich und sei hier nur erwähnt, um Missverständnissen vorzubeugen.

Indess wird man mit dem vorliegenden Wortlaut des B. G. B. rechnen müssen; und das geht auch in der Praxis ganz gut bei Befolgung obiger Winke.

Um noch ein Beispiel für die unterschiedliche Bedeutung der juristischen und klinischen Ausdrucksweise aus dem Strafrecht heranzuziehen, so ist durch den § 224 St. G. B. ganz genau vorgeschrieben, welche Folgen eine Verletzung haben muss, wenn man diese als eine „schwere“ Körperverletzung im strafrechtlichen Sinne bezeichnen darf. Der Arzt versteht unter schwerer Verletzung etwas ganz anderes. Ein komplizierter Bruch des Oberschenkels, eine Eröffnung der Bauchhöhle können heilen, ohne irgend welche Schäden zu setzen, so dass § 224 nicht anwendbar ist; und doch sind sie in den Augen des behandelnden Arztes recht bedenkliche, schwere Verletzungen. Daher empfiehlt es sich bekanntlich für den Arzt, der über eine Körperverletzung dem Strafrichter ein Gutachten erstattet, den Ausdruck „schwere Körperverletzung“ nur im Hinblick auf den § 224 St. G. B. anzuwenden.

Die oben erwähnte Reichsgerichtsentscheidung spricht an einer Stelle von der **Pflegschaft** gemäss § 1910 B. G. B. Sie betont, dass geistige Gebrechen, welche den davon Betroffenen etwa nur verhindern, einzelne seiner Angelegenheiten oder einen bestimmten Kreis seiner Angelegenheiten, insbesondere seine Vermögensangelegenheiten zu besorgen, zwar die Einleitung einer Pflegschaft, aber niemals die Entmündigung rechtfertigen können.

Damit will offenbar das Reichsgericht den Unterschied, welcher zwischen Entmündigung und Pflegschaft besteht, scharf hervorheben; erstere umfasst eine Vertretung für alle, letztere aber eine Vertretung für nur einzelne Angelegenheiten.

Es wäre aber falsch, wollte man aus der Entscheidung den Schluss ziehen, das Reichsgericht halte eine Pflegschaft dann allein für angebracht, wenn der Fürsorgebedürftige nur an der Erledigung einzelner Angelegenheiten verhindert ist; sei der Fürsorgebedürftige aber unfähig, die Gesamtheit seiner Angelegenheiten zu besorgen, so sei die einzig zulässige Form der Vertretung die Entmündigung.

Es kann freilich nicht geleugnet werden, dass man dieser Ansicht bei vielen Juristen, vor allem bei den Theoretikern begegnet.

Darüber besteht kein Zweifel, dass die Pflegschaft die mildeste Form der offiziellen Fürsorge darstellt; erstens erstreckt sie sich nur auf die Vertretung in bestimmten, genau umschriebenen Kreisen von Angelegenheiten; sodann beeinträchtigt sie an sich nicht im mindesten die Geschäftsfähigkeit des unter Pflegschaft Gestellten. Diesem bleibt es unbenommen, die geschäftlichen Absichten des Pflegers zu durchkreuzen, falls nicht § 104 oder 105 B. G. B. in Anwendung kommen. Die Entmündigung wegen Geistesschwäche ist die stärkere Form und die wegen Geisteskrankheit schliesslich die stärkste Form der offiziellen Fürsorge.

In analoger Weise hat man auch die Grade der geistigen Störung, je nachdem welche Stärke von Fürsorge zu treffen ist, abgestuft. Man hat mit anderen Worten die Pflegschaft dann allein für anwendbar erklärt, wenn ein nur geringer Grad

geistiger Erkrankung vorliegt, der so ist, dass er noch nicht die Entmündigung wegen Geistesschwäche rechtfertigen würde, ganz zu schweigen von der wegen Geisteskrankheit.

Nehmen wir an, dass das Gesetz eine Pflegschaft dann allein zulassen wollte, wenn der Schutzbedürftige nur einzelne Angelegenheiten zu besorgen unfähig ist, so würde damit dem ärztlichen Sachverständigen, wenn er bei der Bestellung dieser Pflegschaft befragt wird, ein Problem gestellt, welches ganz analog ist dem der partiellen Unzurechnungsfähigkeit.

Dieser Gegenstand hat schon viele Federn in Bewegung gesetzt; aber so einleuchtende und zusagende Gründe für ihre Annahme auch geltend gemacht worden sind — insbesondere gilt das für das von den meisten Autoren herangezogene Krankheitsbild der Paranoia —, so sehr scheut man sich doch, sie auch praktisch durchzuführen. Wir wissen eben doch noch viel zu wenig von dem Ablauf der Vorstellungen und ihrer Beeinflussbarkeit, als dass wir in jedem Falle von Paranoia, um bei diesem Beispiel zu bleiben, sagen könnten, diese oder jene Straftat steht sicher nicht in einem inneren ursächlichen Zusammenhang mit den Wahnideen des Kranken.

Ich sollte meinen, das Gesagte trifft auch für die zivilrechtliche Beurteilung von Psychosen zu. Der Zusammenhang zwischen einem bestimmten Rechtsgeschäft und krankhaften Vorstellungen wird kaum in jedem Falle einwandsfrei erwiesen oder widerlegt werden können. Mag das Rechtsgeschäft an sich noch so verständig sein, so kann es doch pathologisch bedingt und somit nach dem Sinne des B. G. B. unwirksam sein.

Ich bin auf den Einwand gefasst, dass meine Darlegung anfechtbar sei. Einmal sage ich, es sei nicht angängig, festzustellen, ob ein Kranker nur einzelne seiner Angelegenheiten zu besorgen vermöge, und auf der anderen Seite verlange ich den Nachweis, dass der zu Entmündigende die Gesamtheit seiner Angelegenheiten zu erledigen ausserstande sei, bevor die Entmündigung ausgesprochen werden könne.

Dieser Widerspruch ist nur ein scheinbarer. Denn das Gesetz verlangt durchaus nicht, dass der zu Entmündigende

verhindert ist, alle Angelegenheiten zu besorgen, bevor eine Entmündigung verhängt werden kann; diese würde dann vielfach zu spät erfolgen. Es genügt schon der Nachweis, dass die Unfähigkeit der Besorgung auf die überwiegende Zahl seiner Angelegenheiten sich erstreckt; natürlich muss dann auch die Art der hierbei in Betracht zu ziehenden Angelegenheiten so sein, dass sich eine Vertretung der Person in der ganzen Ausdehnung rechtfertigen lässt. Damit ist aber die Aufgabe des Sachverständigen im Entmündigungsverfahren wesentlich erleichtert.

Aber selbst zugegeben, dass das obige Problem nicht so schwierig ist, dass es nicht in jedem einzelnen Falle vom Sachverständigen gelöst werden könnte, ich fürchte, wir werden dann von dem § 1910 nicht den erwarteten Nutzen haben.

Ein Monate lang anhaltender alkoholischer Wahnsinn oder der in Monaten abklingende Anfall einer periodischen Manie würde dann nicht die psychiatrischen Voraussetzungen des § 1910 B. G. B. erfüllen; denn dass hier eine Erkrankung der ganzen Persönlichkeit vorliegt, wird jedem einleuchten, und das wird selbst der zugeben, der der partiellen Paranoia noch nicht abgeschworen hat.

Es besteht also eine auf *alle* Angelegenheiten sich erstreckende Besorgungsunfähigkeit, wenn ich diesen Ausdruck gebrauchen darf. Anderseits wird der in absehbarer Zeit zu erwartende günstige Ausgang der Geistesstörung eine Entmündigung wenig erwünscht erscheinen lassen. Der Kranke bedarf aber eines offiziellen Vertreters, der für ihn, sagen wir, rechtsgültig quittieren soll? Was machen? Der Abwesenheitspfleger des § 1911 B. G. B. kann uns gewiss aushelfen. Aber wird jeder Richter sich dieser Auffassung anschliessen, die ausserdem in erster Linie nur für die in der Anstalt untergebrachten Kranken gilt? Die Abwesenheit ist etwas äusserliches und sekundär bedingt durch die geistige Störung; und es widerstrebt, glaube ich, manchem, mit diesem Moment die Einleitung der Pflegschaft zu begründen.

Soviel ich sehe, hat man in der Praxis bisher in der Auffassung der Voraussetzungen der Pflegschaft einen freieren Standpunkt eingenommen und in Anlehnung an die Meinung

der Mehrzahl der Psychiater bei jeder Form und Stärke seelischer Störung die Pflegschaft für zulässig erklärt. Hierbei waren nicht nur Utilitätsrücksichten auf die Geistesgestörten massgebend, sondern in Preussen noch eine dankbare Erinnerung an den § 90 der Vormundschafts-Ordnung, der sich so trefflich in der Praxis bewährt hat.

Ich weiss, wie gesagt, sehr wohl, dass man in juristischen Kreisen vielfach anderer Ansicht ist und eine Pflegschaft dann für unzulässig erklärt, wenn die Voraussetzungen der Entmündigung gegeben sind. Ich erwähne hier nur aus der letzten Zeit die Arbeiten von Aron (Die gesetzliche Vertretung einer nicht entmündigten geisteskranken Person im Ehescheidungsverfahren. Sächsisches Archiv für Bürgerliches Recht. X 11/12), Hogrefe (Kann ein Geisteskranker, bei dem die Voraussetzungen der Entmündigung vorliegen, einen Pfleger erhalten? Centralbl. für freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat 1902, Nr. 18 pag. 596) und Wittich (dieselbe Frage. Ibidem. pag. 599).

Da die Beweisführung der drei eben genannten Arbeiten naturgemäss eine mehr oder weniger gleiche ist, ist deren gemeinschaftliche Besprechung gestattet.

Die Autoren begründen ihren Standpunkt einmal mit dem Hinweis auf die Fassung des Gesetzes und zweitens mit dem auf die Entstehungsgeschichte.

Was den ersteren Punkt angeht, so ergiebt sich aus dem Wortlaut des Absatzes 1 und 2 des § 1910, dass der erstere von einer Vertretung in Angelegenheiten schlechtweg, der zweite von einer Vertretung in einzelnen Angelegenheiten spricht; freilich handelt nur der Absatz 2 von geistigen Gebrechen.

Aber das Gesetz besagt damit durchaus noch nicht, dass geistige Gebrechen nur in dem Falle die Einleitung einer Pflegschaft zulassen, wenn durch das Gebrechen die Besorgung von nur einzelnen Angelegenheiten unmöglich gemacht wird. Hätte das in der Absicht des Gesetzgebers gelegen, so hätte er dieser Absicht auch einen unzweideutigen Ausdruck im Gesetz geben müssen, und das wäre durch die alleinige Einschiebung des

Wörtchens „nur“ ermöglicht worden. Hätte der § 1910 Abs. 2 gelautet:

„Vermag ein Volljähriger, der nicht unter Vormundschaft steht, infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen *nur* einzelne seiner Angelegenheiten . . .“, so würde über seine Deutung eine Diskussion sich gar nicht haben entwicklen können.

Nun muss man bei der Besprechung der Frage scharf unterscheiden zwischen der *persönlichen Unfähigkeit* des erkrankten Individuums, seine Angelegenheiten (oder einen bestimmten Teil) zu erledigen, und dem *thatsächlichen Bedürfnisse*, einen gesetzlichen Vertreter zu der gebotenen Erledigung aller (oder einzelner) Angelegenheiten zu bestellen. Man muss ein *subjektives* und ein *objektives* Moment bei der Behandlung der ganzen Frage durchaus auseinander halten. Jenes zu beurteilen ist vorwiegend Sache des Psychiaters; ob aber und inwieweit ein Bedürfnis zur Vertretung des Individuums vorliegt, das zu entscheiden ist Tatsachenfrage und vorwiegend Sache des Richters.

Auf das objektive Moment legt aber meines Erachtens der Gesetzgeber nach § 1910 Abs. 2 den Hauptwert. Er will mit dieser Bestimmung die Möglichkeit einer offiziellen Vertretung, die sich nur auf einzelne Angelegenheiten erstreckt, vorsehen, und dies geschieht in der Form der Pflegschaft auch dann, wenn eine geistige Störung vorliegt, ohne dass es des umständlichen, zeitraubenden, kostspieligen Apparats einer Entmündigung bedarf, die zudem nur schwer wieder zu beseitigen ist. Erweist sich aber eine Vertretung für alle Angelegenheiten notwendig, so tritt eine Pflegschaft nach § 1910 Abs. 1 oder die Entmündigung gemäss § 6 Nr. 1 in Kraft, je nachdem ob die Ursache der sozialen Gefährdung ein körperliches Gebrechen oder eine geistige Störung — sagen wir gradezu, ein geistiges Gebrechen — ist. In diesem Sinne ist auch die Notiz in den Motiven (Band IV, pg. 1044) zu verstehen, die besagt: „Der begriffliche Gegensatz der Pflegschaft zur Vormundschaft ist lediglich der des Besonderen zum Allgemeinen.“

Ich kann mich, wie das schon oben gesagt ist, nicht recht mit der Ansicht befreunden, als ob es immer so leicht oder auch nur möglich ist, bei unseren Kranken die Frage zu ent-

scheiden, ob sie infolge ihrer Störung unfähig sind, diese oder jene Reihe von Angelegenheiten zu erledigen. Würde das Gesetz den Nachweis verlangen, dass der Pflegebefohlene nur bestimmte Angelegenheiten nicht zu besorgen vermöchte, so verstände es sich von selbst, dass auch nur für diese Angelegenheiten ein Pfleger bestellt werden dürfte. Das objektive Moment müsste mit dem subjektiven Moment zusammenfallen.

Die Art der Angelegenheiten, für die eine Pflegschaft notwendig ist, ist durch die äusseren Verhältnisse bedingt. Der Nachweis einer derartigen, umschriebenen Unfähigkeit wäre zum mindesten eine nicht leicht zu lösende Frage. Beides zusammengehalten würde die Schwierigkeit der praktischen Handhabung des § 1910 Abs. 2 bei solchen Voraussetzungen noch mehr hervortreten lassen.

Das Gesetz schneidet — und damit kommt es den Bedürfnissen der Praxis im weitesten Masse entgegen — aus der Gesamtheit der Angelegenheiten die Vermögensangelegenheiten heraus; diese bilden nur einen Teil der Angelegenheiten, aber wie mir deucht, einen sehr wichtigen und umfangreichen Teil der Angelegenheiten, soweit das Bürgerliche Gesetzbuch in Betracht kommt. Würde man aber nachweisen, dass der unter Pflegschaft zu Stellende unfähig ist, seine Vermögensangelegenheiten zu besorgen, so würde man, selbst wenn man sich mit der Annahme einer partiellen Geschäftsfähigkeit befreunden kann, mehr oder weniger der Ansicht zuneigen müssen, dass dann meist auch eine Unfähigkeit zur Besorgung der gesamten Angelegenheiten vorliegt. Hätten jene hier angegriffenen Juristen recht, so wäre damit die Anwendbarkeit des § 1910 Abs. 2 mehr oder weniger ausgeschlossen.

Auch aus diesem Grunde ist es also zum mindesten empfehlenswert, den Ausdruck geistiges Gebrechen im weiteren Sinne zu gebrauchen.

Meines Erachtens lässt sich die Unrichtigkeit unserer Anschauung auch aus der Entstehungsgeschichte des § 1910 B. G. B. nicht unzweideutig erweisen.

Es würde zu weit führen, hier die ganze Vorgeschichte zu wiederholen, die ich andernorts, manchem vielleicht zu aus-

führlich, wiedergegeben habe. Es lässt sich, um nur dies hier hervorzuheben, nachweisen, dass verschiedentlich in den Vorarbeiten zum B. G. B. ein mit der hier verfochtenen Ansicht durchaus übereinstimmender Standpunkt klar und deutlich ausgesprochen wird. Ich zitiere nur zwei, schon früher von mir angeführte Stellen (Hoche's Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie pg. 323).

Einmal führen die Motive (Band IV pg. 1229) aus: „Soweit nötig, kann dem Geisteskranken wegen seiner Vermögensangelegenheiten der erforderliche vormundschaftliche Schutz schon vor der Entmündigung nach Massgabe des § 1739 in der Form einer Pflegschaft gewährt werden." Diese Worte „vor der Entmündigung" wollen aber durchaus nicht besagen, dass die Pflegschaft nur dann angebracht sein soll, wenn die Störung nicht oder noch nicht so weit gediehen ist, dass sich die Entmündigung rechtfertigt; das beweist aufs deutlichste der Ausdruck „vormundschaftlicher Schutz".

Anderseits findet sich in den Kommissionsprotokollen (Band IV, pg. 856) die Notiz, es sei nicht zweifelhaft, dass auch in diesen Fällen (denen der Geistesschwäche) ein Bedürfnis für eine Pflegschaft vorliegen könne.

Dass die Denkschrift zur Reichstagsvorlage einen ganz entgegengesetzten Standpunkt einnimmt, ist mir nicht entgangen. „Was dagegen", heisst es pg. 369, „die geistigen Gebrechen anlangt, so ist, wenn durch solche ein Volljähriger an der Besorgung seiner gesamten Angelegenheiten behindert ist, der Fall der Entmündigung und der Anordnung einer Vormundschaft gegeben. Nur wenn die Gebrechen von der Art sind, dass der Gebrechliche einzelne seiner Angelegenheiten oder einen bestimmten Kreis derselben nicht zu besorgen vermag, so erhält er einen Pfleger."

Aber ich habe geglaubt, dieser in der Denkschrift niedergelegten Ansicht, die besonders von gegnerischer Seite zur Stütze ihrer Ansicht herangezogen und ausgiebig verwertet wurde, nicht allzuviel Wert gegenüber dem sonst vertretenen und durchgeführten Standpunkt beilegen zu dürfen. Hat sich die Denkschrift doch auch mit ihren Auslassungen über den prinzipiellen Unterschied zwischen Geisteskrankheit und Geistes-

schwäche im Sinne des § 6 Nr. 1 B. G. B. in einen offenbaren Widerspruch zu dem gesetzgeberischen Willen gestellt!

Es ist nun weiter der Einwand erhoben worden, der Pflegebefohlene könne jeden Augenblick die Aufhebung der Pflegschaft beantragen oder die geschäftlichen Absichten des Pflegers durchkreuzen; das sei aber bei einer Person, bei der die Voraussetzungen der Entmündigung gegeben seien, nicht wohl denkbar und vom Gesetzgeber sicherlich nicht beabsichtigt. Ich vermag diesem Gesichtspunkt keine ausschlaggebende Bedeutung beizumessen. Denn ist § 6 Nr. 1 anwendbar, so wird sich nach § 104 Ziffer 2, oder § 105 Absatz 2, immer eine Aufhebung der von dem Pflegebefohlenen abgeschlossenen Rechtsgeschäfte erzielen lassen. Ferner würde das für den von ihm gestellten Antrag auf Aufhebung der Pflegschaft zutreffen, da dessen Wirksamkeit nach dem Wortlaute des Gesetzes von dem Vorhandensein einer Verständigung abhängt. Von einer solchen kann in dem Falle aber keine Rede sein.

Ich habe diesen Standpunkt auch in der Praxis vertreten und bin damit bei Gericht stets durchgedrungen. Um nur ein Beispiel anzuführen, so sollte für einen an manisch-depressivem Irresein leidenden Kaufmann ein Pfleger bestellt werden, um dessen Fabrikgeschäft zu vermieten, nachdem der Patient von neuem an einem Anfall von manischer Erregung erkrankt war. Diese war so deutlich, dass an ihrem Vorhandensein für den Irrenarzt kein Zweifel war, aber doch nicht so ausgesprochen, dass auch der Laie direkt von dem Vorliegen einer Störung überzeugt war. In meinem Gutachten über die Anwendbarkeit des § 1910 Abs. 3 führte ich aus, dass der Kaufmann an Manie erkrankt sei, dass er unter dem Einflusse dieser Störung seine geschäftliche Lage durchaus unzutreffend beurteile, dass er sich vielmehr in seinem ganzen Thun und Handeln völlig von den momentanen und wechselnden Stimmungen leiten lasse, dass er nicht einzusehen vermöge, dass diese und jene Geschäfte sofort erledigt werden müssten, dass er kein Verständnis habe für eine anderweitige, mit den Thatsachen übereinstimmende Auffassung der Geschäftslage; dementsprechend könne er auch den Zweck einer Vertretung nicht einsehen. Mithin sei, schloss ich weiter, eine Verständigung

mit ihm nicht möglich. Verstehe man freilich unter Verständigung nur die Möglichkeit, einem Dritten seine Gedanken zu verraten, so sei eine solche sicher vorhanden; es lasse sich sogar eine Schlagfertigkeit und Redegewandtheit, die zum Krankheitsbilde der Manie gehöre, nicht leugnen. Es sei aber nicht mehr als sinngemäss, den Begriff der Verständigung anders aufzufassen und darunter vor allem die Fähigkeit zu verstehen, seine eigenen Angelegenheiten zutreffend und sinngemäss zu beurteilen. Nur dann, wenn diese Fähigkeit neben der, kurz gesagt, Mitteilungsmöglichkeit vorliege, könne das Gesetz verlangen, dass der unter Pflegschaft zu Stellende um seine Einwilligung befragt werde. Das Amtsgericht schloss sich meinem Gutachten an.

Um auch die Juristen zu Wort kommen zu lassen, erwähne ich, dass nach einer Notiz im „Recht“ (Jahrgang 1900, pg. 516) das Kammergericht (22. I. 1900) von einer Einholung der Einwilligung in einem bestimmten Falle absah, da eine Verständigung mit dem wegen Geisteskrankheit Geschäftsunfähigen unmöglich sei.

Ich füge noch hinzu, dass ein Amtsgericht gelegentlich einer Anfrage bei uns darauf hinwies, dass die Unmöglichkeit der Verständigung auch dann anzunehmen sei, wenn der Kranke kein Verständnis für die Tragweite der von ihm geforderten Erklärung haben sollte.

Der obige Einwand der Möglichkeit einer Gefährdung der Rechtssicherheit bei zu weiter Auffassung der Pflegschaft erweist sich somit nicht als stichhaltig.

Anderseits haben auch diejenigen, welche die Pflegschaft nur in beschränkterem Masse angewandt wissen wollen, durchaus nicht das thatsächliche Bedürfnis nach einer Bestimmung verkannt, welche es ermöglicht, schnell, einfach und billig einen gesetzlichen Vertreter für einen Erkrankten bestellen zu können.

Im Interesse der Rechtssicherheit hat man aber geglaubt, von dem umständlichen, zeitraubenden, kostspieligen Entmündigungsverfahren dann nicht absehen zu dürfen, wenn es sich um die Vertretung einer im Sinne des § 6 Nr. 1 kranken Person handle.

Ich leugne eine gewisse Berechtigung dieses Einwands nicht; für ausschlaggebend möchte ich ihn aber doch nicht erachten. Einmal kann notwendigenfalls der Schutz des § 104 Ziffer 2 und § 105 Abs. 2 angerufen werden, und dann ist ja nicht nur den direkten Interessenten, sondern auch der Staatsanwaltschaft das Recht eingeräumt, das Entmündigungsverfahren einzuleiten; diese aber würde zweifellos von dem Amtsgericht in Kenntnis gesetzt werden, wenn es erwünscht erschiene, eine Vertretung der gesamten Persönlichkeit anzubahnen. Es würde dann von offizieller Seite der Antrag auf Entmündigung gestellt werden, auch wenn die Familie sich mit der Pflegschaft begnügen wollte.

Besser ist schon der naheliegende Ausweg, nach der Stellung des Antrags auf Entmündigung sofort die Bestellung eines vorläufigen Vormundes zu beantragen. Freilich ist diese daran geknüpft, dass das Vormundschaftsgericht sie zur Abwendung einer erheblichen Gefährdung der Person oder des Vermögens für erforderlich hält. Ob diese Voraussetzung dann immer erfüllt ist, wenn es sich beispielsweise um die Vertretung eines geistesgestörten Ehegatten handelt, gegen den der andere Ehegatte die Klage auf Ehescheidung gemäss § 1569 B. G. B. gestellt hat, möge dahin gestellt bleiben.

Ich halte aber ein anderes Verfahren für nicht ganz unbedenklich, und nur deshalb bin ich auf die Heranziehung des § 1906 B. G. B. hier eingegangen. Es ist nämlich auch vorgeschlagen worden, notwendigenfalls die Entmündigung zu beantragen, daran den Antrag auf Bestellung eines vorläufigen Vormundes anzuschliessen und nach Erledigung der betreffenden Angelegenheit den Antrag auf Entmündigung zurückzunehmen, womit gleichzeitig die vorläufige Vormundschaft ihr Ende finde.

Ich bin der Ansicht, dass, wer so vorgeht, die Absichten des Gesetzgebers verkennt, die diesen bei der Einrichtung des Instituts der vorläufigen Vormundschaft geleitet haben. Sodann wird der Vertreter dieser Ansicht in jedem Falle mit der Möglichkeit rechnen müssen, dass § 115 Absatz 2 B. G. B. herangezogen wird. Ist denn weiterhin die Sicherheit, die durch die Bestellung eines vorläufigen Vormundes geboten wird, so viel

grösser als bei der Bestellung eines Pflegers? Wird bei der Bestellung des vorläufigen Vormundes eine so viel eingehendere Prüfung des ganzen Sachverhalts garantiert?

Das möge genügen zur Kennzeichnung und Begründung eines Standpunktes, der von vielen Psychiatern mit mir eingenommen wird. Diese legen mit dem Kammergericht, das sich unterdess zu dieser Frage geäussert hat (22. I. 1900, 4. IX. 1900 und 21. I. 1901), den Hauptwert darauf, dass es die thatsächliche Fürsorgebedürftigkeit ist, die sich auf einzelne Angelegenheiten oder einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten erstrecken soll; wir betonen aber nicht die persönliche Unfähigkeit der unter Pflegschaft zu stellenden Person, einzelne Angelegenheiten und nur einzelne Angelegenheiten besorgen zu können

Eine richterliche Entscheidung der maassgebenden Stelle über die Voraussetzungen der Pflegschaft ist sicherlich erwünscht. Solange aber das Reichsgericht sich darüber nicht ausgesprochen hat, werden die Irrenärzte gut thun, zum Wohle ihrer Schutzbefohlenen die Voraussetzungen der Pflegschaft recht weit auszudehnen. Dabei ist freilich vorausgesetzt, dass einmal der Irrenarzt überhaupt gefragt wird — was bei weitem nicht immer geschieht! — und dass der Richter sich dieser Auffassung des § 1910 Abs. 2 und 3 anschliesst.

Nach meinen bisherigen Erfahrungen hält die überwiegende Mehrzahl der Richter, wie schon gesagt ist, die Bestellung der Pflegschaft bei jeder Stärke geistiger Störung für zulässig. Nur einmal fragte ein Amtsgericht hier an, ob der X. geisteskrank sei im Sinne des § 6 oder nur geistig gebrechlich im Sinne des § 1910; die Geistesschwäche im Sinne des § 6 war offenbar übersehen worden!

Diese Zeilen waren bereits niedergeschrieben, als ich davon Kenntnis erhielt, dass das Reichsgericht sich zu der hier angeschnittenen Frage ausdrücklich und ausführlich geäussert hat in seiner Entscheidung vom 6. X. 1902 (cf. 52. Band der Entscheidungen, pg. 240 ff.). Gleichwohl habe ich geglaubt, von einer Wiedergabe meiner Darlegungen nicht absehen zu müssen. Der hier verfochtene Standpunkt stimmt mit dem des

Reichsgerichts durchaus überein; denn das Reichsgericht hält ebenso wie das Kammergericht auch im Falle des Vorliegens einer Geisteskrankheit (nach § 6 Nr. 1) die Bestellung eines Pflegers aus § 1910 Abs. 2 B. G. B. für zulässig.

Die niederen Instanzen hatten ihre entgegengesetzte Ansicht im wesentlichen mit dem Hinweis auf die Entstehungsgeschichte des § 1910 gestützt. Diesen Einwand widerlegt das Reichsgericht ausführlich.

Mit Rücksicht auf obige Zeilen und die eingehende Darstellung der Entwicklungsgeschichte, die ich andernorts (Hoche's Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie, pg. 180—197) gegeben habe, begnüge ich mich mit Folgendem:

Es unterliegt keinem Zweifel, dass der § 1739 des ersten Entwurfs des B. G. B. dem jetzigen § 1910 Abs. 2 zu Grunde liegt. Nach dessen klarem Wortlaut war die Pflegschaft für Volljährige vorgesehen, welche durch ihren geistigen oder körperlichen Zustand ganz oder teilweise verhindert sind, ihre Vermögensangelegenheiten zu besorgen, und zwar auch dann, wenn die Voraussetzungen einer Bevormundung nicht vorliegen. Es können mit andern Worten auch die Personen unter Pflegschaft gestellt werden, welche die Gesamtheit ihrer Angelegenheiten nicht zu besorgen vermögen.

Dieser Standpunkt werde auch in den Motiven vertreten und bei den weiteren Beratungen des Gesetzes mit voller Bestimmtheit beibehalten.

„Gemäss dieser Entstehungsgeschichte des § 1910 B. G. B.", fährt die Reichsgerichtsentscheidung fort *„ist durch die nachträgliche Einschiebung des Abs. 1* keineswegs *ein bis dahin unbekannter Gegensatz zwischen Abs. 1 und 2* dahin geschaffen worden, dass nach Abs. 1 die Fürsorge für *Personen* einzutreten hat, welche *an und für sich* ihre Angelegenheiten *in ihrer Gesamtheit* nicht zu besorgen vermögen, während unter Abs. 2 nur *solche Personen* begriffen sein sollten, welche *überhaupt* nur *einzelne Angelegenheiten* nicht zu besorgen vermöchten. Ein Gegensatz besteht nur darin, dass im Falle des Abs. 1 die *Pflegschaft* sich auf *alle* Angelegenheiten erstrecken, im Falle des Abs. 2 aber nur *einzelne* Angelegenheiten umfassen darf. Auch *Geisteskranken* und *Geistesschwachen*, welche

im Sinne des § 6 B. G. B. ihre Angelegenheiten im allgemeinen nicht zu besorgen vermögen, kann daher gemäss § 1910 Abs. 2 B. G. B. ein Pfleger für einzelne Angelegenheiten bestellt werden, falls das praktische Bedürfnis im konkreten Falle nur eine solche beschränkte Vertretung verlangt. Bezüglich der *Geistesschwachen* ist dies überdies auch in zweiter Lesung ausdrücklich anerkannt worden. Gegenüber der Anregung, ob noch für den Geistesschwachen das Bedürfnis einer *Pflegschaft* gegeben sei, nachdem beschlossen worden, für denselben die *allgemeine vormundschaftliche Fürsorge* eintreten zu lassen, wurde von weiteren Anträgen Abstand genommen, *da auch in diesen Fällen ein Bedürfniss für eine Pflegschaft vorliegen könne.* (Vergl. Mugdan, Materialien zum Bürgerl. Gesetzbuch Bd. 4 S. 1133 zu § 1739.)

Die entwickelte Auffassung des § 1910 Abs. 2 B. G. B. steht bei sinngemässer Auslegung dieser Vorschrift mit deren Wortfassung in vollem Einklang. Ohne eine solche Vorschrift würde sich im Rechtssystem eine Lücke ergeben. Nicht bloss für den Fall, dass sich nach gestelltem Entmündigungsantrage die Bestellung des gesetzlichen Vertreters verzögert. Die Fürsorge ist insbesondere auch dann geboten, wenn ein Entmündigungsantrag gar nicht gestellt wird; ein Fall, der vielfach dann eintreten wird, wenn es sich um geistige Gebrechen handelt, die in absehbarer Zeit Heilung versprechen." . . .

Die Reichsgerichtsentscheidung nimmt somit auf die Ausführungen der Denkschrift, auf die sich die Vertreter der gegnerischen Ansicht vornehmlich berufen, gar keine Rücksicht. Es erscheint die Annahme berechtigt, dass auch das Reichsgericht der Denkschrift keine ausschlaggebende Bedeutung bei der Erfassung des gesetzgeberischen Willens beigemessen hat.

Dass die Irrenärzte, insbesondere die Anstaltsirrenärzte, eine solche Auffassung des Wesens der Pflegschaft (§ 1910 Abs. 2) seitens der massgebenden Stelle besonders freudig begrüssen, das bedarf keines Wortes.

Ich vermisse nur einen, freilich prinzipiell weniger wichtigen Punkt in der Reichsgerichtsentscheidung, und das ist eine Auslassung über den Begriff der Verständigung.

Immerhin kann mit Bestimmtheit darauf gerechnet werden, dass das Institut der Pflegschaft noch mehr angewandt wird als bisher, und dass es sich als eine treffliche Einrichtung in der Fürsorge für die Irren bewähren wird, das dürfte gewiss sein.

Der Gegensatz zwischen Entmündigung und Pflegschaft erhellt, um ihn noch einmal zum Schluss hervorzuheben, aus folgenden Sätzen:

Die Fürsorge .der Pflegschaft darf sich nur auf einzelne Angelegenheiten, die ausdrücklich genannt sind, erstrecken; die der Entmündigung kann sich praktisch auch nur auf beliebige einzelne Angelegenheiten beziehen, braucht es aber nicht, da der Vormund der gesetzliche Vertreter seines Mündels in allen Angelegenheiten ist.

Der Entmündigte muss unfähig sein, alle (oder fast alle) seine Angelegenheiten zu besorgen; für die Pflegschaft genügt es schon, wenn sich die Unfähigkeit der Besorgung auf nur einzelne Angelegenheiten erstreckt.

Ich möchte die Ausführungen über Pflegschaft, die wissenschaftlich etwas stiefmütterlich behandelt ist, nicht schliessen, ohne eine grade für uns Anstaltsärzte wichtige Frage anzuschneiden.

Nach § 9 der Allgemeinen Verfügung des Justizministers vom 28. XI. 1899 über das Verfahren bei Entmündigungen wegen Geisteskrankheit und Geistesschwäche soll von jedem über eine Entmündigung ergehenden Beschluss die Staatsanwaltschaft sofort nach der Zustellung dem Vorsteher der Anstalt, in welcher der zu Entmündigente untergebracht ist, Nachricht geben.

Die Anstalt wird, wenn die Bestellung einer Pflegschaft angeregt wird, vielleicht befragt nach dem Vorhandensein der Einwilligung des Kranken und der Möglichkeit einer Verständigung mit ihm, oder sie erfährt seine diesbezügliche richterliche Vernehmung. Nur selten hört aber die Anstalt, ob die Pflegschaft thatsächlich eingeleitet, wer zum Pfleger bestellt ist und auf welche Angelegenheiten sich seine Fürsorgepflicht erstreckt.

Eine analoge Anwendung des genannten § 9 der obigen Verfügung auch bei der Bestellung oder Aufhebung einer Pflegschaft erscheint daher in aller Interesse sehr erwünscht. Entweder kann das jeweilige Amtsgericht die Anstalt benachrichtigen, oder dieses unterrichtet die zuständige Staatsanwaltschaft und diese wiederum die Anstalt; der letztere Modus wurde mir von praktischen Juristen als der empfehlenswertere bezeichnet, und er hat vor dem andern den Vorzug, dass er sich eng an das Verfahren in Entmündigungssachen anschliesst. Ich glaube, für eine derartige Verfügung werden wir Irrenärzte dem Herrn Justizminister nur dankbar sein können.

Das ist ja überhaupt zu bedauern, dass wir in dieser oder jenen rechtlichen Angelegenheit um unser Gutachten angegangen werden, dass wir aber ex officio von dem weiterem Ausgang der betreffenden Angelegenheit nichts erfahren.

Heynemann'sche Buchdruckerei, Gebr. Wolff, Halle a. S.

Der Wahrspruch der Geschworenen und seine psychologischen Grundlagen.

Von

Dr. Karl Heinrich Görres,
Rechtsanwalt in Karlsruhe i. B.



Halle a. S.
Verlag von Carl Marhold.
1903.

Juristisch-psychiatrische Grenzfragen.

Zwanglose Abhandlungen.

Herausgegeben von

Prof. Dr. jur. **A. Finger**, Halle a. S.

Prof. Dr. med. **A. Hoche**, Freiburg i. B.

Oberarzt Dr. med. **Joh. Bresler**, Lublinitz i. Schles.

I. Band, Heft 2/3.

Halle a. S.
Verlag von Carl Marhold.
1903.

HANS GROSS

widmet diese Vorträge

in aufrichtiger Verehrung

der Verfasser.

Die Beteiligung der Laien an der Rechtsprechung ist uralt. Nach germanischer Verfassung bestand das Gericht aus einer Versammlung von Volksgenossen und dem Träger der Obrigkeit, dem Richter. Unter freiem Himmel, — am liebsten im Wald oder Hain, unter einer Gruppe von den Göttern geweihten Eichen, — ward zu Gericht gesessen. Jeder Freie war verpflichtet zu erscheinen und an der Rechtspflege teilzunehmen. Das Urteil wurde nicht von dem Richter, der nur „Frager des Rechtes“ war, sondern von der versammelten Dinggemeinde gefällt auf einen Urteilsvorschlag hin, welchen ursprünglich der Richter jedem der anwesenden Dinggenossen abzuverlangen befugt war.[1])

Karl der Grosse setzte an die Stelle der Gesamtgemeinde die Schöffen (scabini), d. s. für Lebenszeit vom Gerichtsherrn unter Zustimmung der Dingleute ernannte und vereidigte vollfreie Mitglieder der Gemeinde.

„Was als Recht und was als strafbares Ungericht zu betrachten sei, entschied . . . das Volk und dessen lebendiges Rechtsbewusstsein, das in den urteilenden Schöffen eine aus dem Volke hervorgegangene und vollkommene Repräsentation besass; und wenn auch allmählich geschriebene Gesetze entstunden, so waren es doch nur wenige Hauptgrundsätze, die der Beurteilung strafwürdiger Handlungen zu Grunde gelegt wurden.“

Das sittliche Element der Strafgesetzgebung überwog das rechtliche; schlichte Schöffen verdammten eine unehrenhafte Tat, wenn sie auch nicht gerade im geschriebenen Gesetze ausdrücklich verpönt stand, und das wahre Gesetz war das eigene Gewissen, wie die Weichbildsglosse sagt: „was man nicht für gut hält, das ist immer böse“ und „was ein Mann nicht will, dass soll er auch einem anderen erlassen“.[2])

Ein Doppeltes kennzeichnet also die Tätigkeit dieser Volksgerichte. Weil das, was Rechtens ist, nicht so sehr aus geschriebenen Gesetzen, als aus der allgemeinen Volksüberzeugung entnommen wird, so ist eine Verquickung von Recht und Moral unausbleiblich. Damit im Zusammenhange steht, dass der Volksgenosse für den einzelnen ihm unterbreiteten Fall nicht bestehendes objektives Recht *anzuwenden*, sondern das nach seiner subjektiven Überzeugung zutreffende Recht zu *schöpfen*, zu *finden* hat; beides Erscheinungen, die nach Ablauf von Jahrhunderten in den heutigen mit Volksgenossen besetzten Gerichten, wenn auch contra legem, sich wiederholen. Hierauf ist später zurückzukommen.

Die Beteiligung der Laien an der Rechtspflege in unseren Tagen ist dreifacher Art: Entweder fungieren dieselben als Richter ohne jede fachmännische Beihilfe. Dies ist der Fall da, wo von Parteien der sog. *Schiedsvertrag* geschlossen, d. i. zwecks Ausschluss der rechtsgelehrten Richter ein Schiedsgericht durch Vereinbarung konstituiert wird: Laiengerichte in ihrer reinsten Form. Ihre Tätigkeit entgeht der wissenschaftlichen Erfassung; insbesondere vermag auch in denjenigen Fällen, in welchen sich eine Partei mit dem Ausspruche des Schiedsrichters nicht beruhigt und den Weg zu den Staatsgerichten nachträglich doch noch beschreitet, eine zusammenfassende psychologische Beurteilung nicht Platz zu greifen, da das Aktenmaterial bei den verschiedenen Gerichten zerstreut umherliegt und m. W. eine Sammlung noch nicht versucht wurde. Nur soviel kann der juristische Praktiker feststellen, dass derartige Laiensprüche sich durch eine merkwürdige Missachtung der *prozessualen Formen* auszeichnen, eine Tatsache, die um so mehr ins Gewicht fällt, als der hier erforderliche Formalismus von der deutschen Zivilprozessordnung auf ein Mindestmaß beschränkt ist. Die gleiche Erfahrung wird der württembergische und badische Praktiker bestätigen bezüglich jener Urteile, welche auf Grund des § 14 Ziff. 3 Gerichtsverfassungsgesetzes in Streitsachen bis zu M. 60,— von den Gemeindegerichten gefällt werden, soweit letztere — was in ländlichen Gemeinden durchweg der Fall ist — von Laien besetzt sind.

Die zweite Art der Beteiligung von Laien an der Rechts-

sprechung ist diejenige, als deren Typus das *deutsche Schöffengericht* erscheint. Unter dem Vorsitze eines rechtsgelehrten Richters fungieren zwei oder mehrere Volksgenossen als Beisitzer ohne wesentliche Teilnahme an der eigentlichen Leitung der Verhandlung, jedoch mit gleichem Stimmrecht für das Urteil ausgestattet, wie der Vorsitzende selbst. Dieser Typus kehrt wieder in den Kammern für Handelssachen, den Gewerbegerichten, den Schiedsgerichten für Unfall- und Invalidenversicherung, im Reichsversicherungsamte, sowie in denjenigen Selbstverwaltungskörpern, welche für verwaltungsgerichtliche Streitigkeiten zuständig sind. Neuestens wird diese Beteiligung der Laien auch für kaufmännische Sondergerichte dringend verlangt, und man wird nicht fehlgehen, wenn man[3]) als Zug der Zeit eine gewisse Gerichtsflucht, d. h. eine Abwendung der Bevölkerung von der rein durch Fachmänner ausgeübten Rechtsprechung, eine Hinneigung zu der durch ein kombiniertes Kollegium betätigten Urteilfindung, konstatiert. Die psychologische Würdigung dieser Art des Judizierens ist bisher noch nicht versucht worden: sie würde auch erhebliche Schwierigkeiten bieten und jedenfalls nur die, wenn auch schätzenswerten, so doch der wissenschaftlichen Kontrolle ermangelnden Erfahrungen eines Einzelnen, etwa des langjährigen Vorsitzenden eines Schöffengerichts, wiedergeben können. Erschwert wird hier die psychologische Betrachtung durch die Tatsache, dass die Laien keinen Augenblick aus dem Kontakte mit dem rechtsgelehrten Richter heraustreten, und ihre Judikatur sich stets unter der Kontrolle und dem Einflusse des Richters vollzieht.

Am nächsten der altgermanischen Auffassung von dem Berufe des Volksgenossen zur Rechtsprechung kommt das *Institut der Geschworenen.* Hier hat der Richter ähnlich wie in grauer Vorzeit nur die „Hegung des Dings", die äussere Leitung und Gewalt. Schuld und Schmach des Verbrechers selbst werden, wie ehedem, auf Frage des Richters durch die geschworenen Dingmänner festgestellt. Diese selbst sind auch äusserlich, räumlich auf besonderer Bank vom Richter getrennt, und in ihren Entscheidungen unter selbstgewähltem Obmann von jenem durchaus unabhängig.

Hier haben wir also das deutsche Volksgericht gleichsam

in seiner Reinkultur. Dieses Gericht ist denn auch von allen Laiengerichten der psychologischen Betrachtung am ehesten zugänglich.

Sollte es einer Rechtfertigung bedürfen für die Psychologie, wenn sie es unternimmt, den Fuss über die ihr durch Jahrhunderte hindurch verschlossen gewesenen Pforten des Justizpalastes zu setzen?

Versteht man unter Recht die Ordnung des menschlichen Zusammenlebens, ist die Jurisprudenz die Wissenschaft und Lehre von dieser Ordnung, so ist damit zunächst festgestellt, dass sie eine *Wissenschaft vom Menschen* darstellt. Die Lehre vom Seinsollenden hat als notwendiges Korrelat die Lehre vom Seienden, d. i. von dem, was der Sollende ist: *die Ethik bedarf der Psychologie als notwendiger Ergänzung.* Lehrt uns z. B. die physiologische Psychologie, dass nach einer bestimmten Anzahl von Stunden intensiver geistiger Tätigkeit ein Ermüdungsstadium eintritt, welches die Apperzeption weiterer Sinneseindrücke erschwert und logische Gliederung aufgespeicherter Vorstellungsmassen unmöglich macht, so müsste diese empirische Tatsache auf eine Korrektur etwaiger positivrechtlicher, aprioristisch aufgestellter Sätze über die Verpflichtung, eine begonnene Hauptverhandlung möglichst bald zu Ende zu führen, energisch hinweisen. — Und weiter: die Erkenntnis von dem, was im streitigen Falle Rechtens ist, vollzieht sich mittelst eines komplizierten erkenntnistheoretischen Apparates, welchen man Prozess nennt. Die intimsten Probleme der Psychologie, wie Wahrnehmung, Vorstellung, Erinnerung, Aussage, Schliessen etc. spielen hier tagtäglich in die Arbeit des Juristen herein. Der Prozessualist hat daher doppelt und dreifach Anlass, seine Tätigkeit durch das Spektrum der Psychologie zu betrachten: sie wird ihm Erleuchtung bringen da, wo seine rein fachmännischen Kenntnisse vom Inhalte der Gesetze mit ihren Tausenden von Paragraphen versagen. Und wenn die Psychologie auch nur in einem einzigen Falle einen Unschuldigen vor Strafe bewahrte dadurch, dass sie einen Belastungszeugen als pathoformen Lügner, als mit der pseudologia phantastica belasteten Hysteriker nachweist, hätte sie nicht der Jurisprudenz einen unschätzbaren Dienst erwiesen?

Als Vorkämpfer dieser Gedanken arbeiten in deutschen Landen an erster Stelle Franz von Liszt und Hans Gross. Letzterer hat in seiner „Kriminalpsychologie“ [4]), die er ebensowohl „forense Psychologie“ hätte betiteln können, das Gesamtgebiet psychischen Lebens in foro mit genialem Wurf in zwei Hauptbezirke zerlegt, indem er behandelt unter I. *Subjektiv:* die psychische Tätigkeit des Richters, unter II. *Objektiv:* die psychische Tätigkeit des Vernommenen. Eine Studie über die Geschworenenbank muss also in das Gebiet des I. Teiles fallen.

Die Methode, welche hierbei einzuschlagen ist, liegt auf der Hand: es ist dieselbe, welche von der neueren Psychologie überhaupt befolgt wird: die induktive, naturwissenschaftliche. Fern von allen politischen und sozialen Erwägungen, frei von Voreingenommenheit für oder wider das Institut der Geschworenen sind lediglich diejenigen Tatsachen ins Auge zu fassen, welche erfahrungsgemäß verbürgt vorliegen. Solche Tatsachen sind entweder durch das Gesetz gegeben, wie z. B. die Bestimmungen über die Zusammensetzung der Bank, oder durch Natur und Kultur der Psyche vorbedingt, wie z. B. die Apperzeption von Zeugen und Sachverständigen durch die Geschworenen.

I. Die Bank.

Für den Personenkreis, dessen Mitglieder bei Bildung der Bank in Betracht kommen, sind die §§ 84, 85 Abs. 2, 32—35 Gerichtsverfassungsgesetzes maßgebend.

Hier werden eine Reihe von Merkmalen aufgezählt, deren Vorhandensein zum Amte des Geschworenen unfähig i. w. S. macht. Diese wirken also im Sinne einer Negation, durch welche die an sich bei *jedem Deutschen* vorhandene Qualifikation (§ 84 G. V. G.) bei einer ganzen Anzahl von Personenklassen verneint wird.

Charakterisiert man diese Klassen in grossen Zügen, so kommen als Anwärter für die Bank *nicht* in Betracht:

1. Personen unter 30 und über 65 Jahren, sowie solche, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;
2. unehrenhafte und verdächtige Personen;

3. von der öffentlichen Armenunterstützung bedachte, in der Verfügung über ihr Vermögen gerichtlich beschränkte, in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre ansässige und solche Personen, von denen anzunehmen ist, dass sie den mit der Ausübung des Amts verbundenen Aufwand nicht zu tragen vermögen; endlich Dienstboten;[5])

4. das Gros der höheren und mittleren Beamtenschaft, Religionsdiener, Volksschullehrer, aktive Militärpersonen, Ärzte und Apotheker ohne Gehilfen;

5. Personen, welche im letzten Geschäftsjahre die Verpflichtung eines Geschworenen, oder an wenigstens fünf Sitzungstagen die Verpflichtung eines Schöffen erfüllt haben. (Niemand soll für dasselbe Geschäftsjahr als Geschworener und als Schöffe bestimmt werden.)

Zu Gruppe 3 ist noch zu bemerken: das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Bezahlung dafür findet nicht, sondern nur Vergütung der Reisekosten statt. (§ 96 Abs. 1 G. V. G.)[6]) Dieser Gesichtspunkt sowie der weitere, dass der Geschworene im Interesse der Rechtspflege, wenn nötig auch im Zwangswege, d. i. mittelst *Geldstrafen* muss zur Gerichtsstelle gebracht werden können, hat zur Folge, dass bei der Auswahl der in Aussicht genommenen Personen im Listenverfahren auf die *Vermögensverhältnisse* der Kandidaten entschiedenes Gewicht gelegt wird. Der ganze schwerfällige Apparat zur Herstellung der für die einzelne Schwurgerichtsperiode maßgebenden Spruchliste — von der Urliste, Vorschlagsliste, Jahresliste bis zur Spruchliste selbst — wirkt wie ein Sieb mit vierfachem Boden, durch welches die Gesamtzahl der „Schöffenbar-Freien“ hindurchgeschüttelt wird, bis die für den Einzelfall nötige Spruchliste hergestellt ist. Zweimal wird bei diesem Vorgang eine wohlüberlegte Auslese getroffen, das erste Mal nimmt solche — zwecks Herstellung der Vorschlagsliste — der bei dem Amtsgericht alljährlich zusammentretende Ausschuss vor, ein aus Mitgliedern von Selbstverwaltungskörpern, ausgezeichnet durch Bildung oder Besitz, sich zusammensetzendes Kollegium. Das zweite Mal geschieht die Auslese durch Herstellung der „Jahresliste“ seitens des Präsidiums des Land-

gerichts.[7]) Nur die Spruchliste verdankt ihre Entstehung dem Lose.

Fassen wir alles zusammen, was über den Personenkreis der Anwärter zum Geschworenenamte und das Verfahren bei Herstellung der Spruchliste gesagt worden ist, so ergibt sich: *Die Geschworenenbank entnimmt ihre Mitglieder einem sozial-aristokratischen Personenkreise des dritten Standes, der von der Bureaukratie unabhängigen eigentlichen und sesshaften Bourgeoisie unter Vorwiegen der Besitzenden und bei Zurücktreten der Gesellschaftsklassen mit höherer und höchster Bildung.* Ausgeschlossen sind insbesondere durch ein eigenes Walten des Schicksals fast alle diejenigen, welche *Universitätsbildung* genossen haben, soweit sie nicht später einem freien Privatberufe sich zuwenden. Fast ausgeschlossen ist aber auch, wenn nicht rechtlich, so doch faktisch *der vierte Stand*: derjenige *der abhängigen Lohnarbeiter.* Planmäßig *verhindert ist die Erwerbung einer Summe von Kenntnissen des materiellen Rechts und des Rechtsganges* (— wie solche etwa die lebenslänglichen Schöffen Karls des Grossen besassen oder die heutigen auf die Dauer von drei Jahren und länger ernannten Handelsrichter besitzen —) durch diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche auf möglichst seltene Berufung zum Geschworenendienste abzielen.

Welche Folgen können sich aus dieser eigenartigen Zusammensetzung der Bank nun für den Wahrspruch ergeben?

Ich würde es für voreilig halten und für ein Überschwenken zu dem deduktiven Verfahren, hier schon allgemein giltige Sätze aus dem Personal der Bank abzuleiten. Nur zwei Bemerkungen seien *mit allem Vorbehalte* gemacht. Vom Standpunkte der Psychologie erscheint es bedauerlich, dass die Gesellschaftskreise mit höherer, gelehrter Bildung zu der Bank so gut wie keine Vertreter stellen. Haben doch gerade Angehörige dieser Kreise in mehrjährigem Studium meist die Überzeugung gewonnen, dass der Weg zur wissenschaftlich begründeten Wahrheit durch den Zweifel hindurchgeht, dass alles Richten (*κρίνειν*) den Geist des Kritizismus voraussetzt, welcher allein im Stande ist, den Urteiler vor der naiven Sicherheit des mit dem Urteil allezeit schnell fertigen Anfängers zu schützen.

Zweitens aber sind manche Angehörige dieser gelehrten Berufskreise eben infolge ihrer beruflichen Tätigkeit tüchtige Psychologen. Der *Philologe*, welcher viele Jahrgänge von Schülern der Reihe nach erzogen und ein unendlich reiches Beobachtungsmaterial an sich hat vorüberziehen sehen, der *Theologe*, insbesondere der katholische Priester, vor welchem an den schmalen Gittern des Beichtstuhles sich die Seele gleichsam in ihrer Nacktheit und ohne den Vorhang des Leibes zeigt, und welchem namentlich gerade die *Motive* des Handelns offenbar werden, beide haben gewiss ausgezeichnete Gelegenheit, praktische Seelenstudien zu machen. Allen voran aber steht *der Arzt*, nicht was Seelenkunde im strengen Sinne, wohl aber, was eigentliche Menschenkenntnis angeht. Er ist am besten in der Lage, die Influenzierung des Geistes durch den Körper und umgekehrt, die Zusammenhänge zwischen seelischer und körperlicher Entwicklung, die Beurteilung des geistigen Zustandes einer Person nach Vererbung, Milieu und Charakter vorzunehmen, kurz die beiden Hemisphären des leiblichen und geistigen Lebens in ihrer gegenseitigen Abhängigkeit wie in ihrer Einheit zu begreifen und damit dasjenige zu erfassen, was wir den „Menschen" nennen.

Von der psychologischen Erfahrung des *Juristen*, des gewiegten Untersuchungsrichters z. B., welcher Jahre lang sich um Einblicke in den inferno des Lasters und Verbrechens bemüht hat, oder des Gefängnisbeamten, der das Purgatorio der Strafhaft ein Menschenalter zu studieren in der Lage war, habe ich bisher geschwiegen. Warum? Ich möchte, so naheliegend es auch wäre, nicht mit der aprioristischen Behauptung auftreten, als sei der Berufsjurist zur Aburteilung von Schwerverbrechern psychologisch besser geeigenschaftet als der Mann aus dem Volke, der Geschworene. — Ähnlich dem Pädagogen, hat auch *der Offizier* stete Einblicke in die Psyche junger Leute einer bestimmten Altersklasse und ist in der Lage, sich hier reiche psychologische Kenntnisse zu verschaffen. Wer wollte aber ein Gleiches leugnen bei dem zum Geschworenenamt fähigen *Bürgermeister einer Landgemeinde*, der die Verhältnisse seiner Mitbürger in- und auswendig kennt? Oder *dem Grossbauer* mit zahlreichem Gesinde, *dem Kaufmanne*,

welcher ein grosses Geschäftspersonal unterhält, *dem Fabrikanten,* der sich um seine Arbeiter auch persönlich annimmt?

Bei dieser ganzen Frage, welcher Beruf die grösste Menschenkenntnis zeitigt, darf Eines nicht übersehen werden. Weder Beruf allein, noch auch natürliche Begabung können in den meisten Fällen die für den Kriminalisten, den Richter notwendige psychologische Kenntnis vermitteln. „Von allen Kenntnissen, die dem Strafrichter ausser dem juristischen Wissen nötig sind, erscheinen die durch die Psychologie gebotenen als die wichtigsten, da sie ihn den Menschen kennen lernen[8]) sollen, der das Objekt seiner Tätigkeit bildet. . . . . . Es giebt eine angeborene Psychologie, jenen scharfen Blick, den einige Glückliche mit ins Leben bekamen, die richtig sehen, ohne die Gesetze, nach welchen sich das Gesehene entwickelt, gelernt zu haben oder sich ihrer bewusst zu werden." So gewiss treffend H. Gross in der Einleitung zu seiner Kriminal-Psychologie. Ich darf wohl hinzufügen: der Mangel an einer solch seltenen Begabung kann in den meisten Fällen nur ausgeglichen werden durch aufmerksame Beobachtung und ernstes Studium. Die Psyche des Nebenmenschen ist uns verborgen, sie enthüllt sich unsern Sinnen durch den Schleier seiner körperlichen Gewandung. Diese Sinneseindrücke, welche wir in Betreff des andern empfangen, unterliegen aber den allgemeinen psychischen Gesetzen, welche für *alle* Sinneseindrücke gelten; nur ein kleiner Teil von ihnen kommt zum Bewusstsein; die sinnliche Aufnahmefähigkeit ist gegenüber der Menge der tatsächlich vorhandenen Reize beschränkt. Die zum Bewusstsein gekommenen sinnlichen Gestalten und Gebilde werden immer nur in einer *Gesamtanschauung* aufgefasst, welche wenige hervorragende Merkmale in sich vereinigt, während zahlreiche Merkmale nicht aufgenommen werden. Dauernde (gewöhnte) Sinneseindrücke ohne Aufmerksamkeit drücken die Aufnahmefähigkeit auf Null herab, während durch Aufmerksamkeit und wiederholtes Betrachten (Übung) die Menge der bewusst werdenden Sinneseindrücke, sowie die Zahl der bei einer Gesamtanschauung hervortretenden Merkmale gesteigert wird.[9])

Haben die Geschworenen vor Ausübung ihres Amtes solche

Aufmerksamkeit, solch wiederholtes Betrachten an das Studium der Psyche gesetzt? Tun es auch nur die zünftigen Juristen?

Die Hauptverhandlung beginnt mit der Bildung der Geschworenenbank durch Auslosung der Geschworenen. Vor der Auslosung sind, ausser den zum Geschworenenamte Unfähigen, solche Geschworene *auszuscheiden*, welche von der Ausübung des Amts in der zu verhandelnden Sache kraft Gesetzes ausgeschlossen sind. Die erschienenen Geschworenen sind zur Anzeige etwaiger Ausschliessungsgründe aufzufordern. Diese Ausschliessungsgründe haben wir zunächst zu würdigen. Es sind dieselben, kraft deren der Richter schlechthin von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen ist. (§§ 32, 22 St. P. O.) Sie zerfallen, psychologisch betrachtet, in zwei Klassen. Die erste derselben umfasst die in § 22 Ziff. 1—3 aufgeführten Gründe. Ist der Richter oder eine ihm verwandtschaftlich oder schwägerschaftlich nahestehende Person durch die strafbare Handlung verletzt, ist eine derartige Person selbst der Beschuldigte, oder ist bezw. war der Richter Ehemann oder Vormund der verletzten oder beschuldigten Person, so ist er kraft des Gesetzes ausgeschlossen. Das Gesetz nimmt an, dass die Apperzeption[10]) der Sinneseindrücke, welche durch die mündliche Verhandlung in dem Richter hervorgerufen werden, von lebhaften Affekttönen der Lust oder Unlust begleitet vor sich gehe und so die Fähigkeit zu einem unter Ausschluss dieser Affekttöne zu findenden Urteile aufs äusserste erschwert sei. In den Fällen des § 22 Ziff. 4, 5 St. P. O. dagegen hat der Richter zu der seiner Beurteilung unterliegenden Streitsache bereits in anderer Eigenschaft und zwar vor Beginn der Hauptverhandlung Stellung genommen. Er hat, als Beamter der Staatsanwaltschaft, als Polizeibeamter, als Anwalt des Verletzten oder als Verteidiger tätig gewesen, oder in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger bereits vernommen, ein privates Wissen erworben, dessen Besitz ihm für eine unbefangene Aufnahme der in der Hauptverhandlung zu erwartenden Sinneseindrücke abträglich sein könnte. In diesem Falle besorgt also das Gesetz, es möchte der Vorstellungsinhalt des Richters durch das Vorausgegangene bereits derart fest geworden, gleichsam erstarrt sein, dass die Hauptverhandlung nur mehr unter dem Gesichts-

winkel des bereits erworbenen Vorstellungsinhaltes apperzipiert würde. Dadurch ginge aber der Hauptzweck, den das Gesetz verfolgt, Unmittelbarkeit der Hauptverhandlung, verloren, und wäre ein Fundamentalsatz unseres modernen Gerichtsverfahrens verletzt.

Im Einzelfalle ist allerdings denkbar, dass die Vermutung des Gesetzgebers nicht zutrifft, als sei jeder durch die Straftat selbst verletzte oder schon früher als Zeuge vernommene Richter deshalb bereits parteiisch und unfähig. (Judex inhabilis des früheren Rechts.)[11]) So wirkte in einem Falle als Geschworener (und zwar als Obmann) der Inhaber einer Firma mit, welche *ohne dessen Wissen* durch den wegen Bankerottes angeklagten Kridar Verluste erlitten hatte. Der Wahrspruch lautete auf Schuldig. Das Reichsgericht erklärte den Geschworenen trotz seiner eidlichen Versicherung von der Richtigkeit des oben mitgeteilten Sachverhaltes für einen judex inhabilis und den objektiven Bestand als maßgebend.[12]) Mit Recht! Denn der Gesichtspunkt des *Ansehens der Rechtspflege*, der psychologischen Würdigung des Rechtsganges durch das Volk, hat den Gesetzgeber bewogen, beide Gründe: sowohl die eigene Beteiligung des Richters, wie seine frühere Stellungnahme zur Sache, *ohne nähere Untersuchung von Fall zu Fall*, ein für allemal auf dem Wege der unwiderleglichen Vermutung als Ausschliessungsgründe zu erklären.[13])

Die Bildung der Geschworenenbank erfolgt in öffentlicher Sitzung durch Losziehung seitens des Vorsitzenden. Durch die Losziehung wird ein künstliches Spiel des Zufalls geschaffen. So erzielt man eine Potenzierung des in § 16 G. V. G. niedergelegten Gedankens, dass niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden solle. Ein völlig unberechenbarer Bestand der Bank soll hergestellt und auf diese Weise Freiheit von jeder bureaukratischen Einwirkung gewährleistet, zugleich auch die bei der Vorschlagsliste und Jahresliste zu Tage getretene Auslese in ihren Wirkungen einigermaßen paralysiert werden. Die ganze Vorschrift gemahnt an politische Motive; andernfalls würde sie der Fähigkeit des Laienrichters zu vorurteilsloser Beurteilung der Schwerverbrechen ein höchst ungünstiges Zeugnis ausstellen. Denn meist bedeutet eine Los-

ziehung den Verzicht auf Anwendung menschlicher Einsicht, Tüchtigkeit und Kraft: man stellt das Geschick der Menschheit auf den Zufall ab, anstatt durch selbsttätige Einwirkung bessere Ergebnisse zu erzielen. So scheint eine weitgehende Verwendung der Lotterie kein Zeichen hoher Kultur, sondern des Gegenteils. — An der rituellen Vornahme gesetzmäßiger Losziehung hat das Reichsgericht in konstanter Praxis mit ängstlicher Sorgfalt festgehalten. [14])

Von den ausgelosten Geschworenen können nun soviele abgelehnt werden, als Namen über zwölf sich in der Urne befinden. Die eine Hälfte der Ablehnungen steht der Staatsanwaltschaft, die andere dem Angeklagten zu. Ist die Gesamtzahl der Ablehnungen eine ungerade, so gebührt dem Angeklagten eine Ablehnung mehr. Die Angabe von Gründen für die Ablehnung ist unzulässig: letztere ist *peremptorisch*, im Gegensatze zu der Ablehnung eines Berufsrichters, welcher nur unter Angabe von Gründen (motiviert) ausgeschlossen werden kann. Besorgnis der Befangenheit, gerechtfertigtes Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters kann daher nur auf dem Wege peremptorischer Ablehnung zum Ausdrucke gebracht werden. Hat der Angeklagte sein Ablehnungsrecht schon voll ausgeübt, sind aber gleichwohl die Namen von „befangenen" Anwärtern in der Urne, so ist das Unglück geschehen: selbst der notorische Feind des Angeklagten kann nicht nur, sondern muss, wenn gezogen, das Richteramt ausüben. Was dies für den Angeklagten zu bedeuten hat, ist dem Psychologen ohne weiteres klar. Sehr zu Unrecht sagt in dieser Beziehung das Reichsgericht: „Wenn Angeklagter von seinem Ablehnungsrechte schon vor Ziehung des als befangen bezeichneten Geschworenen erschöpfenden Gebrauch machte, so hat er dies lediglich sich selbst zuzuschreiben. Die Möglichkeit, durch Vorbehalt mindestens einer Ablehnung sich gegen die Beteiligung des für befangen gehaltenen Geschworenen zu sichern, stand ihm offen, und wenn er von derselben keinen Gebrauch machte, erscheint er nicht als beschwert." [15]) Hier übersieht das Reichsgericht die keineswegs seltenen Fälle, in welchen bei einer Hauptverhandlung mehrere Angeklagte beteiligt sind.[16]) Diese haben sich über die Ausübung des Ab-

lehnungsrechts zu einigen; auf solche Weise kann bei ungünstiger Konstellation auf einen Angeklagten möglicherweise nur eine, vielleicht auch gar keine Ablehnung treffen. Man wird sagen: Das sind seltene Fälle. Jedoch ist ein ungerechter Richterspruch das Entsetzlichste, was im modernen Rechtsstaate sich ereignen kann, und um die Integrität der Rechtspflege zu gewährleisten, sollte keine Vorsichtsmaßregel übertrieben erscheinen.

Wie der Geschworenen-Dienst vielfach nicht als ehrenvolles Amt, sondern als schwere Last empfunden wird, tritt anlässlich der Ablehnung übrigens häufig zu Tage. An den Staatsanwalt und Verteidiger treten des Öfteren Mitglieder der Spruchliste heran mit dem dringenden Ersuchen, sie abzulehnen, sobald ihr Name aus der Urne gezogen wird. Selbst das Vorschützen unwahrer Tatsachen als Entschuldigung des Ausbleibens kommt vor. (§ 138 Str. G. B.)

Häufiger als aus Besorgnis der Befangenheit wird vom Ablehnungsrechte Gebrauch gemacht zu dem Zwecke, der Geschworenenbank eine bestimmte Physiognomie aufzuprägen. Selbstverständlich wird man dem Verteidiger keinen Vorwurf machen, wenn er die durch Gesetz gewährte Befugnis möglichst zu Gunsten seines Klienten auszunützen bestrebt ist. Dieses Bestreben wird in der Mehrzahl jener Fälle scheitern, in welchen die Staatsanwaltschaft in Ausübung *ihres* Ablehnungsrechtes gegen die Versuche der Verteidigung ihre Contreminen springen lässt. (Bei einigen Landgerichten gilt es als officium nobile der Staatsanwaltschaft, zu Ungunsten des Angeklagten möglichst selten abzulehnen). Immerhin können sich aus der Art, wie die Verteidiger gewöhnlich das Ablehnungsrecht verwenden, für den Psychologen wertvolle Rückschlüsse ergeben. Könnte z. B. ein ständiger Usus festgestellt werden in der Richtung, dass bei Anklagen auf Bankerutt, Urkundenfälschung, Amtsunterschlagung, bei allen Delikten, in welchen es sich häufig um die Prüfung komplizierter Buchführungen, rechnerischer Manipulationen dreht, die Handel und Gewerbe treibenden Anwärter seitens der Verteidigung ferngehalten, die bäuerlichen Elemente dagegen zugelassen werden, so würde dies einen sichern Rückschluss auf die *Wertung* gestatten, welche der

Verteidiger der Einsicht dieser Personen in die genannten Denkobjekte beimisst. Und der Schluss auf die Richtigkeit dieses Kalküls, auf die Annahme, dass die Geschworenen, wenn sie in die vielverschlungenen geschäftlichen oder rechnerischen Transaktionen keinen vollen Einblick zu gewinnen vermögen, zur Beruhigung ihres Gewissens in dubio pro reo judizieren, dürfte nicht allzu gewagt sein. Ebenso wird wohl auch die Aufstellung unbestritten bleiben, dass in Fällen gefährlicher Körperverletzungen, blutiger Messeraffären die Ablehnung möglichst vieler Städter als erprobte Weisheit gilt: hier nicht deshalb, weil das Gebiet und die Erscheinungsform des Verbrechens als zu ferne gelegen gilt, um mühelos in den Vorstellungskreis einbezogen zu werden, sondern weil sie näher liegen, weil die ethischen Anschauungen der ländlichen Geschworenen in dieser Frage als milder gelten und das Verbrechen unter weniger lebhaften Affekttönen der Unlust von ihnen apperzipiert wird. Der in Ehren ergraute, behäbige Bürgermeister, welcher heute vielleicht als Obmann die Geschworenenbank ziert, hat als junger Bursche eine mannhafte Rauferei zuweilen auch nicht verschmäht.

Weiter gilt für Praktiker als feststehend, dass von ländlichen Geschworenen der Meineid und das Jagdvergehen meist milder, die Brandstiftung aber strenger beurteilt wird als von Städtern. Die Erklärung für letztere Tatsache liegt vielleicht in der hohen Wertschätzung, welche der Bauer seinem liegenden Besitztum entgegenbringt. Schon von Hye-Gluneck erwähnt es als eine von den eifrigsten Verteidigern des Schwurgerichts anerkannte „notorische Tatsache, dass bei Eigentumsverletzungen die Schwurgerichte, zumal, wenn sie dem grösseren Teile nach aus Besitzern zusammengesetzt sind, auf die leisesten Verdachtsgründe hin ein Schuldig-Verdikt fällen, auf Indizien, welche einen rechtsgelehrten Gerichtshof niemals zu einer Verurteilung bestimmen könnten.“[17]) In der Literatur ist die Zähigkeit, mit welcher der Bauer um sein Liegenschaftsvermögen vor Gericht streitet, oft genug beleuchtet worden. (Fritz Reuter, Läuschen und Rimels, — Ihering, Kampf ums Recht). Eben diese Erscheinung dürfte aber auch die Nachsichtigkeit des bäuerlichen Geschworenen gegen Eidesvergehen zur Genüge erklären. Kommt

der Bauer zum Parteieneid, so mag ihn vielleicht in manchen Fällen mehr als den Städter sein hochentwickeltes Eigentumsgefühl dazu verleiten, sich sein vermeintliches Recht mittelst einer mehr oder minder komplizierten Eidesformel zu erstreiten, die er jedenfalls im Vergleiche zu seinem Rechte für unwesentlich hält. Wird dann Anklage wegen Meineids erhoben, so fühlen seine Standesgenossen ihm besser nach, was ihn bewegte: Wollte er zu seinem Rechte gelangen, so ging es eben nur auf dem Wege jener Formel, anders tat's der Richter nicht! Aus diesem Gedankengange mögen manche der unvermuteten Wahrsprüche auf Nichtschuldig oder Bejahung von Hilfsfragen auf fahrlässigen Eid statt der Hauptfrage auf Meineid zu stande kommen. Ich hege die feste Vermutung, dass die im Kapitel vom Meineid so überraschenden Wahrsprüche vielmehr auf dem Gebiete des *Parteieneides* als auf dem des *Zeugeneides* zu suchen sind.[18])

Auf dem Gebiete des Tatsächlichen hat jeder von beiden — der Städter wie der Bauer — seine eigenen Vorzüge und Schwächen. „Das Leben der Grossstadt bietet der Eindrücke für das Auge eine fast übergrosse, erdrückende Fülle, aber die tägliche Gewohnheit des Vieles Sehens stumpft leicht ab und lässt eine vertiefte Betrachtung des Einzelnen oder der Ordnung in einem Vielerlei schwer zu . . Umgekehrt ist der Kleinstädter ärmer an Anschauungsmaterial, . . . er sieht täglich dasselbe Einerlei, der Gesichtskreis bleibt enger, . . aus dem gewohnten Geleis täglicher Betrachtungsweise zieht jedes Neue, es wirkt innerlich beruhigend, es erweckt jenes eigentümliche Gebilde der Neugierde, welche von Wissbegierde und Interesse noch sehr weit verschieden ist.“[19])

Soviel scheint sicher: Natur und Kultur der Geschworenen, ihre Abstammung, Neigung und Erziehung, politische, soziale und religiöse Anschauungen, können unter Umständen weitgehenden Einfluss auf die Eingliederung der im Gerichtssaal empfangenen Eindrücke in ihren Vorstellungskreis, auf Auslösung von Willensregungen und Entschlüssen, m. e. W. auf den Wahrspruch ausüben.

Über die *Zahl* der Bankmitglieder ist noch ein Wort zu sagen. Die Besetzung der Bank mit zwölf Geschworenen hat

der deutsche Strafprozess auf dem Umwege über Frankreich von England übernommen. Die Zahl 12 spielt im englischen Volksleben eine ganz andere Rolle als bei uns. Sie bildet die Grundlage des englischen Münzwesens. Die Gerichtsbehörden sind in England mit Einzelnrichtern besetzt. Unsere Gerichtsbehörden haben 1, 3, 5 oder 7, in seltenen Fällen (§ 138 Abs. 2 G. V. G.) auch 14 Mitglieder: die Zahl der rechtsgelehrten Richter wächst mit der Bedeutung der Instanz. Das ist organisch und verständig. Indem das Gesetz diese steigende Zahl von Richtern normierte, ging es von der *Wahrscheinlichkeit* aus, die betr. Zahl werde im Einzelfalle zur Findung der Wahrheit ausreichen (Vgl. H. Gross, l. c. S. 196). Die Normierung der Zahl „12“ für die deutsche Geschworenenbank ist unorganisch, sie knüpft weder an das deutsche Volksleben, noch an die bei den Gerichtsbehörden übliche Besetzung an: sie ist eine willkürliche Nachahmung. Man kann auch zweifeln, ob die vermehrte Menge die Wahrheit findet: „Wo die Menge, da ist Irrtum.“ (Graf und Dietherr, l. c. S. 414, Nr. 99.)

Nach Bildung der Bank werden ihre Mitglieder in Gegenwart der Angeklagten, über welche sie richten sollen, beeidigt: nun erst sind sie wahre Geschworene, die Bank ist voll, nun „kann der Burggraf dingen“. (Graf und Dietherr l. c. Nr. 103.)

II. Apperzeption der Gerichtsförmlichkeiten und der Persönlichkeit des Angeklagten durch die Geschworenen. Relation derselben zur Beweisaufnahme.

Besondere Vorkenntnisse auf dem Gebiete der Jurisprudenz oder der Psychologie, welche nach Hans Gross dem Strafrichter so nötig sind, setzt die Strafprozessordnung, wie wir bereits feststellten, bei den Mitgliedern der Bank nicht voraus. Unsere Aufgabe wird es also im Folgenden sein, den Gesetzen nachzugehen, nach welchen der einfache Mann aus dem Volke ein ihm gebotenes, mannigfaches Vorstellungsmaterial aus dem Bereiche einer ihm sonst fremden Wissenschaft, der Jurisprudenz, nach instinktiven, ungelernten Grundsätzen ordnet, gruppiert und zur Ziehung von juristischen Schlussfolgerungen verwendet.

Das Gefühl, welches den Geschworenen beim Betreten der Bank und zu Beginn der Verhandlung erfüllt, ist ohne Zweifel in sehr vielen Fällen — statistischer Beweis ist selbstverständlich ausgeschlossen — dasjenige der Unsicherheit, resultierend aus der völligen Unbekanntschaft mit all' dem Neuen, was ihn umgiebt. Von allen Seiten stürmen Sinneseindrücke auf ihn ein, deren Eingliederung in seinen Vorstellungsinhalt er erst langsam vornehmen muss. Auch ihm wird es nicht besser gehen, als jedem andern, welcher plötzlich in neue Verhältnisse hineinversetzt ist unter dem Bewusstsein, hier eine maßgebende und verantwortungsvolle Rolle zu spielen. Erfahrungen, die ich bei Studierenden selbst der Rechtswissenschaft gemacht habe, gehen dahin, dass sie beim ersten Betreten eines Strafkammer- oder Schwurgerichtssaales nicht wussten, was sie mit all' den Personen und Gegenständen anfangen sollten, den Staatsanwalt, Verteidiger und Gerichtsschreiber nicht zu unterscheiden vermochten. Sollte es beim einfachen Landmanne und Bürger, welche zum ersten Male den Gerichtssaal betreten, anders sein?[20]) — Noch ist er mit dem Anschauen der Personen im schwarzen Talar, der corpora delicti, welche den Gerichtstisch bedecken, und hundert Kleinigkeiten, die ihm neu und fremd sind, beschäftigt, noch erfüllt der kaum geleistete Eid sein Bewusstsein mit schwerer Verantwortlichkeit, da erfolgt bereits der Aufruf der Zeugen und Sachverständigen und nach Feststellung von deren Präsenz wird der Angeklagte über seine persönlichen Verhältnisse vernommen und folgt die Vorlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens. Der Eröffnungsbeschluss, wie ihn § 205 St. P. O. regelt, hat sich nach den von der Reichstagskommission gegenüber dem Regierungsentwurfe beschlossenen Änderungen für die Hauptverhandlung vollkommen an die Stelle der Anklageschrift gedrängt. Seine Verlesung soll den sonst üblich gewesenen Vortrag der Anklageschrift ersetzen. Diese Verlesung bildet formell und materiell die Grundlage für Hauptverhandlung und Urteil. Für die *Prozessbeteiligten* wird durch den solchergestalt verlesenen Beschluss noch einmal förmlich konstatiert, über welche Anschuldigung verhandelt werden solle, welche Strafbestimmungen in Frage stehen, innerhalb welcher prozessualen Grenzen sich

das Hauptverfahren zu bewegen habe. *Richter und Geschworene* erfahren durch jenen Beschluss und seine Verlesung zuerst, welche Tat Gegenstand der Anklage ist, in welcher Weise dieselbe rechtlich qualifiziert wurde, worauf sie also bei Beweiserhebung, wie gegenüber der Verteidigung ihre Aufmerksamkeit zu richten haben. Der Eröffnungsbeschluss ist demnach von grundlegender Bedeutung für die geplante Hauptverhandlung. Dass ein des verlesenen Eröffnungsbeschlusses ermangelndes Hauptverfahren einen Revisionsgrund abgiebt, ist vom Reichsgerichte anerkannt.[21])

Ich behaupte nun, dass die Verlesung des Eröffnungsbeschlusses in formeller wie materieller Hinsicht seitens der Geschworenen durchaus anders apperzipiert werde, als vom rechtsgelehrten Richter.

1. *Formell:* Der Richter weiss, dass der Eröffnungsbeschluss gefasst ist von der sog. Beschlusskammer. Diese besteht aus seinen Kollegen, welchen er kein besseres fachmännisches Urteil zutraut, als sich selbst. Auch der Ansicht des Untersuchungsrichters gegenüber weiss er sich von jeder autoritativen Verehrung völlig frei. Und endlich dem betreibenden Staatsanwalte gegenüber ist der deutsche Richter (im Gegensatz zum französischen) vom Gesetze mit einer Selbständigkeit ausgestattet, welche ihm das sichere Bewusstsein der Ebenbürtigkeit verleiht und seiner Urteilstätigkeit den Stempel völliger Unabhängigkeit aufdrückt. Anders die Mitglieder der Geschworenenbank. Leicht dürfte sich in ihrem Unterbewusstsein die latente Überzeugung vorfinden, dass die Anklage, wie sie im Eröffnungsbeschlusse zum Ausdrucke kommt, bereits eine autoritative Kundgabe der Staatsgewalt bedeute. Sollte nicht insbesondere der mit hohem Autoritätsgefühl begabte Geschworene leicht der gleichen Versuchung erliegen, in welche jene fallen, die als Bestohlene oder sonst Verletzte in dem in Häftlingskleidern ihnen vorgeführten Verdächtigen sofort den Täter wieder zu erkennen glauben? Mit der stillschweigenden Argumentation nämlich: wenn der Angeklagte nicht schuldig wäre, so stände er nicht hier? Aber auch die umgekehrte Relation des Geschworenen zur Anklage kann stattfinden, insbesondere

in politischen Prozessen und da, wo besonders lebhafter Unabhängigkeitsdrang und selbstbewusster stolzer Bürgersinn das Individuum beherrschen. „Wo die Bewohner einer Landschaft ohne eigene Initiative sind, wo sie auf den Befehl von oben, auf höheren Anstoss warten, wo selbst der Zaun nicht von selbst wieder festgenagelt, der Obstbaum nicht ohne obrigkeitliche Anordnung von selbst gepflegt wird, da erwarte man wenig von Selbständigkeitsgefühl und Selbsttätigkeitstrieb; wie mag es anders sein, wo die gesamten Lebensformen der Landschaft der Entwicklung des selfmademan günstig sind!"[22]) Durchaus verschieden von der Stellung des deutschen Geschworenen zur Anklage ist die des englischen. Die regelmäßige Form der Anklage ist in England indictment, d. h. die vom prosecutor zuerst an die Anklagejury (grand jury, bestehend aus 23 Geschworenen) gebrachte, von dieser (mit den Worten a true bill) gebilligte und an die kleine Jury zur Aburteilung hinüber gegebene Anklageschrift (bill of indictement).[23]) Hier besteht das gleiche Verhältnis der Urteilsjury zur Anklagejury, wie bei der deutschen Strafkammer zur Beschlusskammer: die Gefühlstöne des Respekts oder der Missachtung sind hier ausgeschaltet; die Körperschaft, welche den Spruch zu fällen hat, steht in ihrem Werturteil über sich selbst genau so hoch da, wie diejenige, welche sich die Anklage zu eigen gemacht hat.

2. Aber auch in *materieller* Beziehung steht der Geschworene in einem andern Apperzeptionsverhältnisse zum Inhalte des Eröffnungsbeschlusses, als der Richter. So bedeutenden Wert man immer auf gesunden Menschenverstand legen will, eines kann nicht geleugnet werden, dass nämlich bei der infolge unserer Hochkultur eingetretenen Differenziierung aller Lebensverhältnisse auch die Rechtsordnung eine bis ins Einzelne gehende Ausgestaltung erfahren hat. Um sie zu verstehen und zu handhaben, ist neben allem gesunden Verstande eben doch eine Summe von Kenntnissen und logisch-juristische Schulung erforderlich, deren Mangel jeder Richter unangenehm empfinden muss. Die Tätigkeit des Richters gleicht in vielen Dingen derjenigen des Historikers — und doch, wer hat jemals behauptet, dass man ein tüchtiger Historiker ohne eingehende Fachstudien

werden könne? Dass der Bestohlene gegen den Dieb eine Klage auf Herausgabe der gestohlenen Sache hat, lehrt auch der gesunde Menschenverstand. Ob aber der Bestohlene auch gegen den gutgläubigen Erwerber, welcher die Sache aus vierter, fünfter Hand etwa in einer Versteigerung oder auf einem Jahrmarkt käuflich erworben, eine solche Klage besitze, ob er dies Klagerecht nur gegen Erstattung des vom Erwerber aufgewendeten Kaufpreises ausüben könne, oder ob durch den gutgläubigen Erwerb das Klagerecht des Bestohlenen überhaupt erloschen sei, darüber wird der „gesunde Menschenverstand" eines jeden von drei befragten Laien anders entscheiden. Das Urteil darüber ist und wird in alle Zeit bleiben Sache der jeweiligen positiven Rechtsordnung — und deren Kenntnis!

Das Wesen des Eröffnungsbeschlusses fanden wir nun nach Obigem zum Teil darin, dass Richter und Geschworene durch seine Verlesung zuerst erfahren, welche Tat Gegenstand der Anklage ist, in welcher Weise dieselbe rechtlich qualifiziert wurde, worauf sie also bei Beweiserhebung wie gegenüber der Verteidigung ihre Aufmerksamkeit zu richten haben. Dieser Hinweis, sage ich, ist bei den Geschworenen vergeblich. Nehmen wir an, es handle sich um eine Anklage auf Mord. Der gesetzliche Begriff des Mordes ist dem Richter präsent. Sucht der Angeklagte sich auf Affekt auszureden, so weiss der Richter: hier ist ein springender Punkt die Frage: ist die Tötung *mit Überlegung ausgeführt* oder nicht? Reiche Vorstellungsmassen, welche er sich, von Kolleg und Seminar angefangen, bis zum Studium der Judikatur und durch eigene Praxis hindurch erworben, schwingen bei der Vorstellung von dem Inhalte dieser Begriffsmerkmale *„Ausführung mit Überlegung"* mit. Anders beim Geschworenen. Er kennt das positive Recht nicht und braucht es vorerst nicht zu kennen. Die Rechtsbelehrung wird ihm erst später zu teil. Der Beweisaufnahme wird er mit gespanntem Interesse, mit heissem Bemühen folgen: aber worauf es im Einzelfalle vorwiegend ankommt, das weiss er nicht, und Niemand sagt es ihm. Unter Umständen geht ihm so die Bedeutung mancher Fragen des Vorsitzenden an den Angeklagten, an die Zeugen und Sachverständigen nebst den darauf erteilten Antworten völlig verloren. Er fragt sich innerlich: wozu das

alles? während der Jurist von Anfang an weiss: hierauf kommt es.

Erst am Schlusse der ganzen Verhandlung durch die Plaidoyers und die Rechtsbelehrung wird er inne: *das* war der springende Punkt: *Ausführung mit Überlegung!* Nun sucht er seine Erinnerungsbilder zu sammeln, aber seine Aufmerksamkeit war auf ganz andere Sachen bei der Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen gerichtet: was er weiss, das braucht er nicht, und was er braucht, das weiss er nicht. Nun ist er gezwungen, sich auf die Ausführungen der Parteivertreter zu verlassen, denn die Rechtsbelehrung hat sich mit der tatsächlichen Würdigung des Beweisergebnisses *nicht* zu befassen, — nun fragt er seine Kollegen im Beratungszimmer um Aufschluss; die aber haben so wenig wie er auf das geachtet, worauf es gerade ankam. Vielleicht entspinnt sich hier auch ein erbitterter Kampf über Inhalt und Tragweite einer Zeugenaussage, welche in den zwölf Empfangsbecken aufgefangen, bei der Beratung in vielfacher, aber jedesmal anderer Resonanz wiedererklingt.

Der Verlesung des Eröffnungsbeschlusses folgt die Spezialvernehmung des Angeklagten. Da sitzen nun vor den Geschworenen auf der Anklagebank Personen verschiedensten Alters und Standes, arm und reich, gebildet und ungebildet, Leute geschickt in der Verteidigung bis zur Raffiniertheit und unbeholfen bis zur Plumpheit. Da sitzt die Kindsmörderin, die aus Furcht vor Schande und Not dasjenige umbrachte, was ihr das Liebste auf der Welt hätte sein sollen, ein Mitleid erregendes Jammerbild. Da sitzt der ergraute, oft vorbestrafte Zuchthäusler, der sich im Strafgesetzbuch besser auskennt als die ganze Geschworenenbank trotzig — und verschlagen in seinen Antworten. Da sitzt auch vielleicht ein Angeklagter, welcher im Bewusstsein seiner Unschuld ein hochfahrendes, aufbrausendes Wesen an den Tag legt, während ein anderer, ein alter Kenner, bereitwillig alle ihm zur Last gelegten Tatsachen zugesteht und auf die Zeugen verzichtet, damit die Sonne nicht noch weitere unangenehme Sachen an den Tag bringe.

Ob der Laienrichter die erste Vorstellung, welche er aus dieser Spezialvernehmung vom Angeklagten empfängt, sich und

seiner Auffassung für die weitere Verhandlung, Beweisaufnahme etc., revisibel erhält, sodass nicht das Bild der Schuld oder Unschuld, des ersten Eindrucks allzu fest in seiner Seele haftet und den Wert der späteren Hauptverhandlung herabmindert, wage ich nicht zu entscheiden. Es fehlen darüber glaubwürdige und kontrolierbare Wahrnehmungen.

Jedermann kennt die Bedeutung des Ausdruckes „Ohrfeigengesicht". Die Faust ballt sich in der Tasche, nimmt man eine Person wahr, deren Äusseres lebhafte Gefühle der Unlust, der Antipathie wachruft. Empfindungen des Widerwillens ergreifen uns auch leicht beim Anblick einer sog. Verbrecherphysiognomie. Wird nun einer solchen Person Übles nachgesagt, so ist der psychologisch Naive leicht geneigt, derartige Behauptungen für bare Münze hinzunehmen. „Dachte ich mir es doch, dass der Mensch zu Allem fähig sei!" so der gewöhnliche Gedankenverlauf in solchen Fällen. Der ganze Hergang beruht auf einem der bekanntesten psychologischen Gesetze. „Eine widrig riechende Blume ist uns in der Erinnerung als Ganzes unangenehm: die Partialvorstellung des Geruchs hat ihren Gefühlston auf den ganzen konkreten Begriff übertragen." Diese assoziative Verknüpfung des Gefühlstones, die Übertragung desselben von einer Vorstellung auf die andere (nach Ziehen *Irradiation* der intellektuellen Gefühle) „beherrscht unser ganzes Affektleben und damit auch unser ganzes Handeln. Unsere Antipathieen und Sympathieen, Vorurteile und Voreingenommenheiten fliessen hauptsächlich aus dieser Quelle."[24]) Man erinnere sich des Theaterbesuchers, welcher geneigt war, den Darsteller des Franz Moor zu prügeln, statt ihm Beifall zu klatschen! Besonders lebhaft tritt diese Irradiation im politischen Leben und bei konfessionellen Streitigkeiten zu Tage. Ein Menschenkenner wie Bismarck hat diese Erfahrung in dem Satze formuliert: „Die Überzeugung, dass der Gegner in Allem, was er vornimmt, im besten Falle beschränkt, wahrscheinlich aber böswillig und gewissenlos ist, . . . beherrscht noch heute das Fraktionsleben."[25])

Es ist schwer zu sagen, ob der Geschworene oder der rechtsgelehrte Richter mehr anzukämpfen habe gegen derartige Irradiationen, und wer von beiden leichter derselben Herr

werde. Abstrakt gesprochen müsste man dem Richter die grössere Fähigkeit zutrauen, sie zu überwinden. Ist er doch gross geworden in dem Gedanken, dass man nicht nach dem Gefühl, dem äusseren Scheine urteilen dürfe, dass die Dinge sich oft so ganz anders darstellen, als der erste Eindruck vermuten lässt, dass sich unter bestechendem Äussern, unter gewinnender Erscheinung oft verworfene Gesinnung birgt, wie andererseits blöde Unbeholfenheit, oder auffahrendes Wesen oft genug auch dem Unschuldigen anhaften.

Diese *Hemmungsvorstellungen*, in einer langen Praxis erworben und bestätigt, müssten, abstrakt genommen, ein starkes Gegengewicht gegen Irradiationen bilden. Jedoch statistische Untersuchungen, experimentelle Vergleiche fehlen. So wird denn jeder auf seiner Ansicht stehen bleiben: der Freund der Schwurgerichte wird behaupten, die Richter sähen infolge ihrer ununterbrochenen Beschäftigung mit der Verbrecherwelt in jedem Angeklagten schon den überführten Verbrecher. Er wird darauf hinweisen, ein Praktiker wie Hans Gross habe sich zu dem Ausspruche verstiegen: „Im Allgemeinen halte man an dem Satze fest, dass Egoismus, Faulheit und Eitelkeit die einzigen Triebfedern im Menschen sind, auf die man sich stets und unbedingt verlassen kann.“[26]) Der Gegner der Schwurgerichte dagegen wird behaupten, der psychologisch Naiven gebe es weit mehr in der Zahl der Laien, als unter den an Selbstzucht der Gefühle und des Denkens geübten Richtern. Diesen Streit wird wohl nur der *Gesetzgeber* austragen können. Als schätzbares Material zu dessen Entscheidung aber möge hier die Ansicht eines Mannes angeführt werden, welcher in seiner langen journalistischen Laufbahn wohl dutzende Male als Angeklagter sowohl vor Geschworenen wie vor Richtern gestanden und neben zahlreichen Freisprechungen auch manche teilweis schwere Bestrafungen erfahren hat. Aus authentischer Quelle — nach dem Berichte eines Schriftstellers, der ihn Jahre lang kannte und trotz gegnerischer Parteistellung mit ihm verkehrte, kann ich feststellen, dass Johann Baptist Sigl, Redakteur des Bayrischen „Vaterland“ viel lieber von gelehrten Richtern als von Geschworenen seinen Urteilsspruch empfing. Ähnlich sprach sich Hilgard, ein Mann, der ungefähr 20 Jahre als

Verteidiger, wie als Präsident von Geschworenen-Gerichten in der Pfalz fungierte, und dann eben so lange Zeit die verschiedenartigsten Erfahrungen bei mehreren nordamerikanischen Staaten machte, trotz seiner warmen Befürwortung der Schwurgerichte vom *politischen* Standpunkte, dahin aus, er könne nicht umhin, zu gestehen, dass ihm selbst, so oft er einem Schwurgerichte präsidierte, fortwährend der Gedanke kam: „Wenn ich je unschuldig angeklagt würde, so möchte ich um keinen Preis mein Urteil von Geschworenen empfangen; allerdings aber würde ich mich freuen, vor Geschworenen zu stehen, wenn ich schuldig bin.“ [27])

Leitung der Verhandlung, Vernehmung des Angeklagten, Aufnahme des Beweises, das alles erfolgt durch den Vorsitzenden. Er muss die Akten aufs Genaueste studiert haben und vollständig beherrschen, soll er seiner Aufgabe umsichtiger Leitung gewachsen sein. Er hat durch geeignete Fragestellung und Anordnung der Aufeinanderfolge der einzelnen Beweisstücke darauf hinzuwirken, dass die in den Geschworenen hierdurch erweckte Vorstellung von dem Hergange der objektiven Tat ein möglichst getreues Spiegelbild dieser selbst darstellt. Aber die Schwierigkeit, welche sich hier erhebt, liegt darin, dass der Vorsitzende und mit ihm der ganze Gerichtshof in keinem seelischen Rapport zu den Geschworenen steht. Diese sitzen auf einer Isolierbank, körperlich wie geistig. Wohl muss ihnen auf Verlangen gestattet werden, Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu stellen. Jedoch wird erfahrungsgemäß von dieser Befugnis nur in relativ seltenen Fällen Gebrauch gemacht. Es mag das in der Unsicherheit begründet sein, welche jeden der Form nicht Sicheren beherrscht, in der Scheu sich durch ungeschickte Fragen bloss zu stellen und Gegenstand des Spottes in der feierlichen Sitzung zu werden. (Stupor juridicus.) So nimmt der Vorsitzende der Bank gegenüber wohl eine ähnliche Stellung ein, wie der Lehrer dem Schüler. Hören wir über dieses Verhältnis einen erfahrenen Schulmann und Psychologen: Messer. Er sagt: „In der Regel hat der Lehrer Stoffe zu behandeln, die ihm — wenigstens im Vergleich mit den Schülern — innig vertraut sind. Er wird nun zwar im *Allgemeinen* sich wohl bewusst sein, dass

das Wissen der Schüler weit unter dem seinigen steht, er wird im *Allgemeinen* nicht vergessen, dass er zu ihnen herabsteigen muss, da sie ja erst lernen sollen, aber im *einzelnen*, bei der Unterrichtsarbeit selbst, wird es ihm unzähligemal widerfahren, dass *die Vorstellung von seinem eignen Verhältnis zum Lehrstoff apperzipierend wirkt* und sein Urteil über den Schüler trübt. Er wird, ohne dass ihm das klar zum Bewusstsein kommt, voraussetzen, der Schüler stehe gerade so dem Gegenstand des Unterrichts gegenüber, wie er."[28]) Ähnliches kann und wird mutatis mutandis auch bei der Prozessleitung des Vorsitzenden vorkommen. Das liegt in der Natur der Sache. Des Vorsitzenden juristisches Wissen und tatsächliche Vorkenntnis des Aktenbestandes wirken apperzipierend auf die Art seiner Beweiserhebung. So zwar, dass er für sein Empfinden eine Tatsache als faktisch und rechtlich vollständig aufgeklärt erachtet, während sie es für das Verständnis der Geschworenen noch keineswegs ist. Vielleicht würde in manchen Fällen die Vernehmung der von der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten benannten Zeugen und Sachverständigen mittelst *Kreuzverhörs* seitens der Parteivertreter das Beweisthema und Beweisergebnis den Geschworenen besser zum Bewusstsein bringen, als die übliche Einvernahme des Vorsitzenden. Von dieser, dem englischen Verfahren nachgebildeten, durch § 238 St. P. O. gewährten Befugnis wird jedoch in Deutschland seitens der Parteivertreter nur in ganz seltenen Ausnahmefällen Gebrauch gemacht.

Schon die Motive zur St. P. O. zogen aus der Erwägung, dass der die Ablehnung eines Beweisantrages aussprechende Beschluss in gewissem Sinne schon einen Bestandteil des Endurteils bildet, gradezu die Folgerung, dass er *nur denjenigen*, welche zur Entscheidung über die Schuldfrage *selbst berufen sind*, zustehen könne. Das geltende Gesetz aber spricht diese Entscheidung nicht den Geschworenen, welche völlig unabhängig vom Gerichte die Schuldfrage zu entscheiden haben, sondern dem letzteren zu. (§ 245 Abs. 4 St. P. O.) Mit Recht stellt deshalb das Reichsgericht den Grundsatz auf, das Gericht dürfe von dem bezeichneten Rechte nur mit der äussersten Vorsicht Gebrauch machen. „Das Gericht muss sich der Mög-

lichkeit bewusst bleiben, dass die Geschworenen die Frage wegen der tatsächlichen Erheblichkeit des Beweisantrages, und so namentlich sowohl die Frage, *ob die zum Beweise gestellte Tatsache bereits erwiesen ist und aus diesem Grunde eine Beweisaufnahme nicht erforderlich sei, als auch die Frage, welchen Einfluss die fragliche Tatsache, wenn sie erwiesen ist, auf die Entscheidung der Schuldfrage zu äussern geeignet sei, in abweichendem Sinne wie das Gericht beurteilen* . . . . Eine Einwirkung auf die Beweisaufnahme nach der Richtung hin, dass sie ihrerseits die Erhebung eines vom Gerichte abgelehnten Beweises veranlassen könnten, ist den Geschworenen nach dem Gesetze versagt. — Als unbedingtes Erfordernis ist deshalb zu bezeichnen, dass die *Grundlagen*, welche das Gericht zur Verneinung der tatsächlichen Erheblichkeit des Antrages bestimmt haben, nicht blos dem Gerichte, sondern auch den Geschworenen vollständig und in rechtlich unantastbarer Weise vorgeführt werden."[29])

Aber selbst, wenn die Gerichte dieser Mahnung des Reichsgerichts Gehör schenken, so ist damit ein Kontakt zwischen Schwurgerichtshof und Geschworenenbank doch nur für die verhältnismäßig seltenen Fälle hergestellt, in welchen die *Ablehnung* eines Beweisantrages gerichtsseitig erfolgt: *bei der eigentlichen Beweisaufnahme selbst fehlt ein solcher Kontakt vollständig.* In der Praxis tritt dieser Fehler nicht mit krasser Deutlichkeit hervor, weil die Geschworenen sich während der ganzen Verhandlung in Schweigen hüllen. Man weiss darum nie, an welcher Stelle der Beweisaufnahme der Kontakt erwünscht oder gar notwendig wäre. Sucht einmal der Vorsitzende dem offenkundigen Mangel abzuhelfen, so wird das Verfahren vom Reichsgericht wegen kausalen Formfehlers kassiert. In einem Falle hatte das Gericht die Einnahme eines Augenscheines am Orte der Tat von der Antragstellung der Geschworenen abhängig gemacht, und die Bank zur Beschlussfassung hierüber angehalten. Das Reichsgericht reprobierte diesen Modus. Den Geschworenen sei ein maßgebender Einfluss, ein Recht, die Einnahme eines Augenscheines zu fordern, nicht eingeräumt.[30]) De lege lata ist das richtig; der Vorsitzende musste in obigem Falle ins Blaue hinein die Vornahme

eines Augenscheins anordnen, da ihm eine Eruierung über die Notwendigkeit einer solchen Maßregel nicht zustand. Höchst misslich in ihrer Anwendung auf das Verfahren vor den Schwurgerichten sind darum die Bestimmungen der §§ 243 Abs. 3, 244 Abs. 1, Satz 2 St. P. O. Das Gericht kann hiernach auf Antrag und von Amtswegen die Ladung von Zeugen und Sachverständigen sowie die Herbeischaffung anderer Beweismittel anordnen. Es kann andererseits auch von der Erhebung einzelner Beweise absehen, wenn die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte hiermit einverstanden sind. Was die Geschworenen über all' diese Anordnungen denken, ob die Herbeischaffung der Beweismittel für ihr Verständnis noch nötig, oder der Parteienverzicht auf die Beweismittel dem Verständnis abträglich sind, weiss Niemand. Das Gericht schliesst höchstens bei derartigen Anordnungen von seiner eignen Ansicht auf die der Geschworenen.

Der erste und vorzüglichste Zweck der Beweisaufnahme ist der, einen Komplex von Vorstellungen in den Urteilern zu erzeugen, welche in ihrer Gesamtheit ein Spiegelbild des tatsächlichen verbrecherischen Vorganges in der Aussenwelt wie in der Psyche des Verbrechers selbst darstellen: m. a. W. Feststellung des objektiven und subjektiven Tatbestandes. Sind nun zu dieser Feststellung Laienrichter oder Berufsrichter besser geeigenschaftet? — Birkmeyer entscheidet sich für die erstere Alternative. Er sagt: „Für die Feststellung des Sachverhaltes sind keine andern Regeln maßgebend als die der Logik und Erfahrung. Zur Anwendung dieser Regeln sind zunächst die Laien ebenso befähigt wie die Juristen. Bei näherem Zusehen erweisen sie sich in der Lösung dieser Aufgabe dem rechtsgelehrten Richter sogar bedeutend überlegen; denn einmal steht der rechtsgelehrte Richter dem Leben und Treiben, aus dem die Verbrechen unmittelbar herauszuwachsen pflegen, zu fern, um seine Erfahrung an der Quelle zu schöpfen. Er schöpft sie vielmehr aus der Wiederkehr derselben und ähnlicher Verbrechensfälle in seiner Praxis. Allein gerade dadurch gerät er andererseits in die Gefahr, blosser Routinier zu werden. Er bildet sich aus seiner Praxis allgemeine Regeln für die Auffassung und Beurteilung bestimmter Verbrechenstaten, die

schliesslich ihn die Individualität des einzelnen Verbrechensfalles nicht mehr scharf von andern unterscheiden lassen, die seine Logik trüben und allmählich ein jus aequare facto ebenso unmöglich machen, als es seinerzeit die gesetzlichen Beweisregeln taten. Die Laienrichter hingegen, unmittelbar aus dem Volke heraus auf den Richterstuhl berufen, stehen in viel innigerem Kontakt mit den sozialen Ursachen des Verbrechens und werden daher von vornherein ein schärferes Auge und feineres Gefühl haben für die objektiven Anlässe und für die subjektiven Triebfedern zum Verbrechen, und damit auch für die Individualität des einzelnen Verbrechensfalles. Sie werden aber überdies, da sie nur von Zeit zu Zeit den Richterstuhl betreten, ihrer Aufgabe ein durch ermüdende Wiederholungen nicht ertötetes, reges Interesse, eine gesteigerte Aufmerksamkeit, eine frische Auffassung jedes Falles in seiner Individualität entgegentragen, und so die feineren Unterschiede, wie sie jeder Straffall dem andern gegenüber im *Leben* aufweist, auch vor Gericht zur Geltung bringen."[31])

Betrachten wir dieses Urteil unter Zugrundelegung der Empirie.

Ist es wirklich richtig, dass die Laienrichter in viel innigerem Kontakt mit den sozialen Ursachen des Verbrechens stehen als die Berufsrichter? Haben wirklich die Geschworenen soviel innigere Beziehungen zu dem Leben und Treiben der Raubmörder, der Unzuchtsverbrecher, der Kindsmörderinnen, der Verbrecher im Amte, der Pressdelinquenten? Stehen sie wirklich dem Pfuhl so viel näher, aus dem statistisch nachweisbar ein prozentual so hoher Satz von Lastern und Verbrechen aufkeimt: dem der Prostitution und des Zuhältertums? — Nur für einen kleinen Kreis von Delikten dürfte diese generelle Behauptung beschränkte Giltigkeit haben z. B. Bankerutt, Körperverletzungen. Im übrigen repräsentiert die Geschworenenbank, wie oben nachgewiesen, den dritten Stand, während die Mehrzahl der Schwerverbrechen einem Milieu entwächst, von welchem sich die Geschworenen *im Leben* fernhalten, während die rechtsgelehrten Richter sich *beruflich* mit ihm beschäftigen. Dabei verkenne ich nicht, dass für die minder schweren Delikte, insbesondere für diejenigen, welche

das deutsche Schöffengericht beschäftigen, dieser Teil der Birkmeyerschen Ausführungen prima vista einen grössern Wahrheitskern zu enthalten scheint.

Wie stellt sich aber die moderne Psychologie zu unserer Frage: Tatbestandsfeststellung durch Laienrichter? Sie verweist uns zunächst auf den empirischen Satz von der *Enge des Bewusstseins,* d. h. der Tatsache, dass die in einem bestimmten Zeitpunkte vorhandene Mehrheit psychischer Vorgänge und ihrer Inhalte gewisse endliche — und zwar meist recht enge — Grenzen nicht übersteigt. Insbesondere verengert sich, je intensiver wir aufmerken, umsomehr der Kreis der durch Aufmerksamkeit hervorgehobenen Seelenvorgänge und Inhalte. Schiller[32]) macht darauf aufmerksam, dass *kein Mensch imstande ist, bei einer Lektüre Inhalt und Sprache gleichmässig mit gleicher Aufmerksamkeit zu umfassen.* Auf der gleichen Tatsache beruht es, wenn bei einem Sangeswettstreit die Preisrichter unter sich die Rollen verteilen, derart, dass einer derselben nur auf die Richtigkeit der Tongebung, der zweite nur auf Vokalisation, der dritte nur auf Fülle, Stärke und Weichheit, der vierte auf richtiges Ein- und Absetzen der Stimmen etc. zu merken hat. Völlig hiermit übereinstimmend ist die Mahnung, welche ein langjähriger hochstehender Praktiker, Senatspräsident Pütter, an seine Richterkollegen wendet. „Auf die Gefahr hin, dass man die Auffassung für ein Bekenntnis der Schwäche erklären mag, wage ich es dennoch zu behaupten, dass ein unvorbereitet in die Verhandlung der Sache eintretender Richter die Pflichten seines Amtes mangelhaft erfüllt und im Durchschnitt keine gründliche Arbeit zu liefern imstande ist. *Nur sehr wenigen, besonders hervorragenden Richtern ist es gegeben, gleichzeitig das tatsächliche Material in sich aufzunehmen und es rechtlich richtig zu würdigen. Die Mehrzahl gehört zu den Durchschnittsmenschen, welche die Aufnahme des Prozessstoffes und das Judizieren von einander trennen müssen und deshalb nicht in der Lage sind, unter dem strepitus forensis ein nach allen Seiten hin wohlerwogenes Urteil zu finden.* Deshalb Vorbereitung auf den Termin, nicht nur in facto, sondern namentlich auch in jure, damit man dann um so leichter der mündlichen Verhandlung der Parteien zu

folgen imstande ist."[33]) Um die Birkmeyer'sche These von der „frischen Auffassung jedes Falles in seiner Individualität" zu prüfen, mache man nur einmal den Versuch, einen nicht allzu fleissigen Theaterbesucher zum Berichte zu veranlassen über eine ganz kürzlich von ihm gesehene Novität. Und zwar soll er sich äussern über Inhalt des Stückes, dramatischen Wert, Formenschönheit der Sprache, Wiedergabe des Dramas durch die Schauspieler, Zusammenwirken derselben (Tätigkeit der Regie), Dekoration, sowie über die Aufnahme des Ganzen durch das Publikum. Man wird staunen über die Dürftigkeit des Urteils und die Unzulänglichkeit seiner Begründung, selbst bei gebildeten Männern. (Befindet sich der Geschworene, welcher über die schwersten Verbrechen, und oft über Leben und Tod entscheiden soll, in einer viel besseren Lage, wenn er auf Grund einer 10—14stündigen, manchmal auch 3, 8 und mehr Tage andauernden Hauptverhandlung sein Urteil aufbaut?) — Wie erklärt sich aber psychologisch jene Erscheinung? —

Sie erklärt sich aus der schon erwähnten Enge des Bewusstseins. Der Eindrücke waren zu viele, um sie alle meistern, alle verarbeiten zu können. Gleichwohl können die sich hieraus ergebenden Schwierigkeiten doch überwunden werden, wie schon die Leistung des Theaterreferenten beweist. Dieser bringt alles das, was wir eben vom Ungeübten verlangten, kaum nachdem der Vorhang gefallen, in kurzen, knappen Worten zu Papier: die Rezension über die Première liegt dem Leser bereits am nächsten Morgen vor. Das ist die Frucht der Übung, der gewohnheitsmäßig fixierten Aufmerksamkeit auf die als relevant bekannten Vorgänge. „Alles was an Wissen und Fertigkeiten zum festen Besitz werden soll, bedarf der ausdauerndsten Übung schon deshalb, weil ohne diese in Gehirn und Nervenbahnen nicht die „Spuren" zurückbleiben, nicht die Dispositionen geschaffen werden, die zu einem glatten Ablauf der gewünschten psychischen Prozesse unentbehrlich sind. Da nun aber bei seelischen Vorgängen ihre *physiologischen* Bedingungen und Begleiterscheinungen nicht selbst zum Bewusstsein kommen, so ist es begreiflich, dass sie von der naiven Psychologie des „gesunden Menschenverstandes" meist *ganz übersehen* werden."[34]) Von der Behauptung Birkmeyers — dass die Laienrichter die

feinen Unterschiede, wie sie jeder Straffall dem andern gegenüber im *Leben* aufweise, auch vor *Gericht* zur Geltung bringen werden — dürfte darum das gerade Gegenteil richtig sein. Man erinnere sich auch dessen, was oben S. 13 über die Sinneseindrücke und die Wirksamkeit der Aufmerksamkeit (Übung) gesagt wurde. „Der Alpenjäger erblickt in Entfernungen, in welchen das normale Auge gänzlich versagt, noch deutlich Gestalten und Färbungen sich bewegender Tiere oder Menschen, der geübte Mikroskopiker erkennt in einem Bilde die zartesten Formen, Farben und Linien, in welchem das ungeübte Auge nur ein unterschiedsloses Grau erblickt."[35]) Fiat applicatio! Und wie sollen endlich die Geschworenen diese „feinen Unterschiede" *im Wahrspruche* zum Ausdrucke zu bringen vermögen? Die Geschworenen, welche auf eine vom Gerichte genau formulierte Frage mit einem schroffen „Ja" oder „Nein" zu antworten gezwungen sind?

Und dennoch zeigt eine Seite der Birkmeyer'schen Betrachtungsweise von treffender psychologischer Beobachtung. Er vindiziert den Laienrichtern „durch ermüdende Wiederholungen nicht ertötetes, *reges Interesse, gesteigerte Aufmerksamkeit, frischere Würdigung der konkreten Sachlage.*" Hier ist der Ort, an die psychologische Tatsache zu erinnern, dass bei weitem die meisten Bewusstseinszustände abwechselnd von einem *Wohl-* oder einem *Wehegefühl* begleitet werden. „Was die Seele erlebt, versetzt sie meistens ins Bewusstsein einer Annehmlichkeit oder Unannehmlichkeit, eines Schmerzes oder einer Freude, eines Wohl- oder Übelbefindens, einer Zufriedenheit oder Unzufriedenheit, eines Behagens oder Missbehagens, einer Lust oder Unlust, eines Frohseins oder Betrübtseins, einer Erhebung oder Niederbeugung, eines sich glücklich oder unglücklich Fühlens, oder wie man sonst diesen allgemeinsten Wert bezeichnen mag."[36]) Die Wahrnehmungen, welche daher der Geschworene im Gerichtssaale aus der Vernehmung von Angeklagten, Zeugen und Sachverständigen schöpft, pflegen von lebhaften Gefühlstönen der Lust oder Unlust begleitet zu sein. Es ist aber weiter feststehende Tatsache des Seelenlebens, dass die Gefühlstöne nur im Anfange laut und lebhaft mitsprechen: die längere Dauer der Empfindungen pflegt meist

sowohl die positiven, wie die negativen Gefühlstöne zu dämpfen.[37]) Die lebhaften Gefühle des Mitleids, der Ergriffenheit, der Erschütterung, wie sie etwa den jungen Arzt bei der ersten lebensgefährlichen Operation, den jungen Rechtsanwalt bei der ersten Verteidigung auf Tod und Leben, den Richter bei dem ersten Todesurteil durchzittern, treten in dieser Stärke bei dem Berufsrichter nicht mehr auf, während sie jede neugebildete Geschworenenbank aufs Neue beherrschen. Diese Gedankenreihe dürfte allerdings nicht zu dem *Ergebnisse* Birkmeyers führen, welcher aus der Beschäftigung des Berufsrichters mit der Verbrecherpraxis eine Trübung seiner Logik ableitet: eher vielleicht zu dem Gegenteile!

Schon i. J. 1864 stellte von Hye-Gluneck als Erfordernisse zur Ausübung der Geschworenentätigkeit auf: „*historische Kritik* und *praktische Logik*, d. h. ausgebildete Denkkraft, dann einen gewissen Grad von *Menschenkenntnis* und *Erfahrung*, nach Umständen, insbesondere bei zweifelhafter Imputabilität, sogar ein gewisses Maß von *psychologischen Kenntnissen*, endlich ein *richtiges Subsumieren* der Tatsachen unter die gesetzlichen Begriffe der strafbaren Handlung.“[38]) Was hier noch recht schüchtern und bedingt gefordert wird: psychologische Kenntnisse, muss nach den neueren Arbeiten von Hans Gross, Franz von Liszt, William Stern als unentbehrliches Instrumentarium jedes modernen Urteilers gefordert werden, sei es nun, dass er auf dem Richterstuhl oder auf der Geschworenenbank sitze. Tatsächlich gilt für unsere sämtlichen richterlichen Körperschaften: reines Berufsrichter-Kollegium, gemischtes Kollegium (Schöffengericht), reines Laiengericht (Geschworenenbank) der *gleiche Grundsatz freier richterlicher Beweiswürdigung*. Das Streben nach Abschüttelung der Fesseln früherer sogenannter Beweisregeln traf zeitlich zusammen mit dem immer lauter werdenden Rufe nach Einführung der Schwurgerichte. Nachdem die freie Beweiswürdigung ihren Einzug in das Strafverfahren gehalten hatte, blieb sie auch für die Rechtsprechung des seit 1848 in Deutschland mehr und mehr rezipierten Instituts der Schwurmänner das maßgebende Prinzip.[39]) Welche Summe psychologischer Beobachtung — aufgespeichert von vielen Jahrhunderten her, — steckte aber nicht in mancher

dieser Beweisregeln! Welch' feines psychologisches Empfinden drückt sich z. B. aus in dem schlichten Satze

„*Ein Zeuge ist einäuge.*“[40])

Indem der Gesetzgeber aber den in diesen Beweisregeln enthaltenen Niederschlag empirischer Weisheit durch Aufstellung des gedachten Grundsatzes mit einem Schlage preisgab, war er keineswegs darauf bedacht, den durchaus notwendigen Ersatz dafür zu schaffen: dem Richter eine *wissenschaftliche, systematisch eindringende Kenntnis* der psychologischen Vorgänge in dem verwickelten erkenntnistheoretischen Apparate des Rechtsganges zu vermitteln, ihm schon *während seiner theoretischen und praktischen Vorbereitungszeit* die erforderlichen Vorkenntnisse beizubringen. An wie wenig Hochschulen erst wird heutigestags Kriminal-Psychologie gelesen? In welchem deutschen Bundesstaate ist dies enorm wichtige Fach Gegenstand der ersten oder zweiten juristischen Prüfung? Diese so notwendigen Kenntnisse sich zu erwerben, bleibt der Privatinitiative jedes Einzelnen überlassen. Wie selten liest man darum auch in den Urteilsgründen eine Bemerkung, welche darauf hindeutet, dass der Richter sich wissenschaftlich bewusst geworden ist, warum er die Persönlichkeit oder eine bestimmte Aussage eines Angeklagten, eines Zeugen gerade so und nicht anders bewertet hat! Die freie Beweiswürdigung deckt alles zu!

Was also die *wissenschaftliche, auf vertieften psychologischen Kenntnissen beruhende Ausdeutung der Beweisaufnahme* angeht, so stehen sich Richter und Geschworene in diesem Punkte noch sehr oft völlig gleich: nur, dass erstere doch einen durch langjährige Übung und Praxis geschärften Blick mitbringen.[41])

Je mehr und je intensiver daher die Jünger der Rechtswissenschaft sich des Studiums der Psychologie nicht etwa nur als einer *Hilfswissenschaft*, sondern als einer *Grundwissenschaft* in Zukunft befleissigen werden, desto richtiger und wertvoller wird die Deutung der Beweisaufnahme durch ein rechtsgelehrtes Richterkollegium im Vergleich zu der seitens der Geschworenenbank vollzogenen Deutung ausfallen. Man müsste

denn grundsätzlich auf dem Standpunkte stehen, welchen das Sprichwort einnimmt:

„Was der Verstand der Verständigen nicht sieht,
Das ahnet in Einfalt ein kindlich' Gemüt."

Das naive Denken teilt heute noch den schon von Locke widerlegten Irrtum früherer Jahrhunderte, der dahin geht, dass die Gegenstände selbst um uns herum bunt, warm, kalt etc. sind. Es gilt aber zu erkennen, dass draussen nur eine in Molekularbewegungen schwingende, von vibrierenden Ätherteilchen durchsetzte Materie ist, und dass unsere Nervenapparate nur diese oder jene Bewegung der Materie oder ihres Äthers herausgreifen, sie in ihre Sprache, in die ihnen geläufige Nervenerregung umsetzen, und dass wir nur letztere als rot oder warm oder hart empfinden.[42]) Es gilt abzustreifen den naiven Glauben an die Untrüglichkeit der Sinne, des Denkens und der Sprache, den Glauben, dass die Welt genau das sei, was wir von ihr wahrnehmen. Grade das leistet uns für das Gebiet des Rechtsganges die Kriminal-Psychologie. Sie zeigt uns vornehmlich „die Mangelhaftigkeit und Unzuverlässigkeit menschlichen Wahrnehmens und Wiedergebens, also die Unzulänglichkeit alles dessen, was man durch richterliche Feststellung und Zeugenvernehmung als sicher gewonnen anzusehen pflegt."[43 44]) Sie lehrt uns aber nicht nur, *dass* die Sinne uns belügen, sondern auch *wie* dies geschieht, und giebt damit die Möglichkeit der Rekonstruktion des objektiven Tatbestandes. Das weite Gebiet der Wahrnehmungs- und Erinnerungsfälschung darf fürder dem Juristen keine terra incognita mehr sein. Er muss die Lehre von der *Farbenblindheit* (pathologische Lückenhaftigkeit der Qualitäten der Gesichtsempfindung), von den *sekundären Sinnesempfindungen (Photismen, Phonismen)*, von der *Illusion* und *Halluzination* verstehen. Es ist eine weitverbreitete Meinung, dass die Halluzination notwendig einen pathologischen Zustand voraussetze. „Gerade geistig hochbegabte Menschen und namentlich phantasiebegabte Künstler haben zuweilen Halluzinationen."[45]) Der Jurist muss auch die *Apperzeption* als die reichlich fliessende Fehlerquelle unseres Wahrnehmungslebens kennen lernen.[46]) Dann werden ihm herbe, aber gerechte Vor-

würfe erspart bleiben, wie sie noch jüngst Geh. Medizinalrat Pelman gegen ihn erhoben hat: „— der Fortschritt der Naturwissenschaften hatte zu rasch stattgefunden, als dass ihm die grosse Menge nachfolgen konnte. *Sie blieb zurück,* und wenn sie sich vielleicht im Anfange die Mühe nach einem Verständnisse gegeben hatte, so gab sie diesen Versuch doch bald als aussichtslos auf, und der Zwiespalt zwischen wissenschaftlicher Anschauung und der allgemeinen Meinung, dem so gerne betonten gesunden Menschenverstande, wurde immer grösser. *Zu der grossen Menge müssen wir auch die Juristen als zugehörig rechnen.*"[47]) Es ist ein trauriger Trost, wenn diese sich darauf berufen können, dass zu der grossen Menge sicherlich auch die Geschworenen zählen. Dass die Worte Pelmans — die von juristischer Seite m. W. unwidersprochen geblieben sind — der Wahrheit leider nur allzu nahe kommen, dafür bietet die Behandlung der *Suggestionslehre* in foro eine treffliche Illustration. Es darf als wissenschaftlich erwiesen gelten, dass die Suggestion in wachem Zustande auch *geistig vollkommen normale Personen* zu falschen, bona fide beschworenen Zeugenaussagen zu veranlassen imstande ist.[48]) Die Strafprozessordnung selbst deutet darauf hin, dass der Gesetzgeber eine derartige Beeinflussung für möglich gehalten hat. § 242 Abs. 4 bestimmt: „die Verlesung des Beschlusses und die Vernehmung des Angeklagten geschieht in Abwesenheit der zu vernehmenden Zeugen." *Ein* Grund hiefür ist zweifellos, dass der Zeuge nicht soll kolludieren können mit dem Angeklagten. Allein es giebt doch auch ehrliche Zeugen, bezg. derer jeder Verdacht der Kollusion ferne liegt. Aus der zit. Stelle folgt also mit grösster Deutlichkeit, dass der Gesetzgeber selbst eine übermächtige Einwirkung auf das Erinnerungsbild und dessen Wiedergabe durch den Zeugen infolge der Verlesung des Eröffnungsbeschlusses und der Angaben des Beschuldigten *für möglich ansah* und *ausgeschlossen wissen wollte.* Was aber im Gerichtssaale selbst denkbar ist, muss auch ausserhalb seiner Pforten möglich sein, und diese beim *Einzelnen* zu befürchtende Erscheinung ist *auch als Massenerscheinung* wirksam. *Es gibt* also Erinnerungsfälschung bei Einzelnen, psychische Epidemien bei den Massen, veranlasst z. B. durch wiederholte

und andauernde Beeinflussung seitens der Presse oder entstanden unter Einwirkung der lebhaft erregten öffentlichen Meinung. Keineswegs braucht man hiebei sofort an pathologische Erscheinungen zu denken. Und doch richtete noch 1896 der Vorsitzende des Schwurgerichtshofes München in dem berühmt gewordenen *Prozesse Berchtold* an die beiden Sachverständigen die Frage: „Haben Sie bei den genannten Personen (Zeugen) Wahrnehmungen gemacht, welche vom Standpunkte des Psychiaters aus — *nur vom Standpunkte des Psychiaters aus* — auffallend zu nennen sind?“[49])

„Die Zahl der Justizirrtümer“, sagt von Schrenck-Notzing,[50]) „würde sich vermindern, wenn der Richter in der Lage ist, das Produkt der Suggestivwirkung in einer Zeugenaussage von dem wirklichen Tatsachenkern zu unterscheiden, er würde nicht Gefahr laufen, die suggerirte Erinnerungsfälschung und Phantasielügnerei mit dem Meineid in einen Topf zu werfen, er würde sich in dem Verhör von Zeugen grössere Zurückhaltung auferlegen, um keine Details hinein zu examinieren, und viel eher die Wahrheit von einem Phantasieprodukt unterscheiden können.“

Ist es nicht für uns Juristen beschämend, wenn wir uns von medizinischen Sachverständigen an unsere Pflicht erinnern lassen müssen!

Auch bezüglich der durchschnittlichen Leistungsfähigkeit des *Gedächtnisses* trat in diesem Prozesse eine bedauerliche Discrepanz zwischen den psychologischen Kenntnissen des Gerichtshofes und den feststehenden Resultaten der Psychologie zu Tage. So wurde die Beweiserhebung erstreckt auf Ermittlung der Stunde und Viertelstunde, zu welcher *vor drei Jahren vor einem Hause in der Münchener Vorstadt Au der Milchwagen abfuhr.*[51])

Wenn aber alles dies am grünen Holze geschieht, was wird erst am dürren Holze der Geschworenenbank vorkommen?

Es sei hier gestattet, die Stellung der Geschworenen zu einigen wichtigen Fragen des Seelenlebens aus den Akten mehrerer Aufsehen erregenden Prozesse des letzten Jahrzehnts einer kurzen Betrachtung zu unterziehen.

Im *Falle* Czynski (Schwurgericht München 1894) erfolgte Freisprechung. Der Angeklagte war beschuldigt, eine Baronesse durch systematische Dressur und mittelst hypnotischer Behandlung in einen bewusstlosen Zustand versetzt und zum ausserehelichen Beischlafe missbraucht zu haben. (§§ 176², 177 St. G. B.) Ausserdem war ihm zur Last gelegt, mittelst eines Helfershelfers eine Trauungskomödie ins Werk gesetzt zu haben. (§§ 132, 48 St. G. B.) Nur wegen des letzteren Reates erfolgte Verurteilung, da die Geschworenen die auf das erstgenannte Delikt gerichtete Schuldfrage verneinten. Die Sachverständigen waren zwiespältig. Die Prof. Fuchs (Bonn) und Hirt (Breslau) leugneten die Bedeutung der hypnotischen Suggestion in forensischer Hinsicht, bezw. die dauernde Beeinflussung des Willens eines Hypnotisierten. Dagegen bejahten die Gutachter Obermedizinalrat Grashey, prakt. Arzt von Schrenck-Notzing und Prof. Preyer die durch Hypnose herbeigeführte Willenlosigkeit der Verletzten.[52])

Unverständlicher als dieser Wahrspruch war jener im *Falle Mainone* (Schwurgericht Köln, 1901). Angeklagter hatte nach dem übereinstimmenden Gutachten dreier hervorragender Sachverständigen als Heilmagnetiseur eine virgo lege artis in Hypnose versetzt und alsdann den ausserehelichen Beischlaf an ihr vollzogen. Die Geschworenen *bejahten* die erste auf tätliche Beleidigung lautende Hauptfrage (§ 185 St. G. B.), verneinten dagegen die sämtlichen andern Fragen, betr. den Missbrauch der Geschwächten zum ausserehelichen Beischlafe in einem willenlosen Zustande (§ 176 Abs. 2) oder nach Versetzung derselben in einen willenlosen Zustand zum Zwecke des geschlechtlichen Missbrauchs (§ 177). Wegen *Beleidigung* ward der Angeklagte alsdann zu einer Gefängnisstrafe von 18 Monaten verurteilt! Hierzu bemerkt der Gutachter:

„Der Fall Mainone lehrt von Neuem, dass die für Urteile der Geschworenengerichte oft genug allein maßgebenden praktischen Erwägungen des sog. gesunden Menschenverstandes in direktem logischen Widerspruch stehen können mit den feineren Rechtsbegriffen der Gesetzeskunde und forensen Psychologie. Ein Kollegium juristisch gebildeter Richter hätte nach den gra-

vierenden Umständen der geschilderten Sachlage den Angeklagten gewiss nicht von dem Verbrechen gegen § 176² freigesprochen."[53])

Die Annahme einer im Wege der Hypnose beigebrachten Bewusstlosigkeit oder Abulie scheint hiernach in dem gewohnten Vorstellungskreise der Schwurmänner keinerlei Anknüpfungspunkte zu finden, obgleich beides, wie auch die den hypnotischen Zustand kennzeichnende Suggestibilität zu den gesicherten Forschungsergebnissen zählen dürfte.[54])

Umgekehrt bejahen die Geschworenen mitunter die *Zurechnungsfähigkeit* des Angeklagten da, wo der Sachverständige sie verneint. Im *Prozesse* gegen den Studenten Fischer (Schwurgericht Weimar 1902), welcher der Ermordung seiner Geliebten angeklagt war, wurden zwei der grössten medizinischen Autoritäten vernommen. Die eine erklärte, dass sich Fischers Zustand derart auf der Grenzlinie zwischen Zurechnungsfähigkeit und Zurechnungsunfähigkeit bewegt habe, dass sie in dieser Hinsicht nur ein non liquet aussprechen könne. Die andere Autorität erklärte, dass nach ihrer Auffassung absolute Unzurechnungsfähigkeit vorgelegen habe. Trotzdem ein Wahrspruch auf Schuldig![55]) Interessant ist auch die von von Schrenck-Notzing gemachte Beobachtung: „Es ist viel leichter, einem Exhibitionisten, der noch einen erheblichen Grad von Willensfreiheit besitzt, zu einem Freispruch zu verhelfen, als einem völlig unzurechnungsfähigen, epileptischen oder idiotischen Brandstifter. In einem derartigen in München verhandelten Falle . . . verwies der Gerichtshof die Sache zur Verhandlung vor ein neues Schwurgericht. (§ 317 St. P. O.)"[56])

Der *Fall Sauter* dagegen (Schwurgericht München 1899, Mordversuch und Anstiftung zu neunfachem Morde) zeigt die erste Freisprechung einer Angeklagten in Deutschland, welche unter dem suggestiven Einflusse einer andern Person das Strafgesetz verletzte.[57]) —

Alles, was wir von der Ausdeutung der Beweisaufnahme durch die Geschworenen zu sagen vermögen, kann nur mit Vorbehalt gesagt sein, da eine intimere Kenntnis der betr. psychischen Vorgänge durch die Gesetzgebung auf das Äusserste

erschwert ist. Stumm sitzt die Bank der ganzen Verhandlung gegenüber; nur hie und da verrät eine auffällige Veränderung des Gesichtsausdruckes, dass etwas Besonderes in dem Innenleben des Schwurmannes eben vor sich geht.

Fassen wir aber alles zusammen, was über die Stellung der Geschworenen zur Beweisaufnahme gesagt worden ist, so bleibt der Eindruck vorwaltend: *Die hier auftretenden Schwierigkeiten sind enorm und evident.* Sie beruhen teilweise auf dem geltenden Gesetze, welches die Geschworenenbank vom Richterstuhl physisch und psychisch separiert, teilweise auf Mangel an Übung — psychologisch gebildete Seh- und Hörkunst ist dem Geschworenen fremd — teilweise auch auf Unkenntnis der durch die moderne Psychologie aufgedeckten Fehlerquellen in Apperzeption und Erinnerung. *Jedenfalls fällt die richtige Ausdeutung der Beweisaufnahme dem Geschworenen bedeutend schwerer als dem rechtsgelehrten Richter.*

Zugleich vergegenwärtige man sich, dass die Feststellung des objektiven und subjektiven Tatbestandes weder berufungsfähig noch revisibel ist. Für sie gilt „*Einmal falsch, für immer falsch!*“

III. Schwurgerichtshof und Geschworenenbank. Fragestellung, Plaidoyers und Rechtsbelehrung.

Es ist etwas Eigenes um die Beziehungen zwischen Gebendem und Empfangenden, Vortragendem und Zuhörern, Lehrendem und Lernenden. So befindet sich z. B. der Redner in einer Volksversammlung in ständigem durch die Sinne vermittelten geistigen Kontakt mit seinen Hörern. Hängen die Augen voll Erwartung an seinen Lippen, folgt seinen Worten der Beifall der Massen, so fühlt er sich geistig gehoben, der Atem geht freier, die Ideenassoziation scheint beflügelt, der sprachliche Ausdruck folgt dem Gebote des Geistes. Sieht er dagegen gelangweilte, schläfrige Mienen, so wirkt dies wieder ungünstig auf ihn zurück. Ebenso weiss ein jeder Schauspieler davon zu berichten, wie zahlreich die Fäden sind, die ihn hin und her mit dem Publikum verbinden. Wie seine Stimmung und Art sich zu geben, auf die Zuschauer einwirkt

und wie hinwiederum dessen Beifalls- oder Missfallsäusserungen bei ihm anklingen, wie sie bei ihm ermutigend oder deprimierend wirken, gute oder minder gute Darbietungen auslösen. Auch im Kollegiensaal knüpft sich bald ein Rapport an zwischen dem Akademiker auf dem Lehrstuhle und denjenigen zu seinen Füssen.

Wesentlich anders ist das Verhältnis zwischen Schwurgerichtshof bezw. dessen Vorsitzenden und Geschworenenbank. Wohl kann in Einzelfällen die allgemeine Physiognomie der Bank deutlich bestimmt erscheinen: als interessiert, gespannt, oder gleichgiltig und abgespannt. Auch die Zeichen von Entschlossenheit nach irgend einer Richtung des künftigen Spruches hin glaubt ein feiner Beobachter und Menschenkenner wie Hans Gross oft und deutlich wahrgenommen zu haben.[58]) Jedoch im allgemeinen lagert eine dumpfe, schwüle Feierlichkeit auf der Bank: die Geschworenen fühlen sich, — worauf es die Gesetzgebung unzweideutig anlegt, — von Anfang der Sitzung bis zur Einkehr ins Beratungszimmer als zur *Passivität* Verurteilte, als Empfangende. Übermächtig in ihrem Eindrucke steht der Gerichtshof da, vor allem der Präsident. Die Wucht und Bedeutung der richtenden Staatsgewalt, welche der letztere vertritt, Art und Weise der Leitung der Verhandlung, die Ausübung der Sitzungspolizei, seine Herrschaft über die Beweisstücke, seine genaue Vorkenntnis der Sache, Behandlung des Angeklagten und der Zeugen, selbst Ton und Klangfarbe seiner Stimme, kurz, der ganze feierliche Apparat, sind nach dem übereinstimmenden Urteil angesehener Praktiker von enormen Einfluss auf *Apperzeption der Verhandlung* seitens der Geschworenen in diesem oder jenem Sinne. Dabei äussert sich keineswegs die Reaktion der Bank auf seine Tätigkeit derart, wie dies geschieht in der Volksversammlung, im Theater oder Kollegiensaale. Denn die Regierungsform des Schwurgerichtssaales lässt sich bezeichnen als „aufgeklärte Despotie" des Präsidenten, gemildert durch den Rat der Beisitzer. Die Behandlung des Angeklagten durch den Vorsitzenden mag deshalb oft *entscheidend für den Wahrspruch* der Schwurmänner werden. Behandelt ihn der Vorsitzende schneidig und bestimmt, so, als wenn er von seiner Schuld überzeugt wäre, so ist die

Gefahr nicht abzuleugnen, dass der Geschworene diese Meinung sich unkritisch zu eigen macht.[59])

Die Passivität der Schwurmänner tritt schliesslich am kräftigsten zu Tage *bei Stellung der Fragen*, welche ihnen zur Beantwortung vorgelegt, vom Vorsitzenden aber entworfen werden.

Juristisch betrachtet, hat die Abstellung des Urteils auf Beantwortung einer Frage grosse Ähnlichkeit mit der Entscheidung des Zivilrechtsstreites durch Leistung eines Eides. Auch hier wird von Bejahung oder Verweigerung der Bejahung, (die als Verneinung gilt,) das Urteil in dem einen oder andern Sinne abhängig gemacht. Die gleichen Bedenken, welche hier gegen die Konzentration des gesamten Streitstoffes in eine knappe Eidesformel sprechen, gelten auch für die Fragestellung im Schwurgerichtsverfahren. Lautet z. B. die Schwurformel des Eidespflichtigen; „Es ist nicht wahr, dass ich am 26. Dezember 1902 von dem Kläger ein Darlehen von M. 500,— erhalten habe", so kann Beklagter den Kläger mittelst der Eidesleistung klaglos stellen, selbst wenn er nicht am 26., jedoch am 25. Dezember das behauptete Darlehen, oder wenn er statt M. 500,— nur M. 400,— empfing. Dieselbe Gefahr ist mit der Beantwortung der genau substanziierten Frage im Strafverfahren verknüpft. Eid und Frage bedeuten also Formalakte im deutschrechtlichen Sinne mit strenger Wirkung der vâre. Weise Vorsicht betätigte darum der Gesetzgeber, wenn er in § 293 St. P. O. als einzigen Inhalt der Hauptfrage „die dem Angeklagten zur Last gelegte Tat nach ihren gesetzlichen Merkmalen unter Hervorhebung der zu ihrer Unterscheidung erforderlichen Umstände" bezeichnete. Ältere Prozessordnungen liessen unter gewissen Voraussetzungen eine Ersetzung der Rechtsbegriffe durch das konkrete Material des Falles zu. Dadurch wurde an Stelle unserer lediglich nach Person, Zeit und Ort nötigen Identifikation der Tat (sog. *Individualisierung)* eine weitgehende *Spezialisierung* zugelassen, die Frage richtete sich auf eine Menge historischer Fakta. Je zahlreicher aber diese waren, desto grösser war auch die Gefahr eines Fehlspruches.[60])

Verglichen mit dem Eide im Zivilprozesse weist jedoch die „Frage" einen bedeutenden Nachteil auf. Ist der Eid mittelst

Beweisbeschlusses formuliert, so geschieht dies in den weitaus meisten Fällen auf vorheriges Einverständnis zwischen Richter und Parteien („kann:“ § 461 C. P. O.). Ist der Eid aber durch Urteil auferlegt, so ist solches appellabel. Die freiwillige Anerkennung oder urteilsmäßige Feststellung der als relevant in die Formel aufgenommenen Punkte ist also stets die Frucht ausgiebiger, oft auch kontradiktorischer Erörterung, welche wir bei der *Fragestellung* vermissen.

Philosophisch betrachtet, hat das Institut der *Fragestellung synthetischen Charakter*. Der *Eröffnungsbeschluss* stellt sich dar als *aprioristische Behauptung*, der Angeklagte sei hinreichend verdächtig, eine bestimmte strafbare Handlung begangen zu haben. Mittelst der *Beweisaufnahme* ist alsdann auf dem Wege einer Art von Experiments der *induktive*, *analytische* Versuch einer Rekonstruktion des strittigen Tatbestandes, eine Probe auf die im Eröffnungsbeschlusse steckende Behauptung gemacht worden. In der *Fragestellung* liegt endlich die auf den Wahrspruch der Schwurmänner abgestellte *Synthesis* der Verdachtsmomente in problematischer Formulierung. Hier erscheinen die einzelnen Mosaiken, welche die Beweisaufnahme ergab, zu einem einzigen Bilde zusammengefasst. Gleichzeitig aber ist auch der Subsumtion des Tatbestandes unter ein bestimmtes Strafgesetz — wenn auch nur problematisch — schon vorgearbeitet. In jeder an die Geschworenen gestellten Frage stecken also eigentlich zwei: die erste lautet: Ist der Angeklagte schuldig, einen bestimmten objektiven und subjektiven historischen Tatbestand gesetzt zu haben? die zweite: Fällt dieser Tatbestand unter ein bestimmtes Strafgesetz?

Diese Synthese aber ist eine logische Denkoperation, welche vollzogen wird nicht von dem Kollegium selbst, dessen Spruch über ihre Bejahung oder Verneinung entscheidet, sondern vollzogen wird durch den Vorsitzenden, welcher von dem ganzen den Schwurmännern mittelst der bisherigen Hauptverhandlung verschafften Bewusstseinsinhalte, — das dürften die früheren Darlegungen bewiesen haben —, nur eine sehr dürftige Kenntnis besitzt. Es ist aber keineswegs ohne Weiteres anzunehmen, dass der Bewusstseinsinhalt des Vorsitzenden von dem Inbe-

griffe der Verhandlung sich mit jenem der Geschworenen vollständig oder auch nur in der Hauptsache decke.

„Wie anders malt sich in diesem Kopf die Welt!“

Gleichwohl zwingt das Gesetz den Vorsitzenden dazu, die Synthesis seiner Vorstellungsreihen dem Bewusstseinsinhalte der Geschworenen gleichsam mit Gewalt einzupfropfen, ihnen aufzuoktroyieren.

Richtig ist ja, dass jeder Geschworene befugt ist, auf Mängel in der Fragestellung aufmerksam zu machen, sowie auf Abänderung und Ergänzung der Fragen anzutragen § 291 Abs. 2 St. P. O. Allein die Praxis lehrt, dass von dieser Befugnis nur in den seltensten Fällen Gebrauch gemacht wird. Die Geschworenen haben wohl meist das Gefühl, dass es Sache der Juristen ist, sich über die Frageformel zu einigen und scheuen es instinktiv, in deren Amt einzugreifen. Richtig ist auch, dass die Fragestellung als Korrektur gegen einen irrigen Vorstellungsverlauf zu wirken bestimmt ist. Jedoch wage ich anzunehmen, dass unter Umständen dieser Korrekturversuch viel zu spät einsetzt: die aus der Beweisaufnahme gewonnenen Vorstellungsreihen sind schon zu fest geworden, ihre andersartige Gruppierung unter die oktroyierte Synthese gelingt nicht mehr.

Zur Illustration ein Beispiel:

In einigen Volkskreisen ist, worauf ich anlässlich einer Verteidigung aufmerksam wurde, der Glaube verbreitet, auch der *Vater*, welcher sein uneheliches Kind bei oder gleich nach der Geburt umbringt, werde als Kindsmörder, also geringer als der Mörder gestraft. Nehmen nun an einer gegen einen solchen Angeklagten gerichteten Hauptverhandlung Geschworene teil, welche in diesem Irrtum befangen sind, so werden sie bei der Beweisaufnahme ihre Aufmerksamkeit darauf konzentrieren, ob der Angeklagte wirklich als Vater des getöteten Kindes nachgewiesen wird, sowie ob die Tötung bald nach der Geburt erfolgte. Rite et recte werden nun die Fragen verlesen: 1. Frage auf Mord, 2. Hilfsfrage auf Totschlag, 3. im Falle der Bejahung von Frage 2 auf mildernde Umstände. Von Kindsmord ist keine Rede. Keine der Gerichtspersonen kommt auch darauf,

dass ein Teil der Geschworenen in dem bezeichneten Rechtsirrtume versieren könnte. Diese selbst finden sich nicht bemüssigt, die Stellung neuer Fragen anzuregen. Bei der Beratung macht sich der Irrtum geltend, und zwar, wie oft, mit Hartnäckigkeit. Die Folge: Antwort auf Frage 1. Nein; auf Frage 2. Nein. Allgemeines Erstaunen. Resultat: Freisprechung.

Ursache: rechtzeitiger Kontakt zwischen dem Rechtsfrager und Antworter war nie vorhanden. — Ein Fall, welcher verbürgt vorliegt, ist folgender: Frage 1 lautete auf vorsätzliche Tötung. Frage 2 auf mildernde Umstände. Resultat: Verneinung von Frage 1. — Allgemeines Schütteln des Kopfes. — Der Obmann gab in vertrauter Aussprache an: Ein Geschworener hatte den Begriff „vorsätzlich" so verstanden, dass Täter *vor* Ausführung der Tat dritten gegenüber seine schlimme Absicht *kundgegeben* haben müsse. Die Beweisaufnahme hatte von einer solchen Kundgabe nichts zu Tage gefördert. Auf die Eventualität einer solchen Auslegung war selbstverständlich Niemand zu sprechen gekommen. Im Beratungszimmer gelang es der starren Hartnäckigkeit des Geschworenen, welcher diesen Rechtsirrtum vertrat, und der die ganze Beweisaufnahme unter diesem Gesichtswinkel apperzipiert hatte, trotz des *dringendsten Widerspruchs seitens des Obmannes,* einige Geschworene für seine Ansicht zu gewinnen. Auf fahrlässige Tötung war keine Frage gestellt. Ergebnis: Freisprechung!

Man wird einwenden, das Beispiel unserer Parlamente, Selbstverwaltungskörper und Gemeinden beweise, dass es doch immer die Juristen seien, denen die plastische Verdichtung des in der Luft schwebenden Gedankens zur greifbaren Form zufalle; die Geschworenen auf sich allein gestellt, seien nicht in der Lage, diese juristische Formulierung der Synthese nach Vorschrift des Gesetzes zu vollziehen.

Letzteres ist zugegeben. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts beweist zur Genüge, welch' zahllosen Schwierigkeiten einwandfreie, gesetzlich korrekte Fragestellung unterworfen ist. (Hierauf ist später zurückzukommen.)[61]) Allein damit ist die Tatsache nicht aus der Welt geschafft, dass die eine Körperschaft, das Richterkollegium, der andern Körperschaft, der

Bank eine oder mehrere Fragen vorlegt, ohne zu wissen, ob die Gefragte zur Beantwortung imstande ist.

Die juristische, wie die psychologische Betrachtung gelangen also zum gleichen Resultate: es fehlt am Kontakte zwischen Frager und Antworter.

An die Fragestellung schliessen sich die Ausführungen und Anträge der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten zur Schuldfrage (§ 299 St. P. O.). Die Parallelbestimmung, welche für das Verfahren vor den übrigen Strafgerichten gilt, lautet ganz ähnlich: Nach dem Schlusse der Beweisaufnahme erhalten die Staatsanwaltschaft und sodann der Angeklagte zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort (§ 257 St. P. O.). Aufgabe der Parteivertreter ist es also hier wie dort, „Ausführungen und Anträge“ vorzubringen. Es besteht aber für den Praktiker kaum ein Zweifel darüber, dass den Parteivertretern eine wesentlich andere Rolle zufällt, je nachdem das Plaidoyer vor einem rechtsgelehrten Gerichtshof oder vor einem Laiengerichtshof bezw. gemischtem Kollegium stattfindet. Es ist ein offenes Geheimnis und liegt in der Natur der Sache, dass die *Mitglieder einer Strafkammer* wesentlich andere Anforderungen an die „Ausführungen“ der Parteivertreter stellen, als Laienrichter. Dazu gehört vor allem der Wunsch, dass die Parteivertreter „sich möglichst kurz fassen“. Der in einer Besetzung von fünf gelehrten Richtern erscheinende Gerichtshof apperzipiert es häufig genug mit dem Gefühlston der Unlust, wenn Staatsanwaltschaft und Verteidigung in die tatsächliche und rechtliche Würdigung des Streitstoffes eintreten. In jeder Richtung fühlt er sich der Notwendigkeit entwachsen, Belehrungen darüber entgegenzunehmen. (Hier ist nicht der Ort, den Nachweis anzutreten, inwiefern dennoch die Plaidoyers auch vor einem rechtsgelehrten Gerichtshofe Wert und Bedeutung behalten: der Gesetzgeber wusste wohl, warum er sie für alle Verfahrensstadien, selbst für dasjenige vor dem höchsten Gerichtshof, anordnete. Es genügt auf die Tatsache der erwähnten Apperzeption hinzuweisen.) Sehr verschieden hiervon ist aber das Werturteil der *Laienrichter* über die Plaidoyers, und dies liegt ebensosehr in der Natur der Sache. Sie stehen den Parteivertretern nicht mit der Kritik, ja Skepsis des Berufsrichters gegenüber,

sondern mit den Empfindungen, welche den Laien in Gegenwart eines Fachmannes stets beherrschen werden. Das Urteil eines Musikverständigen über ein Konzert wird der musikalische Laie stets respektvoller entgegennehmen, als dies seitens eines andern Musikverständigen geschieht.[62])

Nun lehrt die angewandte Psychologie, dass die *Suggestion* in dem Maße stärkeren Einfluss auf das Wollen und die Entschliessungen des Menschen auszuüben vermag, als derselbe weniger imstande ist, den suggerierten Wissens- und Willenserklärungen *Hemmungsvorstellungen* entgegenzusetzen. Letztere können ebenfalls wieder bestehen in einem Vorrat von *Wissen*, intellektuelle Hemmungsreihen, oder vorhandener *Willenskraft*, dynamischer Energie. Suggestibel in hohem Maße ist deshalb z. B. das Kind, und auf dieser Tatsache beruht unsere ganze Erziehung, ist der Wilde, und darauf beruhen die Erfolge der Missionen, ist der Schüler, darauf baut sich das System des Unterrichts auf. „Die ganz kleinen Schüler sind ja bekanntlich überzeugt, der Lehrer wisse *alles*". [62]) Bei den genannten Spezies der Gattung Mensch wirkt die Suggestion meist doppelt: sowohl in der Richtung des Wissens wie des Wollens. Eindeutig ist die Suggestion dann, wenn sie sich nur in einer der beiden Richtungen betätigt: Jules Verne erzählt z. B. die Reise um den Mond im Bauche eines von der Erde abgeschossenen Projektils: der gläubige Leser ist suggeriert nach der Richtung des *Wissens*. Befiehlt aber der Hypnotiseur dem Medium, eine bestimmte Bewegung auszuführen, so ist dasselbe suggeriert nach der Richtung des *Wollens*.

Die Willenssuggestion pflegt dann zu gelingen, wenn der Suggerent dem Suggerierten an Willensenergie weit überlegen ist. Manche Persönlichkeiten der Geschichte, welche an Wissen und Begabung vielleicht weit hinter ihren Zeitgenossen zurückstanden, haben dieselben mit sich fortgerissen durch die Kraft eines übermächtigen Willens. Man denke an Mohamed, Peter von Amiens u. a. Wo aber bei dem zu Suggerierenden grössere Willensenergie passiv arbeitet, wird die Suggestion nicht gelingen. Das englische Recht kennt die Einrichtung des Konklave: die Geschworenen werden von der Aussenwelt abge-

sperrt und erst herausgelassen, bis ein einstimmiger Spruch vorliegt. Hier kommt es zuweilen vor, dass von den zwölf Geschworenen elf für Bejahung der Frage sind, nur einer dagegen. Besitzt letzterer die nötige passive Energie, allen Überredungskünsten der Übrigen Trotz zu bieten, so gelingt es ihm zuletzt, diese zu seiner Meinung herüberzuziehen. Es bewahrheitet sich dann wieder der Satz, dass der starke Wille schliesslich über Alles triumphiert.

Die Willenssuggestion kann aber auch auf dem Umwege der Wissenssuggestion erzielt werden. Dann nämlich, wenn der Suggerent es versteht, dem dritten eine bestimmte Vorstellungsreihe suggestiv beizubringen, aus welcher im Wege logischer Schlussfolgerung ein gewisses Wollen und Handeln hervorwächst. So wenn der Lehrer dem Schüler die Vorstellung einer sicher drohenden Strafe für den Fall einer Zuwiderhandlung gegen das Schulgesetz beibringt.

Wenden wir diese Sätze auf die Plaidoyers vor den Geschworenen an. Es wird wenig Widerspruch hervorrufen — auch seitens der begeisterten Freunde des Geschworeneninstituts, soferne sie nur praktische Erfahrung besitzen, — wenn man behauptet: *hier spielt die Suggestion eine ganz bedeutsame Rolle.* Und zwar einmal als Wissenssuggestion. Dies darum, weil der Geschworene sowohl nach der *tatsächlichen* wie nach der *rechtlichen* Seite die Parteivertreter sich selbst weit überlegen sieht. Staatsanwalt und Verteidiger beherrschen meist den Inhalt der Akten und müssen im Momente, wo das Plaidoyer beginnt, den gesamten Inhalt der Beweisaufnahme bereits — jeder in seinem Sinne freilich — kritisch gesichtet und wohl disponiert haben. An diese kritische Sichtung soll der Geschworene erst viel später herantreten. Die Beherrschung des gesamten Beweismaterials, *gleich am Schlusse der Beweisaufnahme* — namentlich wenn letztere längere Zeit in Anspruch nahm oder unter Aufwand einer grösseren Zahl von Beweisstücken erfolgte — ist für den Juristen eine der schwierigsten Leistungen, welche ihm überhaupt vorkommen, für den ungeübten Laien aber ebenso unmöglich, als wenn ihm zugemutet würde, ein langes Prosastück nach einmaligem Anhören sofort zu rezitieren. Noch mehr überlegen ist der Parteiver-

treter dem Laien in *juristischer Hinsicht.* Es ist deshalb kein Wunder, wenn die Plaidoyers mit der Gewalt der *Wissenssuggestion* auf die Geschworenen stark einwirken.

Man könnte nun erwidern, diese Suggestion paralysiere und korrigiere sich von selbst wieder infolge ihrer Doppelseitigkeit, und die Geschworenen würden aus den Reden für und wider schon das Richtige und Zutreffende herausfinden. Allein die Schwurmänner sind doch dazu berufen, nicht über die *Reden* der *Parteivertreter*, sondern über die *Taten* des *Angeklagten* zu Gericht zu sitzen: das Gericht entscheidet *über das Ergebnis der Beweisaufnahme* nach seiner freien aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung. (§ 260 St. P. O.) Andererseits ist es auch mit der blossen Wissenssuggestion sehr oft nicht getan, sondern in vielen Fällen tritt noch eine Willenssuggestion hinzu, wobei derjenigen von beiden Parteien der Sieg zufällt, deren Vertreter als Persönlichkeit am wuchtigsten wirkt, die glänzendste Beredsamkeit entfaltet, die Beweise am geschicktesten verwertet, die formale und juristische Dialektik am schneidigsten handhabt, dem Verständnis des Laien am besten zu Hilfe kommt, die Gemütssaiten am lebhaftesten erklingen zu lassen vermag. M. e. W. die Plaidoyers stellen sehr häufig — und auch darin wird mir mancher Praktiker Recht geben — nicht einen Kampf der besseren Gründe, sondern ein Ringen zweier *Persönlichkeiten* dar. Oft siegt nicht diejenige Sache, welche die *besten Gründe*, sondern die, welche den *tüchtigsten Vertreter* für sich hat, sei es, dass dieser nun seine Ansicht von der (tatsächlichen und juristischen) Sachlage dem Geschworenen zu imprägnieren vermag, sei es, dass das Vollgewicht seiner sittlichen Persönlichkeit dem Geschworenen *Vertrauen abringt* und letzterer argumentiert: diesem Verteidiger oder diesem Staatsanwalt schenke ich Glauben: ergo folge ich seinem Antrag: Autoritätsglaube an Stelle eigenen kritischen Urteils! Ähnlich wie mancher Wähler seine Stimme einem Kandidaten giebt, nicht weil dessen Programm, sondern weil seine Person ihm passt. — Je nach Sachlage tritt in diesen Wettbewerb der Persönlichkeiten auch noch die des Präsidenten mit seiner Autorität ein.[63])

Schwankende Charaktere werden durch das vierfache Hin- und Herreden zuweilen völlig konfus; dann sind die eigenen klareren Eindrücke, die von der Beweisaufnahme herstammen, verwirrt und die letzten Dinge sind schlimmer als die ersten. Bekannt ist die Erzählung, welche den Schultheissen auf den Vortrag des Klägers sagen lässt: Du hast Recht; auf den des Beklagten wiederum: Du hast auch recht; und der auf den Einwurf des Ratschreibers, es könnten doch nicht beide Recht haben, zur Antwort giebt: „Du hast ebenfalls Recht.“

Die grosse Bedeutung der Suggestion, welche den Plaidoyers zukommt, lässt es deshalb fraglich erscheinen, ob die Praxis gerechtfertigt sei, derzufolge in manchen Oberlandesgerichtsbezirken, z. B. in München, die Offizialverteidigungen an den Schwurgerichten *Rechtspraktikanten* (= Referendaren) übertragen werden. Hier steht doch zuviel auf dem Spiele, als dass man die Schwurgerichtsverhandlungen zu Übungskursen ausgestaltet.

Die *Rechtsbelehrung*, welche nun in letzter Stunde einsetzt, hat den Zweck, den Geschworenen „die rechtlichen Gesichtspunkte, welche sie bei Lösung der ihnen gestellten Aufgabe in Betracht zu ziehen haben“, vorzuhalten, deren Kenntnis zu vermitteln. Sie trägt also den Charakter einer jeden Belehrung: sie stellt eine künstliche Anknüpfung des Denkens, wie es beim Lehrer vorhanden, an die Denkstufe des zu Belehrenden dar. Auch diese Belehrung leidet an dem schon wiederholt festgestellten Übelstande, dass der Vorsitzende nichts Zuverlässiges über den *vor* der Hauptverhandlung vorhanden gewesenen Gedankenschatz, noch über den *während* derselben erworbenen Vorstellungsinhalt weiss, und dass sie darum notwendig ins Blaue hinein erteilt werden muss.

Es ist eine *Rechts*belehrung, ein exposé; kein resumé, in eine *Würdigung der Beweise* ist dabei nicht einzutreten. Und doch welcher Vorsitzende, der pflichtgemäß mit ernstem Interesse dem Ergebnisse der Verhandlung gefolgt ist und sich gewiss selbst bereits ein festes Urteil über Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten gebildet hat, könnte sich anheischig machen, eine ganz und gar unparteiische, farblose Rechtsbe-

lehrung im Sinne des Gesetzes zu bieten? — Das wäre das *Versprechen einer unmöglichen Leistung!* Er belehrt ja nicht im Sinne eines Dozenten, welcher die juristischen Begriffe seziert und klassifiziert, sondern die Belehrung hat sich dem gerade vorliegenden Falle anzupassen, und bedarf, soll sie wirksam und zutreffend sein, eigener Individualität, wie jeder im Gerichtssaal zur Darstellung gebrachte Ausschnitt aus dem Leben selbst durchaus individuell ist. Dass hierdurch Gefühlstöne in die Belehrung mit hineinklingen, erscheint fast als unvermeidlich. Noch mehr — häufig genug sind sogar die das *Beweisrecht* betreffenden Grundsätze des Prozessverfahrens zu erörtern. Dass dies geschehen könnte, ohne wenigstens andeutungsweise auch den Wert der konkreten Beweisstücke zu streifen, dürfte eine Aufgabe sein, die dem Problem von des Zirkels Viereck nahe kommt.[64])

Diese unbewusste Stellungnahme für oder wider, welche der Geschworene mit feinem Instinkte bald herausfühlt, in Verbindung mit seinem Gesamteindruck von der sittlichen und intellektuellen Persönlichkeit des Vorsitzenden dürften in manchen Fällen auf das Urteil des Schwurmannes mächtig einwirken. Hinter diesem *tatsächlichen* Erfolge dürfte der vom *Gesetzgeber beabsichtigte* häufig genug zurücktreten. Denn glaubt man wirklich, diese sog. Rechtsbelehrung des Vorsitzenden sei imstande, einem Kollegium von zwölf juristisch ungeschulten Männern binnen einer halben Stunde die Kenntnis der verwickeltsten Rechtsbegriffe so zu vermitteln, dass sie dieselben nun *nicht etwa leicht, aber doch richtig* zu handhaben vermöchten? Rechtsbegriffe, wie z. B. den des Betrugs, der Urkundenfälschung, der Idealkonkurrenz, des Versuchs und vor allem den der Zurechnungsfähigkeit?[65]) Die Erfahrungen, welche durch die theoretischen und praktischen Staatsexamina übermittelt werden, dürften doch zur Genüge dartun, dass die ebengenannten und viele andere strafrechtliche Begriffe selbst nach längerem Studium noch keineswegs zum gesicherten geistigen Eigentume gehören. Es möchte daher nur als verhängnisvolle Selbsttäuschung erscheinen, wenn am Schlusse der Sitzungsperiode, wie dies so häufig geschieht, ein Vertreter der Geschworenen dem Präsidenten den Dank dafür ausdrückt,

dass er „durch Vermittlung einer genauen Kenntnis der in Betracht kommenden Gesetze sie zur Erfüllung ihrer Pflicht befähigt habe“.[66])

Wenn der Präsident, wie es seine Pflicht ist, bei heikligen und kontroversen Fragen nicht etwa nur seine eigene Rechtsauffassung oder die des Reichsgerichts als die herrschende Auslegung einer dunkeln Gesetzesstelle wiedergibt, sondern die verschiedenen Hauptrichtungen mit ihren Gründen für und wider entwickelt, so wird wohl oft genug an Stelle einer genauen Kenntnis der Gesetze das Gegenteil davon in den Köpfen der Geschworenen vorherrschen: Ratlosigkeit und Verwirrung.[67])

Die Belehrung des Vorsitzenden ist eine *Kathedral-Belehrung:* sie darf von keiner Seite einer Erörterung unterzogen werden. (§ 300 Abs. 2 St. P. O.) Damit ist für den Präsidenten eine wichtige Handhabe geboten, an der in den Plaidoyers kundgegebenen Rechtsauffassung der Parteivertreter Kritik zu üben, ohne seinerseits solche fürchten zu müssen: ihm ist das Recht eingeräumt, wenn nicht die stärkste, so doch jedenfalls die letzte Wissenssuggestion auf die Schwurmänner auszuüben.[68])

Das dem Angeklagten in allen Fällen zu verstattende „letzte Wort“ (§ 257 Abs. 3 St. P. O.) pflegt kurz zu sein und nur geringen Eindruck zu hinterlassen. Trotzdem begründet Versagung desselben die Revision.[69])

IV. Der Wahrspruch.

Ermüdungsstadien. Klausur. Der Obmann. Beratung und Abstimmung. Gründe? Berichtigung. Urteil.

„Die Rüge, dass einer der Geschworenen in der Hauptverhandlung während der Vernehmung einer Reihe von Zeugen geschlafen habe und erst nach längerem Schlafe von seinem Nebenmanne geweckt worden sei, kann auf § 377, Ziff. 1 St. P. O. nicht gestützt werden“. So das Reichsgericht.[70]) Zur Begründung wird ausgeführt: „Wenn nach dem Sitzungsprotokoll wirklich 12 Geschworene teilgenommen und ihren Wahrspruch abgegeben haben, so muss, da das Gesetz die Entscheidung

über die Schuldfrage lediglich der gewissenhaften Beurteilung der Geschworenen überlässt, angenommen werden, dass sie hierbei gewissenhaft und nach eigner Überzeugung verfahren sind und insbesondere dem Gange der ganzen Verhandlung die erforderliche Aufmerksamkeit geschenkt haben. Der Grad ihrer Gewissenhaftigkeit bei Ausübung ihrer Funktionen, insbesondere das Maß der von den einzelnen Geschworenen bei der Verhandlung aufgewandten Aufmerksamkeit, kann daher nicht zum Gegenstande eines Angriffes mittelst der Revision gemacht werden.“

Vom psychologischen Standpunkte aus interessiert an dieser Entscheidung, dass als Grund für den Mangel an Aufmerksamkeit lediglich ein *ethischer* Defekt ins Auge gefasst wird: *fehlende Gewissenhaftigkeit.* Vermögen aber nicht *physiologische* Ursachen ebenso oft oder vielleicht noch häufiger die Aufmerksamkeit herabzumindern? M. a. W. liegt nicht die Ursache der gedrückten Leistung eher beim *Können* als beim *Wollen?*

Hier wäre m. E. für die Kriminal-Psychologie ein Forschungsgebiet gegeben, welches bisher viel zu wenig Beachtung gefunden hat. Der Gesetzgeber, welcher den modernen Rechtsgang geregelt hat, abstrahiert vollständig von der leiblich-sinnlichen Natur des Menschen. Ihm ist der Angeklagte am Schlusse einer zwölfstündigen Verhandlung begrifflich derselbe wie zu Beginn, und wenn der zu schwerer Strafe Verurteilte, physisch vollkommen Erschöpfte unter dem niederschmetternden Eindrucke des Urteils den Rechtsmittelverzicht ausspricht, so ist dieser Verzicht bündig und unwiderruflich. Der Richter ist de lege lata ein rein geistiges Wesen; von allen Erdenmalen frei, vermag er durch die längste und anstrengendste Beweisaufnahme hindurch den Plaidoyers mit vollster Aufmerksamkeit zu folgen und in ungetrübter Frische gerade den schwierigsten und verantwortungsvollsten Teil seiner Tätigkeit: die Urteilsfällung vollziehen!

Tamen usque recurret!

Wie die Natur im einzelnen Falle sich rächt, und wie diese Rache durch Schöpfung eines unzutreffenden Urteils ent-

weder gegen den Angeklagten oder gegen Staat und Gesellschaft ausschlägt, das entzieht sich der statistischen Feststellung, dürfte aber, wenn je erforscht, zu dem traurigsten Kapitel menschlicher Rechtsprechung einen erschütternden Beitrag liefern.

Da wohnte unsern Altvordern ein feineres Gefühl inne für die physiologischen Vorbedingungen der Urteilsfindung, als unserem fortgeschrittenen Zeitalter.

„Wenn die Sonne unten ist, tut man den Bann auf",

„Urteil sprechen und Eid schwören darf man nicht länger als bis die Sonne untergeht." [71])

Sollte ein Normalarbeitstag für die an der Hauptverhandlung beteiligten Personen nicht ebenso gute Gründe für sich haben, als derjenige der Industriearbeiter? — Dagegen erstrecken sich gerade schwierige Fälle mit umfangreichem, verwickeltem Indizienbeweise bei uns oft genug bis in die späte Nacht, über die Mitternacht hinaus, bis zum grauenden Morgen.[72])

Gewiss wird das deutsche Pflichtbewusstsein in den allermeisten Fällen den Urteiler aufrecht erhalten bis zum Schlusse.

„Ich habe keine Zeit, müde zu sein."

Indes bei genügend langer Fortsetzung der Arbeit muss zweifellos jede „Arbeitskurve" schliesslich sinken. [73]) Eingehende experimentelle Untersuchungen haben auch ergeben, dass die mittelst des Mossoschen Ergographen auf ihre Leistungsfähigkeit geprüften Versuchspersonen nur selten in betreff des Grades ihrer Ermüdung mit dem objektiven Befund übereinstimmende Angaben machten.[74]) Nicht selten bestand ein voller Gegensatz zwischen subjektiver und objektiver Ermüdung. (Unter jener wird die *Vorstellung* verstanden, welche von der eigenen Ermüdung auf Grund der Ermüdungsempfindungen entsteht. Bei geistiger Arbeit werden diese nach dem Gehirne lokalisiert und breiten sich allmählich durch den ganzen Körper aus.) [75]) Die tatsächliche Leistungsfähigkeit des Urteilers kann daher durch vorausgegangene Arbeit schon erheblich herabgesetzt, der Vorstellungsverlauf verlangsamt, die Wahrnehmungsfrische und Urteilskraft vermindert sein, wenn er selbst noch keineswegs sich dessen bewusst ist.

Eine reiz- und abwechslungslose Beweisaufnahme übt einschläfernde Wirkung aus.[76]) Wohl aufgebaute Anordnung der Beweise in ihrer Aufeinanderfolge, wobei sich die Kette des Beweises enge schliesst, bedarf gespannter Aufmerksamkeit, weil sich Eines aus dem Andern logisch ergiebt. In dieser Beziehung ähnelt die Apperzeption der Beweisaufnahme der Beschäftigung von Schülern mit der Mathematik. Kremsies behauptet auf Grund seiner ergographischen Messungen geradezu dass in den mathematischen Disziplinen die anstrengendste geistige Arbeit der Schule stecke, weil sie eine stete Konzentration der Aufmerksamkeit und der Denktätigkeit erfordern, deren nur wenige Schüler mit Leichtigkeit fähig seien.[77]) Für beiderlei Denkoperationen dürfte gelten: Ist der Faden verloren, so stellt sich das Unlustgefühl des Zweifels, der Ratlosigkeit ein, welches wieder verlangsamend auf die Ideenassoziationen wirkt. (Unluststimmung der geistigen Hemmung.) [78])

Als eines der wichtigsten Ergebnisse seiner Experimente stellt Kremsies die These auf: „Die beste Arbeitszeit des Schultages sind die beiden ersten Schulstunden, in denen die Mehrzahl der Schüler ihr Arbeitsoptimum besitzt; nur am Montage dürften die 3. und 4. Stunde bessere Arbeitswerte ergeben; der Ergograph indiziert für diese Zeitlagen in der Regel den besten physiologischen Zustand. Der dreistündige Nachmittagsunterricht der höheren Lehranstalten wirkt überaus anstrengend und müsste auf Montag verlegt werden. Pausen von längerer Dauer sind nach zweistündigem Unterricht sowie nach jeder folgenden Stunde einzuschieben“.[79])

Mögen auch derartige Forderungen sich nicht ohne weiteres auf den Rechtsgang übertragen lassen, soviel steht fest, dass unsere Gesetzgebung und Justizverwaltungen von den Schulmännern lernen könnten, wie man sich um die *physiologischen* Vorbedingungen einer gesunden Rechtspflege anzunehmen hat.

Kraepelin lässt die Arbeitskurve als das Resultat einer Reihe von Komponenten verlaufen. Zu den letzteren zählt er Übung und Ermüdung, Gewöhnung, Anregung, Antrieb, Übungslust und Erholung. Untersucht man diese Faktoren darauf-

hin, wie weit dieselben sich bei der Tätigkeit von Staatsrichtern und von Geschworenen geltend machen, so ergibt sich sofort, dass die kurvenerhöhende Wirkung der *Gewöhnung* vollständig, sowie die der *Übung* zum grossen Teile bei der Arbeit der Schwurmänner in Wegfall kommt. Der hohe Wert der Übung beruht aber darin, dass sie dauernde Spuren in unserem Seelenleben zurücklässt, dass sie die Arbeit erleichtert, vielleicht, indem sie einen mehr selbsttätigen Ablauf derselben ermöglicht und den Aufwand der Arbeitskraft somit bei gleichen Leistungen vermindert. So kann es kommen, dass schliesslich selbst das überhaupt erreichbare Höchstmaß der Leistung nicht denjenigen Grad von Ermüdung erzeugt, wie im Anfange weit niedrigere Arbeitswerte. So schafft sich der Wille sein geistiges Rüstzeug durch die Arbeit, deren Ablauf das anfangs schwerfällige Getriebe nachhaltig umgestaltet und zu immer vollkommneren Leistungen befähigt. Die Gewöhnung dagegen lehrt uns, alle die zufälligen kleinen Störungen, welche eine neue Art der Arbeit mit ihren besonderen Bedingungen und Zielen hervorruft, unbeachtet zu lassen, und uns gegen alles nicht zur Sache Gehörige mehr und mehr abzuschliessen.[80]) Die Leistung des Staatsrichters in seiner gewohnten *beruflichen* Tätigkeit kann man deshalb rücksichtlich ihrer Ermüdungswirkung einem *Vorwärtsschreiten* vergleichen, während der Geschworene einem Manne ähnelt, welcher eine Anhöhe besteigt und deshalb auch noch eine *Aufwärtsbewegung* zu vollziehen hat. —

Nachdem die Fragen vom Vorsitzenden unterzeichnet und den Geschworenen übergeben worden sind, ziehen diese sich in das Beratungszimmer zurück. Zwischen ihnen und andern Personen darf keinerlei Verkehr stattfinden. Der Vorsitzende sorgt dafür, dass ohne seine Erlaubnis kein Geschworener das Beratungszimmer verlasse und keine dritte Person in dasselbe eintrete: *Klausur!* Das Reichsgericht wacht mit ängstlicher Sorgfalt darüber, dass dieser Bestimmung Genüge geschehe. In einem Falle hatte ein Ergänzungsgeschworener der Beratung und Abstimmung der Hauptgeschworenen im Beratungszimmer

angewohnt. Zwar bekundete der Obmann, dass jener weder bei der Beratung noch bei Abstimmung ein Wort mitgesprochen habe, zwar hatte der Schwurgerichtshof neue Beratung und Abstimmung veranlasst. Alles dies genügte dem Reichsgerichte nicht: es hob das Urteil auf, mit der Begründung, die neue Beratung schliesse nicht die Möglichkeit aus, dass der fremde Einfluss auch bei der neuen Beratung mitgewirkt habe, und sonach die frühere Gesetzesverletzung für den neuen Wahrspruch und das Urteil von Einfluss gewesen sei.[81]) Mit diesem strengen Festhalten an der durch § 303 St. P. O. gebotenen Formalität vergleiche man nun die Einflüsse, denen die Geschworenen alle Tage ausgesetzt sind, nicht zwar im Beratungszimmer, wohl aber wenige Schritte davon in der Öffentlichkeit. Man erinnere sich z. B. des Prozesses vor dem in Konitz abgehaltenen Schwurgericht (Affäre Winter). Der Prozess dauerte fast vier Wochen. Die Geschworenen bewohnten die beiden einzigen Gasthöfe des Ortes. Der eine galt für philosemitisch, der andere für antisemitisch. Täglich drängten sich dort Dutzende von Reportern an die Geschworenen heran, wurden die Ergebnisse der Beweisaufnahme beim Mittags- und Abendtisch verhandelt, ward über Schuld oder Nichtschuld debattiert. Mit dem Augenblicke, in welchem die Geschworenen das Beratungszimmer betraten, soll die ganze Flut jener aussergerichtlichen Suggestionen weggeschwemmt, sollen alle Eindrücke von der Tafel des Gedächtnisses ausgelöscht gewesen sein? —

So lange die deutsche Strafprozessordnung nicht wie das englische Gesetz die Geschworenen während der Dauer der Verhandlung von jedem Verkehr mit der Aussenwelt abschliesst, bewirkt § 303 St. P. O. nur soviel, dass man fortfährt wie bisher, Mücken zu seihen und Kameele zu verschlucken.[82])

Eine für uns sehr wichtige Wirkung hat allerdings diese Vorschrift: in Verbindung mit § 200 G. V. G. (Schweigegebot) erschwert sie die Kenntnisnahme und wissenschaftliche Erfassung der psychologischen Vorgänge beim Zustandekommen des Wahrspruches selbst ausserordentlich. Droht doch infolgedessen die Quelle unserer Feststellungen: die Empirie zu versiegen. — Immerhin sickert soviel durch, dass es bei aufmerk-

samer Beobachtung gelingen kann, sich ein annähernd richtiges Bild von der Sachlage zu machen.

Die Geschworenen wählen ihren *Obmann* mittelst schriftlicher Abstimmung nach Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das höhere Lebensalter. Die Gesichtspunkte, nach denen diese Wahl stattfindet, sind sehr verschieden. Ländliche Geschworene geben ihre Stimme meist einem städtischen Kollegen, der nach ihrer Ansicht durch Bildung oder Besitz hervorragt. Wer Gelegenheit hat, längere Beobachtungen anzustellen, kann finden, dass Leute mit irgend einem bürgerlichen Titel, z. B. Hoflieferanten, verhältnismäßig oft gewählt werden (wenn die Verteidigung sie nicht vorzeitig ablehnt!). Auch pensionierte Militärs werden oft Obmänner. In einem mir bekannten Falle verdankte der Obmann seine Wahl dem Umstande, dass er einen schwarzen Gehrock trug und deshalb am geeignetsten befunden wurde, den Dank der Geschworenen an den Präsidenten auszusprechen. Um diesen Zweck zu verwirklichen, musste man ihn auch zum Obmann wählen. Da sich die Wähler sehr häufig selbst nicht persönlich kennen, so muss — falls nicht das bereits erworbene öffentliche Ansehen den Ausschlag giebt — der frische Eindruck der Neubekanntschaft oft maßgebend sein. Es wird behauptet, dass die Wähler sich hier oft mehr durch ein schneidiges, selbstbewusstes Auftreten bestechen lassen, als dass sie dem wirklich Tüchtigen die Stimme gäben.

Die Beobachtung der Vorschriften über die Wahl des Obmannes ist der Gewissenhaftigkeit der Geschworenen anheimgestellt und entzieht sich jeder Nachprüfung, auch derjenigen seitens des Revisionsrichters.[83]) Von der Bedeutung der Person des Obmannes für den Wahrspruch wird später noch die Rede sein.

Über der *Beratung* ruht ein tiefer Schleier. Versuchen wir nicht, ihn zu lüften. Positive Mitteilungen liegen nicht in genügender Fülle und Beglaubigung vor, um ein allgemeines Urteil über den Gang der Debatte zutreffend fällen zu können. Nur soviel kann gesagt werden, dass der Gesetzgeber diejenigen Mittel *nicht* angeordnet hat, welche sonsthin für zweckdienlich

gehalten werden. Wohl bestimmt § 304 Abs. 2 St. P. O.: „Der Obmann leitet die Beratung und Abstimmung.“ Allein von der Bestellung eines *Referenten* und *Korreferenten* verlautet nichts. Es ist klar, dass solche Bestellung vor dem einzelnen Strafprozesse schon um deswillen unangängig ist, weil vor der Auslosung die Bank noch nicht existiert. Nun hätte zwar bestimmt werden können, dass die Bank zu *Beginn* der Verhandlung ihren Obmann wählt; allein man hat offenbar befürchtet, das Verantwortlichkeitsgefühl und die Aufmerksamkeit der übrigen Geschworenen könnten darunter Schaden leiden, wenn sie sich schon im Anfange der Verhandlung unter der Obhut eines Referenten wüssten. Immerhin erscheint der Mangel eines solchen dem Ergebnisse der *Beratung* abträglich. Das praktische Leben ausserhalb des Gerichtssaales bietet Beweise dafür in Hülle.

Und nun zur *Abstimmung*. Anscheinend eine der denkbar einfachsten Sachen, birgt sie dennoch die Quelle vieler Irrungen. „Kein Richter, Schöffe oder Geschworener darf die Abstimmung über eine Frage verweigern, weil er bei der Abstimmung über eine vorhergegangene Frage in der Minderheit geblieben ist.“ § 197 G. V. G. Ob diese Bestimmung stets beachtet wird? Ein Richter, der sie verletzt, kann disziplinarisch bestraft werden. Der zuwiderhandelnde Geschworene ist sakrosankt, wie ein Monarch. Auch die Gefahr ist nicht ausgeschlossen, dass der Schwurmann, welcher bei einer vorhergehenden Frage überstimmt wurde, bei der folgenden Frage nicht im Sinne der Mehrheit stimmt, sondern im Sinne seines früheren Votums.

„Was die merer Hand machet, daz soll die mindre haltten“, verfügte schon eine Rechtsquelle des Kantons Schwyz.[84]) Dies gilt auch heute noch. — Lautet also die erste Frage auf Totschlag, die zweite auf vorsätzliche Körperverletzung mit Todesfolge, so muss Geschworener A., welcher mit seiner Antwort „Ja“ bei der ersten Frage in Minderheit bleibt, sich für Beantwortung der zweiten Frage auf den Boden der die Frage 1 verneinenden Mehrheit stellen. Tut er dies nicht, verbleibt er bei seiner Bejahung von Frage 1, so wird er Frage 2 verneinen und dadurch eventuell dem Angeklagten zu einem un-

gerechten Freispruch verhelfen. — Ferner ist sehr wichtig, *wie* der Obmann die Abstimmung vornimmt; *nach Gründen* oder über die *Frage in toto.* Ersteres wäre falsch und könnte u. U. zu einem ungerechten Schuldigspruche führen. Sind z. B. zwei Geschworene gewillt mit „Nein" zu stimmen, weil der Kausalzusammenhang mangelt zwischen Handlung und Erfolg, zwei, weil sie Ausschluss der Zurechnungsfähigkeit annehmen, und zwei, welche Notwehr für vorliegend erachten, so würde die Abstimmung in toto nur sechs Stimmen für „Ja" ergeben: die der Frage beizusetzende Antwort müsste demnach „Nein" lauten. Wird aber nach Gründen abgestimmt, so bleiben die zu Gunsten des Angeklagten abgegebenen Stimmen dreimal in der Minderheit von je zwei. Dieser Gefahr wird durch Rechtsbelehrung selten vorgebeugt. Sie ist grösser als man gewöhnlich annimmt. Rechtsgelehrte Gerichtshöfe sind ihr schon unterlegen.[85]) Selbst der Gesetzgeber ist an einer Stelle in diesen Fehler verfallen. In dem Streben, bei der Beurteilung von adoleszenten und taubstummen Angeklagten (§§ 56 Abs. 1, 58 St. G. B.) eine besondere Garantie zu schaffen, dass nur solche Angeklagte, welche die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht besitzen, für schuldig erklärt werden, hat St. P. O. § 298 eine auf das Vorhandensein dieser Erkenntnis abgestellte *besondere Nebenfrage* vorgeschrieben. Infolgedessen gehen bei der Abstimmung zur *Hauptfrage* dem Angeklagten die Stimmen derjenigen Geschworenen verloren, welche seine „Einsicht" verneinen. Bei der Abstimmung über die *Nebenfrage* bleiben diese dem Angeklagten günstigen Stimmen möglicherweise in der Minderheit. Bei richtiger Behandlung müsste die „Einsicht", wie die übrigen „Subintelligenda" (Zurechnungsfähigkeit, Notwehr, Notstand etc.) in der Hauptfrage enthalten sein.

Beispiel: 3 Geschworene verneinen mangels Beweises die Hauptfrage, 2 die Nebenfrage nach „Einsicht". Beide Fragen werden bejaht mit mehr als 7 Stimmen, während die erste pure hätte verneint werden müssen.

Verfehlt in der Form ist m. E. auch § 307 Abs. 2 St. P. O. „Bei jeder dem Angeklagten nachteiligen Entscheidung *ist anzugeben, dass* dieselbe mit mehr als sieben Stimmen . . . ge-

fasst worden ist. Die Gefahr liegt vor, dass dieser Imperativ auch dann befolgt wird, wenn die nachteilige Entscheidung noch nicht 8 Stimmen auf sich vereinigte. Die Unsicherheit und Ungeschicklichkeit selbst intelligenter Leute in formalen Dingen ist oft gross.[86]) Anscheinend einfache Vorschriften, wie die über Angabe des Stimmenverhältnisses werden bona fide verletzt; insbesondere dann, wenn objektive oder subjektive Kumulation von Straftaten vorliegt, und eine grössere Anzahl von Haupt-, Hilfs- und Nebenfragen zu beantworten sind. Im Berichtigungsverfahren werden wohl manche dieser Verstösse geheilt. Wie oft sie jedoch nicht als solche erkannt werden, vermöchte nur eine Experimentaluntersuchung nach Art der von Lisztschen oder Sternschen Versuche an Phantomen einigermaßen ahnen zu lassen.[87]) Dass in Fragebögen mit 20—30 Fragen stets einige materiell falsch — d. h. nicht im Sinne des Abstimmungsresultates — beantwortet sind, ist mir wahrscheinlich. Die Erfahrungen der mit der amtlichen Feststellung der Volkszählung befassten Personen sprechen sehr für diese Vermutung.

Die Geschworenen haben die ihnen vorgelegten Fragen mit Ja oder Nein zu beantworten. Sie sind berechtigt, eine Frage teilweise zu bejahen und teilweise zu verneinen. Der Wahrspruch ist also erheblich bequemer als das Urteil. Dieses bedarf auch noch der *Gründe,* und zwar sowohl nach der tatsächlichen, wie nach der rechtlichen Seite hin. Aber

„Wo viel Freiheit, ist viel Irrtum.“

Es ist eine bekannte Erfahrungstatsache, dass Niemand leichter im Behaupten vorgeht, als derjenige, welcher sich die Beweise schenken darf. Hier steckt m. E. der wunde Punkt unseres im übrigen hochentwickelten Zeitungswesens, dass der anonyme Verfasser einer Notiz, in dem sichern Bewusstsein, niemals zur Verantwortung gezogen werden zu können, zuversichtliche Behauptungen aufstellt, für welche er Gründe und Beweise schuldig bleibt. Die Unterstützung einer Behauptung durch Gründe bildet eine psychologische Selbstkontrolle, indem durch die Namhaftmachung der Gründe die assoziativ verknüpften Gegenvorstellungen, welche in den Ganglienzellen

schlummern, wachgerufen werden, und durch das Gewicht ihrer Gründe möglicherweise das grade Gegenteil des früheren Urteils zur Geltung bringen. Noch stärker wirkt diese Selbstkontrole bei *Niederschrift* der Urteilsgründe. Schon mancher Richter hat das verkündigungsreife Endurteil, als er an schriftliche Ausarbeitung von Tatbestand und Gründen herantrat, wieder vernichtet. An Stelle des vernichteten wuchs ein neues, reiferes Urteil hervor.

Wohl ist die Überzeugung von der Wahrheit einer Tatsache ein Ding, das sich von Andern nicht kontrollieren lässt, und vor dem, wenn von einem redlichen und gewissenhaften Manne ausgesprochen, jede eigentliche Kritik Halt zu machen hat.[88] Allein dies gilt nur vom *subjektiven Wert*, nicht jedoch von der *objektiven Wirkungskraft* dieser Überzeugung. Höher noch als eine *gutgläubige* steht eine solche Überzeugung, welche *zugleich* eine *gut begründete* ist.[89]

Nach aussen verursacht die Gründelosigkeit des Verdikts zwei schwere Nachteile:

1. der Spruch lässt nicht erkennen, ob die Geschworenen die Tatfrage und die Rechtsfrage einwandfrei entschieden, ob sie bei Beantwortung der einen oder der anderen oder beider sich geirrt haben.[90] Derartige Irrungen sind daher in den weitaus meisten Fällen, weil unerkennbar — irreparabel. *Es leidet also das materielle Recht.*

2. Ist ein formaler Verstoss im Laufe des Verfahrens vorgekommen, so kann das Revisionsgericht in Ermangelung der Gründe nie mit Sicherheit erkennen, ob dieser Verstoss mit dem Urteil und Verdikt im Kausalzusammenhang stand und muss deshalb das Urteil stets als auf einer Gesetzesverletzung beruhend aufheben.[91]

So wird auf Formen geritten und das materielle Recht verletzt.

Selbst ein so begeisterter Verteidiger des Schwurgerichtsinstitutes, wie Max Oehler[92], hat sich daher zu der Forderung gedrängt gesehen, die Geschworenen seien anzuweisen, ihre Verdikte mit Gründen zu versehen. (Inwieweit dieser

Vorschlag praktisch durchführbar, ist hier nicht zu erörtern.) — Wenn aber auch die Rede der Geschworenen, der Vorschrift des Evangeliums folgend, nur aus ‚Ja‘ und ‚Nein‘ besteht, so entbindet *uns* dies nicht von der Pflicht, über ihre Gründe zur Klarheit durchzudringen.

Urteilen die Schwurmänner auf Grund einer sorgfältigen Analysierung, Auswahl und Zusammensetzung der *einzelnen* Beweis*stücke* oder auf Grund eines *Totaleindruckes* der Verhandlung? Die früheren Untersuchungen lassen mir letzteres wahrscheinlicher scheinen, namentlich bei Fällen von grossem Beweisumfang. Dies schon deshalb, weil sie des zur Beherrschung eines grossen Beweisstoffes erforderlichen *Spezialgedächtnisses* ermangeln, welches der Staatsrichter in seinem Berufe unschwer erwirbt. „Die sog. Spezialgedächtnisse beruhen teils ausschliesslich, teils zu einem wesentlichen Teile auf dem Einflusse, den eine starke Konzentration der Aufmerksamkeit auf die Assoziationen und das Nachklingen der Vorstellungen ausübt“.[93]) Noch mehr: Dieser Totaleindruck (worin Joh. Just. Möser einen grossen Vorzug der Geschworenengerichte erblickte) dürfte oft in der Prägung übernommen sein, welche der Verteidiger oder Staatsanwalt oder Vorsitzende, dem sich eben der einzelne Geschworene anschliesst, der Verhandlung aufzustempeln verstanden hat! So erklärt sich ein Wahrspruch, mittelst dessen der Täter des wissentlichen Meineides, der Anstifter dagegen der Verleitung zur Ableistung eines falschen Eides für schuldig befunden wurde.[94]) Möglicherweise hatte der Verteidiger des Anstifters stärker auf die Geschworenen zu wirken gewusst, als der des Täters. In *juristischer* Beziehung fehlen dem Geschworenen die soliden Einzelkenntnisse, hier muss jedenfalls der Totaleindruck genügen. Die St. P. O. hat keine Vorsorge getroffen, dass ihm auch nur der Text des Strafgesetzes zur Hand komme, und das Reichsgericht hat die von Gerichtswegen erfolgende Mitgabe von Gesetzestexten oder gar von Kommentaren rundweg für unzulässig erklärt.[95]) Man denke sich einen Berufsrichter, welcher ein Todesurteil fällt ohne genaue und gewissenhafte Vorprüfung *an der Hand des Gesetzes*, ob eine strafbare Handlung vorliegt.

Es giebt ergraute Richter, welche Tausende von Malen

den Zeugen die Eidesformel vorgesprochen haben und trotzdem bei jeder neuen Vereidigung die Formel aus dem Gesetze vorlesen. Also ein Richter, der ohne Gesetz judizierte, würde einen „Kunstfehler“ schlimmster Art begehen. Was bei ihm herben Tadel verdiente, wird beim Schwurmanne zur Tugend.

Hier liegt eine der grössten Gefahren für die Judikatur der Geschworenen. Sie sind gezwungen, ohne genaue Kenntnis des *Wortlautes* zu richten. Nun wohl, wird man sagen, desto eher werden sie nach dem *Geiste* des Gesetzes urteilen. Aber ist denn wirklich das, was der Gesetzgeber nach mühevollen Vorarbeiten, vielleicht nicht ohne Kompromisse zwischen Volksvertretung und Regierung als Norm festsetzte, derart den Volksgenossen in Fleisch und Blut übergegangen, dass sie vor die Frage gestellt, ob ein Betrug, ob die Fälschung einer öffentlichen Urkunde etc. vorliegt, nur getrost in ihr eigenes Herz zu schauen brauchen, um die genaue Kenntnis zu erlangen, ob die vorliegende Tat strafbar sei oder nicht? Delinquieren kann jemand ohne genaue Kenntnis zu haben davon, ob seine Tat sich gegen die Norm des § 242 oder des § 243 St. G. B. richtet. Denn es ist nur ein geistreiches Spiel mit ernsten Dingen, wenn man behauptet, nur ein durchgebildeter Jurist könne sich gegen ein Strafgesetz verfehlen, weil nur einem solchen die Tragweite der gesetzlichen Bestimmungen bekannt sei. Die ignorantia juris schliesst *nicht* die *Täterschaft* aus, *wohl aber das Judizieren!* So muss der Geschworene dazu gedrängt werden, er mag wollen oder nicht, an die Stelle klarer, scharf umrissener Gesetzesnormen für seine Beurteilung Billigkeitsprinzipien und Sittlichkeitserwägungen treten zu lassen. Es gehört viel dazu, hier von einem Triumph des Geistes im Gesetze über dessen Buchstaben zu reden. Setzt sich doch an die Stelle der im konstitutionellen Staate den Ausdruck des Gesamtwillens der Nation darstellenden Norm die Privatwillkür des einzelnen Geschworenen. Es ist sogar sehr fraglich, ob die Bank, wenn sie ihren immanenten sittlichen Trieben folgt, auch nur das wirklich Sittliche trifft. Will. S. Monroe hat mittelst Fragebögen bei tausenden von amerikanischen Schulkindern Erhebungen gepflogen über ihre Eigentumsgefühle vom sozialen Gesichtspunkte (Geldsinn

und Sparsamkeit, Rechte und Altruismus), sowie über die Disziplin als sozialen Faktor (Korpsgeist, Klassen-Verantwortlichkeit, Strafen).[96]) Es ist interessant festzustellen, wie mannigfach die Antworten dieser Kinder ausfallen bei den rein auf ihr Rechts- und Sittlichkeitsgefühl abgestellten Fragen. Die Antworten lehren aber auch schlagend, dass ohne feste Rechtsnorm die Rechtsprechung zu einem Zufallspiel wechselnder ethischer Anschauungen herabsinkt. Ein warnendes Beispiel, wohin wir auf diesem Wege gelangen, sind so manche Sprüche französischer Geschworenenbänke, welche ihr Urteil über das, was Recht und Unrecht, *von Gesetzeswegen* nicht aus dem Gesetze, sondern aus ihrer ‚conviction intime' schöpfen.

So manche unserer deutschen Wahrsprüche beweisen auch, dass die Geschworenen hie und da ihr *Gefühl* sehr lebhaft mitsprechen lassen. Ein Gefühl des Unwillens beseelte offenbar jene Geschworenen, welche eine auf § 236 St. G. B. gerichtete Frage bejahten, obschon, wie der Gerichtshof einstimmig annahm, das Beweisergebnis *keinen Zweifel* darüber gelassen hatte, dass die Entführung keineswegs gegen den Willen der Entführten, sondern mit ihrem freiwilligen Einverständnis erfolgt sei.[97]) Mitleid beherrschte die Geschworenen, als sie in der Antwort auf die Hauptfrage dem Angeklagten mildernde Umstände zubilligten, während eine entsprechende Nebenfrage nicht gestellt war.[98]) Tout comprendre c'est tout pardonner; daher ist die Gefahr nicht zu leugnen, dass der Geschworene ein Recht der Gnade ausübt, welches nur der Krone zusteht. von Hye-Gluneck führte viele der unbegründeten Wahrsprüche der Geschworenen in Österreich auf die *Gutmütigkeit* zurück, die ein vorherrschender Grundzug des Nationalcharakters der meisten Völker Österreichs ist".[99])

Welche Rolle der *Aberglaube* bei dem Zustandekommen des Wahrspruches spielen mag, wird wohl nie aufgedeckt werden. Erscheinungen, welche vor nicht langer Zeit in der Reichshauptstadt hervorgetreten sind (spiritistische Sitzungen, Gebetsheilungen etc.), lassen darauf schliessen, dass ein prozentual ziemlich bedeutender Teil der Bevölkerung in allen Gesellschaftsschichten von derartigen sozialen Erregungszuständen ergriffen ist.[100]) Monroe erhielt als Antwort auf einem Frage-

bogen Angaben über 123 verschiedene Arten des Aberglaubens von Schulkindern aus Massachusetts. Die am häufigsten erwähnte Art war die als Hufeisenglück bekannte. Wenn man ein Hufeisen auf der Strasse findet, und es aufhebt oder über der Tür annagelt, so bringt es Glück. Von 1032 hierüber des Näheren befragten Kindern sagten aus der Zahl derer von 12—16 Jahren *20 % der Knaben* und *15 % der Mädchen*, dass sie daran glauben.[101]) — Der Berufsrichter ist gegen das Hereinspielen des Aberglaubens in sein Urteil durch die Notwendigkeit von dessen schriftlicher und kontrollierbarer Begründung mehr geschützt.

Eine der schwierigsten Aufgaben für den Geschworenen wird stets *die* bleiben, sein *privates Wissen* über den ihm vorliegenden Straffall nicht zur Fällung des Verdikts zu benützen. Dieses darf sich bekanntlich nach dem Grundsatze der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit nur auf dem Inbegriffe der Hauptverhandlung aufbauen. Für den Ungeübten ist die Fiktion, etwas ihm *genau Bekanntes nicht zu wissen*, die Forderung, eine bestimmte Vorstellungsreihe vollständig aus dem logischen Gedankenverlauf auszuschalten und ohne Rücksicht auf sie zu judizieren, eine so fremdartige und scheinbar unlogische, dass die Gefahr der Zuwiderhandlung gegen diesen Fundamentalsatz unseres Strafverfahrens nicht gering scheint.

Es liegen Mitteilungen vor, dass zuweilen nach bereits vollzogener Abstimmung der Obmann sich weigert, mit einem „solchen Spruche" das Beratungszimmer zu verlassen und durch seinen Widerstand das Kollegium oder dessen Mehrheit dazu bewegt, einen andern Spruch zu fällen. Das wäre allerdings die gewalttätigste Willenssuggestion, die sich denken lässt. Sie wäre von ganz anderer Art, als die im englischen Verfahren vorkommende (oben S. 51 beschriebene) Suggestion und würde zweifellos eine Überschreitung der Befugnisse des Obmannes bedeuten.

Hierher gehört die durch Hans Gross[102]) verbürgte Geschichte einer Abstimmung von Geschworenen, bei welcher ein ganz nebensächlicher Grund — die Scheu vor der Kritik — auf den Wahrspruch einwirkte. Die Geschworenenbank

hatte an einem Tage drei Fälle zu erledigen; beim ersten war das Stimmenverhältnis 8 Ja, 4 Nein, beim zweiten Falle dasselbe Verhältnis. Als beim dritten Falle die Stimmen wieder mit 8 Ja, 4 Nein abgegeben wurden, erklärte der Obmann, ein Geschworener müsse umstimmen: Dreimal dasselbe Stimmenverhältnis sehe zu unwahrscheinlich aus. Die Folge war Freisprechung eines Schuldigen.

Auf der Grundlage des Spruches hat der Schwurgerichtshof das *Urteil* zu erlassen. Notwendige Konsequenz davon ist seine Befugnis, zu prüfen, ob das Verdikt geeignet oder nicht geeignet ist, seinem Urteile zu Grunde gelegt zu werden. Diese Prüfung darf er in dreifacher Richtung vornehmen.

1. Ist das Gericht einstimmig der Ansicht, dass die Geschworenen sich in der Hauptsache — sei es nun in der Tat- oder Rechtsfrage — zum Nachteile des Angeklagten geirrt haben, so verweist es durch Beschluss ohne Begründung seiner Ansicht die Sache zur neuen Verhandlung vor das Schwurgericht der nächsten Sitzungsperiode. § 317 St. P. O. (Sehr selten!)

2. Ist der Spruch in der Form nicht vorschriftsmäßig oder

3. in der Sache undeutlich, unvollständig oder sich widersprechend,

so fordert der Vorsitzende die Geschworenen auf, sich in das Beratungszimmer zurückzubegeben, um dem gerügten Mangel abzuhelfen. § 309 St. P. O. Nichts macht einen traurigeren Eindruck, als zu sehen, wie die Geschworenen mit unsicheren Geberden und verdutzten Mienen wieder in ihre Klausur zurückkehren.

Die auf Grund dieses sog. Moniturverfahrens erneut beschlossenen Antworten — erfordert am Schlusse einer langen ermüdenden Sitzung, wenn Alles das Ende herbeisehnte, — sind oft schlimmer als der erste Spruch![103])

Liegt aber keinerlei Bedenken vor, so ist die Tätigkeit der Bank abgeschlossen. Die Schwurmänner könnten nun entlassen werden. Denn nach der Verkündung eines korrekten

Wahrspruches dürfen den Geschworenen *keine* weiteren Fragen zur Beantwortung vorgelegt werden. Wie das Urteil des Gerichts, so wird der ,Wahrspruch *unwiderruflich*, sobald der letzte Ton der Kundgebung verklungen ist (Formalakt). Unter Umständen kann dies der materiellen Gerechtigkeit Abbruch tun. „Nachdem die Geschworenen in korrekter Weise die auf versuchten Mord lautende (einzige) Hauptfrage mit der Einschränkung bejaht hatten, es sei nicht erwiesen, dass Angeklagter mit Überlegung gehandelt habe, konnte ihnen eine Frage nach mildernden Umständen nicht mehr vorgelegt werden". [104])

Selbst wenn sich nach Verkündigung des Wahrspruches einige Geschworene noch melden sollten mit der Angabe, sie hätten die Frage falsch verstanden, ihre Stimmenabgabe sei im gegenteiligen Sinne gemeint — ein Fall, der aktenmäßig beglaubigt vorliegt [105]), — so hat sich der Gerichtshof darum nicht zu kümmern: jede Prüfung des Verdikts auf einen etwaigen Rechtsirrtum liegt ihm ferne. *Für das Gericht ist ausschliesslich der Spruch, nicht der Gedanke der Geschworenen massgebend.* Der Spruch muss, wie das Testament, die Elemente seines Verständnisses in sich selbst tragen. [106])

Das ist die Rache der Schwurmänner, war *ihnen* die *Frage* dunkel, so soll es dem *Gerichtshofe* die *Antwort* sein!

Was die Geschworenen z. B. unter den zugebilligten mildernden Umständen verstanden haben, ist dem Gerichtshofe fremd. So kann es kommen, dass er beim Strafausmaße für eine minder schwere Strafe die gleichen Gründe walten lässt, welche die Geschworenen schon als mildernde Umstände verwendeten.

Es kommt zuweilen vor, dass das Urteil in seinem Strafmaße deutlich erkennen lässt, der Gerichtshof halte den Spruch der Geschworenen für irrig und suche den Fehler mittelst der Strafausmessung nach oben oder unten zu berichtigen. Im Geiste der Strafprozessordnung ist dies nicht. Sie hat nun einmal den Geschworenen und ihnen allein die Schuldfrage zur Beurteilung zugewiesen und

„wie der Richter einnimmt, so soll er ausgeben". [107])

Ausblick.

Im germanischen Gerichtsverfahren versuchte man durch Anwendung des Gottesurteils in den verschiedensten Formen (Feuerprobe, Wasserprobe, Kampfordal u. a.) ein transzendentales Beweisstück herbeizuziehen und gedachte so die Kenntnis der Götter für die irdischen Beweiszwecke auszunutzen. Unsere Zeit ist kritischer geworden. Es wird heutzutage kaum jemanden geben, der die Spruchpraxis der Geschworenen mit dem Hinweis auf das Wort „vox populi vox Dei“ zu rechtfertigen versuchen wollte. Denn besässe dies Wort Wahrheit, so würde sich die Einführung der Lynchjustiz in den Kulturstaaten dringend empfehlen. Kein Verfahren trägt wie dies der Meinung des populus prompte und deutliche Rechnung.

Aber wir sind weit entfernt davon. — Der gewaltige Fortschritt der Naturwissenschaften im verflossenen Jahrhundert konnte auf die übrigen Wissenszweige nicht ohne entschiedenen Einfluss bleiben. Die Anwendung der induktiven Methode, welche dort so glänzende Erfolge zeitigte, musste auch in anderen Disziplinen diese Methode schätzen lehren und vor Aufstellung aprioristischer Sätze Bedenken einflössen. Hiezu kommt, dass man, wenigstens was den Betrieb der Wissenschaften und die exakte Ermittelung der Wahrheit angeht, mehr wie je an dem Prinzip festhält, die Berufung auf überkommene Autoritäten abzulehnen und in allem und vor allem zunächst nach *Gründen* und *Beweisen* zu fragen.

Inmitten dieses kritischen Zeitalters steht die Spruchpraxis der Geschworenenbank wie ein erratischer Block. Kraft dieses Instituts werden jährlich hunderte von Wahrsprüchen gefällt, welche, entstanden in geheimer Beratung, als einzigen Grund ihrer Wirksamkeit die Parole anzugeben imstande sind, mit der sich die Ordonnanzen der französischen Könige in den Jahrhunderten des Absolutismus schmückten: ‚car tel est notre plaisir‘. Kein noch so mächtiger Monarch, dessen Wort heute nicht bekrittelt, kein Philosoph, dessen System nicht zerpflückt, keine Entscheidung eines höchsten Gerichtshofes, welche nicht mit dem Aufgebot allen Scharfsinns bekämpft würde, — nur die Sprüche der Geschworenen werden mit der Resignation ent-

gegengenommen, welche der Dunkelheit und Weisheit des Orakels ziemt. Kein Urteil, keine Gerichtsentscheidung von noch so minimaler Tragweite, gegen die nicht in irgend einer Form der Rekurs an eine höhere Instanz statthaft wäre. Nur der Wahrspruch ist in seinem sachlichen Kern nahezu irrevisibel, inappellabel, — irreparabel.

Sieht man aber beim Verdikte nicht auf Gründe, so schaut man doch auch nicht auf Autoritäten. Der Satz von der Teilung der Arbeit und ihrer Qualität wie Quantität der Produkte steigernden Wirksamkeit gilt nicht im Bereiche der Judikatur. Wohl zitiert man vor das Gericht Sachverständige, um Aufschluss zu erhalten über Wissenschaften, Künste und Fertigkeiten, die dem Richter ferne liegen. Aber für die Person des Richters selbst verlangt man diese Einsicht nicht einmal in betreff jener Dinge, die sein eigentliches Instrumentarium bilden sollten: psychologische Beobachtung und juristische Schulung.

Im Sinne des Gesetzgebers ist es also richtig gesprochen, wenn man sagt: Die Jurisprudenz ist *keine Kunst*, noch ein *Kunsthandwerk*, noch nicht einmal ein *Handwerk*, zu welchem es wenigstens einiger Fertigkeit bedürfte, sondern sie ist eine *Hantierung*, die jeder erwachsene männliche Bürger, welcher seine fünf Sinne beisammen hat, wohl versteht. Eine Hantierung, welche jedem einfachen Manne besser gelingt, als dem Fachjuristen, dem sie desto mehr abhanden kommt, je mehr praktische Erfahrung und theoretische Gesetzeskenntnis er sich erwirbt.

Dass nun dies eine aprioristische, voraussetzungsvolle Meinung ist, dürften die oben verwendeten Ergebnisse der angewandten Psychologie zur Genüge bewiesen haben. Es dürfte aber auch klar geworden sein, dass nicht eine tüchtige, redliche Anspannung aller Verstandeskräfte von dem Gesetzgeber in den Dienst der Wahrheitsermittlung gestellt ist, sondern dass — wie die Lotterie schon zu Beginn der Hauptverhandlung, bei der Bankbildung, ihre Rolle spielte — *dem Zufalle* auch ferner *während der ganzen Verhandlung*, bei der Beweisaufnahme, Fragestellung, bei Plaidoyers und Rechtsbelehrung bis zur Beratung und Verkündung des Wahrspruchs, ja bis

zum Urteile eine grosse, unter Umständen verhängnisvolle Bedeutung zukommt. Zufall ist es, wenn die Geschworenen die Beweisaufnahme so ganz und voll erfassen, wie der Leiter der Verhandlung, Zufall, wenn die Fragen ihrem Verständnis angepasst sind, Zufall, wer von den dreien, Vorsitzender, Staatsanwalt oder Verteidiger, der geistig hervorragendste und auf die Geschworenen am mächtigsten einwirkende ist, Zufall, wer Obmann wird: — Alles Zufälle, welchen der Berufsrichter nicht ausgesetzt ist. So ist der „Wahrspruch" mehr ein Wahrsagen. Lucus a non lucendo!

Kann die Judikatur der Schwurmänner auf die Dauer das Wahrheitsbedürfnis eines kritischen Zeitalters stillen? Kann sie auch nur eine gesunde Rechtspflege gewährleisten?

Man verweist auf England, wo die Schwurgerichte seit Jahrhunderten zur Zufriedenheit der Bevölkerung bestehen. Aber man vergisst, dass dort der Rechtsbelehrung des Berufsrichters (charge) eine viel weitergehende Bedeutung zukommt als bei uns; man vergisst, dass gegen Fehlsprüche der Geschworenen weit grössere Garantien der Besserung im Instanzenzug gegeben sind wie in Frankreich und Deutschland.

Trotz alledem ist dem Psychologen unsere Beweiskette zu Ungunsten der Laiengerichte noch nicht schlüssig. Er vermisst eine Untersuchung des Wertes derselben vom *volkspsychologischen* Standpunkte aus. Und mit Recht. — Darum ist auch diese in Kürze vorzunehmen.

Von diesem Gesichtspunkte aus gewinnt allerdings die Frage der Laiengerichte eine ganz veränderte Bedeutung.

Es ist unzweifelhaft, dass dem Volke eine Rechtspflege teurer und die Garantie korrekter Rechtsprechung sicherer geboten erscheint, wenn nicht der Berufsrichter allein, sondern neben und mit ihm Volksgenossen das Urteil finden. In den Volksgenossen sieht das Volk gewissermaßen seine Vertreter, ja sich selbst den Richterstuhl besteigen, verwandelt sich die Arkandisziplin der Rechtswissenschaft in das offen vor ihm aufgeschlagene Buch, zu dessen Deutung und Übertragung auf das praktische Leben das Volk selbst mitberufen ist. Und wie im Vergleich zu einem absolut regierten Staate die Nation mit

konstitutioneller Verfassung den *Gesetzen* leichter ihre Anerkennung zollen wird, weil sie dieselben selbst mitgeschaffen hat, so bringt ein Volk den *Urteilen* wohl grösseres Vertrauen entgegen, an deren Zustandekommen Volksgenossen mitgewirkt haben. Auch auf die Laienrichter selbst muss die Erfüllung sozialer Pflichten in Ausübung staatlicher Gerichtsbarkeit bedeutsam wirken in dem Sinne, dass sie Einblick erlangen in die hohe und strenge Auffassung des Berufsrichters vom sittlichen Ideal, und dass sie in ihren Kreisen das Vertrauen zu der Rechtspflege wecken und stärken. Sind schon die Einzelnen durch ihr Zusammenleben, den Gebrauch derselben Sprache, die Anerkennung gleicher Gesetze, durch Arbeit im grossen Ganzen wichtig und wirksam für die Bildung eines *objektiven, nationalen Geistes*, so wird diese Wirksamkeit erheblich verstärkt, die Entwicklung zu einer richterlichen Kastenherrschaft hintangehalten durch die Beteiligung der Laien an der Rechtspflege.[108]) Aber auch für das Berufsrichtertum muss sich durch den Hinzutritt der Laien wertvolle Förderung ergeben. Das Zusammenarbeiten mit dem Laienelement ist imstande, ihm eine Fülle zutreffender Lebensanschauungen zu erwerben, tiefere, fester gegründete Erkenntnis der Bedürfnisse unseres heutigen Volkslebens zu verschaffen.[109])

Das Fazit wäre also dies: Die Psychologie des Einzelwesens *missrät* die Schwurgerichte, die *volkspsychologische* Betrachtung *empfiehlt* Beteiligung der Laien an der Rechtspflege.

Wie ist dieser Widerstreit zu lösen? — Er ist bereits gelöst — in dem Typus, welchen das *deutsche Schöffengericht* darstellt, und der mehr und mehr unsere gesamte Rechtsprechung erobert. (S. ob. S. 7.) Hier sind viele der wesentlichen Mängel vermieden, welche dem Schwurgerichte anhaften und gleichzeitig die unleugbaren Vorzüge erhalten, die das Laiengericht auszeichnen.

Als hauptsächlichste Mängel des Schwurgerichtes erkannten wir den verhängnisvollen *Dualismus*, infolgedessen ein Kontakt zwischen Gerichtshof und Geschworenenbank fast in allen Stadien der Verhandlung ausgeschaltet ist, und welcher die Quelle zahlloser Missverständnisse (in Frage und Antwort) bildet,

ferner das Judizieren nach einem *dunkeln, unausgesprochenen Wahrheits- und Gerechtigkeitsgefühl* an Stelle klarer Erkenntnis von Tatbestand und Rechtsnorm, endlich den *Mangel an Gründen* für den Wahrspruch.

Dagegen bietet das gemischte Gericht in jedem Stadium der Verhandlung und Beratung die Möglichkeit, den geistigen Rapport zwischen Berufs- und Laienrichter herzustellen und Missverständnisse zu beseitigen. Dinge, welche unter keinem Gesichtspunkte für den Schwurmann zusammengefasst werden konnten und deshalb für ihn ein Chaos bildeten[110]), kann der Berufsrichter mit wenig Worten dem Schöffen in die richtige Beleuchtung rücken; bei der Auffassung und Zergliederung verwickelter Gedankenzusammenhänge und Probleme kann er ihm hilfreich zur Seite stehen. Das Strafgesetz — die „magna charta des Verbrechens" — kann er ihm von Mund zu Mund, in Wechselrede erläutern, und so die grosse Gefahr einer durch technisch-juristisch festumgrenzte Begriffe nicht gebundenen Handhabung der Strafrechtsnormen hintanhalten.[111])

Endlich ist durch die Einführung von *Gründen* in das Urteil die Harmonie zwischen Kritizismus und Psychologie wieder hergestellt: Das Urteil wird *wirklich* appellabel, *wirklich* revisibel. Die Vernunft tritt wieder in ihre Rechte ein: die Sonne der Öffentlichkeit durchflutet das Beratungszimmer, die Kritik kann wieder sprechen.

Nun kann auch die Interpretation nach dem Geiste des Gesetzes getrost ihre Schwingen entfalten. Unterliegt diese bei den Wahrsprüchen der Geschworenen der Gefahr, auf Abwege zu geraten, so wird sie unter Kontrolle des Richters und der Öffentlichkeit, unter der Korrektur einer Zentralinstanz für alle Gerichte die gesunde Fortentwicklung der Rechtswissenschaft günstig beeinflussen.

Jetzt erst wird auch der Berufsrichter wirklichen Nutzen aus der Mitwirkung des Laien ziehen. Haben wirklich einige Richter durch intensive Beschäftigung mit ihrer Wissenschaft sich eine solche Menge von Detailkenntnissen erworben, dass sie der Übersicht über die juristischen Zusammenhänge verlustig gegangen sind, gleichsam den Wald vor Bäumen nicht

mehr sehen, oder haben andere vor lauter Bücherstaub und Schulweisheit den Blick fürs praktische Leben verloren, oder sind wieder andere durch eine lange Praxis zu ernsten Pessimisten geworden, die im Angeklagten stets den Verbrecher erblicken, so nutzt es ihnen nichts, dass der Geschworene im Sitzungssaal ihnen gegenüber sitzt, wohl aber, wenn der Schöffe im Beratungszimmer neben ihnen Platz nimmt und seine frische Lebensauffassung vertritt.

Also nach wie vor stehe ich auf dem Standpunkte: Wissenschaft und Wahrheit verdanken ihren Fortschritt mehr der eindringenden Arbeit und dem exakten Studium des Fachmannes und selbst des Dilettanten als dem glücklichen Blicke des Laien. Wo aber die *Schattenseiten* des Fachstudiums sich zeigen, da kann das Eingreifen des Laien als zweckdienliches Korrektiv wirken. Mit dieser Einschränkung ist dann von Volkmann Recht zu geben, wenn er sagt: Die Naivetät des ersten Blickes gewinnt oft der Gelehrsamkeit den Preis ab.[112])

Das Institut der Geschworenen wird stets ein Bleigewicht für die Fortentwicklung der Jurisprudenz bilden. Wie viel sich auch die Wissenschaft abmühen wird, die Begriffe von Schuld und Strafe immer schärfer herauszuarbeiten, so wird alle diese Mühe in Anwendung auf die Geschworenenbank vergeblich bleiben. Denn ihr Spruch lässt nie erkennen, ob und welche Früchte die Rechtsbelehrung getragen hat. Anders bei den gemischten Gerichtshöfen. Hier kann die Feuerprobe darauf wirklich gemacht werden, ob die Kraft der von der Wissenschaft formulierten Thesen einleuchtend genug ist, um auch den schlichten Mann aus dem Volke zu überzeugen. Die innerlich gesunden Resultate werden sich auf die Dauer behaupten, während gekünstelte Hypothesen absterben. Der Wert, der dem Laiengerichte überhaupt innewohnt, dass sie Verirrungen der Wissenschaft nicht so leicht mitmachen, dürfte somit auch den gemischten Kollegien zukommen. (In dieser Beziehung spricht Kohler den englischen Schwurgerichten mit Recht das grosse Verdienst zu, England vor der *Folter* bewahrt zu haben.[113])

Die eigentliche Triebfeder, welche zur Einführung der Schwurgerichte in Deutschland geführt hat, waren *politische*

Motive. In der Zeit der Reaktion, als der Druck des Beamtentums stark verspürt wurde, als die Trennung der Justiz von der Verwaltung noch nicht vollzogen war, als ein grosser Teil Deutschlands noch des Verfassungslebens entbehrte, da konnte der Ruf nach Schwurgerichten das Schiboleth abgeben für alle diejenigen, welche einen übermächtigen Einfluss der Regierung auf die Gerichte befürchteten, solange diese nur mit Berufsrichtern besetzt seien. Unser heutiger Richterstand steht wesentlich freier da. Und wenn Bedenken gegen seine Unbefangenheit in politischen Prozessen trotzdem obwalten sollten, so wird ein Kollegium von sieben Mitgliedern, unter denen fünf, oder ein solches von neun Mitgliedern, unter denen sechs Laien sind, doch wohl den gleichen Anspruch auf freie politische Gesinnung bieten, wie die heutige Bank. Dann könnte man auch die jetzt der Schwurgerichtsjustiz noch nicht unterliegenden politischen Prozesse z. B. die Majestätsbeleidigungen der Zuständigkeit dieser grossen Schöffengerichte unterwerfen, und andrerseits die Pressvergehen, welche durch Verkauf unzüchtiger Postkarten begangen werden und in Bayern z. B. der Schwurgerichtsbarkeit unterstehen, einer niederen Instanz zuweisen.

Kaum zu befürchten wäre, dass der *Feierlichkeit* der Prozedur Abbruch geschähe durch Verwandlung der Schwurgerichte in grosse Schöffengerichte. Wohl aber würde sich in vielen Fällen als willkommene Frucht eine wesentliche *Beschleunigung* des Verfahrens herausstellen und damit verknüpft: *Kürzung der Untersuchungshaft*, die bekanntlich einen der wundesten Punkte unseres Schwurgerichtsverfahrens bildet. Endlich wäre noch zu erwähnen, dass die vorgeschlagene Reform einen mächtigen Fortschritt bedeutete durch Beizug einer Wissenschaft, welcher die moderne Menschheit so ausserordentlich viel verdankt: *der Statistik.* Die Justizstatistik liegt im deutschen Reiche z. Zt. noch sehr im Argen. Ihre Anwendung auf die schwurgerichtlichen Urteile bietet infolge der Dunkelheit des Wahrspruches grosse, kaum überwindliche Schwierigkeiten. Und doch fände diese öffentliche Gewissenserforschung der Menschheit gerade auf dem Gebiete der Strafjustiz eines der dankbarsten Objekte ihrer Betätigung.

Ein Hauptbedenken, welches man gegen die Judikatur der gemischten Kollegien vorbringt, besteht darin, dass man behauptet, das unbeholfene Rechtsgefühl der Laien werde der juristischen Logik und Dialektik des Berufsrichters im Beratungszimmer nicht Stand halten. Sehen wir davon ab, dass die Schwurmänner — wie oben gezeigt wurde — wohl vielfach der Suggestion der Juristen unterliegen. Auch das wollen wir nicht urgieren, dass m. W. kein Fall beglaubigt vorliegt, in welchem eine der vom Reichsgerichte als sachlich falsch bezeichneten Fragen von den Geschworenen als solche vorher erkannt worden wäre. Es soll nur hervorgehoben werden, dass, wo zwei oder drei Juristen versammelt sind, auch immer zwei oder drei Meinungen obwalten. Die Gefahr ist also nicht so gross, dass die Schöffen hier durch dialektische Künste überwältigt würden. Auch kann man ihre Widerstandsfähigkeit heben dadurch, dass ihre Tätigkeit nicht für vereinzelte Fälle, sondern für grössere Zeiträume erfordert wird. Soviel ist sicher, dass die Laien selbst den Typus des Schöffengerichts dem des Schwurgerichtes weit vorziehen. Es geht das nicht nur aus dem immer weiter um sich greifenden Streben nach Sondergerichten (mit gemischten Kollegien) hervor, sondern ist auch durch Praktiker ausdrücklich bezeugt. Personen, welche als Geschworene und als Schöffen fungiert hatten, erklärten fast immer, dass sie sehr gerne als Schöffen und sehr ungerne als Geschworene tätig waren.[114])

Der Stein der Weisen liegt freilich auch beim Typus des Schöffengerichtes nicht: auf der Welt ist nichts ganz vollkommen.

Aber nach dem heutigen Stand unserer psychologischen Einsicht dürfte er die relativ empfehlenswerteste Form des Strafgerichtes darstellen.

Anmerkungen.

---

1) Vergl. Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, Leipzig 1901, S. 16.

2.) Graf u. Dietherr, Deutsche Rechtssprichwörter, Nördlingen 1864, S. 288.

3) mit Joh. Christoph Schwartz, die Novelle vom 17./20. Mai 1898 und die künftige Civilprozessreform. Berlin 1902, S. 124 f.

4) Graz, 1898. Vergl. auch dessen Handbuch für Untersuchungsrichter 3. Auflage, sowie sein Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik, Leipzig, 12 Bde.

5) von Hye-Gluneck, Über das Schwurgericht. Sieben Vorträge. Wien 1864, S. 224: „Es sind die Fälle nicht vereinzelt vorgekommen, wo die Geschworenen während ihres Aufenthaltes am Sitze des Schwurgerichtes sich als Arbeiter, hie und da sogar zu sehr niedrigen Taglöhner-Arbeiten verdungen haben, um sich dort ihren Lohn und ein Entgelt für den Entgang ihres Erwerbes zu sichern!" Solchen Vorkommnissen ist die durch den später zu erwähnenden Ausschluss betätigte Auslese, sowie § 35[6] G. V. G. entgegenzuwirken bestimmt.

6) In einzelnen Gegenden Deutschlands bestehen Versicherungskassen gegen die durch Ausübung der Geschworenentätigkeit entstehenden Vermögensverluste.

7) von Hye-Gluneck (l. c. S. 145) meint: „Eine mit unlauteren Absichten vorgehende Regierung hat (während des der Bildung der Bank vorangehenden Verfahrens) gewiss reichlichst Gelegenheit gefunden, um wenigstens alle der Regierung unwillkommenen Geschworenen von der Geschworenenbank entfernt zu halten, und um die letztere nach Möglichkeit auf solche Individuen zu reduzieren, welche ihr willfährig sind, oder auf welche sie sonst wie zu influieren in der Lage ist." Das geht zu weit. Eine Regierung, welche von ihrem gesetzlich gewährleisteten Rechte Gebrauch macht, innerhalb des Listenverfahrens auf die Zusammensetzung der Bank einzuwirken, handelt nicht unrecht, noch unlauter. Einwirkungen seitens der Regierungen auf bestimmte Mitglieder der Spruchliste oder der Bank vor oder während eines bestimmten Prozesses dürften aber doch wohl ausgeschlossen sein.

8) Druckfehler statt „lehren".

9) So Ohlert, Das Studium der Sprachen und die geistige Bildung. Berlin 1899 (II. Bd. 7. Heft der Sammlung von Abhandlungen aus dem Gebiete der pädagogischen Psychologie und Physiologie von Schiller und Ziehen), S. 32.

10) Unter Apperzeption verstehe ich hier wie im Folgenden mit Karl Lange (Über Apperzeption, 3. Aufl., Plauen 1889, S. 32.) „diejenige seelische Tätigkeit, durch welche einzelne Wahrnehmungen, Vorstellungen oder Vorstellungsverbände zu verwandten Produkten unseres bisherigen Vorstellungs- und Gemütslebens in Beziehung gesetzt, ihnen eingefügt und so zu grösserer Klarheit, Regsamkeit und Bedeutung erhoben werden". In der 7. Aufl., Leipzig 1902, S. 40 definiert er: Apperzeption ist diejenige seelische Tätigkeit, durch welche wir einen Bewusstseinsinhalt mittelst verwandter Vorstellungen in den Zusammenhang unseres geistigen Lebens und Besitzes aufnehmen. Er setzt hinzu: „Wir sind uns wohl bewusst, dass diese Erklärung nicht das Wesen der Apperzeption völlig erschöpft."

11) Vergl. Birkmeyer, Deutsches Strafprozessrecht, Berlin 1898, S. 235.

12) Entsch. d. R. G. i. St. S. Bd. 33, S. 309 v. 8. Juni 1900.

13) „Der Umstand, dass die Geschworenen zur Anzeige etwaiger Ausschliessungsgründe nicht aufgefordert worden sind, ist zur Begründung der Revision nicht ausreichend. Dazu müsste kommen, dass bei dem Urteile ein von der Ausübung des Amtes kraft des Gesetzes ausgeschlossener Geschworener mitgewirkt habe. Denn nur unter dieser Voraussetzung könnte angenommen werden, dass die Unterlassung der Aufforderung zur Anzeige auf das erlassene Urteil einen Einfluss geübt habe, oder dass einer der in § 377 [1] und [2] bezeichneten Rechtsgründe dem Beschwerdeführer zur Seite stehe". So E. d. R. G. i. St. S. Bd. 12, S. 119; Urteil v. 24. März 1885. Ich halte diese Entscheidung für in hohem Grade bedenklich. Sie übersieht die notorische Unkenntnis des Durchschnitts-Geschworenen in betr. der Ausschliessungsgründe und bürdet dem Revidenten die Behauptungslast für Dinge auf, zu deren Selbstanzeige der Geschworene verpflichtet ist, falls die Aufforderung dazu gemäß § 279 Abs. 1 St. P. O. richtig an ihn ergangen war, Dinge, welche möglicherweise dem Angeklagten verborgen geblieben sind. Es ist beispielsweise ein Fabrikanwesen niedergebrannt, auf welchem ein Geschworener eine nunmehr fast wertlose Hypothek besass.

14) Vgl. E. d. R. G. i. St. S. Bd. 14. S. 212; Urt. v. 27. Mai 1886: „Der Vorsitzende könnte der Meinung sein, dass der Angeklagte freigesprochen oder dass er verurteilt werden müsse, und er könnte dieser Meinung praktische Wirksamkeit verleihen, indem er, gestützt auf seine Kenntnis der Gesinnung gewisser Geschworenen, die letzteren dadurch, dass er die anfängliche Anordnung, einen oder mehrere Geschworene zuzuziehen, nach beendigtem Auslosungsverfahren aufrecht erhält oder aufhebt, in die Zahl der zwölf Geschworenen hineinkommen lässt oder sie von denselben fern hält." Ähnlich E. Bd. 17 S. 173; Urt. v. 24. Febr. 1888; Bd. 26, S. 1; Urt. v. 21. Juni 1894. „Die Zuziehung des Ersatzgeschworenen muss vor

Beginn der Auslosung vorgenommen werden." Revisionsgrund! Bd. 34, S. 335; Urt. v. 7. Septbr. 1901

15) E. d. R. G. i. St. S. Bd. 18, S. 238, Urt. v. 1. Nov. 1888.

16) Sowie diejenigen Fälle, in welchen die Namen mehrerer ablehnungswürdiger Personen sich in der Urne befinden.

17) a. a. O. S. 159.

18) Für Mitteilung von verbürgten Beobachtungen wäre ich dankbar. — Der Meineid ist dasjenige Verbrechen, welches wegen seiner im Vergleich zu andern Delikten geistigeren Natur viel schwerer feststellbar ist, — muss doch dem Täter ein doppeltes Wissen, also ein rein psychischer Zustand nachgewiesen werden. Der Hauch, welcher über seine Lippen ging, beweist allein noch nichts. Ebenso schwer zu fassen ist psychologisch die Fahrlässigkeit beim Falscheide. „Nicht in der Art des Schwörens, durch welche der Schwörende der Regel nach nur einer Rechtspflicht genügt, liegt das verpönte fahrlässige *Handeln*, sondern unmittelbar zunächst in der *Unwissenheit*, mittelbar in dem *Verhalten*, welches die Unwissenheit hervorgerufen hat, liegt das verantwortlich fahrlässige Tun beim Falscheide." (E. d. R. G. i. St. S. Bd. 4, S. 316; Urt. vom 11. Juni 1881.) Jedoch ist die Schwierigkeit der tatsächlichen Feststellung bei Eidesvergehen m. E. keineswegs der Grund für ihre differenziirte Beurteilung durch Bauer und Städter.

19) Altenburg. Die Kunst des psychologischen Beobachtens, S. 22; Berlin 1898 (II. Bd. 3. Heft der Sammlung von Abhandlungen aus dem Gebiete der pädagogischen Psychologie und Physiologie von Schiller und Ziehen).

20) In München liess sich vor Kurzem ein zum ersten Male als Gerichtsschreiber beim Schöffengerichte fungierender Rechtspraktikant (=Referendar) in der Verwirrung an Stelle eines ausbleibenden Schöffen durch den ihn nicht erkennenden Richter als Schöffen verwenden und nahm als solcher an der Verhandlung und Urteilsfällung teil.

21) Vgl. E. d. R. G. i. St. S. Bd. 23, S. 310; Urteil v. 17. Nov. 1882, dem obige Ausführung entnommen sind.

22) Vgl. Altenburg l. c. S. 19.

23) Birkmeyer, Deutsches Strafprozessrecht S. 828.

24) Ziehen, Lehrbuch der physiologischen Psychologie. S. 133.

25) Gedanken und Erinnerungen, I, S. 58.

26) Kriminal-Psychologie, S. 23.

27) Zitiert nach von Hye-Gluneck, l. c. S. 119.

28) Messer, Die Wirksamkeit der Apperzeption in den persönlichen Beziehungen des Schullebens. Berlin 1899, S. 13. (Bd. II, Heft 8 der Sammlung von Abhandlungen aus dem Gebiete der pädagogischen Psychologie und Physiologie.) Ibid.: „Dieser Apperzeptionsvorgang zeigt sich in den mannigfachsten Gestalten und Beziehungen. Aus ihm erklärt sich zunächst die bekannte Tatsache, dass die Schüler vielfach „so dumm sind", oder richtiger: dem Lehrer so erscheinen. Man kann selbst im Dienst ergraute

Lehrer versichern hören, eine so bornierte Gesellschaft hätten sie noch nie beisammen gehabt. Die Wirksamkeit der gen. Apperzeptionsform kann man in allen Stadien des Unterrichts an sich wahrnehmen."

29) E. d. R. G. i. St. S. Bd. 7, S. 76; Urt. v. 20. Sept. 1882. Ähnlich Bd. 1, S. 190; Urt. v. 6. Febr. 1880. Rechtsirrtümlich dagegen Bd. 1, S. 315; Urt. v. 15. März 1880. Neuerdings hat das Reichsgericht ein in der Praxis nur schwer durchführbares Auskunftsmittel empfohlen. Entsch. i. Bd. 35, S. 389; Urt. v. 22. September 1902: „Hat der Gerichtshof Beweisanträge aus dem Grunde tatsächlicher Unerheblichkeit abgelehnt, so können die Geschworenen ihrer abweichenden Anschauung Geltung verschaffen dadurch, dass sie, nachdem sie zur Beratung der Fragen sich zurückgezogen haben, vor Verkündung ihres Wahrspruchs zunächst ihre Bedenken dem Gerichte darlegen und eine Wiederaufnahme der Beweisverhandlung zum Zwecke der Erhebung des angebotenen Beweises anregen."

30) E. d. R. G. i. St. S. Bd. 26, S. 275; Urt. v. 3. Dez. 1894.

31) Birkmeyer, l. c. S. 217. Ähnlich S. 223: „Unbefangenere, frischere und richtigere Würdigung der konkreten Sachlage."

32) Schiller, Der Aufsatz in der Muttersprache. Berlin 1901, S. 17, IV. Bd., 1. Heft der mehrfach zit. „Sammlung".

33) Pütter, Noch ein Wort über die „Prozessverschleppungen" in der deutschen Juristen-Zeitung, VII. Jahrg., No. 23, S. 538.

34) Messer, l. c. S. 19.

35) Ohlert, l. c. S. 32. Sehr richtig auch S. 35: „Die natürliche Sinnestätigkeit ist verworren, unklar und unvollständig: auf dieser Grundlage entstehen verworrene und undeutliche Anschauungen und Vorstellungen: Die Folge wiederum sind unklare und falsche Begriffe. Systematische Übung steigert die Sinnestätigkeit in hohem Maße: Auf dieser Grundlage entstehen klare und deutliche Anschauungen und Vorstellungen: Die Folge wiederum sind klare und deutliche Begriffe."

36) Strümpell, Psychologische Pädagogik, Leipzig 1880, S. 64.

37) Ziehen, Leitfaden der physiologischen Psychologie, S. 111.

38) l. c. S. 102.

39) Vgl. darüber des Nähern: Glaser, Beiträge zur Lehre vom Beweis, Leipzig 1883, S. 16 f.

40) Graf und Dietherr, l. c. S. 455, Nr. 480.

41) Wie unvergleichlich wertvoll ist in letzterer Beziehung z. B. der Satz, welchen H. Gross (Kriminal-Psychologie S. 21) aufstellt: Zu den wenigen, ganz ausnahmslosen Regeln, die sich der Kriminalist im Laufe langer Erfahrung bilden kann, gehört die, dass der echte Müssiggänger beiderlei Geschlechtes in seiner Aussage niemals gewissenhaft ist — hic niger est, hunc tu, Romane caveto!

42) Ziehen, l. c. S. 31.

43) Hans Gross, gesammelte kriminalistische Aufsätze. Leipzig 1902, S. 92. Vgl. Oscar Klaussmann, Zeugenprüfung in Gross, Archiv Bd. I, S. 60: „Eine Prüfung würde unzweifelhaft ergeben, dass der weitaus

grösste Teil der Menschen, der mit gesunden Sinnen in die Welt gesetzt ist, aus Mangel an Übung dieser Sinne nicht imstande ist, korrekt zu sehen und zu hören und in folge dessen äussere Eindrücke in sich aufzunehmen."

44) Viel zu wenig ist m. E. dagegen Vorsorge getroffen, dass nicht schwerhörige Geschworene Mitglieder der Bank werden. Schon ein stark Kurzsichtiger hat als Richter einen schweren Stand, ein Schwerhöriger aber ist vollends unbrauchbar. R. G. E. i. St. S. Bd. 30, S 399; Urt. v. 7. Jan. 1898 stellt fest: Eine Anfechtung des Spruches aus dem Grunde, weil einer der gesetzmäßig berufenen Geschworenen, sei es wegen Mangels der erforderlichen geistigen Fähigkeit, sei es wegen Unaufmerksamkeit während der Verhandlung, *sei es wegen mangelhafter Kenntnis der deutschen Sprache* zur pflichtmäßigen Mitwirkuug bei Abgabe des Spruches nicht imstande gewesen sei, lässt das Gesetz nicht zu. Es geht offenbar davon aus, dass . . . genügende Vorkehrungen getroffen seien."

45) Ziehen, l. c. S. 192.

46) Gross bezeichnet dies als Analogie. Vgl. seine Kriminal-Psychologie S. 181:

„Die Gefahr der Analogie liegt darin, dass wir von Natur aus uns mit Vorliebe an etwas Bekanntes anlehnen, und dass wir dies um so lieber und begehrlicher tun, wie wir uns in einem Gebiete fremd und unsicher fühlen. Ich habe einmal (Handb. f. Untersuchungsrichter) darauf hingewiesen, wie beunruhigend es bei Geschworenen-Verhandlungen zu sehen ist, dass die Geschworenen, welche eine Frage stellen, eine Anlehnung an ihr eigenes Fach suchen, wenn es auch nur mit der mühsamsten Pressung gelingt, den fraglichen Fall mit dem betreffenden Gewerbe usw. in Verbindung zu bringen; eine noch so belanglose Äusserung eines Zeugen wird der Geschworene Kaufmann zu einer Erörterung über Saldo-Conti, der Geschworene Baumeister zu bautechnischen Fragen und der Geschworene Ökonom zu Bemerkungen über Viehzucht benutzen, um dann auf seinem Gebiete stehend, Analogieen der gewagtesten Art für die Schuldfrage aufzubauen. Wir selbst machen es auch nicht besser."

47) Pelman in der Zeitschrift „Das Recht". VI. Jahrg., S. 469. Vgl. die Ausführungen von Liszt's in dem Aufsatze „Strafrecht und Psychologie", Deutsche Juristenzeitung 1902, Nr. 1, S. 16 f. Sehr gut formuliert Stern in seinen Beiträgen zur Psychologie der Aussage 1. Heft, S. 33 (Leipzig 1903): „Richter, Erzieher und Ärzte sollen dort, wo sie praktisch tätig sind, nicht Psychologie studieren, sondern studiert haben."

48) Vgl. von Schrenck-Notzing, Kriminalpsychologische und psychopathologische Studien. Leipzig 1902, S. 125.

49) von Schrenck-Notzing, Über Suggestion und Erinnerungsfälschung, in der Zeitschrift für Hypnotismus, V. Bd. S. 279: Beide Sachverständige erklärten, ein psychiatrischer Standpunkt könne überhaupt nicht in Betracht kommen. Ib. S. 329. — Vgl. Placzek, Suggession und Erinnerungsfälschung in Gross, Archiv Bd. 2, S. 132. — Ullmann, Lehrbuch des deutschen Strafprozessrechtes. München, 1893, S. 366. 50) l. c. S. 324.

51) Über die *Erinnerungstreue* haben neuestens die wertvollen Experimentaluntersuchungen von William Stern, zur Psychologie der Aussage, Berlin 1902, überraschende Aufschlüsse geliefert. Das Hauptergebnis seiner Versuche fasst Stern dahin zusammen (S. 13):

„Ausser den beiden bisher vorwiegend beachteten Sphären der Erinnerungsfälschung — der schuldhaften (Lüge, bezw. grobe Fahrlässigkeit) und der pathologischen Störung — gibt es ein breites Gebiet der *normalen psychologischen Erinnerungsfehler*, das nach Umfang und Bedeutung bisher beträchtlich unterschätzt wurde. Diese normalen Täuschungen sind nicht etwa allein auf Rechnung affektiver Beteiligung oder suggestiver Beeinflussung zu setzen; *vielmehr ist ein bestimmter Grad der Fehlerhaftigkeit von vornherein als normales Merkmal auch der nüchternen und ruhigen, selbständigen und unbeeinflussten Durchschnittserinnerung zuzuschreiben. Die fehlerlose Erinnerung ist nicht die Regel, sondern die Ausnahme. — Und selbst der Eid ist kein Schutz gegen Erinnerungstäuschungen.*" Ziehen, l. c. S. 186 meint: „ Die Quotienten aus Behalten und Vergessen verhalten sich etwa umgekehrt, wie die Logarithmen der verstrichenen Zeit." Vgl. Diehl, Zum Studium der Merkfähigkeit, Experimental-psychologische Untersuchung. Berlin 1902; Stern, Beiträge zur Psychologie der Aussage. Leipzig 1903. 1. Heft.

52) Vgl. Reissig. Liebe, eine hypnotische Suggestion? Leipzig 1895, sowie: Der Prozess Czynski. Tatbestand und Gutachten. Stuttgart, 1895.

53) von Schrenck-Notzing, der Fall Mainone im Archiv für Kriminal-Anthropologie. Bd. VII, S. 132.

54) Vgl. Ziehen, l. c. S. 98; Gross, Handbuch f. U. S. 159.

55) Vgl. Staub in der Deutschen Juristen-Zeitung VII. Jahrg., Nr. 7, S. 167. Siefert im Archiv für Kriminal-Anthropologie etc. IX. Bd. S. 160. Derartige Wahrsprüche erinnern an die von von Krafft-Ebing bereits 1872 hervorgehobenen folgenschweren Irrtümer über die Merkmale der Zurechnungsfähigkeit. Man geht fehl, wenn man annimmt, ein sicheres Kriterium der Z. sei

1. das Motiv der strafbaren Handlung und die Ermittlung, ob ein solches vorhanden sei oder fehle;

2. der Umstand, ob die *Tat isoliert im Leben* des Täters dastehe oder nicht;

3. negativ: *Prämeditation*, *List*, kluge Berechnung der Umstände sei mit der Annahme von Geistesstörung unverträglich;

4. der Umstand, dass das Verhalten *während und nach der Tat* auf Bewusstsein der Strafbarkeit des Handelns hindeute;

5. die *Reue* nach der Tat.

Vgl. Grundzüge der Kriminal-Psychologie, Erlangen 1872, S. 134. S. 39 (!) und desselben Lehrbuch der gerichtlichen Psychopathologie, 3. Aufl. Stuttgart 1892, S. 286: . . . „Die Verlegenheit der Laien, welche zwar das Anomale der ganzen Persönlichkeit und ihrer Handlungen herausfühlen, aber an ihr nicht das finden, was ihr „gesunder Menschenverstand" als unerläss-

lich zur Annahme von Irresein fordert, *während doch andererseits jene Persönlichkeit alle Attribute in sich vereinigt, die zur Charakteristik* eines unsittlichen leidenschaftlichen Charakters gehören.“ — Vgl. auch Näcke, Richter und Sachverständige, in Gross, Archiv Bd. 3. S. 99 f.

56) Kriminalpsychologische und psychopathologische Studien S. 99.

57) Entgegen den Gutachten von Messerer und Focke hatte der Sachverständige von Schrenk-Notzing die Auffassung vertreten, die angeklagte Frau Sauter habe, faszinirt durch eine Kartenschlägerin, im Zustande suggestiver Abhängigkeit, deren Ideen zur Ausführung gebracht und sei ihre Zurechnungsfähigkeit infolge von Hysterie, infolge ihres Klimakteriums, sowie infolge abergläubischer Vorstellungen erheblich herabgemindert. L. c. S. 117.

58) Vgl. darüber die trefflichen Darlegungen: Kriminal-Psych. S. 113; Handbuch f. Untersr. S. 43.

59) In R. G. E. i. St. S. Bd. 26, S. 273 ist ein Fall erwähnt, in welchem der Vorsitzende auf Grund seiner aussergerichtlich erworbenen Kenntnis der in Frage stehenden Räumlichkeiten, somit unter Benutzung seines privaten Wissens dem Ergebnisse des untersuchungsgerichtlichen Augenscheines entgegengetreten war: unzulässige Verknüpfung von Zeugenschaft mit Richteramt.

60) Über richtige und falsche Individualisirung vgl. E. d. R. G. i. St. S. Bd. 8, S. 234, Urt. v. 19. April 1883. — Bd. 2, S. 136; Urt. v. 7. April 1880. — Bd. 27, S. 371; Urt. v. 7. Okt. 1895.

61) Interessant ist häufig, zu beobachten, nach welchen Gesichtspunkten der Laie die Tüchtigkeit des Fachmannes taxirt. Sehr oft gerechter und unbefangener als des Fachmannes Kollege; denen figulus odit figulum. Oft aber auch durchaus schief. So äusserte ein Geschworener, vor welchem ein Rechtsanwalt mehrere aus Olshausen zusammengetragene Reichsgerichtsentscheidungen zitirt hatte, dieser Verteidiger müsse ein tüchtiger Jurist sein, da er mit dem Reichsgericht sehr vertraut sei!

62) Messer, l. c. S. 35.

63) So gleichen die Geschworenen einem Fürsten, der in jungen Jahren den Tron besteigt: von mehreren Seiten sucht man Einfluss auf ihn zu erlangen; wer sein Ohr besitzt, regiert das Land. —

Hanns Gross schreibt mir: „Wie ich glaube, ist es grundfalsch, stets davon zu reden, man müsse für grosse Intelligenz auf der Bank sorgen. Verhältnismäßig der beste Geschworene ist der Bauer, der sich instinktmäßig heraussucht, wer am meisten Vertrauen verdient: Vorsitzender, Staatsanwalt oder Verteidiger. Hat er seinen Mann, so glaubt er ihm auch. Aber sonst: wirkliches Verständnis hat auch der Gebildetste für ihm ganz fremde Vorgänge nicht und je gebildeter einer ist, desto mehr Selbstvertrauen und Eigensinn hat er.“ —

Bei einem Zusammenstoss mit dem Präsidenten zu unterliegen, gilt in Verteidigerkreisen unter Umständen für fatal. Man fürchtet, das Werturteil über diese Episode wirke apperzipierend für die Beurteilung des ganzen

Sachverhalts. Umgekehrt steigen wohl die Chancen des Angeklagten, wenn der Verteidiger dem Vorsitzenden geistig überlegen ist und sich durch geschickte Anträge die Leitung der Verhandlung in gewissem Umfang zu eigen zu machen versteht. Jedenfalls ist alsdann der Wert der Rechtsbelehrung ein geringer.

64) Revisibel sind nur ganz eklatante Überschreitungen des Belehrungsrechtes. Vgl. E. d. R. G. i. St. S. Bd. 17, S. 232; Urt. v. 20. März 1880: „Die Geschworenen kehrten in das Beratungszimmer zurück und verlangten Belehrung darüber, ob — was einzelnen von ihnen entgangen sei —, das Mobiliar und lebende Inventar der angekl. Eheleute versichert gewesen sei. Diese Belehrung wurde ihnen in Abwesenheit der Angeklagten dahin erteilt, dass dies nach Behauptung der Angeklagten nicht der Fall gewesen sei. — Aufhebung des Urteils. Ebenso wurde ein Urteil deshalb aufgehoben, weil sich der Vorsitzende auf Antrag der Geschworenen zur Belehrung derselben in ihr Beratungszimmer begeben und ihnen Belehrung erteilt hatte. Ibid. Bd. 9, S. 272; Urt. v. 14. Dez. 1883.

65) Vgl. die charge des englischen Richters in betreff der Zurechnungsfähigkeit, wodurch der Geschworene zwar nicht rechtlich, aber moralisch (gentlemanlike) gebunden ist. (Das Recht, Jahrgg. 1901, Nr. 21, S. 531).

66) S. Münchener Neueste Nachrichten, Nr. 558 v. 1. Dez. 1902.

67) Bennecke-Beling, Lehrbuch des deutschen Reichs-Strafprozessrechts. Breslau 1900, S. 560.

68) „Die Geschworenen sollen unter der direkten, durch keinen nachfolgenden Akt der Verhandlung abgeschwächten Einwirkung der Belehrung in die Beratung und Entscheidung der Schuldfrage eintreten.“ (R. G. E. i. St. S. Bd. 22, S. 19; Urt. v. 24. März 1891.) Deshalb darf nach der Rechtsbelehrung dem Verteidiger wohl zur Änderung der Fragestellung oder zum Wiedereintritt in die Beweisaufnahme, *nicht* aber zur Ergänzung seiner Ausführungen das Wort erteilt werden. (l. c. Bd. 27, S. 189; Urt. v. 29. April 1895.) Wird die Beweisaufnahme wieder eröffnet, so wird durch die frühere Rechtsbelehrung eine erneute Belehrung regelmässig nicht erübrigt (l. c. Bd. 29, S. 263; Urt. v. 11. Dez. 1896).

69) l. c. Bd. 32, S. 322; Urt. v. 30. Okt. 1899.

70) l. c. Bd. 22, S. 106; Urt. v. 29. Dez. 1891.

71) Graf und Dietherr, l. c. S. 404, Nr. 23,24.

72) Auch manche Zivilkammern sind durch Arbeitsüberlastung gezwungen, bis zur völligen Erschöpfung ihrer Mitglieder zu judiziren.

73) Vgl. Kräpelin, Die Arbeitskurve. Leipzig 1902, S. 8. — Ich bin mir wohl bewusst, wie misslich es ist, die Resultate theoretischer Experimente in der angewandten Psychologie zu verwenden. Es kann dies nur mit allem Vorbehalte geschehen, lässt sich aber andrerseits nicht vermeiden, so lange Experimente aus der Praxis noch nicht vorliegen.

74) Kremsies, Arbeitshygiene der Schule auf Grund von Ermüdungsmessungen, Berlin 1898, S. 51 (II Bd., 1. Heft der mehrfach zitierten „Sammlung“).

75) Kremsies, l. c.

76) Wagner, Unterricht und Ermüdung. Berlin 1898, S. 116 (I. Bd. 4. Heft der mehrfach zit. „Sammlung“.

77) Kremsies, l. c. S. 48.

78) Ziehen, l. c. S. 143.

79) Kremsies, l. c. S. 63. Vgl. auch Wagner l. c. S. 129:

Der wissenschaftliche Nachmittagsunterricht erscheint als eine durchaus unhygienische Einrichtung; nach physiologischen Gesetzen muss es als unzulässig bezeichnet werden, das Gehirn energisch in Anspruch zu nehmen, während der Magen sich in Verdauungskongestion befindet; die dann vorhandene relative Anämie des Gehirns, subjektiv als Unlust zu geistiger Arbeit und Abspannung sich äussernd, macht dieses Organ dann für energische Tätigkeit ganz ungeeignet.

Die Natur pflegt sich gegen den Nachmittagsunterricht durch das Sicherheitsventil der Unaufmerksamkeit (!) zu wehren; jeder Lehrer, der einmal Nachmittagsunterricht erteilt hat, weiss, welche bleierne Schwere dann über der ganzen Klasse lastet.

80) Nach Kräpelin passim.

81) E. d. R. G. i. St. S. Bd. 6, S. 58. Urt. v. 20. Febr. 1882. Ähnlich Bd. 3, S. 266; Urt. v. 28. Dez. 1880. Dagegen Bd. 1. S. 209; Urt. v. 12. Febr. 1880.

82) „Jede frühere Beratung der Geschworenen, als sie §§ 299—301 St. P. O. vorschreiben, ist ausgeschlossen, eine Beratung ohne vorausgegangenes Gehör der Prozessbeteiligten insbesondere unzulässig.“ (!). R. G. E. i. St. S. Bd. 26, S. 275; Urt. v. 3. Dez. 1894.

83) E. d. R. G. i. St. S. Bd. 2, S. 257; Urt. v. 20. Sept. 1880.

84) Graf und Dietherr l. c. S. 414, Nr. 127.

85) Siehe R. G. E. i. St. S. Bd. 2, S. 380; Urt. v. 13. Okt. 1880. — Bd. 8, S. 218; Urt. v. 17. April 1883. Vgl. auch Bd. 5, S. 404; Urt. v. 28. Febr. 1882.

86) Beispiele: Der vom Obmanne verkündigte Spruch hatte zur Frage 1 als schriftliche Antwort nur ein „Ja“ und wurde vom Obmanne mündlich dahin erläutert, dass er mit 7 gegen 5 Stimmen beschlossen. Sachlicher Mangel. E. d. R. G. i. St. S. Bd. 4, S. 122; Urt. v. 30. April 1881.

Die Frage aus der 1. Alternative des § 213 St. G. B. wurde beantwortet:

Nein, mit 7 Stimmen.

l. c. 14, 299; 8. Juni 1886.

In einem Falle der idealen Konkurrenz war die erste der beiden Fragen verneint, die zweite nicht beantwortet worden.

l. c. 4, 190; 21 Mai 1881.

Die Hauptfrage nach Kindsmord wurde beantwortet:

Ja, mit 7 gegen 5 Stimmen.

l. c. 5, 277; 9. Juni 1881.

Vgl. 9, 107; 11. Okt. 1883.

Zurückverweisung! „Die Antworten lassen nicht erkennen, dass die Geschworenen überhaupt als das Gesamtergebniss ihrer Beratung und Abstimmung eine Entscheidung über Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten zum bewussten Ausdrucke haben bringen wollen"(?)

Eine Antwort lautete: Ja, der Angeklagte ist schuldig, mit mehr als 7 Stimmen, (!) die Urkunde gefälscht zu haben in der Absicht, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen, jedoch ist nicht erwiesen, dass es eine öffentliche Urkunde war. — Unklar blieb, ob die Geschworenen die in der Frage erwähnte rechtswidrige Absicht, die Beschaffenheit der Urkunde als einer beweiserheblichen, endlich den Gebrauch zum Zwecke der Täuschung geprüft hatten.

l. c. 7, 194; 30. Okt. 1882.

Die Geschworenen hatten vernachlässigt, bei Verneinung mildernder Umstände anzugeben, dass die Entscheidung mit mehr als sechs Stimmen gefasst sei.

Zurückverweisung.

l. c. 21, 71; 18. Sept. 1890.
23, 402; 3. Febr. 1893.

Kein Revisionsgrund, dass die Geschworenen die Frage nach mildernden Umständen bejahten „mit mehr als 6 Stimmen":

l. c. 11, 42; 28. Juli 1884,

oder verneinten mit mehr als 7 Stimmen"

l. c. 32, 372; 16. Nov. 1899.

Die Geschworenen hatten die Frage nach Mord bejaht, nach Totschlag verneint. Trotzdem beantworteten sie die nur fürsorglich gestellte Frage nach mildernden Umständen, und zwar verneinend. Sachlicher Mangel!

l. c. 35, 283; 9. Juni 1902.

Die Frage nach Vorliegen der Fälschung einer öffentlichen Urkunde wurde bejaht mit dem Zusatze, der Angeklagte habe die Urkunde nicht selbst gefälscht, dagegen gewusst, dass er Gebrauch von einer gefälschten mache. — Undeutlicher und sich selbst widersprechender Spruch:

l. c. 34, S. 413; 7. Nov. 1901.

Hat der Obmann jede einzelne Antwort auf dem Fragebogen unterzeichnet und nur bei einer Antwort die Unterschrift nicht beigefügt, so spricht die Vermutung dafür, dass er . . . mit jeder Unterschrift nur je die unmittelbar darüber stehende Antwort decken wollte. Also ist nicht der *ganze Spruch* unterzeichnet.

l. c. 8, 11; 22. Jan. 1883.

87) Vgl. von Liszt, Strafrecht und Psychologie. Juristen-Zeitung 1902, S. 17, sowie Stern l. c. Ferner Jaffa, Ein psychologisches Experiment im kriminalistischen Seminar der Universität Berlin. Stern's Beiträge zur Psychologie der Aussage. 1. Heft. S. 79 f. Leipzig 1903.

88) Von Fehlsprüchen der Geschworenen. Von einem Richter. Hannover 1886, S. 28.

89) Eine Überzeugung bildet sich oft umso schneller, je weniger jemand von einer Sache versteht.

„Schnell fertig ist die Jugend mit dem Worte.“ Die naive Sicherheit des Urteils pflegt ihren Höhepunkt zu erreichen in politischen und religiösen Dingen. Der Mann der naiven Sicherheit hält seine Ansicht für die einzig richtige, sein Kennzeichen ist dies, dass er sich nur wundert, wie jemand eine andere Ansicht haben könne, als er.

90) Vgl. E. d. R. G. i. St. S. Bd. 3, S. 250; Urt. v. 15. Januar 1881. — ibid. S. 313; Urt. v. 2. Febr. 1881. — Bd. 12, S. 304; Urt. v. 10. Jan. 1887.

Resigniert klingt es, wenn R. G. (l. c. 4, 314; 11. Juni 1881) sagt:

Ob die Geschworenen das gerichtliche Protokoll . . . . über die Eidesabnahme überhaupt beachtet, ob sie ihm Glauben geschenkt oder nicht, ob sie nicht vielleicht aus bewusster Überzeugung oder aus Versehen etwas anderes als das Protokoll ergibt, als beschworen vorausgesetzt haben, alles dies gehört zu den tatsächlichen Motiven des Spruches, welche sich jeder Feststellung uud jeder Kritik entziehen.

91) Die Spruchpraxis ist überreich an Entscheidungen, welche wegen formaler Mängel des Verfahrens die Urteile der Schwurgerichtshöfe unter Zurückverweisung kassieren. Neben den zahlreichen im Lauf der Darstellung bereits zitierten dürften nachstehende besonderes Interesse beanspruchen.

Bei Vernehmung des Angeklagten gemäß §§ 242, 136 Abs. 2 St. P. O. wurde demselben die Aussage eines vor der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen vorgehalten, welcher von dem Rechte der Zeugnisverweigerung erst in der Hauptverhandlung Gebrauch gemacht hatte. Verletzung des § 251 St. P. O.

E. d. R. G. i. St. S. Bd. 15, S. 101. Urt. v. 20. Dez. 1886.

Die Vorlesung des Protokolls über die polizeiliche Vernehmung widersprach dem § 253 St. P. O.

2, 236; 20. Sept. 1880.

Die Zeugin hatte vereidigt belastend ausgesagt, erst dann stellte sich heraus, dass sie mit dem Angeklagten verlobt sei. Belehrt verweigerte sie Zeugnis. Der Vorsitzende hätte die Geschworenen darüber belehren müssen, dass sie der sachlichen Aussage der Zeugin keinerlei Gewicht beilegen durften, da die Aussage als nicht geschehen zu betrachten sei:

29, 351; 19. Jan. 1897.

Unzulässige Verlesung des Protokolls über die Aussage eines kommissarisch vernommenen Zeugen, welche in Verweisung auf eine frühere Aussage bestand: Verstoss gegen § 244 St. P. O.

26, 291; 21. Dez. 1894.

Vgl. 35, 5; 21. Nov. 1901.

Ein Gerichtsschreiber hatte im Auftrage des Untersuchungsrichters zur Ergänzung des richterlichen Protokolls Wahrnehmungen hinsichtlich einer

Örtlichkeit und hierüber schriftliche Erklärungen gemacht, die verlesen wurden:

18, 186; 27. Sept. 1888.

Dem Verteidiger wurde durch Gerichtsbeschluss untersagt, bei Gelegenheit seiner Ausführungen über die Schuldfrage von der *angedrohten Strafe* zu sprechen:

16, 365; 29. Nov. 1887.

Ein Geschworener hat *nach* der Rechtsbelehrung die Frage gestellt: Wodurch ist die Angelegenheit zur Kenntnis der Polizeibehörde gekommen? Darauf hat der Staatsanwalt die erforderliche Mitteilung gemacht. Worin dieselbe bestand, lässt das Sitzungsprotokoll nicht ersehen:

33, 254; 4. Mai 1900.

Ein in der Hauptverhandlung verlesenes Protokoll über die Eidesleistung war den Geschworenen ins Beratungszimmer verabfolgt worden (nicht etwa um dessen äussere Beschaffenheit festzustellen). Verletzung des § 302 St. P. O.

10, 115; 11. Dez. 1883.

In allen diesen Fällen ist die Aufhebung des Urteils ausdrücklich damit begründet, dass das angefochtene Erkenntnis auf dem Verstosse beruhe.

Die grössten Verhandlungen werden infolge der Dunkelheit des Wahrspruches über seine Gründe auf diese Weise durch einen kleinen Formfehler zu nichte gemacht. Es wird eine neue Schwurgerichtsverhandlung nötig, bei welcher im besten Falle kein Verstoss gegen das Verfahren, dafür aber bei den Zeugen durch den Zeitablauf gesteigerte Trübung der Erinnerungsbilder zu verzeichnen ist.

Die am reichsten fliessende Quelle der Revisionsgründe ist jedoch die fehlerhafte Fragestellung. Sie soll eine Erleichterung der durch die Geschworenen vorzunehmenden Subsumtion darstellen, ein Ruhekissen für die Schwurmänner bilden, wie der Parteieneid eines für den Civilrichter ist. Der Eid geht aber nur über Tatsachen, dagegen vereinigt die Frage faktische und rechtliche Beurteilung der Sachlage miteinander. Sind schon manche deliktische Tatbestandsmerkmale zahlreich und verwickelt, so muss sich die Frage durch das Hinzutreten von Komplikationen, wie Versuch, Teilnahme, Idealkonkurrenz etc., oft zur sprachlichen Monstrosität ausgestalten. Die Schwierigkeit des Verständnisses eines solchen Monstrums wird nur übertroffen durch diejenige seiner Herstellung.

Einige der interessantesten Feststellungen des Reichsgerichtes in Betr. der Zulässigkeit von Fragen folgen hier:

Die Vorlegung einer besonderen Frage, ob die freie Willensbestimmung z. Zt. der Tat ausgeschlossen gewesen, ist nicht zulässig:

1, 70; 15. Jan. 1880.

Ebensowenig eine Nebenfrage auf Vorliegen von Notwehr oder strafloser Überschreitung der Notwehr.

11, 277; 1. Dez. 1884.
Vgl. 4, 400; 27. Juni 1881.

Auch keine Nebenfrage darüber, ob der Angeklagte in Wahrung berechtigter Interessen gehandelt hat:

9, 105; 27. Sept. 1883.

Auslassung der durch § 298 St. P. O. vorgeschriebenen Nebenfrage begründet Revision:

31, 232; 5. Juli 1898.

Einschaltung einer Formel, wodurch der dolus eventualis getroffen werden sollte, unzulässig:

12, 341; 1. Juli 1885.

Irrig ist auch, zu fragen: Hat der Angekl. zu einer Zeit, zu welcher seine *Handlungen* noch nicht entdeckt *waren*, den Eintritt des .... Erfolges abgewendet. Vgl. § 46² St. G. B.

3, 93; 8. Dez. 1880.

Sonderung der Fragen gemäß § 292 Abs. 3 St. P. O. eingeschärft durch:

2, 227; 25. Aug. 1880.
5, 384; 4. Febr. 1882.
Vgl. 8, 160; 30. März 1883.

Die Fragen leiden an innerem Widerspruch, wenn sie je eine selbständige vollendete Anstiftung zur nämlichen Tat durch mehrere Personen nacheinander annehmen.

13, 122; 7. Dez. 1885.

In die Frage nach strafbarer Anstiftung muss mindestens *eines* der in § 48 St. G. B. bezeichneten Mittel aufgenommen und sodann die gesetzliche Generalklausel „oder durch andere Mittel beigefügt werden:

9, 22; 25. Juni 1883.

Voraussetzung für Strafbarkeit der Anstiftung ist, dass der Angestiftete die strafbare Handlung wirklich begangen hat. Der Spruch muss sich deshalb auch darüber erstrecken ob die von dem Angestifteten geleisteten Eide auch wirklich wissentlich falsch abgeleistet worden sind. Die Ergänzung der den Anstifter betr. Frage aus der den Angestifteten betr. ist unzulässig (!)

13, 234; 15. Jan. 1886.

Mangel der Fragestellung wegen Beihilfe, wenn sie lautet: Hat der Angekl. dem Haupttäter „bei" Begehung ... wissentlich Hilfe geleistet (Vgl. § 49 St. G. B.):

16, 350; 25. Nov. 1887.

In dem Wahrspruche fehlte die Feststellung des zum Tatbestande des § 154 St. G. B. gehörigen Merkmales, dass die betr. Eidesleistung vor einer zur Abnahme von Eiden zuständigen Behörde stattgefunden habe:

21, 321; 9. Febr. 1891.
Gegen 16, 186; 9. Sept. 1887.

Falsch ist es, den Mordversuch durch folgende Frage wiederzugeben: Ist der Angekl. K. H. schuldig, am ... zu ... den Entschluss, den W. R.

vorsätzlich zu töten, durch Handlungen betätigt zu haben, welche einen Anfang der Ausführung dieses beabsichtigten, nicht zur Vollendung gekommenen Verbrechens enthielten? — Das Moment *„Überlegung bei der Ausführung“* charakterisirt den Mord, nicht der Entschluss, mit Überlegung zu töten:

32, 253; 6. Juli 1899.
Ähnlich 8, 276; 30. April 1883.

Irrtümlich auch wird in der auf § 214 St. G. B. gebauten Hauptfrage gefragt:

Ist der Angeklagte schuldig bei Unternehmung einer *strafbaren Handlung* vorsätzlich getötet zu haben? Letztere muss individualisirt werden. *„Unmöglich kann es die Absicht des* § 293 *St. P. O. sein, den Geschworenen diskretionär die Entscheidung darüber preiszugeben, was sie im Allg. für eine „strafbare Handlung“ zu halten geneigt sind, was nicht. Die Versuchung, dass hiebei das kriminell und moralisch „strafbar“ und „strafwürdig“ fortgesetzt verwechselt werde, liegt ausserordentlich nahe:*

23, 78; 13. April 1892;
Vgl. 23; 253; 18. Okt. 1892.

Das Merkmal „Einwilligung der Schwangeren“ darf nicht ausgelassen werden.

33, 132; 9. Febr. 1900.

Ebensowenig bei der Frage aus § 270 St. G. B. die „rechtswidrige Absicht.“

12, 112; 20. März 1885,

Die Bezeichnung der Tat in der Frage über die Schuld aus §§ 350 351 St. G. B. dahin, ob der Beamte Gelder etc. „unterschlagen“ habe, genügt nicht.

2, 281; 30. Sept. 1880.
Vgl. 2, 283: 12. Nov. 1879.

Der Ankeklagte war eines in Belgien begangenen Mordes beschuldigt. Nach der 1. Hauptfrage lautete eine zweite: Ist die in der 1. Hauptfrage bezeichnete Tat auch durch das in Arlon (Belgien) geltende Gesetz des code pénal belge artt. 393, 394 mit Strafe bedroht, die in der Übersetzung lauten . . . . . ? Dies war falsch. Die 2. Hauptfrage musste ebenfalls mit den Worten beginnen: Ist der Angeklagte schuldig?

31, 122; 30 April 1898.

Stellung von Hilfsfragen noch zulässig *bis zur Kundgebung* des bereits unterzeichneten Wahrspruches. Ablehnung solcher Hilfsfragen begründet Revision:

30, 402: 4. Jan. 1898.

Es war gefragt: 1. nach Notzucht; 2. nach mildernden Umständen; 3. nach Einsicht (§ 56 St. G. B.). Reichsgericht weist zurück wegen vertauschter Stellung der beiden letzten Fragen:

33, 300; 28. Mai 1900.

Die Fragestellung lautete:

1. Hauptfrage: 211 St. G. B.
2. Erste Hilfsfrage: 212 St. G. B.
3. Zweite Hilfsfrage: 217 St. G. B.

Anstatt wie richtig:

1. Hauptfrage: 212 St. G. B.
2. Erste Nebenfrage: 217 St. G. B.
3. Zweite Nebenfrage: 211 St. G. B.

20, 171; 2. Jan. 1890.

Bei der Fragestellung waren die beiden Mischtatbestände des § 221 St. G. B. „ausgesetzt" *oder* „verlässt" kopulativ durch „und", statt disjunktiv durch „oder" verbunden. — Aufhebung:

25, 321; 27. April 1894.

Die auf § 132 St. G. B. abgestellte Frage enthielt die beiden Merkmale „befasst oder vorgenommen". Es liegen aber in § 132 zweierlei Tatbestände vor, und waren deshalb 2 Fragen nötig:

32, 85; 10. März 1899.

Die Fragen „ *Waren* mild. Umst. vorhanden", statt „Sind" begründet Revision:

20, 266; 24. Febr. 1890.

Die Verbindung der Hilfsfrage mit der Hauptfrage durch das blosse Wort „eventuell" begründet Revision:

7, 434; 8 Jan. 1883.

Auf Nichtverlesung der Fragen:

10, 436; 17. Juni 1884

oder Nichtverlesung der Fragen nach erfolgter Abänderung derselben steht Revision.

26, 336; 20. Dez. 1894.

Wird die Unterschrift des Vorsitzenden, welche bei Übergabe der Fragen an die Geschworenen gefehlt hat, ohne Wiederzuziehung des Angeklagten nachgeholt, so greift der absolute Revisionsgrund des § 377[5] St. P. O. Platz, 35, 407; 21. Okt. 1902.

92) Schwurgerichte und Schöffengerichte, Berlin 1896, S. 86.

93) So G. E. Müller und A. Pilzecker, Experimentelle Beiträge zur Lehre vom Gedächtnisse, S. 269 (1. Ergänzungband der Zeitschrift für Psychologie und Physiologie der Sinnesorgane Leipzig 1900.) U. weiter ibid.: Insbesondere kommt bei Erklärung derselben der Umstand in Betracht, dass auch unsere Aufmerksamkeit der Gewöhnung untersteht, dass, wenn wir unsere Aufmerksamkeit sehr oft auf eine bestimmte Art von Eindrücken richten, es uns immer leichter und sozusagen natürlicher wird, auf Eindrücke dieser Art unsere Aufmerksamkeit zu concentriren."

94) E. d. R. G. i. St. S. Bd. 11, S. 418; Urt. v. 29. Jan. 1885. Ähnlich folgender Fall: Durch ihre Antwort auf Frage 2 erklärten die Geschworenen den Angeklagten H. der *gemeinschaftlich mit G. ausgeführten*

Körperverletzung für schuldig. Die Frage 2, — ob *G. die Verletzung und zwar gemeinschaftlich mit H.* ausgeführt habe — verneinten sie, beantworteten dagegen die Hilfsfrage (3) der Beteiligung des G. an einem von mehreren gemachten Angriffe, durch welchen der Tod eines Menschen verursacht wurde, mit „Ja"! L. c. 28, 341; 5. Mai 1896.

95) E. d. R. G. i. St. S. Bd. 13, S. 248; Urt. vom 11. Jan. 1886.

96) Will. S. Monroe, Die Entwickelung des sozialen Bewusstseins der Kinder. Berlin 1899. (III. Bd. 2. Heft der Sammlung von Abhandlungen aus dem Gebiete der pädagogischen Psychologie und Physiologie). S. 64: „1245 kleinen Kindern wurde folgende Geschichte erzählt: Jamie's Vater schenkte ihm einen Hund, aber Jamie vergass oft, ihn zu füttern, und der Hund winselte vor der Tür. Da nahm Jamie's Vater den Hund und schenkte ihn einem guten, kleinen Mädchen. Wer hatte das beste Anrecht an den Hund? der Vater, Jamie oder das kleine Mädchen? und weshalb?" 70% der Mädchen und 57% der Knaben sprachen den Hund dem kleinen Mädchen, 33% der Knaben und 20% der Mädchen sprachen ihn dem Vater und nur 10% der Knaben und 6% der Mädchen sprachen ihn Jamie zu.

97) Vgl. E. d. R. G. i. St. S. Bd. 31 S. 241; Urt v. 24. Aug. 1898.

98) E. d. R. G. i. St. S. Bd. 33, S. 139; Urt. v. 15 Febr. 1900.

99) l. c. S. 155. Doch ist „der Richter nicht barmherzig, der einen Bösewicht frei lässt." Graf und Dietherr, l. c. S. 409. Vgl. aus jüngster Zeit die durch das Schwurgericht Wien erfolgte Freisprechung der geständigen Brandstifterin Marie Schuh. (Münchener Neueste Nachrichten, Nr 317 v. 11. Juli 1902.), sowie die Zeitschrift „das Recht", Jahrg. 1903 passim.

100) Vgl. hierzu Näcke, das aktive und passive Suggestionsmaterial der Grossstadt. Im Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik 9. Bd S. 211.

101) Monroe, l. c. S. 87.

102) Kriminal-Psychologie S. 193; vgl. desselben Handbuch f. U. S. 43 f.

103) Konstante Praxis des R. G's., dass bei Vorliegen eines sachlichen Mangels nicht sowohl die einzelne mangelhafte Antwort, als der ganze Spruch reformirbar. Bd. 20, S. 188; Urt. v. 24. Jan. 1890. Irrig ist es, wenn R. G. annimmt, das Gericht sei nicht verpflichtet, sich darüber auszusprechen, ob es dem Mangel die Eigenschaft eines formellen oder sachlichen zuerkenne. Denn den Geschworenen muss doch wohl Belehrung zu Teil werden, ob sie den ganzen Spruch berichtigen dürfen (§ 311 Abs. 1. St. P. O.) oder nur die mangelhafte Form. l. c. 26, 89; 4. Juli 1894.

104) R. G. E. i. St. S. Bd. 16, S. 126; Urt. v. 24. Mai 1887.

105) l. c. 28, 244; 3. März 1896.

106) Vgl. R. G. l. c. 28, 408; 4. Juni 1896.

107) Graf und Dietherr, l. c. S. 414 Nr 115.

108) Vgl. Hollenberg, Philosophische Propädeutik. S. 69. — Die hohe Bedeutung der Laienrichter für Einverleibung fremdsprachlicher Volksteile in den staatlichen und nationalen Verband ist nicht zu unterschätzen.

109) Schwartz, l. c. S. 172.

110) Schneider, die Zahl im grundlegenden Rechenunterricht. Berlin 1900, S. 25 (III. Bd. 7. Heft der mehrf. zit. „Sammlung")

111) Vgl. darüber neuestens von Liszt, die gesellschaftlichen Faktoren der Kriminalität. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Berlin 1903. 23 Bd. S. 204.

112) Lehrbuch der Psychologie, Cöthen 1875, zitirt nach Gross, Krim. Psych. S. 204.

113) Kohler. Einführung in die Rechtswissenschaft. Berlin 1902, S. 184.

114) Cordes, Schwurgericht oder Schöffengericht, Bremen 1895, S. 26.

Heynemann'sche Buchdruckerei, Gebr. Wolff, Halle a. S.

Die
Entmündigung wegen Trunksucht
und das
Zwangsheilungsverfahren wegen Trunkfälligkeit.

Bisherige Erfahrungen.
Gesetzgeberische Vorschläge.

Von

Dr. F. Endemann,
ordentl. Professor der Rechte in Halle a. S.



Halle a. S.
Verlag von Carl Marhold.
1904.

Juristisch-psychiatrische Grenzfragen.

Zwanglose Abhandlungen.

Herausgegeben von

Prof. Dr. jur. **A. Finger**,
Halle a. S.

Prof. Dr. med. **A. Hoche**,
Freiburg i. B.

Oberarzt Dr. med. **Joh. Bresler**,
Lublinitz i. Schles.

I. Band, Heft 4.

Halle a. S.
Verlag von Carl Marhold.
1904.

Das bürgerliche Gesetzbuch hat als erstes Reichsgesetz die Bekämpfung der Trunksucht als einer am Marke unseres Volkes zehrenden Krankheit aufgenommen. Die dem bürgerlichen Rechte und seinen Machtmitteln gewiesenen Grenzen haben diesem Vorgehen enge Schranken gezogen. Das B. G. B. konnte nach dieser Richtung nicht als Abschluss, sondern nur als Pionier für ein weiter ausbauendes, die Trunksucht allseitig bekämpfendes und als Krankheit verhütendes Reichsgesetz angesehen werden.

Gesetzlich geordnet ist ausschliesslich die Entmündigung wegen Trunksucht. Soll Ziel und Maß für die Weiterentwickelung der Rechtsordnung mit sicherem Urteil erfasst werden, so müssen die geltenden Satzungen als fester Ausgangspunkt dienen. Von hier aus ergibt sich folgende Fragestellung:

1. welchen Inhalt und Zweck hat das geltende Recht über die Entmündigung?
2. welche Ergebnisse hat es nach nahezu vierjähriger Geltung praktisch gezeitigt?
3. was soll und kann geschehen, um die Mängel auszugleichen und auf der gegebenen Grundlage den weiteren Ausbau vorzunehmen?*)

I. Die Entmündigung wegen Trunksucht nach dem geltenden deutschen Rechte.

1. Entmündigung bedeutet den durch Richterspruch festgestellten und bis zur Aufhebung durch Richterspruch andauernden Rechtszustand einer Person, kraft dessen die Verkehrs-

*) Die folgende Darstellung enthält die erweiterte Ausarbeitung des von mir auf dem IX. internationalen Kongresse gegen den Alkoholismus am 16. April 1903 gehaltenen Vortrages.

fähigkeit eines Volljährigen aufgehoben oder beschränkt wird. Der Grundsatz, dass jeder Deutsche, der das 21. Lebensjahr vollendet hat, wirksame Rechtsgeschäfte vornehmen kann (unbeschränkte Geschäftsfähigkeit), für seine Handlungen zivilrechtlich verantwortlich ist und überhaupt an dem bürgerlichen Verkehr selbständig teilzunehmen vermag, mithin voll verkehrsfähig ist: gilt nur für den geistig normalen Menschen. Dem geistig Erkrankten muss zu seinem eigenen Schutze und im Interesse der Allgemeinheit eine Sonderstellung gewiesen werden. Er ist insbesondere vor den nachteiligen Rechtsfolgen seiner unüberlegten, unvernünftigen Handlungen zu behüten. Das geschieht, indem er für geschäftsunfähig oder, wenn er noch die geistigen Fähigkeiten eines normalen Menschen von 7—21 Jahren besitzt, für noch beschränkt geschäftsfähig erklärt wird. Das ist der Zweck und der Erfolg der Entmündigung.

Kein Zweifel, dass hiermit tief in die persönliche Rechtsstellung eingegriffen wird: die durch einen allgemeingültigen Rechtssatz gewährleistete Verkehrsfähigkeit wird dem Einzelnen versagt. Das darf nur auf grund sorgsamer Prüfung des individuellen Geisteszustandes erfolgen. Zum Schutze der bürgerlichen Freiheit müssen die psychiatrischen und juristischen Voraussetzungen der gerichtlichen Entmündigung scharf ausgeprägt werden.

2. Erste Voraussetzung bildet die Feststellung eines *krankhaften Geisteszustandes in Form der Trunksucht.*[1])

a) Die alkoholische Seelenstörung in der Gestalt des Rausches kommt rechtlich in Betracht, insoweit damit Bewusstlosigkeit (sog. sinnlose Betrunkenheit) oder ein die freie Willensbestimmung ausschliessender Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit verbunden ist.[2]) Die erfahrungsmäßig in un-

---

[1]) Für das Folgende verweise ich insbesondere auf A. Cramer, gerichtliche Psychiatrie, 3. Aufl. 1903, S. 146f, 319f. und auf dessen Referat auf dem IX. internat. Kongress gegen den Alkoholismus in Bremen 1903. Ferner: E. Schultze in Hoche, Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie S. 305; Aschaffenburg, Münch. med. Wochenschrift 1898, Nr. 28; Moeli, Geisteskrankheiten in zivilrechtlicher Hinsicht, klinisches Jahrbuch 1903, Band XI. S. 177.

[2]) B. G. B. § 827 S. 1, in Übereinstimmung mit dem Strafgesetzbuch § 51.

überlegten oder gewalttätigen Handlungen sich äussernde Wirkung des Rausches beruht auf einer Vergiftung des Gehirns durch Alkohol; diese hebt die Fähigkeit zu vernunftgemäßer Selbstbestimmung mehr oder minder auf, weil hierbei die die Reize und rohen Triebe hemmenden Vernunftvorstellungen gelähmt sind.

Die Folge dieser rein psychiatrischen Betrachtung wäre, dass der trunkene Täter für nicht verantwortlich erklärt werden müsste, jeder etwas schwerere Rausch würde als Strafausschliessungsgrund wirken. Hiergegen sträubt sich das Rechtsbewusstsein unseres Volkes mit grosser und berechtigter Energie.[3]) Es würde zu unerträglichen Zuständen führen, wenn der Täter für jedes im Rausche begangene Verbrechen straffrei ausgehen sollte oder wegen seiner Trunkenheit auf die Zubilligung mildernder Umstände rechnen dürfte. Richtige Beurteilung führt vielmehr zu dem Grundsatze, dass die Verantwortlichkeit in ein früheres Stadium verlegt werden muss. Der Täter haftet, weil er sich betrank: denn nach dem Maße unserer Volksbildung und Lebensverhältnisse[4]) muss jeder Volljährige oder Strafmündige die Wirkung des Alkohols und

[3]) Der in neuerer Zeit als Stützpunkt für die Lehre von der Notwendigkeit voller Abstinenz hervorgerückte Satz: Rausch bedeutet geistige Erkrankung, darf nur mit Vorsicht benutzt werden. Er wird zur verhängnisvollen Irrlehre, wenn damit der Sinn verbunden würde, dass der Berauschte als Geisteskranker aufzufassen und juristisch zu behandeln wäre. — Der Grundgedanke selbst ist keineswegs neu. Xenophon berichtet in seiner Biographie des Agesilaos cap. 5, § 1: dieser habe gemeint, man müsse sich von dem Rausche ebenso fernhalten wie von dem Wahnsinn (Manie). Die älteren Kommentare haben dazu richtig bemerkt, es liege dem ein Satz des Sinnes zu grunde, dass Trunkenheit ein latenter, maniakalischer Wahnsinn sei. — Das ist ein Vergleich. Er darf darüber nicht hinwegtäuschen, dass die der Manie gleichen Folgeerscheinungen hier nicht ihren Grund in einer krankhaften Beschaffenheit des Gehirn haben. Wo das Gesetz mithin eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit im Sinne eines anomalen Gehirnzustandes voraussetzt, wird dieser Tatbestand durch den Nachweis einfacher Trunkenheit nicht erfüllt.

[4]) Sehr treffend weist Cramer 329 darauf hin, dass bei uns von jedem auch nach dem Genusse reichlicher Mengen alkoholischer Getränke ein gewisser durch Übung und Erziehung erworbener Grad von Haltung (sog. Direktion) beansprucht wird. Damit soll die Verderblichkeit unserer Trinkunsitten in keiner Weise entschuldigt werden. Es handelt sich um

seine eigene Widerstandsfähigkeit gegen das Alkoholgift kennen. Er handelt mithin schuldhaft, wenn er sich in den Zustand der Trunkenheit versetzt und damit die Allgemeinheit den Gefahren seines zügellosen Handelns aussetzt. Das B. G. B. bringt nach dieser Richtung hin einen entschiedenen Fortschritt: die zivilrechtliche Haftung für Schadenersatz tritt ein, obgleich der Handelnde infolge des Rausches bewusstlos oder geistig gestört war, wie wenn ihm Fahrlässigkeit zur Last fiele. Und nur der Gegenbeweis wird ihm verstattet, dass er ohne Verschulden in den Zustand des Rausches geraten sei.[5])

---

die objektive Beurteilung der vorhandenen Zustände. Es fehlt noch viel an der Erkenntnis, dass die Anleitung jüngerer und abhängiger Personen zu dauerndem oder gar übermäßigem Alkoholgenusse ein schweres Unrecht gegen den Einzelnen wie gegen die Volksgesamtheit bedeutet.

[5]) Dies findet bisher nicht genügende Beachtung. Der oben angeführte Grundsatz der objektiven Haftung ohne Nachweis des Verschuldens des Handelnden ist enthalten im B. G. B. § 827 S. 2. Die Protokolle Band 2 S. 590 geben hierzu nähere Ausführungen, die für die Auslegung des Gesetzes wie für die Weiterbildung unseres Rechtes gleich wertvoll erscheinen. Es handelt sich dabei zunächst um die Begründung der Haftung des Berauschten und sodann um die Ordnung der Beweislast mit dem deutlich erkennbaren Grundgedanken, dass jeder Trinker im öffentlichen Interesse der Gefährdungshaftung unterliegt. — Der Wortlaut der Protokolle ist folgender:

„Erwogen war: Eine Vorschrift über die Haftung desjenigen, welcher in einem selbstverschuldeten Zustande sinnloser Trunkenheit Anderen Schaden zufüge, sei nicht zu entbehren; die Trunkenheit führe häufig zur Beschädigung Anderer und bilde eine beständige Quelle von Gefahren für Andere. Es gehe deswegen nicht an, denjenigen, der sich in einen Zustand von Trunkenheit versetzt habe, in welchem er Anderen gefährlich werde, damit zu entschuldigen, dass dieser Zustand ihn unzurechnungsfähig gemacht habe; das Gesetz müsse vielmehr die Pflicht aussprechen, dass man sich nicht zum Schaden Anderer in einen solchen Zustand versetzen dürfe, dass man im Genusse der geistigen Getränke Maß halten müsse. Die Beobachtung dieser Pflicht habe derjenige zu beweisen, der aus einem in der Trunkenheit angerichteten Schaden in Anspruch genommen werde. Es sei seine Sache, darüber Aufschluss zu geben, wie er trotz Beobachtung der erforderlichen Vorsicht in den gefährlichen Zustand geraten sei; dem Beschädigten dürfe nicht zugemutet werden, die ihm gänzlich fremde Entstehung der Trunkenheit des Beschädigers zu ermitteln und ins Klare zu stellen. Hiermit würde für ihn eine Schwierigkeit geschaffen, an der leicht die Verwirklichung seines Rechtes scheitern könnte. Das von ärztlicher Seite erhobene Bedenken, dass unter ungewöhnlichen Umständen eine geringfügige, unter anderen Umständen ganz ungefährliche Menge Alkohol genüge, eine sinnlose Betrunkenheit herbeizuführen,

Anders steht es, wenn sich für den Rauschzustand bestimmte krankhafte Ursachen (Schwachsinn, Neurasthenie, vor allem Epilepsie) nachweisen lassen. Die Frage wird dann auftreten, ob nicht wegen der zu grunde liegenden geistigen Störung die Verantwortlichkeit für die im Rausche begangenen Handlungen auszuschliessen sei. Die Behandlung dieses sog. pathologischen Rausches begegnet praktisch den grössten Schwierigkeiten. Nicht leicht wird sich der Richter überzeugen lassen, dass der Handelnde bei Anspannung aller sittlichen und geistigen Kräfte den Rauschzustand und die in ihm verübte Rechtsverletzung nicht hätte vermeiden können. Geht er aber darauf ein, so erscheint es dem allgemeinen Rechtsbewusstsein unerträglich, dass der Freispruch dem Täter einen Freibrief für neue Verbrechen erteilt. Hier gerade wird das Volk an unserer Rechtsprechung, sie mag lauten wie sie will, unsicher. Der Fehler liegt in der Unvollkommenheit unserer Rechtsordnung. Die Entmündigung ist unanwendbar; ein anderes Mittel fehlt. Damit treffen wir auf die erste Stelle, wo unsere Reformvorschläge einsetzen müssen, weil die Behandlung der Trinkerfürsorge ausschliesslich unter dem Gesichtspunkte der Entmündigung sich als unzulänglich erweist.[6])

b) Nicht der Rausch, er mag sich noch so häufig wiederholen, sondern erst die ausgeprägte Trunksucht gibt den Grund zur Entmündigung. Was das Gesetz hierunter versteht, lässt sich aus der verordneten Rechtsfolge ermitteln. Da die Entmündigung blos die Beschränkung der Verkehrsfähigkeit bewirkt, genügt ein dementsprechender leichterer Grad der geistigen Erkrankung; und da sie jene Beschränkung grundsätzlich auf die Dauer anordnet, setzt sie einen habituellen Zustand der Trunkfälligkeit voraus.

und dass sich bei der Unbekanntheit der Vorgänge, auf welchen diese Erscheinung beruhe, in manchen Fällen mit Sicherheit nicht ermitteln lasse, ob Verschulden angenommen werden dürfe, sei belanglos. Das Gericht könne nicht deswegen, weil Gefahr bestehe, dass ein Verschulden angenommen werde, das in Wirklichkeit nicht vorhanden sei, auf den notwendigen Schutz gegen die von Seiten der Trunkenen drohenden Gefahren verzichten.“ — Das sind Grundsätze, die m. E. auch bei der Strafpflege Anerkennung finden sollten. Vgl. besonders: Aschaffenburg, Strafrecht etc. (in Hoche, Handb. der gerichtl. Psychiatrie) S. 18, 22.

[6]) Vergl. unten S. 25, 30 und insbesondere den Text zu A. 98.

Sucht bedeutet den krankhaften Drang nach Alkohol;[7]) Trunksucht also den pathologischen Zustand, vermöge dessen der Erkrankte dem unwiderstehlichen Zwange zum Trinken unterliegt, wobei die eigenartigen schädigenden Wirkungen des Alkohols sich in besonderer, durch den krankhaften Gehirnzustand beeinflussten Art äussern. Dieser Zusatz erscheint erforderlich; denn die Trunksucht beruht nicht notwendig auf dem dauernden Genusse grosser Mengen von Alkohol, sondern darauf, dass ein kranker Mensch auf Alkohol anders reagiert als ein normaler. Seine Intoleranz[8])

---

[7]) So bereits F. Endemann, Einführung in das B. G. B. 3. Aufl. 1897, Bd. 1 S. 175; ferner Planck, Kommentar 1898, Bd. 1 S. 59; Cramer S. 146 und die allgemeine Ansicht. — Unzutreffend erscheint es, wenn Planck von dem mangelnden Widerstande gegen den übermäßigen Genuss geistiger Getränke spricht. Keineswegs entscheidet die Menge des genossenen Alkohols; und ebensowenig trifft der in „übermäßig“ enthaltene Vorwurf zu, denn der Kranke kann kein Maß halten, weil seine geminderten Geisteskräfte dem Alkoholdrange gegenüber machtlos sind. — Anders steht es, wenn das Reichs-Krankenversicherungsgesetz vom 10. April 1892 (neueste Novelle dazu vom 25. Mai 1903) in § 6a Nr. 2 bestimmt, dass das Krankengeld demjenigen Versicherten ganz oder teilweise entzogen werden darf, der sich seine Krankheit durch Trunkfälligkeit zugezogen hat. Darunter ist gewohnheitmäßiges, übermäßiges Trinken (so preuss. Oberverwaltungsgericht bei v. Kamptz Bd. 4 S. 296) und zwar, wie ich hinzufügen möchte, eines noch verantwortungsfähigen Versicherten zu verstehen.

[8]) Cramer S. 146, 320. — Insofern ist der Begriff der Mäßigkeit allerdings ein relativer. Beim Alkohol wie bei anderen Giften begegnet uns die Tatsache, dass einzelne Menschen Jahrzehnte hindurch täglich ungemessene Mengen geistiger Getränke sich einflössen, anscheinend ohne Einbusse an ihrer Arbeitkraft, Gesundheit, geistigen Tüchtigkeit zu erleiden. Von einer Entmündigung dieser, wie der Ostpreusse meint, „bildschön saufenden“ Herren kann keine Rede sein, solange sie dies Gleichgewicht zu erhalten vermögen. Andererseits finden wir zahlreiche Personen, bei denen z. B. schon zwei Gläser Wein genügen, um sie der Besonnenheit zu berauben; der Drang zu überstürztem gierigen Trinken bricht hervor, ihr Handeln verliert Maß und Ordnung und setzt die Umgebung in die Gefahr ungezügelter Gewalttaten. Hier ist die Trunksucht bereits vorhanden oder im Anzuge. — Die Unmöglichkeit, ein objektives Maß der für jedermann ungefährlichen Menge von Alkohol zu bestimmen, erschwert ohne Zweifel die auf Mäßigkeit gerichteten Bestrebungen des Vereins gegen den Missbrauch geistiger Getränke. Sie rechtfertigt aber keineswegs die volle Verwerfung des Mässigkeitsprinzips, so dass nur volle Enthaltsamkeit von jedem Genusse geistiger Getränke (Abstinenz) die Lebensführung vernunftgemäß gestalte

oder Widerstandsunfähigkeit gegenüber dem Alkoholgifte löst den Zwang zum Trinken und die eigenartigen Folgeerscheinungen in seinem Denken und Handeln aus.

Die Trunksucht muss zur Ursache einen dauernden[9]) krankhaften Zustand haben; darin liegt der Unterschied von dem Rauschanfall. Dagegen wird nicht zu fordern sein, dass die Sucht andauernd wirkt. Nicht blos der Gewohnheitstrinker, sondern auch der Dipsomane (sog. Quartalsäufer) ist trunksüchtig, denn auch bei ihm beruhen die periodisch auftretenden, ihn mit unwiderstehlicher Gier zum Alkoholgenuss treibenden Anfälle auf einer habituellen Geistesstörung.

Für die rechtliche Behandlung ist folgende Unterscheidung bedeutsam. 1. Der geisteskranke Trunksüchtige; die Intoleranz gegen den Alkohol beruht z. B. auf angeborenem Schwachsinn oder einer durch Unfall erlittenen Gehirnverletzung. Hierher gehört auch der Dipsomane oder Quartalsäufer. Die Ursache der in Gestalt der Trunksucht auftretenden Erscheinungen beruht wesentlich auf der geistigen Anomalie. Es ist der Prüfung des einzelnes Falles vorzubehalten, ob wir es mit einem geisteskranken Trunksüchtigen oder einem trinkenden Geisteskranken zu tun haben; je nachdem das Überge-

---

und als Mittel zur Bekämpfung der Trinkunsitten erscheinen könne. Denn wenn ein allgemeingültiges Maß auch fehlt, so wird damit seine individuelle Bestimmbarkeit doch nicht ausgeschlossen; es heisst tausendfältige Erfahrungstatsachen ableugnen, wenn man nicht zugestehen will, dass unzählige Menschen ohne jede geistige und körperliche Einbusse, durch Vernunft und Erziehung belehrt, wahrhaft mäßig im Trinken sind. Und eine durch nichts gerechtfertigte Übertreibung ist es, wenn Forel (Leitgedanken der Vorträge auf dem intern. Kongress in Bremen 1903, S. 40) an seinem Normalmenschen (dem heutigen Durchschnittsphilister) darzulegen sucht, dass seine „mäßige Trinksitte zur Quelle des Alkoholismus wird.“ Der logische Widerspruch in dieser Behauptung wird auch den Propheten der Abstinenzbewegung auf die Dauer nicht verborgen bleiben können. — Die Bekämpfung des Übereifers der Abstinenten als Dogmatiker schliesst nicht die volle Anerkennung der Bedeutung ihrer segensreichen praktischen Arbeit aus.

[9]) Das ist nicht gleichbedeutend mit unheilbar. Die Entmündigung setzt um so weniger Unheilbarkeit des Trunksüchtigen voraus, als sie vielmehr nach Ansicht der Gesetzgeber ein Mittel zu seiner Rettung bieten soll. Unheilbarkeit ist nach Cramer anzunehmen, wenn sich trotz halbjähriger Abstinenz keine Besserung zeigt.

wicht der Erkrankung auf die Geisteskrankheit oder auf die Trunksucht weist, ist die Art der Entmündigung zu bestimmen.[10]) 2. Der dem chronischen Alkoholismus Verfallene oder der Trunksüchtige i. e. S. Diese Erkrankung pflegt sich allmählich zu entwickeln.[11]) Der Gewohnheitstrinker verliert nach und nach seine Widerstandsfähigkeit gegen das Alkoholgift. Er wird reizbar; sein sittliches Pflichtbewusstsein verringert sich, er vertrinkt das zum Unterhalte seiner Familie unentbehrliche Geld, misshandelt Frau und Kinder, vernachlässigt seine Geschäfte, treibt sich meist angetrunken draussen herum. Nun verloddert er körperlich und geistig; in nüchternem Zustande versucht er noch sich aufzuraffen und schwört rührselig dem Alkohol ab, die Ausführung erlahmt jedoch stets an seiner vollen Energielosigkeit. Im Trunke bildet er eine unausgesetzte Gefahr für seine Umgebung, er widersetzt sich der öffentlichen Ordnung, beleidigt die Schamhaftigkeit und vergreift sich in Wut- und Eifersuchtsanfällen an Frau und Kindern, um dann wieder in kläglichem Jammer und in Feigheit vor dem energisch ihm Gegenübertretenden zusammenzubrechen.[12])

Die Schwierigkeit ist, in diesem Verlaufe praktisch die Grenzscheide zu bestimmen; und doch hängt hiervon durchaus die rechtliche Behandlung ab. In dem Anfangsstadium haben wir einen, wie ich ihn von jetzt benennen werde, Trunkfälligen vor uns; er trägt grundsätzlich für seine Handlungen noch die volle Verantwortung. Der Übergang zum Trunksüchtigen ist vollzogen, sobald sich eine ausgeprägte Form der geistigen Erkrankung nachweisen lässt; und dann erst kommt die Entmündigung wegen

---

[10]) Die Alkoholdemenz in Gestalt des vollen und unheilbaren Blödsinnes bewirkt die volle Geschäftsunfähigkeit; daher ist hier die Entmündigung nach B. G. B. § 6 Nr. 1 wegen Geisteskrankheit i. e. S. anzuraten. F. Endemann, Lehrbuch des bürgerl. Rechts, 8. Aufl. § 34 A. 13.

[11]) Zum Folgenden: Cramer S. 322; Forel, forensische Beurteilung der Säufer 1898.

[12]) Am gefahrvollsten sind die in diesem vorgeschrittenen Zustande hervorbrechenden akuten Geistesstörungen in Gestalt des delirium tremens. Der von Sinnestäuschungen beherrschte Delirant ist im höchsten Grade gemeingefährlich, seine Umgebung ist andauernd seinen plötzlichen gewalttätigen Angriffen ausgesetzt.

Trunksucht in Frage. Nun ist klar, je schärfer die Natur der Trunksucht als Geisteskrankheit betont wird, um so schwieriger wird die Entmündigung und um so später greifen die durch sie bedingten Rechtsfolgen ein. Der Trunkfällige bleibt daher in der Lage sein Vermögen zu verprassen, seine Familie zu verderben etc.; und erst wenn er sittlich und geistig völlig verkommen ist, gewährt das Gesetz eine Hülfe, die nun freilich regelmäßig zu spät kommt.

Lässt sich dieser Fehler dadurch vermeiden, dass wir den gesetzlichen Begriff der Trunksucht weiter fassen, so dass er auch den Trunkfälligen einbegreift? Die Antwort lässt sich erst geben, wenn wir die Untersuchung durch Heranziehen der juristischen Voraussetzungen des vorliegenden Entmündigungsfalles ergänzt haben.

3. Für die zivilrechtliche Behandlung entscheidet nicht die psychiatrisch ermittelte Krankheitsform, sondern nur die Einwirkung der geistigen Erkrankung auf den seelischen Gesamtzustand. Die Frage wird darauf gerichtet, ob die Gehirnerkrankung derart schädigend in die Geistestätigkeit eines bestimmten Menschen eingreift, dass die Aufhebung oder Beschränkung seiner Verkehrsfähigkeit geboten wird. Das bürgerliche Gesetzbuch vermeidet daher eine Aufzählung der einzelnen Arten der Psychosen; es bedient sich sogar, anscheinend absichtlich, einer laienhaften unwissenschaftlichen Ausdrucksweise, indem es der Geisteskrankheit noch eine Geistesschwäche gegenüberstellt. Was darunter zu verstehen sei, ergibt sich erst aus der Verschiedenheit der verordneten Rechtsfolgen, wonach Geisteskrankheit die schwerere, die volle Geschäftsunfähigkeit bewirkende, Geistesschwäche dagegen die leichtere, noch die beschränkte Geschäftsfähigkeit belassende Form der geistigen Erkrankung darstellt.[13]) Danach würde es, wie ich

[13]) Diese, soviel ich weiss, zuerst von mir 1897 (in der oben A. 7 angeführten Schrift S. 160) vorgeschlagene Auslegung wird seitdem allgemein, insbesondere auch vom Reichsgericht Bd. 50 S. 203 angenommen. Vergl. E. Schultze, Stellungnahme des Reichsgerichts zur Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche etc., 1903; die Bemerkung S. 9 unten über die abweichende Ansicht der Juristen scheint mir nicht zuzutreffen. Unter den psychiatrischen Behandlungen dieser Frage nimmt die erste Stelle ein: Hitzig, Querulantenwahnsinn.

meine, keinem grundsätzlichen Bedenken begegnen, auch dem Begriffe der Trunksucht eine freiere, nicht durch die wissenschaftliche Terminologie der Psychiatrie gebundene Auslegung zu geben. Nach ihrer Rechtsfolge wird jedenfalls auf eine leichtere Form[14]) der Geisteskrankheit hingewiesen. Die Absonderung und Gegenüberstellung als eigener, von der Geisteskrankheit und -schwäche getrennter, Fall begründet zudem die Erwägung, ob Trunksucht im Gesetzessinne notwendig und stets als ausgeprägte Geisteskrankheit zu verstehen sei.[15]) Das ist jetzt näher zu prüfen.

[14]) Denn nach B. G. B. § 114 steht die Entmündigung wegen Trunksucht in der Rechtsfolge der wegen Geistesschwäche und Verschwendung gleich.

[15]) Auf dem Kongress in Bremen (oben A. 1) wurde mit einem fast fanatischen Eifer der medizinisch nirgends dort bestrittene Satz: „Trunksucht ist Geisteskrankheit" zum Feldgeschrei der Abstinenten erhoben. Dem von mir gemachten Hinweis, dass die Gesetzgebung gleichwohl die Trunksucht als Sonderfall behandele und dass keineswegs überall, wo die Gesetze oder die Verordnungen über die Unterbringung in Heilanstalten (unten A. 61 f.) von Geisteskrankheit sprechen, darunter stets die Trunksucht einbegriffen sei, begegnete der mit grossem Beifall begrüssten Antithese: es sei nicht zu erwarten, dass die Geisteskrankheiten sich dem Schema des Gesetzes anpassen würden. Die geschickte Fassung dieses witzigen Einwandes darf indessen über die Unrichtigkeit seines Inhaltes nicht hinwegtäuschen. 1. Erstens ist jedes Gesetz auszulegen aus den Vorstellungen, die zur Zeit seines Erlasses als im Volke herrschend anerkannt waren. Man darf die heutige wissenschaftliche Erkenntnis des Wesens der Trunksucht nicht schlechthin als maßgebend ausgeben für den Begriff, in dem ein älteres Gesetz die Trunksucht versteht. 2. Das Gesetz hat guten Grund, wenn es auf verschiedene Arten der geistigen Störungen Bezug nimmt. Es ist wohlerwogen, wenn der Gesetzgeber dabei nicht in die der freien Forschung angehörenden Unterscheidungen nach psychiatrischen Merkmalen eingreift, sondern die Einwirkungen auf die Verkehrsstellung und die Bedürfnisse der Volkswohlfahrt als juristisch allein entscheidend erachtet und nach diesen praktischen Zwecken seine Einteilungen vornimmt. Es ist danach durchaus berechtigt, wenn für den Trunksüchtigen andere Rechtsnormen gelten als z. B. für den Geisteskranken i. e. S., denn er nimmt eben eine Sonderstellung in unserem Verkehrsleben ein. Und es ist durchaus nicht notwendig, dass der Tatbestand der Trunksucht im gesetzlichen Sinne sich mit dem im psychiatrischen Sinne decke. Unerwünscht mag sein, dass damit eine Inkongruenz des Sprachgebrauches entsteht; sie lässt sich nicht überall vermeiden und erscheint auch bezüglich der „Geistesschwäche" erträglich. 3. Ein ungewollter verhängnisvoller Erfolg der einseitigen Stellungnahme auf dem Kongresse ist: die

Das bürgerliche Gesetzbuch sagt nicht, dass jeder Trunksüchtige entmündigt werden kann. Dafür müssen vielmehr bestimmte juristische Voraussetzungen erfüllt sein. Auf ihnen liegt in Wahrheit das Schwergewicht, denn sie prägen den Rechtsgrund für die Beschränkung der Verkehrsfähigkeit, und sie sollen die bürgerliche Freiheit schirmen gegen die Gefahr ungerechtfertigter Entmündigungen. Das Gesetz [16]) stellt dafür drei Tatbestände auf; jeder einzelne ist selbständig und genügt für sich.

a) Entmündigungsreif ist, wer infolge der Trunksucht seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag. Das ist die allgemeine Fassung, mit der das B. G. B. die rechtlich beachtliche Wirkung der geistigen Erkrankung umschreibt; diese muss so tief eingreifen, dass eine vernünftige Besorgung der persönlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten, so wie sie das Gesetz bei jedem normalen volljährigen Menschen voraussetzt, nicht mehr gewährleistet ist.

Erschwerung der Bekämpfung der Trunksucht durch Übertreibung derVoraussetzungen der Entmündigung, und andererseits die Verbreitung der unrichtigen sentimentalen Auffassung, als ob jeder Säufer als bedauernswerter Kranker und verantwortungsunfähiger Verbrecher in Schutz zu nehmen sei.

[16]) Der jetzige § 6 Nr. 3 des B. G. B. wurde in der zweiten Lesung aufgenommen. Fassung und Begründung stimmen wörtlich überein mit dem Entwurfe eines Reichsgesetzes betr. die Bekämpfung der Trunksucht § 12 I, veröffentlicht am 26.8. 1891. Hervorgehoben wurde, die Trunksucht stelle eine so ernste Krankheit unseres Volkskörpers dar, dass sich die Gesetzgebung der Aufgabe nicht entziehen darf, auch auf dem Gebiete des Privatrechts mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln zur Bekämpfung mitzuwirken. Dabei wurde unter Trunksucht nicht eine ausgeprägte Form der Geisteskrankheit verstanden; denn in der Begründung zum angeführten Entwurfe S. 25 wird die Notwendigkeit einer gesetzlichen Bestimmung damit gerechtfertigt: „nach bisherigem Rechte kann ein Trunksüchtiger nur dann entmündigt und unter Vormundschaft gestellt werden, wenn die Trunksucht entweder zu einer geistigen Krankheit oder dahin geführt hat, dass der Trunksüchtige als Verschwender anzusehen ist“. Da dies nicht genügt, das ist offenbar der logische Zwischengedanke, so müsse auch die Entmündigung „Trunksüchtiger als solcher“ zugelassen werden. Diese Auffassung liegt offensichtlich auch den Protokollen zum B. G. B. Band 1 S. 34 zugrunde, wo von der „Gleichstellung des Trunksüchtigen bezüglich der Entmündigung mit dem Geisteskranken und dem Verschwender“ die Rede ist. Vergl. auch unten A. 24, 22.

Entsprechend der gesetzlichen Folge der Entmündigung, wonach der entmündigte Trunksüchtige in jeder Hinsicht blos beschränkt verkehrsfähig ist, bezieht sich die Voraussetzung auf ein Unvermögen zur vernunftgemäßen Besorgung der Gesamtheit seiner Angelegenheiten. Es unterliegt keinem Zweifel, dass dies bei dem geistig erkrankten Trunksüchtigen zutrifft; denn er ist sittlich und geistig derart verkommen, dass sein Denken und Handeln in jeder Beziehung unter dem Einflusse seiner krankhaften Sucht steht.

Diese Entscheidung wird aber durchaus in Frage gestellt, wenn man der jüngst eingeschlagenen Richtung der Rechtsprechung folgend ein sich auf alle Angelegenheiten beziehendes Unvermögen verlangt.[17] Der Nachweis, dass ein geistig Erkrankter überhaupt gar keine seiner Angelegenheiten mehr entsprechend der Lebenserfahrung und den Anschauungen seiner Genossen sachgemäß besorgen kann, wird, abgesehen von den letzten Stadien der Alkoholdemenz etc., kaum jemals gelingen; auch der geistig bereits völlig verkommene Säufer wird gewisse einzelne ausserhalb des Kreises seiner Wahn-

[17]) Die Entscheidung des Kammergerichts (Jahrbuch 23, A S. 16) und die es bestätigende des Reichsgerichts (Bd. 52 S. 240, auch bereits Bd. 50 S 203) heben dies hervor, um den Gegensatz zu betonen: Entmündigung kann nur in Frage kommen, wenn Unfähigkeit zur Besorgung aller Angelegenheiten feststeht, ist dagegen der Betroffene nur ausser Stande einzelne Angelegenheiten zu besorgen, so darf nur eine Pflegschaft angeordnet werden. Aber auch im Falle der allgemeinen Unfähigkeit muss keineswegs zur Entmündigung geschritten werden; der Richter kann sich, wenn es sich z. B. gegenwärtig nur um die Besorgung einzelner Angelegenheiten handelt oder wenn in absehbarer Zeit eine Heilung der Geisteskranken zu erwarten ist, mit der Anordnung einer Pflegschaft begnügen. — Gegen die ausgedehnte Anwendung der Pflegschaft ist an sich nichts einzuwenden; schon deshalb nicht, weil bei blos transitorischem Irresein eine Entmündigungsreife meist nicht vorhanden sein wird; eine andere Frage ist, ob bei dem Trunksüchtigen die Stellung unter Pflegschaft ausreichende Hilfe bietet (darüber unten A. 25, 47). Meine Bedenken richten sich gegen die Fassung der Entmündigungsvoraussetzung; das Reichsgericht hat, wie ich meine, nur seiner Antithese eine scharfe Prägung geben wollen; in weiten Kreisen aber hält man sich an das Wort „alle“ und gelangt dann zu den im Folgenden bekämpften Schlüssen. — Vergl. auch E. Schultze (oben A. 13), dessen treffende Bemerkungen S. 24 aber durch andere Ausführungen (z. B. S. 35: „alle, fast alle“) beeinträchtigt werden.

ideen fallende Angelegenheiten, insbesondere in den Remissions zeiten, sachgemäß oder schlau erledigen; es lässt sich dann gar nicht absehen, wann jemals eine Entmündigung wegen Trunksucht stattfinden könnte;[18]) und jedenfalls käme sie dann so spät, dass sie gar keinen Zweck mehr hat.

Der richtige Standpunkt kann nur der sein. Es kommt darauf an, ob der Geisteszustand infolge der Trunksucht derart beeinflusst wird, dass eine selbständige vernunftgemäße Besorgung der Angelegenheiten in ihrer Gesamtheit (als Ganzes, nicht als alle einzelne verstanden) ausgeschlossen erscheint. Das trifft zu, wenn die ganze Lebensführung in Denken und Handeln unter die Herrschaft der Sucht nach Alkohol gestellt ist; denn so hält chronischer Alkoholismus verfangen, dass die ganze Persönlichkeit des Betroffenen sittlich und geistig verkommen ist und keine Gewähr gegen unsinnige Vergeudung des Vermögens oder gewalttätige Handlungen bietet. Sowenig hier eine Begrenzung des Einflussgebietes der Alkoholerkrankung psychiatrisch möglich ist[19]), ebensowenig bedarf es des Nachweises, dass alle einzelne Angelegenheiten von dem Trunksüchtigen unvernünftig besorgt werden. Es kommt hinzu, dass der Hauptzweck der Entmündigung die Behütung vor völligem Untergehen und die Rettung von der Trunksucht ist: damit wird das Gebiet der wesentlichen, rechtlich entscheidenden Angelegenheiten festgestellt. Man wird sagen dürfen, dass zur Entmündigung geschritten werden darf und soll, wo nur durch sie jener Zweck erreicht werden kann, weil der Trunksüchtige selbst infolge der Intoleranz oder des chronischen Alkoholismus aus eigener Kraft sich nicht zu retten vermag.

b. Als zweiter und dritter Fall der Entmündigung werden im Gesetz angeführt: wer infolge von Trunksucht sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt, oder wer

[18]) Mir ist ein Fall bekannt, wo die Entmündigung eines dem chronischen Alkoholismus völlig Verfallenen mit Berufung auf die in A. 17 angegebenen Entscheidungen abgelehnt wurde, weil er die Fütterung der Schweine und die Ackerdüngung noch sachgemäss besorgen konnte.

[19]) Die schweren Nachteile, die auch für die Rechtspflege aus der Anerkennung und Benutzung einer partiellen Geistesstörung entstehen würde, legt überzeugend dar: Heilbronner, Entmündigung von Paranoikern, Münchener medic. Wochenschrift 1903 Nr. 15. Vergl. unten A. 47.

die Sicherheit Anderer gefährdet. Notstand ist die Vermögenslage, in der es dem Trunksüchtigen an den Mitteln zum standesgemäßen Unterhalte für sich und zu der pflichtgemäßen Fürsorge für seine Familie fehlt. Die Gefahr genügt; es soll nicht abgewartet werden, bis er in der dem Alkoholismus eigenartigen Selbstsucht Hab und Gut vergeudet, seine Arbeitsfähigkeit völlig eingebüsst, durch Trinkschulden sich wirtschaftlich ruiniert hat. Auch bei dem dritten Falle reicht die Gefährdung seiner Familie oder Dritter hin, und diese Gefahr gewalttätiger Angriffe und brutaler Misshandlungen besonders seiner Familienangehörigen ist die stete Begleiterscheinung des chronischen Alkoholismus.

Die Entmündigung nimmt hier den Karakter einer Schutzwehr an[20]). Durch die mit ihr verbundene Entziehung der Verfügungsmacht über sein Vermögen wird der Vergeudung des vorhandenen Gutes vorgebeugt. Damit ist jedoch wenig gewonnen. Ein Schutz gegen das persönliche Verkommen durch den Trunk und gegen die Gefährdung Anderer wird durch die Entmündigung ebensowenig gewährleistet wie etwa die Straflosigkeit bei Begehung von Verbrechen.[21]) Hier kann erst die durch die Entmündigung eröffnete Möglichkeit der Unterbringung in eine Heilanstalt helfen; und gerade hier, wo das Gesetz seine Wirkung äussern sollte, stossen wir auf eine Lücke.

Aber auch die Auslegung und praktische Anwendung ist diesen beiden wichtigen Entmündigungsfällen bisher in keiner Weise gerecht geworden. Das Gesetz setzt allgemein einen Trunksüchtigen voraus. Im Anschluss an den Leitsatz: „Trunksucht ist eine Geisteskrankheit“ hat man daher auch hier den Nachweis der geistigen Erkrankung gefordert und ausserdem

---

[20]) Das bedeutet insofern einen Fortschritt, als nach den bisherigen Rechtsgrundsätzen die Entmündigung nur auf den persönlichen Zustand des Betroffenen gegründet werden durfte. Diese engherzige Auffassung wollte die Berücksichtigung der Interessen Anderer und des Wohles der Gesamtheit ausschliessen. Damit wurden die sozialen Aufgaben des bürgerlichen Rechtes misachtet.

[21]) Tatsächlich wird allerdings kaum jemals ein Staatsanwalt gegen einen Entmündigten die Anklage erheben.

noch den der Gefahr des Notstandes oder der Gefährdung Anderer. Das widerspricht offensichtlich dem Gesetz. Wenn hier drei Fälle gesondert aufgezählt und für den ersten die Voraussetzungen der geistigen Erkrankung juristisch genauer umschrieben werden: so darf für die entgegengestellten beiden weiteren Fälle nicht dasselbe Erfordernis aus dem Begriffe der Trunksucht herausgelesen und hinzugefügt werden. Das Gesetz ist vielmehr hier logisch durch den Gegensatz zu ergänzen, dass in den beiden Gefährdungsfällen die Entmündigung zulässig ist ohne Rücksicht darauf, ob der sog. Trunksüchtige seine Angelegenheiten zu besorgen vermag oder nicht.[22]) Ich komme also darauf zurück, dass der psychiatrischen Ausdrucksweise und Begriffbestimmung nicht überall bindende Kraft für die Auslegung des im Gesetze gebrauchten Wortes Trunksucht zukommt. Um aber diesem unerwünschten Gegensatze zu entgehen, würde ich folgende Fassung des § 6 Nr. 3 vorschlagen, die bei freier Auslegung aber auch ohne Änderung des Wortlautes als dem Sinne des Gesetzes entsprechend angenommen werden darf:

> *entmündigt kann werden, wer infolge von* ***Trunksucht*** *die Gesamtheit seiner Angelegenheiten nicht vernunftgemäss zu besorgen vermag, oder wer infolge von* ***Trunkfälligkeit*** *sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt oder die Sicherheit Anderer gefährdet.*

Nur so wird die Möglichkeit zu rechtzeitigem Eingreifen geboten. Der erste Fall bezieht sich durch seinen Zusatz auf die Trunksucht als krankhaften Geisteszustand. Die beiden anderen Fälle aber gelten dem Zustande, wo infolge der Intoleranz

---

[22]) Das lässt sich auch mit der Begründung in den Protokollen zum B. G. B. Bd. 1. S. 34 vereinigen, wo das Bedürfnis nach einer näheren Definition der „Trunksucht" verneint, dann aber betont wird, dass das Institut der Entmündigung hier seinen Zweck verfehlen würde, wenn sie nur bei Unfähigkeit zur Besorgung der Angelegenheiten zugelassen wäre. — Nicht ohne Bedeutung erscheint es, dass bereits in den Verhandlungen des Reichstags vom 23. April 1903 über das Krankenversicherungsgesetz (oben A. 7) unter Berufung auf die Verhandlungen des Bremer Kongresses Trunkfälligkeit mit Trunksucht begrifflich gleichgestellt wurde. Die nähere Begründung fehlte zwar: aber es zeigte sich doch die lebendige Vorstellung, dass Trunksucht im juristischen Sinne nicht so eng wie bisher verstanden werden darf.

oder des chronischen Alkoholismus bereits die typischen Erscheinungen des sittlichen und geistigen Verfalls eingetreten sind, ohne dass sich auch schon eine ausgeprägte Form der Gehirnerkrankung nachweisen liesse und ohne dass der exakte Beweis hierfür gefordert werden dürfte. Die erforderlichen Rechtsgarantien werden durch die beiden Zusätze geschaffen: wer in der dort vorausgesetzten Weise durch den Trunk wirtschaftlich verkommen oder gemeingefährlich ist, ist jedenfalls geistig bereits so geschwächt und sittlich haltlos, dass seine Entmündigung objektiv gerechtfertigt und in seinem persönlichen Interesse geboten erscheint.

Danach erhalten wir zwei ausgeprägte Gruppen der Entmündigungsreife:

1. Trunksucht im Sinne des krankhaften Geisteszustandes mit den oben gekennzeichneten psychiatrischen Merkmalen und unter der angegebenen erweiterten Auslegung der juristischen Voraussetzungen.

2. Trunkfälligkeit, deren Voraussetzungen psychiatrisch auf den intoleranten oder dem chronischen Alkoholismus verfallenen, wenngleich noch nicht erwiesen geisteskranken, Trinker und juristisch auf den wirtschaftlich verkommenen oder gemeingefährlichen Trinker abgestellt werden.

Damit sind die Grundzüge für die Reformvorschläge gewiesen.

II. Durchführung der Entmündigung in der Praxis und ihre Ergebnisse.

1. Der mit der Entmündigung verbundene tiefe Eingriff in die persönliche Rechtsstellung erheischt im öffentlichen Interesse besondere Rechtsgarantieen auch durch die Gestaltung des Entmündigungverfahrens.[23])

[23]) Die Vorschriften sind in der Civilprozessordnung §§ 645—687 enthalten. Dass ein besserer Rechtsschutz als bisher geboten sein müsse, hat der Reichstag wiederholt als dringende Forderung ausgesprochen. Natürlich können Gesetzesnormen allein dazu nicht ausreichen; erst die Anwendung schafft gute Rechtszustände und sie wird hier bestimmt durch die entsprechende psychiatrische Bildung der Ärzte und Juristen und durch ihr Verständnis für das Wesen und die Bedeutung der Trunksucht.

Dementsprechend wird daran festgehalten, dass eine Entmündigung nur durch den Spruch des Richters erfolgen darf, und zwar durch Beschluss des Amtsgerichtes; gegen den die Entmündigung anordnenden Beschluss kann Klage beim Landgericht erhoben werden. Das Verfahren steht unter dem Grundsatze der Offizialmaxime; der Richter hat den Tatbestand von amtswegen zu erforschen und sich durch Vernehmung des zu Entmündigenden persönlich von dessen Zustand zu überzeugen; an die Beweisanträge der Beteiligten ist er nicht gebunden, er hat von sich aus alle erforderlichen Feststellungen vorzunehmen [24]) und muss insbesondere dem zu Entmündigenden Gelegenheit geben, Beweismittel zu seinen Gunsten zu bezeichnen.

Das Entmündigungverfahren wird nur auf Antrag, niemals durch das Gericht von amtswegen [25]), eingeleitet. Antragberechtigt sind: der Ehegatte, jeder Verwandte und der gesetzliche Vertreter, dem die Sorge für die Person des zu Entmündigenden zusteht. Ausdrücklich ausgeschlossen wird der Staatsanwalt und zwar auch dann, wenn ein gemeingefährlicher Trunkfälliger in Frage steht. Dagegen bleibt den Landesge-

[24]) Dazu wird regelmäßig die Einholung eines ärztlichen Gutachtens gehören, obgleich dies bei der Entmündigung wegen Trunksucht nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, denn Z. P. O. § 680 verweist nicht auf die §§ 654—656. Die preussische Ministerialverordnung vom 28. November 1899 bezieht sich nur auf Geisteskranke und Geistesschwache und darunter sind nach juristischem Sprachgebrauch Trunksüchtige nicht zu verstehen (oben Seite 13). Als Sachverständiger ist regelmäßig der Gerichtsarzt zuzuziehen; so die Ministerial-Verf. vom 1. Oktober 1902; ihre bindende Kraft wird in der Praxis vielfach nicht anerkannt, da das Gesetz dem Richter die freie Wahl eines vertrauenswürdigen Sachverständigen zugesteht.

[25]) Daher würde es gegen den Grundgedanken des Gesetzes verstossen und eine Umgehung des § 646 Z. P. O. bedeuten, wenn das Gericht von amtswegen einer Person, die es für entmündigungsreif erachtet, einen Pfleger lediglich zu dem Zwecke bestellt, damit dieser den Entmündigungsantrag stelle. Ist aber ein Pfleger aus anderen Gründen ernannt, so kann er aus eigener Entschliessung den Entmündigungsantrag stellen. Damit wird dem Vormundschaftsrichter die Möglichkeit geboten, vorausschauend für den Trunkfälligen eine Rechtslage zu schaffen, wodurch für den Fall fortschreitender Trunkfälligkeit ein Antragberechtigter geschaffen wird.

setzen vorbehalten, die Armenverbände oder Gemeinden mit dem Antragrechte auszustatten.[26])

Wichtige richterliche Maßregeln im Laufe des Entmündigungverfahrens sind: 1. die Aussetzung der Beschlussfassung, wenn Aussicht besteht, dass der zu Entmündigende sich bessert;[27]) der Richter kann die Dauer der Besserungsfrist nach freiem Ermessen festsetzen. Der Gedanke waltet dabei ob, dass die drohende Entmündigung den Trunksüchtigen zur Einkehr führt, ihn bewegt, sich in eine Heilanstalt zu begeben oder einem Abstinentenverein anzuschliessen. Die Voraussetzung ist, dass der Richter den Tatbestand der Trunksucht für festgestellt erachtet. Wird hierbei die übliche, oben gekennzeichnete enge Auslegung angewandt, so dient die Aussetzung nur der Verschleppung; bei einer zur Geisteskrankheit fortgeschrittenen Trunkfälligkeit wird der Befallene zwar mit den heiligsten Versicherungen Besserung und volle Enthaltsamkeit versprechen, er ist zur Durchführung aus eigener Kraft aber ganz unfähig, denn das ist ja gerade das charakteristische Merkmal der Trunksucht.[28]) Auch hier kann die Gesetzesmaßregel wirksame Kraft nur haben, wenn sie eingreift, bevor der Trinker seiner Sucht völlig verfallen ist; und dies setzt die von mir verteidigte Auffassung voraus, dass die helfenden Maßregeln bereits bei dem Trunkfälligen eingreifen müssen. Ausserdem aber muss eine wirksame Durchführung gewährleistet sein; was hilft es, wenn der Trunksüchtige in

---

[26]) Davon haben Gebrauch gemacht: Preussen, Bayern, Württemberg, Sachsen, Baden, Weimar, Hamburg, Elsass-Lothringen. Dazu unten A. 30.

[27]) Zivilprozessordnung § 681.

[28]) Eine in grösserem Umfange veranstaltete Umfrage ergab ganz überwiegend die Antwort der Richter: wir machen von der Aussetzung keinen Gebrauch, weil sie doch zu keinem Ergebnis führte. Wo Entmündigungsreife, da keine Aussicht auf Besserung durch eigene Initiative des Trunksüchtigen. In einem Falle war die Aussetzung angeordnet; der Trunksüchtige zog dann jahrelang in verschiedenen Anstalten umher; überall musste er auf sein Begehren, da gegen ihn kein Zwang ausgeübt werden darf, alsbald entlassen werden und jedes Mal verfiel er aufs neue der Trunksucht. Als diese dann unheilbar geworden war, wurde die Entmündigung ausgesprochen. Ganz anders würde die Aussetzung wirken, wenn sie früher eingriffe und die erforderliche Durchführung einer Heilung gewährleistet wäre. Dazu unten Nr. V, bei A. 92.

eine Anstalt geht, sie aber jederzeit nach Belieben verlassen kann. 2. Die andere gerichtliche Maßregel ist die Anordnung der vorläufigen Vormundschaft.[29]) Sie dient dem Zwecke, den Trunksüchtigen, gegen den das Entmündigungverfahren beantragt ist, sofort unter vormundschaftliche Fürsorge zu stellen, also die Wirkung der Beschränkung der Geschäftsfähigkeit bereits vorwegzunehmen. Der aus einem lang sich hinziehenden Entmündigungverfahren sich ergebenden Gefahr der Verzögerung der helfenden Fürsorge durch Heilbehandlung oder durch Entziehung der Verfügungsmacht über das Vermögen kann damit wirksam begegnet werden. Aber auch hier ist Voraussetzung, dass der Richter den Tatbestand der ausgeprägten Trunksucht für festgestellt erachtet.

2. Zum Einblick in das geltende Recht wird es zweckdienlich sein, wenn wir an einem praktischen Falle verfolgen, wie heute ein Entmündigungverfahren wegen Trunksucht etwa zu verlaufen pflegt.

A. hat, nachdem er einen Beinbruch erlitten und längere Zeit in guter Pflege im Krankenhaus zugebracht hat, an dem Müssiggang Gefallen gefunden; mit Kameraden ergibt er sich immer mehr dem Wirtshausleben, dem er schliesslich alles opfert. In seiner Wohnung erscheint er nur noch, um seinen Rausch auszuschlafen und Frau oder Kinder zu misshandeln. Allgemach ist er körperlich und geistig völlig verkommen. Da A. die aus seinem Hause vereinnahmten Mietgelder vertrinkt, können die Hypothekenzinsen nicht bezahlt werden; die Hypothekengläubiger drohen mit der Zwangsvollstreckung. Die Verwandten scheuen sich, den A. blosszustellen und mit dem Entmündigungantrage vorzugehen; endlich nach einer Nacht, in der sie von dem in Eifersuchts-Wahnideen befangenen A. gewürgt und aus dem Hause gejagt worden, entschliesst sich die Ehefrau dazu.[30]) Sie wird vernommen; die von ihr als

[29]) Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1906—1908.

[30]) Hier zeigt sich, wie schwer es wiegt, dass dem Staatsanwalt das Antragrecht versagt wird. Dass dies Mitwirkungsrecht, wie von der einen, offenbar siegreichen, Seite in den Protokollen zum B. G. B. Bd. 6 S. 697 behauptet wurde, „praktisch wertlos“ sein würde, dürfte der Erfahrung des Lebens durchaus widersprechen. — Aber auch das Antragrecht

Zeugen angeführten Nachbarn bestätigen ihre Angaben. Jetzt wird A. vorgeladen. Er erscheint in ordentlichem Anzuge, den die Frau selbst ihm der Familienreputation wegen zurechtgemacht hat; da er die beiden letzten Tage sich fast ganz des Schnapses enthalten hat, macht er keinen ungünstigen Eindruck. Er pflege allerdings Bier und Branntwein zu trinken, aber von Trunksucht sei bei ihm gar keine Rede. Ausserdem habe er gestern erst gearbeitet[31]) und sei fest entschlossen, dem Schnapse ganz zu entsagen und nötigenfalls sich in eine Pflegeanstalt zu begeben. Darauf wird vielfach die Ehefrau, meist auf Anraten des Richters[32]), ihren Antrag zurücknehmen; oder der

---

des Armenverbandes hilft nicht viel. Meistens erfährt er nichts, oft lehnt er seine Mitwirkung als nutzlos ab. Überdies sind ihm vielfach die Hände gebunden. In der zweiten Lesung des B. G. B. wurde ihm überhaupt das Antragrecht versagt. Die Protokolle an der soeben angeführten Stelle geben die höchst auffällige Begründung: „maßgebend war die Befürchtung, dass die Gefahr missverständlicher Anwendung und wissentlichen Missbrauchs des Antragrechtes seitens der Gemeindevertreter bei der Entmündigung wegen Trunksucht in noch höherem Maße bestehe, als bei der Entmündigung wegen Verschwendung." Auch die preussische Allgemeine Verfügung vom 16. November 1899 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung, 1899, Nr. 11) geht davon aus, dass übertriebene Furcht vor vermeintlich drohender Armenlast zu unbegründeten Anträgen auf Entmündigung Anlass geben könne, und dass in kleineren Bezirken auch die Möglichkeit von Chikane nicht ausgeschlossen sei. Daher wird darauf verwiesen, dass die Ausübung des folgenschweren Antragrechtes nach der Absicht des Gesetzgebers ausnahmslos an die Voraussetzung geknüpft ist, dass der zu Entmündigende sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt; das Antragrecht soll also nur ausgeübt werden, wo er zu der begründeten Besorgnis Anlass giebt, er oder seine Familie werde der öffentlichen Armenpflege zur Last fallen.

[31]) Er hatte sich als Schneeschipper verdingt und 50 Pfennige verdient.

[32]) Ein Richter berichtet dazu: hierorts wird die Entmündigung wegen Trunksucht für sehr unpraktisch gehalten; sie hat nur Wert bei Vermögenden zur Erhaltung ihres Vermögens. Bei Unvermögenden ist sie zwecklos. Sie vermehrt nur den häuslichen Unfrieden. Daher rät der Richter den antragstellenden Ehefrauen ab, worauf diese denn auch stets eingehen. — Ich verdanke diese und z. T. auch andere derartige Angaben den Ermittelungen, die Direktor Dr. Alt angestellt hat. Ich verkenne nicht, dass solche private Enqueten nur das Bild der Praxis eines Oberlandesgerichtbezirkes geben; immerhin sind damit positive Anhaltspunkte für die Beurteilung der tatsächlichen Handhabung des Entmündigungverfahrens gewonnen.

Richter verordnet die Aussetzung des Verfahrens.[33]) Geschieht beides nicht, und erfasst der Richter den Fall tiefer, so wird er das Gutachten des medizinischen Sachverständigen einholen. Dies könnte im gegebenen Falle dahin lauten: zwar besteht eine Sucht nach Alkohol, das moralische Gefühl ist auch gesunken, aber eine geistige Erkrankung ist noch nicht nachweisbar. Damit wäre eine Entmündigung ausgeschlossen, wenn man an der herrschenden Ansicht festhält, dass Trunksucht in Form ausgeprägter Geisteskrankheit die allgemeine zwingende Voraussetzung bildet.[34]) Die Familie muss zusehen, wie das ganze Vermögen vergeudet und das Haus in der Zwangsversteigerung verkauft wird; und erst wenn der chronische Alkoholismus des A. zu einer geistigen Erkrankung geführt hat, die ihn unfähig zur vernünftigen Besorgung seiner Angelegenheiten macht, könnte die Entmündigung durchgesetzt werden, die nun allerdings keinen Zweck mehr hätte.

3. Den genauen Einblick in die praktische Bedeutung, die die Entmündigung wegen Trunksucht bisher erlangt hat, gibt folgende Übersicht. Ich füge zum Vergleiche einige Angaben über die anderen Entmündigungsfälle hinzu.

Anordnung der Entmündigung wegen:		Preussen.	Deutschland.
Trunksucht	1900:	88	688
	1901:	528	852
	1902:	576	903
Geisteskrankheit u. -schwäche	1901:	3537	6999
	1902:	3144	
Verschwendung	1901:	113	
	1902:	126	

[33]) Das war in dem hier berichteten Falle tatsächlich geschehen. A. hatte sich dann in eine Heilanstalt begeben; war aber dort nach 2 Wochen wieder entlaufen. Er kaufte nach seiner Rückkehr Schirme, Operngläser etc. auf Borg, verpfändete sie, zerriss die Pfandzettel und vertrank das Geld. Eine aus dieser Zeit stammende „Medikamentenrechnung“ der Apotheke B. wies für eine Woche auf: für Cognak und Arrak 12 Mark 70 Pf. — In einem anderen Falle war einer Frau, die an chronischem Alkoholismus litt, ärztlich zu öfterem täglichen Einnehmen Bier und Cognak verordnet.

[34]) Dass A. trunkfällig und wirtschaftlich verkommen war, wurde für unbeachtlich erklärt, da diese Feststellung aus dem B. G. B. § 6 Nr. 3

Die Zahlen[35]) zeigen eine gewisse Steigerung, die wesentlich wohl darauf zurückzuführen ist, dass die Bedeutung der Entmündigung wegen Trunksucht allmählich auch im Volke besser gewürdigt wird. Zu der tatsächlich herrschenden Trunksucht stehen die Entmündigungsfälle aber in gar keinem Verhältnisse[36]). In Preussen wurden im Jahre 1899 wegen Alkoholismus behandelt in den Irrenanstalten 6975, in den allgemeinen Krankenhäusern 14 386, also insgesamt 21 361 Personen; an Säuferwahnsinn starben 783 Personen[37]). Diese Zahlen steigern sich von Jahr zu Jahr. Auffallend ist übrigens die starke Abnahme der Entmündigungen wegen Geisteskrankheit und -schwäche; sie betrugen in Deutschland im Jahre 1900 noch 8634 und sanken im Jahre 1901 bereits auf 6999 Fälle[38]). Die Gesamtzahl aller Entmündigungsfälle in Deutschland ist von 7851 im Jahre 1901 herabgegangen auf 7160 im Jahre 1902.

III. Unzulänglichkeit des geltenden Rechtszustandes.

1. An allen Stellen führte uns die bisherige Untersuchung zu dem Ergebnis: die Entmündigung kommt zu spät. Das gesetzte hohe Ziel: Schutz des Trunksüchtigen und Bekämpfung der Trunksucht als einer Volkskrankheit kann unter der Herrschaft der bisherigen Auslegung des Gesetzes niemals erreicht werden. Die hier als richtig verteidigte Auffassung würde zwar ein rechtzeitigeres Eingreifen ermöglichen. Jetzt aber ist hervorzuheben, dass die gesetzliche Behandlung

---

nicht genüge. Nach meiner Auffassung (oben Seite 17) würde der Tatbestand des Gesetzes damit erfüllt sein; A. wäre durch Anordnung der Entmündigung vielleicht gerettet, jedenfalls seine Familie vor dem wirtschaftlichen Untergange bewahrt worden.

[35]) Ich füge hinzu: in Deutschland wurden im Jahre 1902 wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche und Verschwendung insgesamt entmündigt: 6257 Personen. — Von den Entmündigungen wegen Trunksucht wurden aufgehoben im Jahre 1902: in Preussen 30, in Deutschland 55.

[36]) Man mache sich klar, dass z. B. auf die ganze Provinz Sachsen für das Jahr 1901 nur 27, für 1902 nur 28 Entmündigungen wegen Trunksucht fallen.

[37]) Waldschmidt, Trinkerfürsorge in Preussen 1901, S. 10, 15.

[38]) In Preussen allein wurden in den Irrenanstalten im Jahre 1899 insgesamt 72580 Geisteskranke behandelt.

der Trunksucht lediglich vom Standpunkte der Entmündigung aus sich praktisch als völlig unzulänglich erweist.

Das Gesetz greift nur die eine und nicht einmal die wichtigste Maßregel heraus. Bei Abfassung des bürgerlichen Gesetzbuches hat man sich als Zweck der Entmündigung gedacht: die rechtzeitige Unterbringung des Entmündigten in eine Heilanstalt und damit seine Rettung vor völligem Verfallen in die Trunksucht. In Wahrheit aber gilt gerade umgekehrt als Voraussetzung der Entmündigungsreife, dass die vernünftige Selbstbestimmung verloren und die etwa unternommene Heilbehandlung ergebnislos geblieben ist. Man hat sich insofern also im Mittel vergriffen. Die Entmündigung zieht als richterliche Feststellung der Einbusse der vollen Verkehrsfähigkeit die zivilrechtliche Folgerung aus der bereits eingetretenen Trunksucht; sie spricht den Epilog. Was not tut sind dagegen vorbeugende gesetzliche Maßregeln: eine vor- und, unabhängig von der Entmündigung, eingreifende Heilfürsorge.

Insofern bedarf es einer Ergänzung der geltenden Rechtsordnung. Diese muss aber auch die Durchführung der Heilfürsorge sichern; wenn jetzt nach der Entmündigung eine Zwangsbehandlung eingeleitet werden soll, fehlt es an Rechtsnormen, die sie sichern, und an Anstalten, wo die Behandlung vollzogen werden könnte.

2. Bevor ich dies genauer darlege, wird zu prüfen sein, ob nicht anderweitige Rechtsnormen bestehen, die zur Ergänzung der aufgewiesenen Lücken ausreichen.

a) Nach öffentlichem Rechte steht z. B. in Preussen der Verwaltungsbehörde die Befugnis zu, einen dem Trunke verfallenen Menschen zum Trunkenbold zu erklären und demgemäss den Gastwirten die Verabreichung von Branntwein an diesen zu verbieten[39]). Diese polizeiliche Maßregel hat schwer-

[39]) Trunkenbold ist ein Mensch, der sich dem Trunke ergeben hat. Das Verbot richtet sich nicht an ihn; es enthält vielmehr eine gewerbepolizeiliche Regelung des Betriebes der Schankwirtschaften, darum ist es unabhängig davon, ob die Verabfolgung von Branntwein an den Betroffenen bereits eine Störung der öffentlichen Ordnung zur Folge gehabt hat. Vergl. Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 22. Sept. 1899. Ferner den dem Antrag Douglas entsprechenden preussischen Erlass vom 18. November 1902.

lich auf grossen Erfolg zu rechnen; der Trunksüchtige versteht es, sich durch stets bereite Helfer doch seine Schnapsflasche füllen zu lassen; in grösseren Städten wächst die Zahl der auf die schwarze Liste gesetzten Säufer derart an[40]) und es gibt dort so zahlreiche Schankstätten[41]), dass eine Durchführung der Branntweinentziehung praktisch unmöglich ist. Zu erwägen wäre, ob nicht in Verbindung hiermit die Uneinklagbarkeit der Trinkschulden reichsgesetzlich anzuordnen wäre.

Wer sich dem Trunke dergestalt hingibt, dass er in einen Zustand gerät, in dem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittelung der Behörde fremde Hülfe in Anspruch genommen werden muss, kann mit Haft bestraft und nach Verbüssung der Strafe der Landespolizeibehörde überwiesen werden[42]). Tatsächlich wird von dieser Strafbestimmung so gut wie gar kein Gebrauch gemacht. Vielleicht, dass mit steigender Erkenntnis der Bedeutung, die die Bekämpfung für das Volkswohl hat, sich hier ein Wandel bei Richtern und Schöffen vollziehen wird. Mir scheint es wirkungsvoller, wenn der Grundgedanke der Strafnorm in anderer Weise zum Ausdruck gelangt[43]).

b) Ich möchte an dieser Stelle nicht unterlassen, auf die grosse praktische Bedeutung der Erziehung zu besseren Sitten und Lebensanschauungen und auf die wirkungsvolle Tätigkeit hinzuweisen, die sowohl der Deutsche Verein gegen den Missbrauch geistiger Getränke als auch die Abstinentenvereine (Blaues Kreuz, Guttemplerorden etc.) entfalten. Wenn auch das Dogma der völligen Enthaltsamkeit von geistigen Getränken nicht

---

[40]) Nach einer von mir angestellten Untersuchung waren in Königsberg i. Pr. öffentlich für Trunkenbolde erklärt: im Jahre 1891: 439; 1892: 460; 1894: 502 Personen.

[41]) In Königsberg i. Pr. gab es im Jahre 1894 neben 90 Gasthäusern noch 175 Bierwirtschaften und ausserdem 520 Wirtschaften mit unbeschränkter Konzession für alle Getränke. Darunter waren 320, in denen fast ausschliesslich Branntwein getrunken wurde. — Doch das ist eine andere Frage. Auf die Reformbedürftigkeit unseres Schankkonzessionswesens gehe ich hier nicht ein.

[42]) Strafgesetzbuch §§ 361 Nr. 5, 362.

[43]) Darüber unten Nr. V. B. 2; Seite 53.

als unverbrüchliche Wahrheit allgemein angenommen werden kann, so darf doch die ihm innewohnende Kraft als Kampfmittel und die segenbringende Arbeit der Anhänger der Abstinenzbewegung nicht verkannt werden. Für jeden, der von Natur intolerant gegen Alkohol ist oder dessen sittlicher Halt bereits durch den Trunk ins Schwanken geraten ist, und erst recht für alle Trunksüchtigen kann Rettung nur von voller dauernder Abstinenz erwartet werden. Während die sog. gute Gesellschaft den fröhlichen Zecher verwöhnt und zu schneidigem Trinken noch anreizt, um ihn, wenn er als Trunkfälliger verkommen ist und die Direktion verloren hat, verächtlich bei seite zu stossen: nehmen die Abstinentenvereine sich des gefallenen Bruders als eines Hilfsbedürftigen an und geben ihm als die Vertreter der wahrhaften praktischen Sittlichkeit Halt und Hülfe zu dauernder Aufrichtung. Wenn ihre extremen Leitsätze die allgemeine Verbreitung ihrer Bestrebungen verhindern, so wird um so mehr der Arbeit der Vereine gegen den Missbrauch geistiger Getränke die Zukunft sicher sein. Die sittliche Erziehung der Allgemeinheit nach dieser Richtung zu heben, ist eine der edelsten Aufgaben und auch die wichtigste. Denn dem Trinkunfuge gegenüber versagt auch die beste Gesetzgebung; wahrhafte allseitige Besserung kann uns nur aus dem Erringen guter Sitten kommen.

3. Ausser der Entmündigung bietet das bürgerliche Recht noch andere Behelfe. Wir wollen sie an einem erlebten Falle, der als typisch gelten kann, erwägen. Der Ehemann hat sich völlig dem Trunke ergeben; für den Haushalt und den noch schulpflichtigen Knaben sorgt nur noch die Ehefrau. Tagüber geht sie als Waschfrau auf Arbeit; die Kraft dazu nimmt aber täglich ab, da der stets betrunken heimkehrende Mann jede Nacht in der Wohnung herumtobt, Frau und Kind beschimpft etc. Um Geld für seinen Schnaps zu erlangen, erbricht der Mann, während die Frau auf Arbeit ist, die Wohnung und verkauft alle Möbel; er lauert seinem Sohne auf, zieht ihm den neuen Anzug aus und vertrinkt den Erlös. Durch Verteilen von Wahlflugblättern auf dem Lande hat er sich einiges Geld verdient, er kauft dafür einen Revolver und bedroht die Frau mit Erschiessen, wenn sie nicht alles Geld herausgäbe. Die Frau

kann infolgedessen den Mietzins nicht bezahlen, die Familie wird exmittiert. Was soll die Frau beginnen?

a) Nach geltendem Rechte[44]) hat sie dem Manne, wenn er ausser Stande ist, sich selbst zu unterhalten, den seiner Lebensstellung entsprechenden Unterhalt nach Maßgabe ihres Vermögens und ihrer Erwerbsfähigkeit zu gewähren. Dass der Mann seine Arbeitsunfähigkeit durch unmäßiges Trinken verursacht hat, hebt diese Verpflichtung der Frau keineswegs auf. Man sollte meinen, dass dieser Pflicht ein Recht auf die Einnahme des Mannes entsprechen müsste; die Frau suchte nach einem Mittel, wie wenigstens die Invalidenrente des Mannes zur Zahlung des Mietzinses festgelegt werden könnte; das Gesetz gestattet das aber in keiner Weise.

b) Man könnte an die Bestellung eines Pflegers denken unter der Annahme, dass der Mann zur vernünftigen Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten infolge geistiger Gebrechen ausser stande ist.[45]) Als solches Gebrechen könnte seine Trunkfälligkeit wohl aufgefasst werden. Aber der Erfolg wäre ein geringer. Stellung unter Pflegschaft mindert in keiner Weise die volle Geschäftsfähigkeit. Sie darf überhaupt nur angeordnet werden mit Einwilligung des Gebrechlichen; und selbst wenn sie angeordnet ist, darf der Gebrechliche beliebig die Handlungen und Anordnungen seines Pflegers durchkreuzen, er kann auch jederzeit die Aufhebung der Pflegschaft begehren.[46]) Würde also der Pfleger hier die Invalidenrente einziehen, den Ehemann zur Arbeit anhalten oder worauf alles ankäme, ihn in eine Anstalt unterbringen wollen: so würde mit Sicherheit darauf zu rechnen sein, dass der Pflegling alsbald sich widersetzt und die Pflegschaft beseitigt.[47])

---

[44]) Bürgerliches Gesetzbuch § 1360 II.

[45]) Bürgerliches Gesetzbuch § 1910 II. Die Bestellung erfolgt hier von amtswegen.

[46]) Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1910 III, 1920.

[47]) Ich bin daher der Ansicht, dass die Pflegschaft sich nur bei solchen Gebrechlichen bewähren wird, die bereitwillig diese Hülfe annehmen oder an einer Geisteskrankheit leiden, die sie duldsam, indolent etc. werden lässt. Auf Trunkfällige trifft dies entsprechend den stetigen Begleiterscheinungen des Alkoholismus nicht zu; die Einleitung einer Pflegschaft ist hier ungeeignet. — Einen anderen Standpunkt scheint E. Schultze

c) Eine Strafanzeige wegen Bedrohung führte zu keinem Ergebnisse.[48]) Die Bestrafung des Ehemannes hätte ausserdem die vorhandenen unerträglichen Zustände nicht gebessert.

d) Somit bliebe nur die Ehescheidung übrig. Wenn die Trunksucht nicht bereits zu einem vollen Verfall der Geisteskräfte geführt hat,[49]) so kann sie hier darauf gegründet werden,

(oben A. 13) einzunehmen. Er hebt mit Recht hervor,. dass es der Einwilligung zur Anordnung der Pflegschaft nicht bedarf, wenn eine Verständigung mit dem Gebrechlichen nicht möglich ist, und dass dies dann der Fall sein kann, wenn er infolge dauernder krankhafter Störung der Geistestätigkeit gemäß § 104 Nr. 2 geschäftsunfähig ist; so auch das Kammergericht in Rechtsprechung der Oberlandesgerichte Bd. 2 S. 234. Schultze übersieht (S. 29) aber, dass diese Ausnahmebestimmung des § 1910 III in § 1920 nicht aufgenommen ist; dem Antrage aut Aufhebung muss ohne weiteres in jedem Falle stattgegeben werden. Auch der Meinung Schultzes, dass sich immer eine Aufhebung der vom Pflegling vorgenommenen (unvernünftigen) Rechtsgeschäfte nach §§ 104, Nr. 2, 105 II erzielen lasse, ist zu widersprechen; er hebt selbst S. 23 treffend hervor, dass der Zusammenhang zwischen einem bestimmten Rechtsgeschäft und den krankhaften Vorstellungen kaum in jedem Falle einwandsfrei erwiesen werden kann. (Vergl. oben A. 19 und Aschaffenburg in Hoche's Handbuch der gerichtl. Psychiatrie S. 32.) Und selbst wo dies gelingt, können für den Pflegling z. B. durch den gutgläubigen Erwerb Dritter unersetzbare Verluste entstanden sein.

Wo daher eine die Entmündigungsreife begründende Geisteskrankheit, insbesondere Trunksucht i. e. S., vorliegt, wird sorgsam zu erwägen sein, ob die Anordnung einer Pflegschaft den Interessen des Kranken gerecht wird. Die neue Richtung, die grundsätzlich die Pflegschaft vor der Entmündigung bevorzugen möchte, erscheint mir sehr bedenklich. Vgl. auch oben A. 17 und 25. — Um Missverständnisse auszuschliessen, bemerke ich, dass in dem im Texte behandelten Falle Trunksucht im Sinne von Geisteskrankheit noch nicht erwiesen wäre.

[48]) Als Zeuge kommt bei derartigen Vorgängen natürlich nur die Ehefrau in Betracht. Nach allgemeiner Erfahrung lässt sie sich in der öffentlichen Verhandlung vor dem Strafgericht von der Reue ihres Mannes rühren und verweigert ihre Aussage, worauf Freisprechung erfolgen muss. Daher verhält sich die Polizei solchen Anzeigen gegenüber meist ablehnend.

[49]) In diesem Falle ist die Ehescheidung wegen Geisteskrankheit nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch § 1569 zulässig. Diese Krankheit muss aber während der Ehe mindestens bereits drei Jahre gedauert haben und muss einen solchen Grad erreicht haben, dass die geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten aufgehoben und jede Aussicht auf ihre Wiederherstellung ausgeschlossen ist. Das sind viel schwerere Voraussetzungen als bei der Entmündigung; ehe sie erfüllt sind, wird der Trunksüchtige völlig zu Grunde gegangen sein.

dass der Ehegatte durch ehrloses oder unsittliches Verhalten eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet hat, dass dem klagenden Ehegatten die Fortsetzung nicht zugemutet werden kann.[50]) Das Reichsgericht hat sich wiederholt dahin ausgesprochen, dass dieser Tatbestand auch durch beharrliche Trunkfälligkeit erfüllt werden kann.[51])

Die Terminologie des Reichsgerichts erscheint dabei allerdings nicht als einwandfrei. Wenn mit der üblichen Auslegung unter Trunksucht ein Zustand geistiger Erkrankung verstanden wird, kann von einem Verschulden des Trunksüchtigen nicht gesprochen werden. Sachlich lassen sich die Entscheidungen aber durchaus rechtfertigen, wenn wir annehmen, dass Trunksucht kein festgeprägter juristischer Ausdruck ist und wir zur Vermeidung von Missverständnissen die Voraussetzung der Ehescheidung in der beharrlichen, die Zerrüttung des ehelichen Lebens schuldhaft verursachenden Trunkfälligkeit erblicken.[52]) Eine Bestätigung dieser von mir vertretenen Auffassung erblicke ich darin, dass das Reichsgericht ohne kundbar gemachten Unterscheidungsgrund bald von Trunksucht und bald von Trunkenheit spricht. Auch insofern kommt den Entscheidungen eine grosse Bedeutung zu, als das Reichsgericht hier der sich vielfach geltendmachenden Tendenz gegenübertritt, wonach bereits der Gewohnheitstrinker als entschuldbarer, bedauernswürdiger Kranker hingestellt wird. Das ist eine juristisch und sozial gefährliche Weichmütigkeit. Sofern nicht eine ererbte krankhafte Anlage oder Intoleranz vorliegt, wird das Verfallen in den Trunk meist die Folge eines liederlichen Lebenswandels sein, für den der Trunkfällige auch dann die Verantwortung tragen muss, wenn sein Laster allgemach seine Geistes-

---

[50]) Bürgerliches Gesetzbuch § 1568; auch Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten, insbesondere durch grobe Misshandlungen geben einen Ehescheidungsgrund. — Dazu jetzt: J. Bresler, Rechtspraxis der Ehescheidung bei Geisteskrankheit und Trunksucht, 1903.

[51]) Entscheidungen vom 18. November 1901, 20. Januar 1902, 5. Juni 1902, 3. September 1902. Abdruck bei Bresler, S. 45 f.

[52]) Von hier aus werden sich die von Bresler S. 42, 53 erhobenen Bedenken beheben lassen.

kräfte zerstört hat.[53]) Denn letzthin entscheidet nur die Tatsache, dass durch seinen schuldhaft fortgeführten und andauernden unsittlichen Lebenswandel das eheliche Verhältnis zerrüttet ist. Oder sollen der andere Ehegatte und die Kinder dem Verderben geweiht werden, weil der Trunkfällige inzwischen zu einem geisteskranken Trunksüchtigen herabgesunken ist?[54])

Solche Ehescheidungen offenbaren stets die trübseligsten Zustände der Zerrüttung des Familienlebens. Ihrem Eintritt durch gesetzliche Mittel vorzubeugen, muss aus sozialen und religiösen Gründen als oberste Aufgabe erscheinen. Dass hierzu auch eine Entmündigung, die jetzt noch in Frage käme[55]), nicht genügen würde, ist bereits oben nachgewiesen.

IV. Reformgrundsätze.

Nach allen Erfahrungen ist die Heilung von der Trunkfälligkeit und die Rettung vor völligem Verfalle in den Zustand

---

[53]) Auch der Einwand des Beklagten, dass seine „Trunksucht“ heilbar sei, er sich bessern werde oder dass die Besserung infolge seiner Behandlung in einer Anstalt bereits im Laufe des Ehescheidungsprozesses eingetreten sei, weist das Reichsgericht ständig zurück. Denn damit wird die Tatsache, dass das eheliche Verhältnis bereits zerrüttet war, nicht beseitigt. Auch ist auf eine dauernde Besserung nicht zu rechnen, wenn bereits früher Entziehungskuren ohne bleibenden Erfolg unternommen worden waren.

[54]) Wer Anstoss daran nimmt, dass ein „kranker“ Trunksüchtiger hier für verantwortlich erklärt wird, sei darauf verwiesen, dass sein Verschulden vor der Erkrankung lag und durch diese Folge nicht beseitigt wird. Eine Bestrafung würde allerdings die andauernde Zurechnungsfähigkeit bis zur Verurteilung und Vollstreckung voraussetzen. Die Ehescheidung ist aber keine Strafe; sie löst die in Wahrheit bereits untergrabene Lebensgemeinschaft nur dem Rechtsbande nach auf. — Gar keinen Wert hat die Betrachtung, dass der Zustand des Trunkfälligen durch die Ehescheidung nur noch verschlimmert werde. Es handelt sich um den Schutz des gesunden Ehegatten, um die Lösung der Kinder von dem verderblichen Einfluss des sittlich verwahrlosten Vaters oder der Mutter, um die Vorbeugung gegen die Erzeugung erblich belasteter Kinder. Diese soziale Fürsorge muss höher gewertet werden als das Einzelinteresse.

[55]) Sie wurde in dem besprochenen Falle beantragt, als der Familienzustand unerträglich geworden und die Frau am Ende ihrer Kräfte angelangt war. Sie stiess aber auf das Bedenken, dass sich eine geistige Erkrankung des Trunkfälligen noch nicht nachweisen liess. Während die Verhandlungen im Gang waren, erhängte sich der Mann nach einem schweren Rauschanfalle.

eines geisteskranken Trunksüchtigen nur zu erwarten, wenn der Befallene frühzeitig in geeignete, ihn zur dauernden Enthaltsamkeit führende Behandlung kommt. Hat er noch die erforderliche sittliche und geistige Widerstandskraft, so mag er sich einem Abstinentenvereine anschliessen, wo die Genossen ihm Vorbild und Halt geben. Als staatliches Mittel kommt nur die Heilpflege in einer ärztlich geleiteten Trinkerheilanstalt in Betracht. Soll diese Erfolg haben, so muss die Entziehungskur längere Zeit fortgesetzt werden; das aber setzt die Möglichkeit der Anwendung einer Zwangsunterbringung voraus, die den Trinker bis zu seiner Heilung auch wider seinen Willen festhält.

Die bisherige rechtliche Ordnung dieser entscheidenden Maßregel ist durchaus unvollkommen. Ohne sie aber wird niemals eine erfolgreiche Bekämpfung der Trunksucht gelingen. Hier also muss jede Reform einsetzen.

1. Nach geltendem Rechte käme zunächst die zwangweise Heilbehandlung des wegen Trunksucht bereits Entmündigten oder unter vorläufige Vormundschaft Gestellten in Frage. Infolge der Beschränkung seiner Verkehrsfähigkeit erhält er einen Vormund. Nahezu allgemein wird nun behauptet, dass der Vormund „zweifellos“ berechtigt ist, den Trunksüchtigen in eine Heilanstalt zwangweise unterzubringen und seine Zurückhaltung daselbst bis zur Heilung anzuordnen.[56] Mit der Sicherheit dieser Behauptung steht die Kraft ihrer Gründe keineswegs in Einklang. Der Vormund hat die Sorge für die Person des Mündels und diese umfasst auch das Recht und die Pflicht, den Mündel zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen. Das gilt zunächst für den minderjährigen Mündel, wird aber auf den, meist volljährigen, Entmündigten übertragen, soweit es der Zweck der Vormundschaft erfordert.[57]

a) Enthält nun das Recht zur Bestimmung des Aufenthaltes auch das zur zwangweisen Unterbringung in eine

---

[56]) So bereits die Protokolle zum B. G. B. Bd. 1, S. 34, Bd. 6, S. 849, die hierin sowohl den Hauptgrund als auch den Hauptzweck der Entmündigung erblicken.

[57]) Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1901, 1800, 1631. Für die vorläufige Vormundschaft gelten dieselben Grundsätze; § 1906.

Heilanstalt? Jenes Recht ist gedacht als Ausfluss des allgemeinen Erziehungsrechtes des Vormundes; dass ihm eine Erziehungsgewalt dem volljährigen Entmündigten gegenüber nicht zusteht, ist unbestritten. Gibt man aber dem Begriffe Aufenthaltbestimmung die weite, auch die Unterbringung in eine Anstalt umfassende, Auslegung, so lässt sich die Erwägung nicht abweisen, dass dem Vormunde damit eine wegen der Gefahr des Missbrauchs und der Willkür höchst bedenkliche Machtbefugnis eingeräumt wird. Er, der bei jeder etwas bedeutenderen Verfügung über das Mündelvermögen an die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts gebunden wird, sollte aus freiem, keiner gerichtlichen Nachprüfung unterliegendem Entschlusse die Art der Behandlung, die Auswahl der Anstalt, die Dauer der Unterbringung bestimmen dürfen? Hier liegt, wie ich meine, eine Lücke im Gesetze vor[58]), deren Ausfüllung dringend geboten ist.

b) Wenn indessen auch diese Bedenken nicht entscheiden sollten, so kommt in Betracht, dass der Vormund gar keine Macht hat, um unmittelbar die Unterbringung durchzusetzen.

---

[58]) Man hat die Entmündigung wegen Trunksucht in das Bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen, ohne die weitere Ausführung in Erwägung zu ziehen. In dem Entwurfe zu einem Reichs-Trunksuchtgesetze war sachentsprechend vorgesehen: der Vormund kann mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts den Mündel in eine Trinkerheilanstalt unterbringen. — Wo das Gesetz die hier vorliegende Frage angreift, sieht es eine richterliche Anordnung vor; so Zivilprozessordnung § 656 bei Unterbringung des zu Entmündigenden zur Feststellung seines Geisteszustandes, und bei dem Angeschuldigten Strafprozessordnung § 81.

Dass im Interesse des Trunksüchtigen eine Unterbringung geboten ist, wird nicht bestritten; ich gehe hierin gerade noch weiter. Die Frage ist nur, ob unser geltendes Recht hierzu ausreicht; das scheint mir höchst zweifelhaft; jedenfalls fehlen die erforderlichen Rechtsgarantieen. Die für den Trunksüchtigen behauptete Folgerung müsste bei der Gleichheit des Normenbestandes auch für den entmündigten Verschwender gelten; es hat aber noch niemand behauptet, dass der Vormund diesen zwangsweise in eine Arbeitsstelle unterbringen oder nach Amerika verschicken könnte, obgleich das doch auch eine Bestimmung des Aufenthaltes wäre.

Wäre statt der Entmündigung blos eine Pflegschaft angeordnet, so würde gemäß § 1915 der Pfleger die Rechte eines Vormundes haben. Eine zwangweise Unterbringung des trunkfälligen Pfleglings würde aber schon an § 1920 (oben A. 27) scheitern.

Die Frage, ob eine Person in einer Krankenanstalt gegen ihren Willen untergebracht und zurückbehalten werden darf, gehört dem öffentlichen Rechte an; die Entmündigung gilt dafür weder als Voraussetzung, noch genügt sie für sich, um dies durchzusetzen. Die Reichsgesetzgebung hat über die Heilpflege von Geisteskranken i. w. S. keine Vorschriften getroffen. Die Landesgesetze enthalten sehr verschiedenartige Anordnungen. In Preussen[59]) bestehen: a) öffentliche Provinzialirrenanstalten;[60]) über die Anstaltsbedürftigkeit entscheidet der Anstalts-Direktor und entgültig der Landeshauptmann; zur ersten Unterbringung genügt regelmässig das Zeugnis des Kreisarztes, eventuell schon das eines privaten Arztes. Jede öffentliche Irrenanstalt hat ihr besonderes Reglement. b) Die Unterbringung in Privatanstalten ist nur geordnet, soweit sie die Pflege von „Geisteskranken, Epileptischen und Idioten" betrifft.[61]) Die zwangweise Unterbringung eines Kranken über 18 Jahre setzt voraus: die Untersuchung des Kranken und das daraufhin erteilte Zeugnis eines Gerichtsarztes oder Leiters einer öffentlichen Anstalt für Geisteskranke oder einer psychiatrischen Universitätsklinik. Ist der Kranke wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt, so

[59]) K. Unger, Irrengesetzgebung in Preussen 1898. Grundlegend ist das Reskript des Staatsrates vom 29. September 1803: wenn die Ortspolizeibehörde in Erfahrung bringt, dass sich in ihrem Distrikt eine wahn- oder blödsinnige Person aufhält, so gebührt ihr das Recht des ersten Angriffs; sie hat Vorkehrungen zu treffen, dass das Publikum gegen die Ausbrüche des Wahn- und Blödsinns möglichst gesichert werde. Vgl. ferner preussisches Allgemeines Landrecht I. 38, §§ 2—8, 10; Gesetz vom 11. März 1850, § 6.

[60]) Preussisches Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz betr. den Unterstützungswohnsitz vom 11. Juli 1891 § 31: die Landarmenverbände sind verpflichtet, für Bewachung, Kur und Pflege der hülfsbedürftigen Geisteskranken, Idioten etc., soweit dieselben der Anstaltspflege bedürfen, in geeigneten Anstalten Fürsorge zu treffen; § 30a: die Kosten trägt der Landarmenverband.

[61]) Ministerialerlass (J. M., U. M., M. J.) vom 26. März 1901 unter Aufhebung älterer Anweisungen; Ergänzungen vom 16. September 1901, und 25. Januar 1902. (Die gesetzliche Grundlage giebt die Reichs-Gewerbeordnung § 30.) — Vgl. E. Schultze, Entlassungszwang und Ablehnung oder Wiederaufhebung der Entmündigung 1902.

kann die Aufnahme auf Antrag des Vormundes auf Grund des Zeugnisses eines jeden approbierten Arztes erfolgen. Anzeige von der Aufnahme binnen 24 Stunden an die Ortspolizeibehörde und den Ersten Staatsanwalt; bei den unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehenden Personen ausserdem an das Vormundschaftsgericht. Entlassung muss erfolgen, wenn der Kranke geheilt oder nicht mehr anstaltsbedürftig ist, wenn seine Entmündigung abgelehnt oder wieder aufgehoben wird, wenn sein gesetzlicher Vertreter sie fordert. Beantragt ein volljähriger Kranker selbst schriftlich seine Entlassung, so muss der Anstaltsvorstand, wenn er sie ablehnt, unverzüglich eine den Antrag und die Begründung der Ablehnung enthaltene Mitteilung an den Ersten Staatsanwalt erstatten.

Hieraus ergibt sich, dass es keine gesetzliche Vorschrift gibt, die für Trunkfällige oder Trunksüchtige die Anstaltsbehandlung gestattete oder ordnete. Eine schlichte Übertragung der für Geisteskranke gegebenen Normen begegnet dem Bedenken, dass die Trunksucht für die rechtliche Behandlung überall eine Sonderstellung einnimmt. Wird sie vom medizinischen Standpunkte heute als Geisteskrankheit aufgefasst, so ist dies für die Auslegung älterer Reglements etc. nicht maßgebend; die genaue Aufstellung der Gruppen: Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Idiotie und Epilepsie weist darauf hin, dass auch heute der Gesetzgeber die Arten der Erkrankung genau unterschieden wissen will. Auf jeden Fall müsste die Trunkfälligkeit, die mit einer geistigen Erkrankung noch nicht verbunden zu sein braucht, von jener Übertragung ausscheiden.[62])

2. Die Unsicherheit dieses Rechtszustandes muss beseitigt werden. Die Voraussetzungen für die Anstaltpflege, Aufnahme und Entlassung sind der Eigenart der Alkoholerkrankung anzupassen. Die Entmündigung darf keine Vorbe-

[62]) Die Erfahrung zeigt, dass hiermit den Direktoren der Heilanstalten eine oft überschwere Verantwortung auferlegt wird. Tatsächlich wird der Leiter einer Privatanstalt, um sich nicht der Gefahr einer Strafverfolgung oder dgl. auszusetzen, es stets vorziehen, den nach Freiheit begehrenden, wenngleich noch nicht geheilten, Trunkfälligen oder Trunksüchtigen zu entlassen.

dingung bilden, denn sie kommt zu spät und steht überhaupt mit der Heilpflege in keinem logisch zwingenden Zusammenhang; ist sie angeordnet, so können leichtere Voraussetzungen gelten.

a) Dass überhaupt ein Zwang zur Heilbehandlung ausgeübt wird, findet seine innere Rechtfertigung zunächst aus der Tatsache, dass ohne ihn eine Rettung des Trunkfälligen vor vollem sittlichen und geistigen Verfall nicht möglich erscheint.[63]) Es entspricht der allgemeinen Erfahrung, dass der Trunkfällige wiederholt einen Anlauf zur Besserung nimmt, sich auch wohl in eine Anstalt begibt: fast stets aber wieder zurückgleitet und, wenn er die Anstalt nach kurzer Zeit verlässt, sofort aufs neue sich dem Trunke ergibt. Er gleicht dem Wanderer, der auf glattem Abhang den Halt verloren hat und ohne fremde Hülfe rettungslos in den Abgrund abstürzen muss. Die helfende Hand muss ihm die Gesamtheit nicht nur hinhalten, sie muss ihn damit auch festhalten, bis er in Sicherheit ist. Das aber geschieht nur durch eine auf der Grundlage der Abstinenz durchgeführte Behandlung, deren Dauer der Arzt und nicht der Kranke abzumessen hat. [64])

---

[63]) Ich verweise noch einmal darauf, dass volle Rettung erzielt werden kann durch Anschluss an einen Abstinentenverein. Dies setzt aber einen gewissen Grad sittlichen Haltes noch voraus, der dem Trunkfälligen nicht überall mehr eignet. Die ganze Frage scheidet im Texte deshalb aus, weil es sich dabei nicht um eine Gesetzesmaßregel handelt, sondern um freiwaltende Erziehung und Menschenliebe. Am besten wäre es natürlich, wenn Mäßigkeit oder Abstinenz so die Verhältnisse besserte, dass das Gesetz ganz überflüssig wäre.

[64]) Aus den zahlreichen, z. T. sehr gehaltreichen Abhandlungen über die Anstaltsbehandlung der Trunkfälligen oder Trunksüchtigen hebe ich hervor: Bratz, Behandlung der Trunksüchtigen unter dem B. G. B. 1898 S. 28f; Erlenmeyer, Entmündigung wegen Trunksucht nach dem B. G. B. (ohne Jahresangabe; 1899?) S. 31f; Colla, Trinkerversorgung unter dem B. G. B. 1899; Forel, Errichtung von Trinker-Asylen 1892; Waldschmidt, Trinkerfürsorge in Preussen 1901; Frank, Trinkergesetzgebung in der Schweiz, in den schweizerischen Blättern für Wirtschafts- und Sozialpolitik 1901; Delbrück, Hygiene des Alkoholismus 1901 in Weyl, Handbuch der Hygiene. Verhandlungen des internat. Kongresses in Bremen 1903; die Verhandlungen des Vereines der Leiter von Trinkerheilanstalten.

b) Diese Begründung krankt aber an einem Fehler, der allen bisherigen Darstellungen verborgen geblieben ist und der jedem gesetzgeberischen Vorgehen verhängnisvoll sein würde. Dem Alkoholkranken bleibt wie jedem Kranken das persönliche Recht der freien Selbstbestimmung:[65]) wer nicht gesund werden will, kann dazu in keiner Weise gezwungen werden; auch nicht im öffentlichen Interesse, wie denn z. B. der schielende und plattfüssige Militärdienstpflichtige sich keineswegs einer Operation zu unterwerfen braucht, die ihn ohne lebensgefährdenden Eingriff diensttauglich machen würde.

Wir müssen daher auf die Frage Antwort stehen: wann und warum darf der Trunkfällige dem Heilzwange unterworfen werden? Und wir verlangen bei solchem Eingriffe in die persönliche Freiheit nach bestimmten Rechtsgarantieen. Dass sie durch ein Gesetz festgelegt werden, entspricht den allgemein geltenden Grundsätzen: denn jede Beschränkung der bürgerlichen Freiheit soll hier von der allgemeinen Volkszustimmung getragen werden.

c) Die Gewähr gegen missbräuchliche Anwendung der Zwangsbehandlung wird materiell durch festumschriebene gesetzliche Tatbestände geboten. Zulässig ist die Freiheitsbeschränkung unter dem Gedanken einer im Interesse des Trunkfälligen eingreifenden Heilfürsorge nur: 1. wenn er selbst durch gemeingefährliche, die allgemeine Sicherheit und Ordnung verletzende, verbrecherische Handlungen sich der Freiheit unwert erwiesen hat (öffentlichrechtlicher Grund), oder 2. wenn die Gefahr begründet ist, dass er oder seine Familie infolge seiner Trunkfälligkeit der öffentlichen Armenpflege anheimfallen wird (sozialer Grund). Nach beiden Richtungen hin zeigt die neuere Gesetzgebung bereits die Tendenz, den Behandlungszwang anzuerkennen. So beruhen insbesondere das Reichsgesetz vom 30. Juni 1900, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, und die es ergänzen-

[65]) Es sei denn, dass er durch die Trunksucht in einen die freie Willensbestimmung ausschliessenden Zustand geistiger Erkrankung verfallen und daher verkehrsunfähig geworden ist. Dann aber wird von seiner Heilung kaum noch die Rede sein können.

den Landesgesetze auf dem Gedanken, dass Personen, deren Krankheitszustand die Allgemeinheit gefährdet, der Absonderung und Heilbehandlung nach den Grundsätzen der Medizinalwissenschaft unterworfen werden sollen. Gemeingefährlich ist auch die Trunksucht, zwar nicht durch die Ansteckungsgefahr, wohl aber, weil die Gesellschaft nie sicher ist vor den gewalttätigen Ausbrüchen des dem Trunke Verfallenen. Die soziale Pflicht, sich der Heilbehandlung zu unterwerfen, gelangt zu starkem Ausdruck in dem Krankenversicherungsgesetz und in der den Unfallversicherungsgesetzen gegebenen Neufassung, wo das Recht, den Kranken etc. einer bestimmten Behandlung und Anstalt zu überweisen, allgemein anerkannt wird.[66]) Unmittelbare Anwendung hat der Grundsatz der Zwangsunterbringung und Heilung bereits in den Fürsorgeerziehungsgesetzen gefunden.[67])

Die Ausdehnung des Heilzwanges auf: 3. den wegen Trunksucht oder Trunkfälligkeit Entmündigten und 4. den, der sich freiwillig der Anstaltsbehandlung unterworfen hat, wird keinen besonderen Bedenken begegnen. Ich komme auf den letzten Fall genauer noch zurück.

d) Ausserdem müssen die erforderlichen Rechtsgarantieen durch die Art des Aufnahme- und Entlassungs**verfahrens**, durch die Einrichtung und Beaufsichtigung der Anstalten und durch die Mitwirkung staatlicher Behörden gewährt werden. Auf die Einzelheiten ist später einzugehen. Hier ist aber hervorzuheben, dass die Beteiligung und der **Schutz** der staatlichen **Gerichte** und der Staatsanwaltschaft unumgängliche Voraussetzung bildet. Nicht deshalb, weil die Verwaltungs-

---

[66]) Vgl. z. B. Krankenversicherungsgesetz vom 10. April 1892 § 6 § 6a Nr. 6; Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz in der Fassung vom 5. Juli 1900 §§ 11f. Ferner Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 § 18.

[67]) Auf Grund des preussischen Fürsorgeerziehungsgesetzes vom 2. Juli 1900 sind im Rechnungsjahre 1901 auf 1902 insgesamt 7787 Zöglinge der Zwangserziehung unterworfen worden. Diese staatlich geordnete, zwangsweise durchgeführte Fürsorge findet nur Anwendung auf Minderjährige, die das 18. Jahr noch nicht vollendet haben. Gleichwohl waren unter diesen in dem angegebenen Jahre bereits 52 Trinker, die also dem Alkohol derart verfallen waren, dass zur Verhütung ihres völligen sittlichen Verderbens eine Zwangserziehung angeordnet werden musste.

behörden weniger Vertrauen verdienten;[68]) wohl aber weil mit der einmal herrschenden Volksüberzeugung gerechnet werden muss. Man ist gewohnt, in der Zulassung des Rechtsweges i. w. S. die höchste Gewähr für eine unparteiische Rechtshandhabung zu erblicken. Angesichts der Bedenken, die ohnedem bei der Volksvertretung gegen die zwangweise Unterbringung in Irrenanstalten obzuwalten pflegen, wäre die Zustimmung zu einem Gesetze, das auch noch die Zwangsheilung Trunkfälliger in Aussicht nimmt, ohne die Gewähr eines gerichtlichen Rechtsschutzes niemals zu erwarten.[69])

Die Überweisung an die Gerichte ist aber auch sachlich gerechtfertigt. Seit Jahrhunderten ist ihnen die vormund-

---

[68]) Im Gegenteil tritt z. B. in der Rechtsprechung des preussischen Oberverwaltungsgerichts meist eine so vornehme und selbstbewusste, über dem Buchstaben des Gesetzes stehende Rechtsauffassung hervor, dass eine der Volkswohlfahrt entsprechende praktische Verarbeitung und Fortbildung des geforderten Trinkerfürsorgegesetzes dort mit Zuversicht zu erwarten wäre. Nicht ganz mit Unrecht wird von ärztlicher Seite, von erfahrenen Kommunalbeamten etc. beklagt, dass die bürgerlichen Gerichte regelmäßig von einem bestimmten Gesetzesworte ausgehen und dies nach formaljuristischer Kunst mit einer Definition belegen, die nun den unverbrüchlichen Leitsatz abgibt, dem sich der ganze übrige Inhalt der Gesetzesnorm unterordnen muss. So etwa bei der Definition der „Trunksucht“ (oben A. 17), so bei der Auslegung des preussischen Fürsorgeerziehungsgesetzes, dessen Erfolg und Wirkung durch eine Rechtsprechung, die den Ausbau des auf die soziale Fürsorge gerichteten Gesetzeszweckes hinter der Bindung an den Gesetzeswortlaut und die Materialien zurücktreten lässt, in Frage gestellt wird.

[69]) Vergl. die Resolution des Reichstages bei den Beratungen zum B. G. B. (oben A. 23), wonach für die Entmündigung ein erhöhter Rechtsschutz begehrt wurde. — Die Erzählungen von den angeblich ohne jeden rechtfertigenden Grund in den Irrenhäusern untergebrachten und dort zugrunde gerichteten Personen, verlieren allerdings gegenüber der ausgezeichneten Leitung unserer öffentlichen Irrenanstalten an Eindruck. Immerhin pflegt die „öffentliche Meinung“ nicht ungern den Klagen zu lauschen, die ein Geisteskranker etwa hinaussendet über seine Internierung und die doch berechtigt erscheinen, weil „ein Verrückter doch nicht so vernünftig schreiben könne“. Mit der reiferen Erkenntnis verschwinden die Berichte über die „unschuldig verfolgte und seit 10 Jahren von gierigen Erben ins Irrenhaus eingesperrte Gräfin“ auch aus den Zeitungen. — Immerhin wird in der Behandlung Trunkfälliger die grösste Vorsicht geboten sein: der Behauptung, dass Missbrauch getrieben werde, wird die Berufung auf die gerichtliche Anordnung überall wirksam entgegentreten.

schaftliche Fürsorge anvertraut; sie sind mithin gewohnt, die Oberaufsicht über die Verwaltung in Familienangelegenheiten zu führen und dies Amt hat im neueren Rechte noch wesentliche Erweiterungen erfahren.[70]) Vor allem aber sind heute die mit Entmündigungssachen betrauten Richter darauf hingewiesen, sich eine gewisse Kenntnis und Erfahrung in psychiatrischen Fragen zu erwerben: von ihnen ist darum eine sachentsprechende Anwendung auch der neuen Gesetzesvorschriften über die Trunkfälligen zu erwarten, und der festgefügte Instanzenweg gewährleistet allseitigen Rechtsschutz.[71])

3. Alle bisherigen Gesetze und alle Besserungsvorschläge sind nutzlos, so lange nicht für die Durchführung der Heilbehandlung die erforderlichen Heilanstalten für Trunkfällige bestehen. Dass es hieran mangelt, ist ein Hauptgrund für die geringe praktische Bedeutung, die die Entmündigung wegen Trunksucht bislang gefunden hat; die Antragberechtigten und der Richter müssen sich fragen: was hilft die Entmündigung, wenn praktisch alles beim Alten bleibt, der Entmündigte nach wie vor der Trunksucht fröhnt, das Familienleben zerstört, und seine Umgebung den Gewalttaten des Trunkenen preisgegeben bleibt? Wenn hier nicht Abhülfe geschaffen wird, müssen auch alle Reformgesetze wertlos bleiben.[72])

---

[70]) So bildet der Vormundschaftsrichter die obere Instanz zwischen Ehegatten, wenn behauptet wird, dass der Ehemann sein Herrenrecht mißbrauche.

[71]) Unberechtigt ist der Einwand, dass die Verweisung an die Gerichte den Geschäftsgang verzögere, weil der Richter vielfach erst genauere Untersuchungen anstellen müsste etc. Als ob eine Verwaltungsbehörde ohne eigene Prüfung hier entscheiden dürfte und in jener Untersuchung nicht gerade die gewollte Rechtsgarantie läge! Ausserdem würden von den Verwaltungsbehörden doch nur die Regierungen oder der Landeshauptmann etc. in Betracht kommen, also wenige und vielfach entfernt wohnende Behörden und Beamte, während der Amtsrichter überall leicht zugänglich ist und, was besondere Hervorhebung verdient, den Verhältnissen näher steht, als Vormundschaft- oder Schöffenrichter die Trunkfälligen seines Bezirks meist persönlich kennen gelernt hat.

[72]) Die Unzulänglichkeit des sich auf die Entmündigung beschränkenden Rechtszustandes ist dieselbe, wie wenn wir einen Verbrecher wegen Diebstahl oder Raubmord zwar zu Gefängnis oder Zuchthaus verurteilten, ihn aber frei herumlaufen liessen, weil der Staat vergessen hätte, Strafanstalten zu errichten.

a) In Preussen gibt es gegenwärtig keine einzige staatlich anerkannte Trinkerheilanstalt. Von den bestehenden 27 Privatanstalten hat auch nicht eine das zur vollen Durchführung der Heilbehandlung regelmäßig unentbehrliche Recht, den Trunkfälligen gegen seinen Willen zurückzubehalten. Diese Privatanstalten bieten für 558 Personen Platz, denen 6514 an Alkoholismus in Anstalten behandelte Kranke und 14386 amtlich festgestellte Alkoholisten gegenüberstehen.[73]) Von den in Preussen in den Jahren 1900 und 1901 wegen Trunksucht entmündigten 616 Personen sind nur 68 und zwar ausschliesslich in Privatanstalten untergebracht worden.

Dem Bedürfnis nach Heilanstalten für Trinker kann weder durch die Veranstaltungen der Vereine, auch wenn sie dazu die ausreichenden Mittel besässen, noch durch Privatasyle genügt werden, weil sie regelmäßig nur zur Aufnahme wohlhabenderer Trinker bestimmt sein können. Hier muss der Staat eingreifen; wie die Fürsorge für Irre, Taubstumme, Blinde, Arme etc., ist auch die für die Trunkfälligen von der Allgemeinheit zu übernehmen. Nur so kann allseitig die Gewähr für eine Anstaltverwaltung und Leitung nach wissenschaftlichen Grundsätzen[74]) geboten werden, die die Ausübung

[73]) Vergl. oben Seite 24 und Waldschmidt, Trinkerfürsorge in Preussen 1901, S. 11. — Der Not gehorchend sind diese Kranken in Irrenanstalten untergebracht worden, obgleich diese durchaus nicht auf die Behandlung Trunksüchtiger eingerichtet sind und die Anstaltordnung wie die Pflege der Irren unter dem Treiben der Trunksüchtigen empfindlich zu leiden haben.

[74]) Auf diese ist hier nicht näher einzugehen. Es genügt auf die Grundsätze zu verweisen, die der Psychiatrische Verein zu Berlin am 14. Dezember 1901 aufgestellt hat. Sie lauten dahin: 1. Spezialanstalten für Trunksüchtige sind notwendig. 2. Diese Spezialanstalten können a) offene, nach Art der allgemeinen Krankenanstalten; b) geschlossene, im Karakter der Anstalten für Geisteskranke sein. Zur Aufnahme von Trunksüchtigen sind nur solche Spezialanstalten geeignet, welche das Prinzip der Abstinenz bei sämtlichen an der Anstalt Tätigen durchgeführt haben. 3. Die Aufnahme von Trunksüchtigen in Anstalten kann a) freiwillig, auf eigene Entschliessung des Betreffenden; b) zwangweise erfolgen. Zur zwangweisen Unterbringung sind analog die für Anstalten für Geisteskranke geltenden Bestimmungen maßgebend. Dieselben sind mit Rücksicht auf die durch das B. G. B. geschaffene Rechtslage durch behördliche Verordnung zu regeln.

eines Zwangs zur Unterbringung und Zurückhaltung des Trinkers rechtfertigt. [75])

b) Als Träger dieser öffentlichrechtlichen Lasten kommen in erster Linie die Provinzen in betracht.[76]) Auf sie ist gegenwärtig bereits die Verwaltung der Irrenanstalten etc. übergegangen, eine Angliederung der Trinkerheilstätten an diese Verwaltungszweige erscheint sachgemäß. Ein Hauptbedenken muss die grosse finanzielle Belastung bilden, die damit den Provinzen droht. Diese sind allerdings in Preussen

---

4. Behufs Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Errichtung öffentlicher Anstalten für Trunksüchtige ist der schleunige Erlass von Landesgesetzen erforderlich, welche die Verpflichtung zur Errichtung dieser Anstalten, sowie zur Unterhaltung der Trunksüchtigen in denselben in der Weise ordnen, wie dies in Preussen hinsichtlich der Geisteskranken, Idioten, Epileptischen u. s. w. durch das Gesetz vom 11. Juli 1891 geschehen ist. 5. Die Leitung von Spezialanstalten für Trunksüchtige ist Ärzten, welche für die Behandlung von Geistes- und Nervenkrankheiten vorgebildet sind, zu übertragen. 6. Es ist wünschenswert, dass der Richter von der Möglichkeit des Aussetzens des Entmündigungsbeschlusses (§ 681 C. P. O.) bei freiwilligem Eintritt des zu Entmündigenden in eine Spezialanstalt tunlichst oft Gebrauch macht.

[75]) Die Konzession von Privat-Trinkerheilanstalten erfolgt nach Gewerbeordnung § 30. Ihre Erteilung hängt von der Zuverlässigkeit des Anstaltleiters ab. Man dürfte künftig diese nicht mehr bejahen, wenn der leitende Arzt selbst den „geheilten" Trinker gegen Ablauf der Behandlungszeit in das Wirtshaus mitnimmt, damit dieser sich allgemach wieder an Bier und Cognak gewöhne. Forel erklärt, dass nur der abstinente Arzt auf einen Heilungserfolg rechnen könne. Ich glaube, man muss ihm hierin durchaus Recht geben. Nur die eigene Abstinenz verleiht die Überzeugungskraft, die den Alkoholkranken zum Abstinenten umarbeitet. Dass eine Heilung des Trunksüchtigen nur unter der Voraussetzung lebenslänglicher Abstinenz möglich ist, kann heute als allgemein anerkannter wissenschaftlicher Grundsatz gelten.

[76]) Diese Fragen sind nicht durch Reichsgesetz zu lösen. Die Ausführung des reichsgesetzlichen Befehles, für Trinkerheilanstalten zu sorgen, muss bei den überaus verschiedenartigen Verhältnissen, die in den einzelnen Bundesstaaten obwalten, der Landesgesetzgebung vorbehalten bleiben. Ich beschränke meine folgenden Andeutungen auf Preussen. — In Betracht kommt insbesondere das Gesetz vom 11. Juli 1891, nach dem den Landarmenverbänden die Verpflichtung obliegt, für Bewahrung, Kur und Pflege der hülfsbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden in geeigneten Anstalten Fürsorge zu treffen.

durch die Dotationsgesetze [77]) vom Staate mit Renten ausgestattet, die zur Erleichterung auch der Armenlasten dienen sollen; es fragt sich aber, ob nicht eine Ergänzung der Dotationen unter Auferlegung der ausdrücklichen Verpflichtung, Trinkerheilstätten zu errichten, notwendig wäre. Zwei Erwägungen können zur Minderung der Bedenken immerhin beitragen. 1. In der Heilbehandlung der Trunkfälligen bildet ein wichtiges Mittel die Erziehung zu regelmäßiger Arbeit und zwar unter stärkeren körperlichen Anstrengungen. Die Heilanstalten lassen sich daher sehr wohl mit Arbeitsstätten verbinden, wo insbesondere landwirtschaftliche Arbeiten, Erdarbeiten etc. betrieben werden. Sachgemäß werden sie nach abgelegenen Stellen, wo die Verbindung mit den in jeder Ortschaft vorhandenen Schankstätten erschwert ist, verlegt. Auf billigem Grund und Boden sind einfache Behausungen herzustellen; auch transportabele Baracken werden vielfach zweckdienlich sein. 2. Die hier aufgewendeten Kosten machen sich zu gutem Teile bezahlt durch die Ersparung an den Armenkosten. Jeder Trunkfällige bedeutet eine schwere Belastung der Armenkasse; nicht nur er selbst, auch seine Familie und Nachkommenschaft infolge der Vererbung der Trunksuchtanlage zehren an dem Budget der Armenkassen; etwa ein Drittel der öffentlichen Armenlasten sind auf die Rechnung des Alkoholismus zu schreiben. [78]) Das führt auf die Frage, ob es der prak-

[77]) Vom 8. Juli 1875; Ergänzung durch Gesetz vom 2. Juni 1902 betr. die Überweisung weiterer Dotationsrenten an die Provinzialverbände. Es ist zu bedauern, dass hierbei auf die Trinkerfürsorge noch keine Rücksicht genommen worden ist.

[78]) Eine genaue umfassende Feststellung würde wesentlich dazu beitragen, die Besorgnis vor übergrosser Belastung der Provinzen etc. zu beseitigen. Vorab verweise ich auf die wichtigen und überzeugenden Untersuchungen, die für Halle a. S. angestellt sind: Pütter, Technisches Gemeindeblatt vom 5. u. 20. Juli 1903. Dort werden die Ausgaben, die einzelne Trinkerfamilien dem Armenetat verursachen, genau verfolgt; z. B. ein kräftiger Arbeiter ergibt sich dem Trunke, wird arbeitsscheu, seine ganze Familie verkommt sittlich, drei Kinder müssen in Zwangserziehung, die drei anderen wegen Schwachsinns, als Erbteil der väterlichen Trunksucht, in Anstaltspflege gebracht werden; Gesamtkosten der Armenverwaltung vorläufig für 7 Jahre: 5700 Mark. Halle wendet in jedem Jahre über 200 000 Mark an Armenlasten auf, die durch den Alkoholismus verursacht sind. — Selbst

tischen Klugheit entspricht, die Kosten nur der Provinz aufzuerlegen. Ich verneine dies. Wir dürfen den Gemeinden und Städten nicht das Interesse an der Bekämpfung des Trinkunwesens nehmen; denn von den Ortsstatuten und deren Handhabung, wie von der ganzen Einrichtung des Schankkonzessionswesens hängt die Verhütung der Trunksucht sehr wesentlich ab. Die Gemeindeverwaltungen etc. müssen an ihrem Etat die Wirkung verspüren, die von den „Wohlfahrtseinrichtungen" ausgeht, wonach an jeder Strassenecke, auf jedem Bauplatze und an ungezählten anderen Stätten das Bedürfnis nach Alkohol konzessionsgemäss bestätigt wird. Darum sind die Gemeinden und Gutsbezirke etc. an den Kosten für die Provinzial-Trinkerheilstätten zu beteiligen; an den Kosten der Einrichtung ist der Anteil nach der Einwohnerzahl zu berechnen und ausserdem ist für jeden aus der Gemeinde etc. eingelieferten Trinker ein Anteil an dem Verpflegungsgeld zu zahlen.[79])

Auch diese Kostenverteilung enthält einen Grund für die Übertragung des Bestimmungsrechtes über die Unterbringung an die Gerichte. Es hat sich nicht bewährt, die Entscheidung über die Pflegebedürftigkeit dem zu übertragen, der durch die Bejahung der Frage finanziell belastet wird.

---

wenn man bei Geldfragen ganz den ethischen Gesichtspunkt bei Seite lässt, wird auch der Finanzmann einsehen, dass die Aufwendungen für die wirksame Bekämpfung der Trunkfälligkeit eine gute Kapitalanlage bedeuten. — Insbesondere könnte auch eine besondere Steuer auf den Alkoholkonsum gelegt werden mit der Bestimmung, dass ihre Erträge für die Trinkerheilpflege verwendet werden müssen; vergl. den Alkoholzehntel in der Schweiz.

[79]) Ausserdem sind z. B. die Krankenkassen heranzuziehen. Die jetzt geltende Bestimmung, dass dem durch Trunkfälligkeit Erkrankten das Krankengeld entzogen werden kann (oben A. 7), ist nur ein Notbehelf. Der Trunkfällige soll das Geld nicht erhalten, weil er es doch sofort in Schnaps etc. umsetzen würde. Aber die Heilanstalt ist der richtige Empfänger. Diese Auffassung wurde anscheinend auch von dem Vertreter der Reichsregierung in der Reichstagsverhandlung vom 23. April 1903 geteilt; der mit Recht darauf hinwies, dass zunächst Trinkerasyle bestehen müssten, in die der Trunkfällige zwangweise untergebracht werden dürfte. Diese Frage konnte als Inzidentpunkt bei der Novelle zum Krankenversicherungsgesetz nicht erledigt werden. Das soll jetzt nachgeholt werden.

Bemittelte Trunkfällige haben die Anstaltskosten selbst ganz oder teilweise zu entrichten. Für sie kann auch die Behandlung in einer Privatheilanstalt, die die erforderlichen Garantieen bietet, erwählt werden.

4. Die vorgeschlagenen Grundsätze sind durch ein Reichsgesetz in Geltung zu setzen. Denn sie stehen in engem Zusammenhange mit dem Bürgerlichen Gesetzbuche und sollen dies ergänzen.

Es darf erwartet werden, dass bei Festhaltung an den hier gezogenen engeren Grenzen ein Entwurf auf die Zustimmung auch des Reichstages rechnen kann. Während der Entwurf eines Reichs-Trunksuchtsgesetzes noch auf entschiedenen Widerstand stiess, hat sich inzwischen eine kundbare Umwandlung der Anschauungen vollzogen. Das Verständnis für die Bedeutung der Trunksuchtfrage ist in weite Volkskreise eingedrungen; die Besprechung des Trinkunwesens stösst nicht mehr auf Hohn und Missachtung. Das deutsche Volk sehnt sich aus innerster Überzeugung nach Befreiung von der unser Volksleben belastenden Schmach der Trunksucht. Die Gewalt dieser sittlichen Erhebung wird nicht nachlassen, bis auch von seiten der gesetzgebenden Faktoren die Rechtseinrichtungen geschaffen sind, die zur Gesundung unseres Gemeinlebens unentbehrlich erscheinen. Das eindringliche und erfolgreiche Vorgehen durch die Anträge des Grafen Douglas und die würdevolle Behandlung, die diesen im preussischen Abgeordnetenhause zu teil geworden ist, berechtigt zu günstigem Ausblick. Wenn irgendwo, so muss bei dieser Frage der Grundsatz voranstehen: salus populi suprema lex esto. Er galt auch in England, wo gewiss die persönliche Freiheit die höchste Wertung findet, als ausschlaggebend, um einschneidende Maßregeln gegen die Trunksucht und insbesondere die Anwendung des Heilungszwangs gegen Trunkfällige zu rechtfertigen.[80])

---

[80]) Begründung zu dem englischen Gesetze vom 12. August 1898. — Die Verweisung auf andere Gesetze erübrigt sich hier, weil darüber in diesen Beiträgen jetzt eine eingehende Behandlung und Quellensammlung erscheint: Schaefer, Die Aufgaben der Gesetzgebung hinsichtlich der Trunksüchtigen nebst einer Zusammenstellung bestehender und vorgeschlagener Gesetze des Auslandes und Inlandes.

V. Zusammenfassung der Reformgrundsätze.

Die Vorschläge für die Erweiterung unserer Gesetzgebung müssen mit Vorsicht auf die notwendigen, praktisch durchführbaren Sätze und auf die jetzt erreichbaren Ziele beschränkt werden. Allzu leicht überschätzt der begeisterte Anhänger einer Idee die Macht des Gesetzes. Aber nicht darauf kommt es an, dass ein Rechtssatz bindend verordnet wird, sondern nur darauf, wie er wirkt. Diese Wirkung aber hängt bei der Bekämpfung einer Volkskrankheit ab von dem Verständnis derer, die das Gesetz anzuwenden haben, und von der Aufnahme und Mitarbeit, die es im Volke findet.

Unser Ausgang war: die Entmündigung wegen Trunksucht hat infolge der zu engherzigen Auslegung des B. G. B. § 6 Nr. 3 bisher die gebührende Wirkung nicht entfaltet. Viel wichtiger als die Entmündigung sind vorbeugende Maßregeln gegen das volle Versinken in Trunksucht und zur Heilung der Trunkfälligen; hierfür kommt die Entmündigung zu spät, sie kann überhaupt nicht als die notwendige Voraussetzung der Heilfürsorge anerkannt werden. Endlich: selbst wenn die Entmündigung angeordnet ist, fehlen die Rechtsnormen, die das Heilverfahren mit Zwangwirkung ausstatten, und die Anstalten, wo es durchgeführt werden könnte. Darum fordern wir ein Gesetz über die Anordnung und Durchführung der Heilbehandlung für Trunkfällige, das diese unabhängig von der Entmündigung wegen Trunksucht eingreifen lässt. Soll die Heilfürsorge Wirkung ausüben, so muss sie entsprechend der Art der Erkrankung mit bestimmtem Zwang zur Aufnahme und Zurückhaltung ausgestattet werden; hierfür ist der erforderliche Rechtsschutz vorzusehen.

I. Voranstehen muss die reichsgesetzliche Anordnung über die Errichtung der erforderlichen öffentlichen Heilanstalten.[81])

Die Bundesstaaten sind verpflichtet, soweit es zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist, für die Bewahrung und Pflege der hülfsbedürftigen Trunkfälligen durch

---

[81]) Die Begründung und die Erwägungen über die Kostenfrage finden sich oben Nr. IV, Seite 43.

Errichtung von öffentlichen Trinkerheilstätten Sorge zu tragen.

II. Die rechtlichen Voraussetzungen der Entmündigung wegen Trunksucht sind gesetzlich genauer zu prägen, um der unzulänglichen, die praktische Entwicklung und Bedeutung dieses Rechtsinstitutes hemmenden Auslegung entgegenzutreten.[82]) Sonach ist dem § 6 Nr. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs folgende Fassung zu geben:

entmündigt kann werden, wer infolge von ***Trunksucht*** *die Gesamtheit seiner Angelegenheiten nicht vernunftgemäss zu besorgen vermag, oder wer infolge von* ***Trunkfälligkeit*** *sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt oder die Sicherheit Anderer gefährdet.*

Damit wird die Grundlage für die weiteren Bestimmungen geschaffen. Trunkfälligkeit als weiterer, auch die Trunksucht umfassender, Begriff bedeutet den Zustand, wo infolge der Intoleranz gegen Alkohol oder des chronischen Alkoholismus (Gewohnheitstrinker) die typischen Erscheinungen des sittlichen oder geistigen Verfalles eingetreten sind, gleichviel ob sich bereits eine ausgeprägte Form der Gehirnerkrankung feststellen lässt oder nicht.

Die Bedeutung dieser Neufassung des Gesetzes reicht über das Gebiet der Entmündigung hinaus. Der Arzt mag von seinem Standpunkte aus mit Recht in dem Trunksüchtigen nur den hilfsbedürftigen Kranken erblicken. Für die rechtliche Behandlung aber ist diese Auffassung unzulänglich und sie wird der allgemeinen Ordnung des Gemeinlebens gefahrvoll, wenn sie in weichmütiger Schwäche sogar auf den Trunkfälligen ausgedehnt wird. Das öffentliche Wohl fordert grundsätzlich von jedem Volksgenossen Ordnung und Maß in der Lebensführung. Hier gilt es, den allgemeinen Trinkunsitten gegenüber das Bewusstsein der eigenen Verantwortlichkeit zu stählen. Durch Erziehung und Selbstzucht kann auch die lasterhafte Anlage soweit mit Erfolg bekämpft werden, wie es zu einer geordneten Lebenshaltung erforderlich ist. Weil der Trinker jetzt im Enderfolge oder bei Begehung seiner

---

[82]) Dazu oben Nr. I, 2 und 3, Seite 4 f., 11 f., 17.

rechtsverletzenden Handlung im Trunke verkommen und geistig geschwächt ist, darf nicht seine Verantwortlichkeit dafür aufheben, dass er durch Leichtsinn und Faulheit seinen Leidenschaften fröhnend sich in jenen Zustand versetzt hat.[83])

Die gleichzeitige Ausdehnung des Antragrechtes auf den Staatsanwalt wird sich schon im Interesse der Familie des Trunkfälligen nicht umgehen lassen.

III. Da indessen mit den gegebenen Volkszuständen und den öffentlichrechtlichen Einrichtungen im Schankwesen zu rechnen ist, hat der Staat die Pflicht, dem Trinker, der das sittliche Gleichgewicht verloren hat oder einzubüssen im Begriffe ist, die Hand zu reichen. Unter dem Gedanken einer helfenden Fürsorge ist darum an die Ordnung der Anstaltsbehandlung heranzutreten. Das schliesst nicht aus, dass im Interesse auch des Trunkfälligen selbst die Aufnahme und Durchführung der Behandlung unter einen gewissen Zwang[84]) gestellt wird; denn ohne diesen ist auf eine Heilung[85]) nicht zu rechnen. Zwangsbehandlung bedeutet hier, dass eine bestimmte (öffentliche) Anstalt kraft Gesetzes mit dem Rechte ausgestattet wird, das Heilverfahren (Aufnahme, Behandlung,

---

[83]) Vergl. besonders oben A. 5.

[84]) Neuerdings zeigt sich eine gewisse Empfindsamkeit, wenn von Zwang die Rede ist. So in Preussen, wo der zutreffende Ausdruck Zwangserziehung in der unkenntlichen Fürsorgeerziehung umgewandelt wurde. Vgl. die treffenden Ausführungen von E. Loening in Conrads Jahrbüchern Bd. 77, S. 40 f. — Die dabei geltend gemachten Gründe kehren bei dem Trinker wieder: Zwang bedeute einen Makel, der Trunksüchtige aber sei ein Kranker, der oft unverschuldet seinem Leiden verfallen sei; von einem Zwange könne einem Willensunfähigen gegenüber keine Rede sein u. s. w. Solchen Missverständnissen soll die im Texte folgende Ausführung begegnen. Im übrigen kommt es auf die Sache, nicht auf Worte an. — Über den Heilungszwang nach bestehenden Gesetzen vergl. oben A 66.

[85]) Nach ärztlichen Feststellungen bewegen sich die Heilergebnisse zwischen 33, 42, 50, 60 %; sie sind also grösser als bei der Tuberkulose. Dass häufig der Trunksüchtige wieder rückfällig wurde, hatte vor allem den Grund darin, dass bisher eine zwangweise Zurückbehaltung bis zur Heilung ausgeschlossen war. Man darf also unsere Vorschläge, die erst die Voraussetzungen für die Heilbehandlung schaffen wollen, nicht mit der Erfolglosigkeit der früheren Versuche bekämpfen. Diese bildet umgekehrt gerade einen Grund für unsere Reformvorschläge.

Zurückbehaltung) gegen den Trunkfälligen zwangweise durchzuführen.

Die Anwendung der Zwangsbehandlung ist davon abhängig, dass die gesetzlich bestimmten Voraussetzungen in der Person des Pfleglings erfüllt sind. In ihrer Prägung und in der gesetzlichen Ausgestaltung des Verfahrens sind die unentbehrlichen Rechtsgarantieen gegen die missbräuchliche Beschränkung der persönlichen Freiheit zu bieten.

Nach der Art der Begründung des Heilverfahrens sind zwei Gruppen zu bilden.

A. Die bindende Selbstunterwerfung unter den Behandlungszwang.[86])

Ein Trunkfälliger, der noch das Verständnis für die Bedeutung dieser Verfügung besitzt, kann aus eigener Entschliessung sich der Heilbehandlung in einer öffentlichen Trinkeranstalt mit der Wirkung unterwerfen, dass er dort bis zu seiner Heilung, höchstens jedoch auf die Dauer von zwei Jahren, auch wider seinen Willen zurückbehalten werden darf.

Zur Feststellung der Überlegung und des ernstlichen Willens ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu fordern. Über die Aufnahme entscheidet nach Prüfung der Pflegebedürftigkeit und der Angemessenheit der Anstaltbehandlung der Leiter der öffentlichen Anstalt.

Besonders wichtig ist die Gewährung eines Rechtsschutzes gegen die übermäßige Ausdehnung des Behandlungszwanges. Der leitende Gedanke bleibt, dass der freiwillig Eintretende sich selbst eine Bindung auferlegt und sich selbst schützt gegen vorzeitiges, den Erfolg vereitelndes Abbrechen der Behandlung. Das ist gerade bei der Trunkfälligkeit erforderlich, weil der Betroffene bereits nach kurzer Abstinenz sich für genesen und

---

[86]) Vergl. Habitual Drunkards Act vom 3. Juli 1879 Art. 10; norwegisches Gesetz vom 31. Mai 1900 § 21; die verschiedenen schweizerischen Gesetze bei Schaefer (oben A. 80). — Als Vorbild kann für die nähere Ausführung dienen die preussische Anweisung vom 26. März 1901 (oben A. 61) §§ 15—18 über freiwillig Eintretende; diese bezieht sich aber nur auf Geisteskranke, Epileptische und Idioten, ihre Bestimmungen passen also nicht schlechthin für die Trunkfälligen.

hinreichend gefestigt gegen seinen Alkoholhang hält, während er in Wahrheit noch charakterschwach ist und bei seiner jetzigen Rückkehr in die alten Verhältnisse sofort wieder dem Trunke verfallen würde. Ist demnach ein Zurückbehaltungszwang unentbehrlich,[87]) so hängt die Beurteilung des Zeitpunktes, wann die Heilung als beendet gelten darf, immerhin von dem persönlichen Urteil des Anstaltleiters ab. Hier muss, nicht aus Misstrauen gegen den Arzt, wohl aber als eine von der Allgemeinheit geforderte Rechtsgarantie, die Anrufung des Gerichtes möglich sein. Lehnt der Anstaltsleiter den schriftlichen Antrag des Pfleglings auf Entlassung ab, so hat er diesen Antrag nebst seiner begründeten Entscheidung unverzüglich dem zuständigen Vormundschaftsgericht einzureichen. Dieses hat dem Entlassungsantrag stattzugeben, wenn die beim Eintritt in die Anstalt bestimmte Zeit abgelaufen ist oder wenn ein wichtiger Grund für die Entlassung vorliegt.[88]) Der Entlassungsantrag ist abzulehnen, wenn die Anstaltsbedürftigkeit[89]) des Trunkfälligen durch seinen Zustand geboten wird; insbesondere, wenn sich eine Geisteserkrankung eingestellt hat oder wenn bei dem Grade seiner alkoholischen Erkrankung die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu befürchten ist. Im Falle der Ablehnung hat der Betroffene das Recht der Beschwerde an das Landgericht[90]), ausserdem muss Anzeige an den Ersten Staatsanwalt erfolgen.

Jede Entlassung ist von dem Leiter der Anstalt dem nächstbeteiligten Abstinentenverein von amtswegen mitzuteilen.

---

[87]) Die in A. 86 angeführte preussische Anweisung schreibt in § 18 vor, dass grundsätzlich auf Antrag des Kranken die Entlassung erfolgen muss. Es ist aber zu bemerken, dass dies für Privatirrenanstalten gilt, die keinen Anstaltszwang ausüben dürfen.

[88]) Damit wird, wie im B. G. B. an vielen Stellen, dem freien richterlichen Ermessen ein angemessener Spielraum eingeräumt. Alle Fälle vorauszusehen und aufzuzählen, ist unmöglich.

[89]) Anstaltsbedürftigkeit bedeutet, dass zur Heilung im Sinne einer befestigten, Dauer verheissenden Abstinenz von alkoholischen Getränken die Anstaltsbehandlung erforderlich ist oder noch fortgesetzt werden muss.

[90]) Das Nähere ergeben die Bestimmungen des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Zivilprozessordnung.

Denn Heilung von der Trunkfälligkeit ist nur bei lebenslänglicher Abstinenz zu erwarten. Darum kann dem „Geheilten“ nur dringend der Anschluss an einen derartigen Verein angeraten werden, der ihm sittliche Festigung verleiht und ihn vor den Gefahren der Volkstrinksitten behütet.

Die praktische Bedeutung der „bindenden Selbstunterwerfung“ darf man nicht zu gering anschlagen. Der dem Trunke Verfallene sehnt sich im Ekel vor seinem Zustande selbst nach Heilung.[91]) Vor allem wird hierdurch das Entmündigungsverfahren vielfach erübrigt und der richterliche Beschluss auf vorläufige Aussetzung bei Aussicht auf Besserung[92]) erlangt dadurch erst Wert und Nachdruck. Wenn der dem Trunke verfallene Student oder Offizier erkennt, dass es Ernst wird und seine Laufbahn gefährdet ist, wird er die hier gebotene Hülfe meist ergreifen; der Einfluss der Familie, des Arztes, des Seelsorgers wird den eigenen Entschluss des Trinkers fördern und bestärken. Und leichter entschliesst sich ein Verwandter oder ein Armenverband, die Krankenkasse etc. die Kosten aufzuwenden, wenn die begründete Hoffnung auf Heilung nicht durch willkürliches Davonlaufen des untergebrachten Trinkers durchkreuzt werden kann.

B. Die Zwangsbehandlung in öffentlichen Trinkerheilanstalten.

1. Die Aufnahme eines wegen Trunksucht oder Trunkfälligkeit Entmündigten in eine öffentliche Trinkerheilanstalt erfolgt auf Antrag seines Vormundes, sofern die Anstaltsbedürftigkeit durch einen Arzt (Gerichtsarzt) festgestellt und von dem Leiter der Anstalt bestätigt wird.

Die Dauer des Heilverfahrens wird durch die Anstaltsbedürftigkeit bestimmt.

Wird der vom Pflegling schriftlich gestellte Antrag auf Entlassung von dem Leiter der Anstalt abgelehnt, so kann

---

[91]) Direktor Alt berichtet, dass in D. ein Kurpfuscher ein sicher wirkendes Mittel gegen die Trunksucht gegen Einsendung von 10 Mark in den Zeitungen angepriesen hatte. Die Jahreseinnahme des Mannes belief sich auf 300000 Mark. Woraus man berechnen möge, wieviele Hülfesuchende sich einfanden.

[92]) Oben A. 27.

der Pflegling die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts anrufen.

Es handelt sich hier um den Fall der Zwangsbehandlung im eigenen Interesse des Trunkfälligen.[93]) Der die zwangweise Unterbringung des Entmündigten anordnende Satz enthält insofern einen inneren Widerspruch, als die Entmündigung weder die notwendige Voraussetzung der Anstaltsbehandlung, noch diese die notwendige Folge der Entmündigung ist.[94]) Der Nachdruck liegt auf dem zweiten Satze der vorgeschlagenen Norm: sie macht die weitere Durchführung des Anstaltzwanges unabhängig von dem Fortbestehen der Entmündigung. Nach dem B. G. B. § 6 II muss die Entmündigung aufgehoben werden, wenn ihr Grund wegfällt. Damit hört auch die Vormundschaft auf und mit ihr die nach der herrschenden Lehre für die Unterbringung maßgebende Anordnung des Vormundes.[95]) Nun zeigt sich, dass bei dem Trunksüchtigen bereits nach kurzer Anstaltspflege die akuten Erscheinungen des Alkoholismus verschwinden; der Psychiater kann dann gar nicht anders entscheiden, als dass die die Entmündigung begründende geistige Erkrankung nicht mehr besteht. Die Entmündigung ist also aufzuheben. Aber von einer Heilung ist noch keine Rede; die hier spezifische Gefahr des Rückfalles besteht unvermindert fort. Darum muss hier ausgesprochen werden: mit dem Wegfallen der Voraussetzungen der Entmündigung entfallen noch keineswegs die Voraussetzungen der Anstaltsbedürftigkeit. Und deshalb ist beides von einander zu lösen.

Wenn nunmehr die Entlassung in Frage kommt, ist der erforderliche Rechtsschutz durch die Entscheidung des Vor-

---

[93]) Es muss die Forderung gestellt werden, dass die Entmündigung und ihre Folgen entsprechend B. G. B. § 827 I 2 nicht blos auf den krankhaften Gebrauch von geistigen Getränken, sondern auch auf den „ähnlicher Mittel“ z. B. Morphium, Äther etc. ausgedehnt wird.

[94]) Das ist oben mehrfach hervorgehoben. Hier sei insbesondere auf die überzeugenden Ausführungen von Vierhaus hingewiesen in den Verhandlungen des 25. Deutschen Juristentages Bd. 3. S. 283 f. Ferner E. Schultze, Entlassungszwang und Ablehnung oder Wiederaufhebung der Entmündigung 1902.

[95]) Oben A. 56 f.

mundschaftgerichts zu gewähren. Hierfür kann auf die oben bei dem ersten Falle gegebenen Ausführungen verwiesen werden.

2. *Der Zwangsbehandlung in einer öffentlichen Trinkerheilanstalt ist zu unterstellen, wer infolge von Trunkfälligkeit in einen Zustand gerät, der die Gefahr begründet, dass zu seinem oder seiner Familie Unterhalt die öffentliche Armenunterstützung in Anspruch genommen werden muss.*

Die Anordnung der Unterbringung erfolgt auf Antrag der beteiligten Armenanstalt durch Beschluss des Vormundschaftsgerichts.

Hiermit gelangt der soziale Grund der Zwangsbehandlung zur Anerkennung. Keineswegs soll jeder Trinker unter Aufsicht gestellt werden: die persönliche Freiheit, sich selbst zu ruinieren, bleibt gesetzlich unangetastet. Anders, wenn ein Notstand droht, der die öffentliche Armenpflege in Mitleidenschaft zieht. Da diese kraft zwingenden Gebotes auch dem durch den Trunk verkommenen und arbeitsunfähig gewordenen Gemeindegenossen den notwendigsten Lebensunterhalt gewähren muss, so darf ihr ein entsprechendes Mittel, um dem Eintritt dieses Zustandes vorzubeugen, nicht versagt werden. Das Recht auf Armengeld gebiert die Pflicht zu angemessener Wirtschaftführung; da jenes Recht auf Unterstützung ein unverzichtbares Persönlichkeitsrecht ist, so bindet es insoweit die persönliche Lebenshaltung, als niemand auf Kosten der Allgemeinheit durch liederliches Trinkerleben die Unterstützungsbedürftigkeit herbeiführen darf. Wo der sittliche Halt durch Trunkfälligkeit geschwunden ist, soll er durch die Anstaltspflege wieder hergestellt werden. Übrigens wird bereits die blose Existenz der vorgeschlagenen Norm einen heilsamen erzieherischen Einfluss auf die Gewohnheitstrinker ausüben.

Auch die gesetzliche Pflicht zur Unterhaltgewährung an die Verwandten muss von jedermann beachtet werden. Verkommt der Vater im Trunke, so fällt die Familie der Armenunterstützung anheim. Auch dies ist für die Beurteilung der Notwendigkeit einer Zwangsbehandlung von Bedeutung.

Die Zuweisung des Antragrechtes an die Armenbehörde, die im Falle des Notstandes eintreten müsste, entspricht der Sache und dem geltenden Rechte.[96])

Die Gewährung des Rechtsschutzes durch Überweisung der Entscheidung über die Notwendigkeit der Zwangsbehandlung an das Vormundschaftsgericht erscheint mir unentbehrlich.[97])

3. Wer wegen eines im Trunke begangenen gemeingefährlichen Verbrechens, einer gefährlichen Körperverletzung oder eines Sittlichkeitsverbrechens bestraft oder, weil er bei Begehung der Tat unzurechnungsfähig war, freigesprochen worden ist, kann durch Urteil des erkennenden Strafgerichts neben oder statt der Strafe einer öffentlichen Heilanstalt für Trunkfällige überwiesen werden.

Die Dauer der Zwangsbehandlung ist im Urteil festzusetzen; sie darf zwei Jahre nicht übersteigen.

Es handelt sich hierbei um die Zwangsbehandlung im Interesse der öffentlichen Sicherheit.

Trunkenheit gibt alljährlich den Anlass zu vielen Tausenden verbrecherischer Handlungen. Die Gerichte befinden sich dabei meist in einer verzweifelten Lage. Der regelmäßige Einwand lautet auf sinnlose Trunkenheit im Augenblick der Begehung der Tat; vielfach gelingt es der Verteidigung auch, ein ärztliches Zeugnis beizubringen, wonach die freie Willensbestimmung des Täters infolge seines Alkoholismus aufgehoben oder wenigstens beeinträchtigt war. Der Richter steht dann vor der Alternative: Verurteilung trotz der Unzurechnungsfähigkeit des Trunkfälligen oder Freisprechung mit der

---

[96]) Wenigstens soweit es sich um den zweiten Entmündigungsfall (oben S. 15f.) handelt. Die Bedenken, dass hierbei Missbrauch zu befürchten sei (oben A. 30), scheinen mir durch die tatsächlichen Verhältnisse nicht begründet zu sein. Ausserdem enthält der Antrag doch noch keine maßgebende Entscheidung. — Ob die Krankenkassen etc. noch besonders aufzuführen sind, mag zur Erwägung gestellt bleiben.

[97]) Die weiteren Fragen über die Anstaltsbedürftigkeit, die Dauer der Behandlung, die Entlassung und Beurlaubung etc. sind nach den oben zum ersten Fall (Seite 50) gegebenen Grundsätzen zu beantworten.

Gewissheit, dass der Täter sofort zu neuen Gewalttaten schreiten wird.

Beide Entscheidungen sind unbefriedigend. Das Rechtsbewusstsein des Volkes verlangt gebieterisch nach Abhülfe. Niemand darf sich auf Gefahr der Allgemeinheit den privilegirten Zustand eines unverantwortlichen Trunkfälligen anmaßen. Tut er es aber, so muss er die Folge tragen, dass die Gesamtheit sich vor ihm schützt, indem sie durch Zwangsheilbehandlung die Trunkfälligkeit beseitigen lässt.

Die Entscheidung liegt hier beim Strafrichter.[98]) Denn er hat bereits den Tatbestand festgestellt und muss auch die Gewissheit haben, dass seine Freisprechung in der Anordnung der Anstaltsbehandlung den notwendigen Ersatz findet. Die Vollstreckung ist dann sofort von der Staatsanwaltschaft einzuleiten.

Die Festsetzung der Dauer der Zwangsbehandlung kann auch auf unbestimmte Zeit: bis zur Heilung lauten. Hierauf wie auf die Frage der Anstaltsbedürftigkeit sind die oben beim ersten Falle angegebenen Grundsätze anzuwenden. Die Beschwerde wegen Verweigerung der Entlassung geht an die Staatsanwaltschaft; die Entscheidung liegt im Falle der Ablehnung des Entlassungsantrages bei dem Strafrichter.

---

[98]) Dass der Einwand, es handele sich um einen Kranken, der dem Strafrichter nicht unterstehe, nicht verfängt, ist wiederholt (oben S. 6, 31) hervorgehoben worden. Nur unberechtigte Empfindsamkeit kann daran Anstoss nehmen, dass gerade der Strafrichter hier die Entscheidung treffen soll. Verweisung an den Vormundschaftsrichter würde hier eine Verschleppung bewirken, da dieser dann den Tatbestand von neuem untersuchen müsste.

Heynemann'sche Buchdr., Gebr. Wolff, Halle (S.)

Die Aufgaben der Gesetzgebung hinsichtlich der Trunksüchtigen

nebst einer

Zusammenstellung bestehender und vorgeschlagener Gesetze des Auslandes und Inlandes.

Von

Sanitätsrat Dr. **Fr. Schaefer**

in Lengerich i. W.



Halle a. S.
Verlag von Carl Marhold.
1904.

Juristisch-psychiatrische Grenzfragen.

Zwanglose Abhandlungen.

Herausgegeben von

Prof. Dr. jur. **A. Finger**, Halle a. S.

Prof. Dr. med. **A. Hoche**, Freiburg i. B.

Oberarzt Dr. med. **Joh. Bresler**, Lublinitz i. Schles.

I. Band, Heft 5 bis 7.

Halle a. S.
Verlag von Carl Marhold.
1904.

I. Teil.

Unbeschadet der Hoffnungen, welche wir auf die Erfolge der Propaganda für die Verbesserung der Trinksitten und auf die Trinkerrettung durch die Vereinstätigkeit setzen dürfen, müssen wir damit rechnen, dass wir auf unabsehbare Zeit eine grosse Zahl von Trunksüchtigen haben werden, mit welchen sich die Gesetzgebung beschäftigen muss. Das Gebiet liegt noch fast völlig brach, da das Einzige, was in Deutschland geschehen ist, die Ermöglichung der Entmündigung des Trunksüchtigen nach § 6 Bürgerlichen Gesetzbuches, nur als ein Anfang zu der erforderlichen Arbeit angesehen werden kann. Wieviele Trinker im Lande vorhanden sind, lässt sich mit Bestimmtheit nicht sagen. Wenn aber vor 2 Jahren in der Provinz Westfalen rund 600 Trinker gezählt worden sind, auf die nach Ansicht der zählenden Behörden die Entmündigung anwendbar wäre, so lässt sich daraus im Zusammenhang mit der Tatsache, dass die Zahl der wirklich erfolgten Entmündigungen*) weit geringer war, schon entnehmen, dass das Entmündigungsverfahren ein unvollkommenes Mittel zur Fürsorge für die Trinker, andrerseits aber auch, dass die Zahl derer, für welche gesorgt werden muss, im Lande eine sehr grosse ist. Jede Gemeinde, selbst die kleinste, kennt ihre Trinker, diese Unglücklichen, welche aus einer Mischung von Schuld und Unschuld eine Plage für sich und ihre Mitmenschen wurden, und denen unter den gegenwärtigen Verhältnissen nur selten jemand helfen kann. Es fehlt vor Allem an einem Gesetz, welches die Unterbringung der Trinker in eine Anstalt zwangsweise auch ohne

Notwendigkeit gesetzlicher Maßnahmen.

*) In Preussen wurden vor dem Inkrafttreten des B. G. B. bis Ende 1901 616 Personen wegen Trunksucht entmündigt, und nur 68 derselben wurden in Trinkeranstalten untergebracht.

Entmündigung gestattet, es fehlt an einer gesetzlichen Grundlage für die Errichtung der Trinkeranstalten selbst und für die Aufbringung der Kosten der Behandlung der zahlungsunfähigen Trinker, und schliesslich bedürfen gewisse straf- und zivilrechtliche Bestimmungen der Verbesserung und Vervollständigung.

Die „Trunksüchtigen sind „Hülfsbedürftige".

Die Bedeutung der Trinkerfürsorge wird zwar in der öffentlichen Meinung meist nicht verkannt, aber man ist nicht sehr erbaut davon, zu allen Ausgaben, welche die socialen Einrichtungen der Gegenwart erfordern, noch Geld aufwenden zu sollen für Menschen, welche man bisher gewohnt war, als Bösewichte zu betrachten, die den Anspruch auf Hülfe durch ihr eigenes Verhalten verwirkt hätten. In Wahrheit liegt es aber so, dass die Trinker so hülfsbedürftig sind, wie nur irgend sonst jemand, und dass der Anspruch der Trunksüchtigen auf Hülfe sogar älter ist als derjenige irgend einer anderen Kategorie von Hülfsbedürftigen, welche in der neueren Zeit in den Bereich der öffentlichen Fürsorge eingetreten sind. Es ist nur ein Anachronismus, dass dieses Recht erst jetzt erkannt wird. Im geschichtlichen Verlauf hat die Gesellschaft immer eher die ganz Hülflosen unterstützt als diejenigen, welche für sich selbst eintreten, und die für den Fall der Not allenfalls auch selbst sorgen könnten, also zuerst die Geisteskranken, Blinden, Taubstummen, Krüppel. Ihrer zu vergessen, würde jedem Kulturvolke zur Schande gereichen, und doch stehen die Trinker mit ihnen auf gleicher Stufe. Man hat sie übersehen, weil man nicht wusste, was für eine Kategorie von Menschen sie darstellen; das war ein Versäumnis aus Unkenntnis, nicht aus Grundsatz. Jetzt, nachdem es bekannt geworden ist, dass die Trunksüchtigen keine Lasterhaften, sondern Kranke sind und zwar Kranke, welche sowohl unfähig zur Selbstbestimmung als zur Selbsthülfe sind, ist die Gesellschaft auch verpflichtet, das Versäumnis so schnell wieder gut zu machen, als es ihr möglich ist. Jetzt dürfen wir vor das Volk und die Regierungen treten und sagen, hier ist keine neue Forderung, sondern eine alte Schuld; mögen die neueren Anforderungen an die öffentlichen Mittel noch so dringend sein, diejenigen der Trinker gehen vor, denn sie sind älter.

So betrachtet müssen die Aussichten der Trinker mit einem

mal als günstig angesehen werden. Wir brauchen jetzt kaum noch darauf hinzuweisen, dass es auch ökonomisch richtiger ist, die Trinker zu behandeln, ihre Heilung zu versuchen und sie an der Schädigung des privaten und öffentlichen Wohles zu hindern, als sie ungehindert ihren schädlichen Neigungen zu überlassen. Aber auch das ist günstig und unterstützt uns bei der Vertretung unserer Forderungen für die Trinker, dass wir mit Klarheit und fast ohne Streit der Meinungen angeben können, was nötig ist. Alles Wesentliche, was wir zu tun haben, ergiebt sich aus der Natur des Zustandes, in welchem sich die Trinker befinden, und welchen wir oben definirt haben als denjenigen der krankhaften Unfreiheit des Willens und der Unfähigkeit, selbst für sich zu sorgen. Aus diesen Merkmalen folgt von selbst, dass wir, um den Trinkern zu helfen, an die Stelle ihres kranken und fehlenden Willens einen fremden Willen setzen, dass wir sie ärztlich behandeln, und wenn diese Behandlung nicht mehr zur Heilung führt, sie durch äussere Schranken hindern müssen, das Trinken fortzusetzen und hierdurch ihr Leiden und den Schaden Anderer zu vermehren.

Ähnlichkeit mit den Geisteskranken.

Es muss auffallen, dass diese Grundsätze ganz denjenigen gleichen, welche angewendet werden, wenn es sich um Geisteskranke handelt. Ohne über den theoretischen Satz streiten zu wollen, welchen ich für meine Person für richtig halte, dass die Krankheit der Trunksüchtigen eine wahre geistige Störung darstellt, ist es zum Mindesten wichtig, diese Parallele zu beherzigen. Dass sie berechtigt ist, beweist die praktische Erfahrung. Wir sind bei den Trinkern zu denselben praktischen Maßnahmen gezwungen als bei Geisteskranken, aus dem einfachen Grunde, weil sie sich praktisch geradeso verhalten wie diese. Dies beweist unabsichtlich auch der Wortlaut der deutschen Gesetzesbestimmung über die Entmündigung der Trinker, indem sie sagt, dass derjenige wegen Trunksucht entmündigt werden kann, welcher „seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag, oder sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt oder die Sicherheit Anderer gefährdet“. Wenn bei diesen Worten die Trunksucht nicht ausdrücklich genannt wäre, so würde man sicher annehmen, es sei hier von Geisteskranken die Rede; und in dem norwegischen Gesetz vom

28. November 1898 § 1 sind Geistesstörung und Trunksucht als Ursachen gleicher Wirkung und deshalb als gleiche Ursachen der Entmündigung einfach neben einander gestellt. Übrigens bestätigen alle Kenner der Trunksucht, dass die in diesen gesetzlichen Bestimmungen zum Ausdruck gelangende Auffassung richtig ist, dass also die Trunksüchtigen tatsächlich einem geistigen Krankheitszustand unterworfen sind. Nicht allein werden durch den Missbrauch geistiger Getränke zahlreiche wohlbekannte Arten von Geisteskrankheiten hervorgerufen, und der Trinker bietet nicht allein oft vorübergehende Symptome acuter Störung seiner geistigen Funktionen, sondern auch der gewöhnliche ruhige Zustand des chronischen Alkoholisten beruht auf einer tiefen, durch die Vergiftung seines Gehirns hervorgerufenen, Störung der Geistestätigkeit. Hiernach ist es sehr erklärlich, dass wir bei der näheren Bestimmung der für die Trinker zu treffenden Maßregeln immer wieder auf das Beispiel der für die Geisteskranken gegebenen Ordnungen gelangen, und dass in der Praxis die Behandlung der Trinker von derjenigen der Geisteskranken oft nicht scharf getrennt werden kann, wie dies beispielsweise in dem österreichischen Gesetzesvorschlag vom Jahr 1895 verlangt wird.

Entmündigung und Anstaltsbehandlung.

Die Maßregeln, um die es sich für den Trinker handelt, sind hiernach zunächst und in der Hauptsache die Entmündigung und die Unterbringung in geeigneten Anstalten. Beide Maßregeln stehen in einem gewissen Zusammenhang mit einander. Zwar sollte man nicht so verfahren, dass man die Entmündigung jedesmal zur Bedingung macht, um einen Trinker gegen seinen Willen in eine Anstalt aufnehmen zu können. Als in Deutschland mit dem neuen Bürgerlichen Gesetzbuch die Entmündigung eingeführt wurde, hoffte man das Mittel gefunden zu haben, um zahlreiche Trinker den Anstalten überweisen zu können. Aber diese Hoffnung wurde nicht nur deswegen nicht erfüllt, weil keine Anstalten da waren, welche die Trinker gegen ihren Willen festhielten. Sie wird aus inneren Gründen nie erfüllt werden. Die Entmündigung ist zwar ein Akt der Fürsorge, aber einer Fürsorge, welche nur durch das Mittel einer weitgehenden Rechtsbeschränkung wirksam wird. Zu einer solchen Rechts-

beschränkung und dem dazu erforderlichen umständlichen Verfahren geht man natürlich nur im äussersten Falle über, während dem Trinker zunächst und einzig nur die Heilung von der Trunksucht nottut. Diese Heilung vermittelst der Aufnahme in eine Trinkeranstalt ist aber leicht durch ein Spezialgesetz zu erreichen, welches die auch unfreiwillige Aufnahme des Trinkers in eine Anstalt ohne Entmündigung vorsieht. Nur aushülfsweise steht die Entmündigung mit der Unterbringung in einer Anstalt in Verbindung, erstlich, wenn besonders dringende Vermögensinteressen auf dem Spiele stehen und die Bestellung einer Pflegschaft wegen Gebrechens (B. G. B. § 1910) nicht zu erlangen ist, zweitens bei eingetretener Unheilbarkeit und in gewissen streitigen Fällen, wenn ein Trinker gegen seine Internierung in einer Anstalt dauernd protestiert. Abgesehen von diesen Fällen muss die Entmündigung von der Frage der Aufnahme in eine Anstalt getrennt, der Zwang zur Aufnahme in eine Anstalt darf nicht mit dem schweren Apparat des Entmündigungsverfahrens belastet und nicht durch eine Rechtsbeschränkung erkauft werden, welche in den meisten Fällen unnötig ist. Das Bürgerliche Gesetzbuch ist in dem Bestreben, mangels einer anderweitigen Möglichkeit, den Trinker gegen seinen Willen in eine Anstalt zu bringen, soweit gegangen, dass es auch die Gefährdung dritter Personen durch den Trinker (§ 6 Abs. 3) als einen Grund zur Entmündigung aufgenommen hat. Der Richter soll auf diese Weise vermittelst der Entmündigung etwas leisten, was sonst in aller Welt auf dem kürzesten Wege die Polizei leistet, welche gemeingefährliche Personen in Gewahrsam zu bringen hat.*) Befreit man die Entmündigung von diesen Zwecken soweit, dass man sie nach Maßgabe der angeführten Fälle nur aushülfsweise mit der Aufnahme in eine Anstalt und der Festhaltung in derselben in Verbindung bringt, so bleibt ihr doch eine Bedeutung als Fürsorge für die Person und das Vermögen, welche durch kein anderes Mittel zu erreichen ist. Ausser in Deutschland ist die Ent-

*) Gegen die Vermengung des Zweckes der Entmündigung mit Gemeingefährlichkeit hatte s. Zeit schon Medem protestiert und, soweit Geisteskranke in Betracht kommen, später auch das Reichsgericht (vgl. Erlenmeyer, die Entmündigung wegen Trunksucht, Seite 20).

mündigung wegen Trunksucht nur erst in Norwegen und einigen englischen Kolonien eingeführt. Sie stellt einen bedeutenden praktischen und grundsätzlichen Fortschritt dar. Es bleibt nach den bisherigen Erfahrungen aber zu bedauern, dass durch § 680 Z. P. O. bei dem Entmündigungsverfahren wegen Trunksucht, anders wie bei demjenigen wegen Geistesstörung, die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft ausgeschlossen worden ist. Als den wichtigsten Punkt im Entmündigungsverfahren kann man das Recht der Beantragung bezeichnen. Grade bei den Trinkern fehlt es noch zu sehr an der nötigen Entschiedenheit der Initiative auf seiten der Antragsberechtigten. Das Publikum bedarf in dieser Beziehung noch der Erziehung und des guten Beispiels, welches die Behörden (Polizei und Staatsanwaltschaft) geben müssen. Erhalten wir aber das verlangte Trinkergesetz, so werden wir die Mitwirkung der Staatsanwaltschaften nach doppelter Richtung nötig haben. Dieselben werden dann nicht allein zur Anwendung der Anstaltsbehandlung in manchen Fällen, z. B. bei Gemeingefährlichkeit, den Antrieb geben müssen, sondern nun wird es auch ihre Aufgabe sein, den Schutz der unfreiwillig Aufgenommenen auszuüben in gleicher Weise wie bei Geisteskranken. So wird es dazu kommen müssen, den Staatsanwaltschaften das Recht und die Pflicht der Beantragung des Entmündigungsverfahrens, welches ihnen die Z. P. O. versagte, durch das neue Gesetz wieder zuzuerkennen, weil nur so der notwendige Schutz für die Interessen der gegen ihren Willen aufgenommenen Trinker gefunden werden kann, dessen wir als Gegengewicht gegen das Recht der Freiheitsentziehung nicht entraten können.

Mitwirkung der Staatsanwaltschaften.

Dass eine persönliche Behandlung des Trinkers nur in einer Anstalt möglich ist, erscheint uns heutzutage so selbstverständlich, dass wir uns darüber wundern müssen, wie lange es dauerte, bis diese Überzeugung sich allgemein verbreitete. Es liegt aber in der Natur des Leidens der Trinker, dass diese Behandlung nicht immer freiwillig zu erreichen ist. Nur wenige Trinker erkennen, dass die Herausreissung aus ihren Lebensgewohnheiten und die Versetzung unter den Zwang des Aufenthalts in einer Anstalt für sie das einzige Rettungsmittel ist, oder wenn sie es erkennen, so haben doch die wenigsten

die Kraft, dieser Erkenntnis zu folgen. Trotz aller Vorsätze, trotz aller Ermahnungen und aller Versuche, welche die Familie und Freunde anstellen, um ihnen zu helfen, setzen sie das Trinkerleben fort, mit welchem sie sich und ihre Angehörigen verderben. Und selbst von der Minderzahl, welche sich aus eigenem Antriebe oder durch Überredung bewogen in eine Anstalt begeben hat, unterbrechen die Meisten den Anstaltsaufenthalt nach kurzer Zeit, weil sie desselben nicht länger zu bedürfen glauben, oder weil sie nach der Freiheit des Trinkens zurückverlangen. Viele gewöhnliche Geisteskranke können besser ausserhalb von Anstalten in Familien behandelt und gepflegt werden als Trinker.

Aufnahme und Zwang; Furcht vor Freiheitsberaubung.

Die wichtigste Frage, welche bei der Absicht, gesetzliche Bestimmungen über die Aufnahme von Trinkern zu treffen, gelöst werden muss, ist aber die, in welchen Formen der unvermeidliche Zwang auf die Unterzubringenden ausgeübt, und wie seinem Missbrauch vorgebeugt werden soll. Gewiss, diese Frage ist wichtig, aber man kann sich einer gewissen Ironie nicht erwehren, wenn man sieht, mit welchem Eifer und welcher Ängstlichkeit die Frage oft behandelt wird. Dass soviel Tausende von Trinkern sich und Andere ruinieren, scheint gewissen Verfechtern der bürgerlichen Freiheit weniger auszumachen, als dass einmal Einer unnötig festgehalten werden könnte. Dabei ist diese Befürchtung ganz unbegründet. Die Leute, welche diese Furcht hegen, scheinen zu meinen, wir lebten noch im despotischen Mittelalter, wo aus Rancune ein Unschuldiger in einem Gefängnis oder Kloster verschwinden konnte. Sie übersehen ganz die bürgerlichen Rechte, die heute jeden in seiner Freiheit schützen, und welche die Administrativbeamten eindringlich vor jeder Willkür gegen die persönliche Sicherheit warnen. Sie verstehen auch den Geist dieser Anstalten nicht, welche gar nicht ihre Existenz behaupten könnten, wenn je in ihnen der Gedanke aufkommen sollte, den Zwang, welchen sie nur als Mittel zur Behandlung von Kranken kennen, auch auf Gesunde widerrechtlich anzuwenden. Vor Allem ist es die Macht der Öffentlichkeit, welche es in der Neuzeit geradezu unmöglich machen würde, ein Verbrechen gegen die Freiheit eines Menschen hinter den Mauern einer

Anstalt zu verheimlichen. Die Erfahrung im deutschen Irrenwesen hat bewiesen, dass, so oft auch Aufsehen erregt wurde mit Fällen von angeblich widerrechtlicher Internierung, noch niemals eine absichtliche Freiheitsentziehung festgestellt worden ist. Dass ein Zweifel oder ein Fehler in der Diagnose vorkommen können, ist eine Folge der Schwäche, mit welcher alle menschlichen Dinge behaftet sind, und ist vergleichbar mit dem Rechtsirrtum, welcher auch dem Richter unterlaufen kann. Was uns Sorge machen sollte, ist nicht, wie wir den fast utopischen Fall verhindern, dass ein enthaltsamer Mensch als Trinker behandelt wird, sondern, wie alle Trunksüchtigen, die es nötig haben, auch wirklich in Anstalten kommen, und hierfür möglichst einfache und schonende Bestimmungen zu treffen.

Wir haben gesehen, dass es sich nicht empfiehlt, die unfreiwillige Einweisung eines Trunksüchtigen in eine Anstalt von seiner vorgängigen Entmündigung abhängig zu machen.*) Aber auch keine besonderen Gerichtsverfahren speziell für den Zweck der Aufnahme sind geeignet. Auch sie sind viel zu umständlich und im Prinzip verfehlt. Es ist im Grundsatz falsch zu sagen, die Einbringung eines Trunksüchtigen in eine Anstalt sei eine Entziehung seiner Freiheit. Die Freiheit kann man nur einem Menschen entziehen, welcher frei ist, und aberkennen kann man die Freiheit einem Menschen nur zur Strafe, wenn er ein Verbrechen begangen hat. Ein Trinker ist aber kein freier Mensch; er ist unfrei und willenlos, und er ist kein Verbrecher, sondern ein Kranker. Ein Trinker, dessen Trunksucht hinlänglich bezeugt ist, ist daher gar kein Objekt richterlicher Tätigkeit, sondern er gehört denjenigen Behörden, welche mit der Wahrung der öffentlichen Wohlfahrt betraut sind. Wenn man trotzdem, um eine etwa mögliche Freiheitsberaubung an einem Nichttrinker zu verhüten, bei jedem Aufnahmeverfahren den Richter anruft, so macht man die denkbare Ausnahme zur Grundlage eines ganz allgemeinen Verfahrens. Die Schwerfälligkeit der Schutzmaßregeln richtet

*) Die Kabinetsordre des Königs von Preussen vom 5. April 1805 bestimmte, dass Geisteskranke vor ihrer Aufnahme in eine Anstalt entmündigt werden sollten. Diese Bestimmung wurde durch den Erlass vom 16. Febr. 1839 aufgehoben, um nie wieder hergestellt zu werden.

sich nun gegen den, welchem man helfen will, man schadet dem Trinker mehr als man dem Nichttrinker nützt, indem man die für jenen so nötige Hülfe erschwert und verzögert. Zudem wird den Einweisungen, welche durch den Richter erfolgen, immer der Charakter der Verurteilung anhaften, was durchaus vermieden werden sollte. Es ist wiederum die Erfahrung im Irrenwesen, welche hier längst das Richtige gefunden hat; man muss staatlicherseits die Aufnahme- und Entlassungsbedingungen festsetzen und eine fortdauernde Aufsicht ausüben, dann ist es immer noch Zeit für den Richter, einzugreifen, wenn ein Unrecht geschehen sollte. Diese Ordnung der Dinge glaube ich, trotzdem dass auch der letzte deutsche Trunksuchtsgesetzentwurf noch den Amtsgerichten die Verfügung über die Aufnahmen zuweisen will, als die richtigere mit Bestimmtheit behaupten zu können. In einigen Kantonen der freien Schweiz sind diese Grundsätze auch schon angenommen. Je freier ein Land ist, desto weniger ängstlich brauchen seine Bürger zu sein, um ihre Behörde mit Machtbefugnissen auszustatten, und wenn in England und in den englischen Kolonien das Prinzip der richterlichen Einweisung der Trinker in die Anstalten bevorzugt ist, so kann ich mir dies nur dadurch erklären, dass die Engländer infolge ihrer geschichtlichen Traditionen besonders eifersüchtig auf ihre bürgerliche Freiheit, oder dass die englischen Gerichte überhaupt mehr als die unsrigen mit Sachen befasst sind, welche zur Verwaltung und nicht zur Rechtsprechung gehören. Zum Teil liegt die Erklärung sicherlich aber darin, dass man in den Trinkeranstalten in erster Linie Zwangsanstalten erblickt, während man sie als Krankenanstalten ansehen muss, in welchen der Zwang nur soweit angewendet wird, als es zum Zwecke der Behandlung nötig ist.

Bestrafung öffentlicher Trunkenheit.

Der von uns aufgestellte Grundsatz scheint nun in gewissen Fällen durchbrochen werden zu müssen, in welchen der Richter gezwungen ist, einen Menschen wegen wiederholter öffentlicher Trunkenheit abzuurteilen. Mehrere Gesetzgebungen und Gesetzvorschläge sehen vor, dass Personen, welche wiederholter öffentlicher Trunkenheit überführt sind, in Arbeitsanstalten oder Trinkeranstalten geschickt werden können. Wir müssen uns hierbei klar machen, inwieweit Trunkenheit überhaupt als

straffällig angesehen werden kann. Fast alle Strafgesetze enthalten Bestimmungen über öffentliche Trunkenheit, und auch die letzten Vorschläge, welche in Deutschland zur Bekämpfung der Trunksucht gemacht sind, entbehren nicht der Strafandrohung für öffentliche Trunkenheit. In der Tat wird man Personen, welche sich betrunken in der Öffentlichkeit zeigen, ohne dass sie in wissenschaftlichem Sinne trunksüchtig sind, nicht unbestraft lassen wollen. Es ist nur zu wünschen, dass bei der nächsten zu erhoffenden Regelung dieses Gegenstandes in Deutschland nicht die Bedingung aufrecht erhalten wird, dass die Trunkenheit, um strafbar zu sein, eine solche sein müsse, dass sie Ärgernis erregt. Ich stelle fest, dass ich in den von mir durchgesehenen nicht deutschen Strafbestimmungen diese Bedingung mit Ausnahme derjenigen Italiens nicht gefunden habe, woraus ich schliesse, dass ausser Italien und Deutschland in allen Ländern öffentliche Trunkenheit an sich schon als Ärgernis erregend angesehen wird. In den meisten Gesetzen heisst es, dass öffentliche Trunkenheit bestraft wird, wenn sie deutlich erkennbar ist, und das muss genügen. Also Strafe für öffentliche Trunkenheit von Personen, welche sich gelegentlich betrinken, sind berechtigt und namentlich für jugendliche Personen ohne Zweifel nützlich. Aber die Schwierigkeit besteht darin, zu verhüten, dass nicht auch eigentliche Trunksüchtige in Strafe genommen werden. Da können denn nicht jene mechanischen Bestimmungen gebilligt werden, nach welchen einfach wie bei anderen Delikten das Strafmaß mit jedem Wiederholungsfall der Trunkenheit steigt; auch genügt es nicht, bei einer gewissen Zahl von Wiederholungen an die Stelle der Strafe die Einweisung in eine Trinkeranstalt treten zu lassen. Innerhalb gewisser engen Grenzen ist auch die Wiederholung der Strafe wegen öffentlicher Trunkenheit zulässig, aber schon im ersten Falle öffentlicher Trunkenheit kann es sich möglicher Weise um einen alten Gewohnheitstrinker handeln. Der Richter muss deshalb bei jeder Anklage wegen öffentlicher Trunkenheit feststellen, ob der Angeklagte nicht etwa Gewohnheitstrinker ist, und wenn er genügende Beweise dafür erhält, wenn er insbesondere von der Verwaltungsbehörde die Auskunft erhält, dass es so der Fall ist, muss er von der

Bestrafung absehen. Es ist dann unserem oben dargelegten Grundsatze gemäß nicht die Aufgabe des Richters, seinerseits die Überweisung des Angeklagten in eine Trinkeranstalt zu beschliessen, sondern er hat den Angeklagten freizusprechen und der zuständigen Verwaltungsbehörde die Akten zu überweisen, damit diese selbständig über die Aufnahme in eine Trinkeranstalt befindet.

Es muss hierbei aber ferner an jene Criminalfälle erinnert werden, in welchen irgend welche Vergehen oder Verbrechen von Gewohnheitstrinkern begangen werden. Der Zusammenhang der Verbrechen mit Trunksucht ist bekannt genug und sehr oft durch die offenkundigsten Tatsachen bewiesen worden. Es ist aber noch nicht festgestellt worden, wie viele von denen, welche wegen eines in der Trunkenheit begangenen Vergehens oder Verbrechens bestraft wurden, eigentlich Trunksüchtige gewesen sein mögen. Nach den jetzt gewonnenen Anschauungen sind Trunksüchtige teils gar nicht teils nur gemindert zurechnungsfähig. Um deshalb ungerechte Urteile gegen Trinker zu vermeiden, sollte sorgfältiger als bisher bei Straftaten, welche mit Trunkenheit in Verbindung stehen, die Frage nach etwa bestehender Trunksucht erörtert, und es muss darüber Bestimmung getroffen werden, was mit Personen, die auf Grund von Trunksucht nach Begehung einer Straftat freigesprochen wurden, geschehen soll. In England werden diese Kranken in die rein staatlichen Trinkeranstalten (State Reformatories) geschickt. Ob dies eine befriedigende Lösung der Frage ist, muss sehr bezweifelt werden. Den englischen Reformatories muss, da sie nur verurteilte Trinker aufnehmen, der Charakter von Strafanstalten anhaften, während ihre Insassen doch nach dem Grundsatz, dass die Trunksucht als eine Krankheit anzusehen ist, als nicht strafbar gelten müssen. Richtiger ist es, auch diese Personen nach ihrer Freisprechung den Verwaltungsbehörden zu überweisen und sie, von etwaigen besonderen Ausnahmen abgesehen, den allgemeinen Trinkeranstalten zuzuführen. Sollten sich Individuen unter ihnen befinden, welche mehrfach vorbestraft und mit angeborenen verbrecherischen Neigungen behaftet sind, so können für sie besondere Formen der Unterbringung in Betracht kommen, Arbeitshäuser oder Stationen

Trunksucht und Verbrechen.

für verbrecherische Geisteskranke. Die bei geminderter Zurechnungsfähigkeit bestraften Trinker werden so lange in die gewöhnlichen Gefängnisse wandern müssen, als die Strafrechtspflege nicht soweit gelangt ist, überhaupt für die nicht ganz zurechnungsfähigen bestraften Personen besondere Einrichtungen zu schaffen, wie sie von neueren Vertretern der Strafrechtslehre und der gerichtlichen Psychiatrie gefordert werden.

Aufnahmeverfahren.

In Bezug auf das Aufnahmeverfahren sind nur einige Hauptpunkte kurz zu besprechen. In den neueren Gesetzen wird als Unterlage für den Aufnahmebeschluss der Behörde das Zeugnis eines approbierten bezw. beamteten Arztes verlangt. Dabei übt das Gesetz von Neusüdwales die lobenswerte Vorsicht aus, zu verlangen, dass der Arzt in seinem Zeugnis seine eigenen Beobachtungen und die ihm von dritten Personen gemachten Mitteilungen auseinander halten soll. Dann ist aber die wichtige Schranke zu erwähnen, welche bei der Zwangseinweisung allgemein angewendet wird, das ist die Bestimmung einer Zeitgrenze, welche der unfreiwillige Aufenthalt in der Anstalt nicht überschreiten soll. Man könnte sagen, dass es dem Charakter der Fürsorge und der Woltätigkeit, welcher der Aufnahme des Trinkers in eine Anstalt innewohnen soll, nicht entspricht, wenn man ihre Wirkung auf diese Weise von vorne herein zeitlich begrenzt; den denkbaren Missbrauch der Befugnis, den Trinker festzuhalten, durch den Anstaltsleiter aber könne man leicht durch eine gehörige Aufsicht verhindern. Indessen kann man, rein praktisch betrachtet, mit der gesetzlichen Festsetzung der Aufenthaltsdauer unter der Bedingung einverstanden sein, dass ein hinreichender Spielraum gelassen wird, innerhalb dessen man dem einzelnen Fall gerecht werden kann. Ein Minimum der Zeit von $^1/_2$ Jahr und ein Maximum von 2 Jahren dürfte am zweckmässigsten, dabei aber eine Verlängerung zuzulassen und nach eingetretener Unheilbarkeit die Aufenthaltsdauer unter Zuhülfenahme der Entmündigung in die Diskretion des Anstaltsleiters zu stellen sein.

In den meisten Gesetzesbestimmungen ist sodann vorgesehen, dass auch die freiwillig Eintretenden sich einem

Zwang unterwerfen, insofern sie sich für eine gewisse Zeit des Aufenthalts verpflichten müssen, sodass sie, einmal eingetreten, nicht vor dem Ablauf der vereinbarten Frist aus der Anstalt austreten können. Der Eintretende vollzieht auf diese Weise freiwillig eine Rechtsbeschränkung, deren Gültigkeit vom juristischen Standpunkt aus, wie es scheint, anfechtbar ist, selbst wenn man annimmt, dass derjenige, der sich eine solche Beschränkung auferlegt, im Besitze seiner freien Willensbestimmung ist. Wie leicht wird aber ein Trinker nicht in dem Besitze dieser Fähigkeit sein. Es scheint mir aber auch nicht nötig zu sein, von dem freiwillig Eintretenden eine solche Bindung für eine gewisse Zeit des Anstaltsaufenthalts zu fordern, wenn wir zugleich die leichtere Möglichkeit der unfreiwilligen Aufnahme erhalten. Mancher wird sich eher zum freiwilligen Eintritt in eine Anstalt bereit finden, wenn er sich nicht auf eine bestimmte Zeit zu binden braucht, und will er nicht eintreten oder die zu seiner Kur erforderliche Zeit nicht aushalten, so bleibt noch die Möglichkeit, ihn gegen seinen Willen aufzunehmen und zu halten.

Nachdem wir gesehen haben, dass der Erlass eines Gesetzes erforderlich ist, welches die unfreiwillige Aufnahme eines Trinkers unabhängig von seiner Entmündigung gestattet, können wir natürlich keinen Wert mehr auf die Bestimmung der deutschen Zivilprozessordnung § 681 legen, auf Grund deren das Gericht den Entmündigungsbeschluss aussetzen kann, wenn der zu Entmündigende zu seiner Heilung in eine Anstalt geht. Diese Drohung mit der Entmündigung hat bisher nur als eine Verzögerung der nötigen Anstaltsbehandlung gewirkt; nach Erlass des verlangten Spezialgesetzes werden wir ihrer ganz entraten können. Dagegen ist die im Thurgauischen Gesetzentwurf enthaltene Bestimmung zu empfehlen, welche vorschreibt, dass der Trinker amtlich von der Verwaltungsbehörde verwarnt und zur Vermeidung des Alkoholgenusses erfolglos aufgefordert sein muss, bevor seine Zwangseinweisung erfolgen darf.

Combinierte Heil- und Pflege-anstalten.

Erfahrene Trinkeranstaltsleiter, insbesondere solche in der Schweiz, haben verlangt, dass getrennte Anstalten für heilbare und für unheilbare Trinker geschaffen werden, die schwei-

zerische Gesetzgebung hat diese Forderung angenommen, und auch in dem vom Deutschen Verein gegen den Missbrauch geistiger Getränke vorgelegten revidierten Entwurf des Jahres 1895 erscheint diese Forderung. Ohne Zweifel wird das Werk der Fürsorge für die Trinker durch diese Forderung erschwert. Man kann leichter eine grössere als zwei kleine Anstalten errichten. Zudem ist die Trennung von Unheilbaren und Heilbaren sehr schwer durchzuführen; sie müsste schon bei den Aufnahmen anfangen, bei welchen sie doch nicht möglich ist, soll ja in den meisten Fällen die Anstaltsbehandlung erst zeigen, ob die Heilung zu erreichen ist oder nicht. Ich vermag aber auch nicht einzusehen, warum es durch Einrichtung getrennter Abteilungen in einer grösseren Anstalt nicht möglich sein sollte, die Patienten so zu gruppieren, dass sie den befürchteten nachteiligen Einfluss auf einander nicht ausüben können. In jedem Falle ist dies eine Sache, welche man verschieden ansehen kann, und welche von praktischen Umständen abhängt. Für die Gesetzgebung ist die Trennung ganz gleichgültig; für sie genügt es, von Trinkeranstalten zu reden, seien sie nun für die Behandlung Heilbarer oder die Pflege Unheilbarer oder für beide zugleich bestimmt.

Öffentliche und Privatanstalten.

Eine Frage von grosser Bedeutung ist aber endlich die, wie die Aufgabe der Trinkerbehandlung zwischen öffentlichen und privaten Anstalten zu verteilen sei. Beide Arten von Anstalten haben ihren Wert und ihre Berechtigung, und die Privatanstalten haben zunächst das Verdienst für sich, vorangegangen zu sein und den Weg gezeigt zu haben, auf welchem Heilung der Trunksüchtigen zu erreichen ist. Dennoch muss meines Erachtens der Hauptteil der Arbeit den öffentlichen Instituten zufallen. Die öffentlichen Verwaltungen haben die Mittel, um für grössere Bezirke eine genügende Zahl von Plätzen zu schaffen und die Anstalten mit allen erforderlichen Einrichtungen zu versehen, die Erhaltung derselben sicher und in gebührender Weise durchzuführen und dafür zu sorgen, dass die besten, durch Erfahrung und Wissenschaft gewonnenen Prinzipien bei der Behandlung der Trinker befolgt werden. Man braucht nur an die Irrenanstalten zu denken, um überzeugt zu sein, dass die öffentlichen Behörden Erfahrung und

Befähigung in der Führung solcher Anstalten besitzen. Es wird dabei zu entscheiden sein, wer zur Leitung der öffentlichen Anstalten berufen ist, der Laie, der Geistliche oder der Arzt, und ich hoffe, dass man nicht zögern wird, den Letzteren zu wählen. Ich erkenne durchaus die Verdienste an, welche Laien und Geistliche sich um die Rettung und Behandlung der Trinker erworben haben, und sie werden auch künftig willkommene Mithelfer bleiben. Aber die Zeit ist gekommen, wo die Behandlung der Trinker auf allgemeiner Grundlage von ganzen Ländern und Provinzen eingerichtet werden soll, da kann man nicht anders verfahren, als den wissenschaftlichen Standpunkt zum Ausgang nehmen. Kranke gehören unter die Leitung des Arztes. Wählen, wie man erwarten darf, die öffentlichen Verwaltungen zu Leitern ihrer Anstalten Ärzte, so wird das wissenschaftliche, alle Einseitigkeit in der Behandlung der Trinker ausschliessende Prinzip für immer gewahrt sein, während dies bei Privatanstalten nicht vollständig der Fall sein wird. Endlich bieten die öffentlichen Anstalten Denjenigen eine grössere Gewähr, welche besonderen Wert auf die Rechtssicherheit bei der Unterbringung der Trinker legen. Wir haben vorhin gefordert, dass der Richter von der Beteiligung an dem Aufnahmeverfahren im Interesse der Erleichterung der Aufnahmen ausgeschlossen werde. Es ist begreiflich, dass diese Forderung eher erreicht werden wird, wenn die Trinkeranstalten, soweit als sie Zwang zur Festhaltung ihrer Patienten anwenden, von öffentlichen Beamten geleitet werden. Man lobt gewiss mit Recht den Geist der Hingabe, welcher diejenigen beseelt, welche ihre Dienste den Trunksüchtigen in den Privatanstalten widmen. Aber sollte diese Hingabe dadurch geringer werden, dass man seinen persönlichen Unterhalt vom Staate oder einer Commune erhält? So viele Lehrer, Geistliche, Ärzte, beziehen ihren Gehalt von öffentlichen Behörden und haben darum doch nicht weniger Liebe zu ihrem Beruf. Und so ist es auch mit dem unteren Anstaltspersonal. Was insbesondere die Forderung der Abstinenz der Angestellten an der Anstalt betrifft, so habe ich keine Sorge, dass dieselbe auch an einer öffentlichen Anstalt gefordert und hinreichend durchgeführt werden kann.

Es scheint aber auch, als ob die Leiter der Privatanstalten, wenigstens in Deutschland, keine Vorliebe für das Recht des Zwanges in ihren Anstalten haben. Obschon das Bürgerliche Gesetzbuch die Entmündigung von Trinkern gestattet und der Vormund das Recht hat, den Aufenthalt seines Mündels zu bestimmen, obschon mit der Erteilung dieses Rechtes an den Vormund der Gesetzgeber die ausgesprochene Absicht verband, ihn zu ermächtigen, einen Trinker auch gegen seinen Willen in einer Anstalt festhalten zu lassen (vergl. die Denkschrift zum revidierten Entwurf des B. G. B. vom 17. Januar 1896 Anl. Bd. I, Nr. 87, S. 606),*) wird doch in keiner deutschen Privat-Trinkeranstalt von diesem Rechte Gebrauch gemacht. Wenn trotz der vorhandenen gesetzlichen Begründung dieses Rechts ein Zweifel bestand, so hätte man doch erwarten sollen, dass die Leiter der Privattrinkeranstalten sich bemüht hätten, diese Zweifel beseitigen zu lassen. Es spielt hier allerdings auch ein unklarer Begriff eine Rolle, welchen ich bei dieser Gelegenheit auf Grund einer Belehrung durch einen sachverständigen Juristen richtig stellen möchte. Man spricht in Nachahmung von Reuss**) welcher das bekannte Buch „Rechtsschutz der Irren" herausgegeben hat, von einer „Detentionsbefugnis" der Irrenanstalten und meint, eine solche Befugnis müsste auch den Trinkeranstalten ausdrücklich beigelegt werden, ehe sie Trinker gegen ihren Willen festhalten dürften. Das ist eine Verschiebung des Sachverhalts. Keine Irrenanstalt und selbst kein Gefängnis besitzt „als solches" das Recht, einen Menschen festzuhalten, sondern dieses Recht folgt für jeden einzelnen Fall allein aus dem rechtsgültigen Beschluss und der Form der Aufnahme des betreffenden Menschen. Auf die Trinker angewandt heisst das, jeder Trinker kann festgehalten werden, dessen Festhaltung durch eine berechtigte Person oder Behörde angeordnet, und dessen Aufnahme in die Anstalt in den vorgeschriebenen Formen erfolgt ist. Eine zur Anordnung

Detentionsbefugnis der Anstalten?

*) Die Stelle lautet: „Der Vormund ist insbesondere berechtigt und verpflichtet, geeignetenfalls auch gegen den Willen des Trinkers für dessen Aufnahme und Festhaltung in einer Heilanstalt zu sorgen, um dadurch, wenn möglich, die Heilung des Trinkers herbeizuführen.

**) Reuss, S. 125.

der Festhaltung eines Trinkers in einer Anstalt berechtigte Person ist in Deutschland vorhanden, nämlich der Vormund. Solange bestimmte Formen der Aufnahme nicht vorgeschrieben sind, kann auch keine Form verletzt werden. Mithin darf in Deutschland jede Anstalt einen entmündigten Trinker im Auftrage seines Vormundes gegen seinen Willen aufnehmen und festhalten. Es ist das freilich kein haltbarer Stand der Dinge, zumal seitens der Regierung bis jetzt nicht einmal von allen Anstalten eine Konzessionsberechtigung gefordert wird, sodass jeder, der will, eine solche Anstalt errichten und sich für berechtigt halten kann, Trinker, die entmündigt sind, festzuhalten. Nach unseren obigen Darlegungen besteht nun aber für Privatanstalten nur solange ein Bedürfnis, Alkoholkranke auch gegen ihren Willen aufzunehmen und festzuhalten, als keine öffentlichen Anstalten vorhanden sind, welche ihnen diesen schwierigeren und verantwortlicheren Teil der Aufgabe abnehmen, Die beste Verteilung der Aufgabe würde aber sein, dass die öffentlichen Anstalten das Gros der nicht selbst zahlenden und aller unfreiwillig eingewiesenen Alkoholkranken, die Privatanstalten dagegen die zahlungsfähigen Patienten aufnehmen, soweit dieselben freiwillig einzutreten bereit sind.

Fürsorgepflichtige Armenverbände.

Wenn wir hiermit die Grundsätze erledigt haben, nach welchen die gesetzlichen Normen für die Behandlung der Trinker und insbesondere für ihre Aufnahme in Anstalten zu bestimmen wären, so würde doch der Erlass der zweckmäßigsten Bestimmungen dieser Art nichts nützen, wenn nicht zuvor diejenigen Corporationen bezeichnet wären, welchen die Pflicht obliegen soll, die nötigen Anstalten zu erbauen und die Kosten der Unterhaltung der unbemittelten Alkoholkranken in denselben zu tragen. Es ist bekanntlich leichter, Ideen zu haben als Geld, und wir können uns deshalb nicht wundern, wenn die öffentlichen Korporationen aus finanziellen Gründen zunächst Scheu haben, die Fürsorge für die Trunksüchtigen zu übernehmen. Aber die Sache ist soweit gediehen, dass ein Weg gefunden werden muss, auch die nötigen Geldmittel flüssig zu machen. Die Frage ist eine doppelte: wer soll der eigentliche Träger der Trinkerfürsorge im Staate sein, die An-

stalten bauen und die ganze Angelegenheit leiten, und wer soll die Pflegekosten für den einzelnen Alkoholkranken tragen? Den letzteren Teil der Frage anlangend, so findet man in den verschiedenen Gesetzgebungen als die zur Zahlung für unbemittelte Trinker verpflichteten meist die Armenverwaltungen genannt. Und mit Recht. Zu den Armenverwaltungen sind aber in einigen Ländern, namentlich in Deutschland, öffentliche Kassen getreten, welche auf gesetzlicher Grundlage in den Besitz von Mitteln gesetzt sind, welche sie bei Eintritt der Bedürftigkeit an ihre Mitglieder zu zahlen haben (Krankenkassen, Versicherungsanstalten). Leider ist bis jetzt nach dem deutschen Krankenversicherungsgesetz nicht anerkannt, dass die Trunksucht eine Krankheit ist, welche zum Empfang von Krankengeld berechtigt. Wir müssen in Übereinstimmung mit dem psychiatrischen Verein zu Berlin, welcher neuerdings eine Eingabe an den Reichstag gerichtet hat, die Forderung erheben, dass dies geändert wird. Dann aber dürfen wir in Deutschland gegründete Hoffnung auf die Hülfe der Versicherungsanstalten setzen. Die Landesversicherungsanstalt der Provinz Westfalen hat sich versuchsweise bereit erklärt, für Trinker, welche noch Aussicht haben, wieder erwerbsfähig zu werden, Anstaltsbehandlung eintreten zu lassen, ferner solche dauernd erwerbsunfähigen Trinker, welche bereits Invalidenrente beziehen, gemäß § 25 des Invalidenversicherungsgesetzes in Anstaltspflege zu geben. Das muss denjenigen Behörden Mut machen, der Sache näher zu treten, welche berufen sind, den Hauptteil der Arbeit auf ihre Schultern zu nehmen, nämlich denjenigen, welche bisher die Fürsorge für die Geisteskranken, Idioten, Blinden usw. tragen. Das sind in den kleineren deutschen Staaten die Staatsbehörden selbst, in Preussen die Provinzen. Diejenigen, welche sich zu dieser Frage in Preussen bisher haben vernehmen lassen, bezeichnen übereinstimmend diesen Weg als den richtigen, so das preussische Herrenhaus in dem Wortlaut (These 3), in welchem es den am 1. Mai 1902 dem preussischen Abgeordnetenhause vorgelegten Antrag des Grafen Douglas zugestimmt hat; ferner der psychiatrische Verein zu Berlin in seiner Sitzung vom 14. Dezember 1901 und Waldschmidt

in seinem Aufsatze im Alkoholismus III. Jahrgang, S. 341. Die Provinzial- und Staats-Behörden sind zur Übernahme dieser Aufgabe in ausgezeichnetem Maße befähigt, sie haben Erfahrung in Bau und in der Führung von Anstalten, und die Alkoholkranken sind schon alte Bekannte für sie, da dieselben schon jetzt einen erheblichen Teil des Bestandes der Irrenanstalten liefern. Die westfälische Provinzialverwaltung hat auch ihren guten Willen in dieser Beziehung dadurch an den Tag gelegt, dass sie in einzelnen Fällen bedürftigen Gemeinden Beihülfen zur Unterbringung von Trinkern in Anstalten gewährt. Wenn ferner die Landesversicherungsanstalt Westfalen bereit ist, für die Errichtung von Trinkerasylen Darlehen zu ermäßigtem Zinsfuss zu gewähren, so ist dies zwar sehr anerkennenswert aber dennoch nicht unbedenklich, denn auf diesem Wege kommt es dazu, dass grosse, für die Allgemeinheit bestimmte Anstalten in die Hände von Privatpersonen oder privater Korporationen gelangen und damit der Betätigung der öffentlichen Behörden auf diesem Gebiete der Boden entzogen wird. Das Verhältnis darf nicht so werden, dass die öffentlichen Behörden abhängig werden von den Unternehmungen Privater und in die Lücken treten, welche die private Tätigkeit lassen wird, sondern die öffentlichen Behörden müssen den Hauptteil übernehmen, und die private Tätigkeit muss da aushelfen, wo die öffentliche nicht ausreicht. Zu unseren Staatsregierungen dürfen wir das Vertrauen haben, dass die recht bald diejenigen Gesetze und Ordnungen schaffen werden, welche notwendig sind, damit der Not der Trinker gesteuert und ihre Versorgung auf die rechte Grundlage gestellt werde.

Ich betrachte es nicht als zu meiner Aufgabe gehörig, auf denjenigen Teil der Gesetzgebung einzugehen, welcher sich mit dem Verkehr der Trinker in Wirtshäusern und mit der Abgabe von geistigen Getränken an Trinker befasst, weil dieser Teil zur Schankgesetzgebung gerechnet zu werden pflegt. In der unten folgenden Zusammenstellung von Gesetzen ist deshalb auch von der Aufnahme der bezüglichen Bestimmungen Abstand genommen. Man kann dieselben in dem Blaubuch der englischen Regierung finden, welches dieselbe als Anhang zu

dem Bericht des Inspektors des Trinkerwesens Dr. Welsh Branthwaite für das Jahr 1901 herausgegeben hat.

Ehescheidung.

Dagegen habe ich aus diesem Blaubuch die englische Gesetzesbestimmung herübergenommen, welche sich auf die Ehescheidung wegen Trunksucht bezieht. Es könnte überflüssig erscheinen, auf die Frage der Ehescheidung wegen Trunksucht einzugehen, weil nach der in der Neuzeit gewonnenen Auffassung die Trunksucht nicht mehr als schuldhaftes Vergehen, welches zur Ehescheidung berechtigen könnte, angesehen werden kann. Aber nicht nur, dass ausser England auch Utah und Californien die Trunksucht unter die Ehescheidungsgründe aufgenommen haben; neuerdings bürgert sich auch in der deutschen Rechtsprechung eine Auffassung über die Bedeutung der Trunksucht in Ehesachen ein, welche mit der wissenschaftlichen Auffassung in bedauerlichem Widerspruch steht. So teilt Bresler*) 4 Entscheidungen des Reichsgerichts und ein Urteil des Sächsischen Oberlandesgerichts mit, in welchen die krankhafte Natur der Trunksucht entweder überhaupt nicht anerkannt oder die Anerkennung dadurch ihrer rechtlichen Wirkung entkleidet wird, dass der krankhafte Zustand selbst als ein verschuldeter hingestellt wird. In dem Urteil des IV. Zivil-Senats vom 5. Juni 1902 heisst es sogar ausdrücklich „Beharrliche Trunksucht ist recht wohl im Sinne dieser Bestimmung (§ 1568 B. G. B.) als ehrloses und unsittliches Verhalten anzusehen, wie der erkennende Senat bereits in Sachen K gegen K 235/01 ausgeführt hat.“ Leider findet diese Ansicht eine gewisse Stütze in einer Bemerkung aus den Motiven zum Bürgerlichen Gesetzbuch, in welchem (Band IV. Seite 595) ohne weitere Begründung unverbesserliche Trunksucht als ein Beispiel „ehrlosen oder unsittlichen“ Verhaltens angeführt ist. Und doch steht diese Auffassung auch im Widerspruch mit der unzweifelhaften Absicht des Gesetzgebers selbst. Schon durch die oben angeführte Stelle der Denkschrift zum revidierten Entwurf des B. G. B., in welcher gesagt ist, dass der Vormund den entmündigten Trinker „zum Zwecke seiner Heilung“ in einer

---

*) Bresler, die Rechtspraxis der Ehescheidung bei Geisteskrankheit und Trunksucht, Halle a. S., Carl Marhold.

Anstalt unterbringen soll, wird die Absicht des Gesetzgebers dargetan, die Trunksucht als eine Krankheit anzusehen. Dasselbe ergibt sich aber auch aus Planck, Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz, welcher sagt: Der Ausdruck „Sucht“ (bei Trunksucht) lässt erkennen, dass ein krankhafter Zustand erfordert wird, infolge dessen die betreffende Person unter gewöhnlichen Verhältnissen nicht mehr die Kraft hat, dem Anreize zum übermässigen Genusse geistiger Getränke zu widerstehen“. Und ebenso hat das Reichsgericht in seiner Entscheidung vom 27. Oktober 1902 die Feststellung der Vorinstanz, dass der Kläger an Trunksucht leide, selbst dahin definiert, dass sein Hang zu übermässigem Trinken in dem Grade ein krankhafter geworden sei, dass er die Kraft verloren habe, dem Anreize zum übermässigen Genuss geistiger Getränke zu widerstehen“. Die neuere Alkoholbewegung und die wissenschaftliche Erfahrung haben zu einer völligen Übereinstimmung der Meinungen über diesen Punkt geführt; sie ist z. B. auch auf dem letzten internationalen Kongress gegen den Alkoholismus zum einmütigen*) Ausdruck gelangt; die ausgebildete Trunksucht ist eine Krankheit, und eine Rechtsprechung, welche dies nicht anerkennen wollte, stände nicht auf der Höhe der Zeit. Unsere Gerichte müssen sich daher von der alten Anschauung, in der Trunksucht ein Laster zu sehen, frei machen, und dieselbe als einen Ehescheidungsgrund anzusehen, ist weiterhin nicht mehr angängig. Die Ge-

*) Wenn Pfarrer Neumann in seinem Vortrag (vergl. Der Alkoholismus IV. S. 162 ff.) diese Ansicht durch eine christlich moralisierende Theorie der Trunksucht allerdings wesentlich einzuschränken suchte, so beweist das nur die Gefahr, welche der Trinker-Anstaltsbehandlung seitens wohlmeinender Nichtärzte droht. Es ist ganz selbstverständlich, dass der Arzt auf den Willen und die sittliche Kraft des Trinkers einzuwirken suchen muss, und er wird dazu auch die Beihülfe des Geistlichen oft mit Vorteil in Anspruch nehmen. Es soll auch nicht bestritten werden, dass ein Geistlicher als Leiter einer Trinkeranstalt Erfolge haben kann. Aber gerade solche Theorien über Sünde und Seele zeigen, wie leicht der Geistliche zur Befangenheit in der Beurteilung der Trunksucht neigt; einen tieferen Einblick in das Leiden und dadurch ein umfassendes Verständnis für die verschiedenen Wege der Behandlung des Trinkers kann nur derjenige besitzen, welcher die Gesetze des durch den Alkohol gestörten nervösen und geistigen Lebens kennt.

richte werden natürlich nicht jedes übermäßige Trinken von selbst als Krankheit anzusehen haben, da es verschiedene Grade und Übergänge gibt, aber sie können in üblicher Weise durch Sachverständige feststellen, ob Trunksucht im Sinne des Gesetzes, das heisst als eine krankhafte Sucht, vorliegt, und bei Bejahung dieser Frage werden sie alle rechtlichen Folgen hieraus ziehen müssen. Wo eine Ehe durch Trunksucht zerrüttet ist, da ist versäumt worden, rechtzeitig eine Heilbehandlung eintreten zu lassen. Durch die Trennung seiner Ehe wird der Trinker nur noch hülfloser. Ist seine Heilung nicht mehr möglich, so kann auch im Interesse des gesunden Gatten nur dauernder Aufenthalt in einer Anstalt in Betracht kommen. So zeigt uns auch hier wieder die Wissenschaft, wie man zugleich humaner und erfolgreicher handelt.

II. Teil.

Gesetzliche Bestimmungen.

I. Schweden.

Im Zivilgesetzbuch vom 23. Januar 1736 heist es: „Wer infolge von Wahnsinn, Verschwendung, oder anderen Ursachen nicht im Stande ist, für sein Gut (Eigentum) zu sorgen, soll unter einen Vormund gesetzt werden."

Der Theorie nach ermöglicht diese alte Gesetzesvorschrift auch, einen Trunksüchtigen zu entmündigen, aber in praxi wird von ihr wenig Gebrauch gemacht. Die Angehörigen wollen sich der Vorschrift meist nicht bedienen; zu einer Unterbringung des Entmündigten in einer Anstalt gegen seinen Willen fehlt dem Vormund das gesetzliche Recht.

Es bestehen in Schweden 5 Privatanstalten für Trinker, welche nur freiwillig Eintretende aufnehmen, und in welchen sich daher nur eine sehr geringe Anzahl von den 50000 Alkoholisten befinden, welche man in Schweden annimmt. Vor kurzem hat der schwedische Reichstag einen Gesetzesvorschlag, welcher die Zwangsinternirung der Trinker vorsah, abgelehnt.

Strafgesetzbuch vom 16. Februar 1864, Abschnitt Sittlichkeits-Verbrechen XVIII. 15.: „Wer sich so berauscht, dass man an seinen Geberden oder seiner geistigen Verfassung wahrnehmen kann, dass er betrunken ist und in solchem Zustande auf einem Wege, einer Strasse oder an einem anderen öffentlichen Orte angetroffen wird, wird wegen Trunkenheit mit Geldstrafe von 5—20 Kronen bestraft". Nach einer alten Königlichen Ordonnanz (16. November 1841) bildet Trunkenheit keine Entschuldigung für Vergehen, welche in der Berauschung begangen sind. Ferner bestimmt dieselbe, dass die in Folge von Trunksucht gestorbenen „im Stillen" begraben werden sollen.

II. Norwegen.

Gesetz über Entmündigung vom 28. Nov. 1898. § 1. „Mündige wie minderjährige Personen können unter Vormundschaft gestellt werden,

1. wenn sie wegen Geistesschwäche oder Geistesverwirrung oder wegen Hang zur Trunkenheit oder zu verderblichem Gebrauch von Morphium oder anderen Berauschungs- oder Betäubungsmitteln

die Fähigkeit nicht mehr haben, für sich selbst oder ihr Eigentum zu sorgen;

2. — — — — —

3. wenn sie durch Trunk, Spiel oder Ausschweifungen oder im Ganzen durch deutlich kindisches Betragen ihr Gut vergeuden oder verlieren und dadurch sich oder ihre Familie der Not aussetzen; oder, wenn diese Gefahr bestimmt vorauszusehen ist, falls sie nicht entmündigt werden würden,

4. — — — — —

Ebenso können Personen, welche die Minderjährigkeit noch nicht überschritten haben, aber doch 17 Jahr alt sind, entmündigt werden, wenn infolge obengenannter Bedingungen (unter 1., 2. und 3. behandelt) die Notwendigkeit der Entmündigung oder der Fortdauer der Vormundschaft eintritt."

Gesetz über Landstreicherei, Bettelei und **Trunkenheit** vom 31. Mai 1900.

Kap. II. über Trunkenheit, Verantwortlichkeit für die Trunkenheit Anderer u. s. w.

§ 16. „Wer sich vorsätzlich oder fahrlässig in einen Zustand unverkennbarer Berauschtheit versetzt und an so einem öffentlichen oder für den allgemeinen Verkehr bestimmten Ort getroffen wird, wird mit Geld von 1 bis 800 Kronen bestraft. Wenn er im Laufe des letzten Jahres bereits dreimal eine Strafe nach diesem Paragraphen oder nach § 17 oder 19 verbüsst hat, so kann auf Gefängnis erkannt werden.

§ 17. Wer vorsätzlich oder fahrlässig sich in einen Zustand von Trunkenheit versetzt, in dem er dem allgemeinen Frieden oder die Ordnung oder den gesetzlichen Verkehr stört, die Umgebung belästigt oder seine Hausgenossen oder andere in Gefahr bringt, wird mit Geld oder Gefängnis bestraft.

§ 18. Wird der nach § 16 oder 17 mit Gefängnis Bestrafte als trunksüchtig befunden, so kann die Vormundschaftsbehörde in dem Urteil ermächtigt werden, dass der Trinker in eine Zwangsarbeits-Anstalt oder eine von der dem König genehmigte Heilanstalt für diejenige Zeit gebracht wird, welche der Director des Arbeitshauses oder der Heilanstalt zur Wiederherstellung für notwendig hält, — doch nicht über 18 Monate, wenn er nicht schon vorher dort untergebracht war. Im letzteren Falle kann er in der betreffenden Anstalt für einen Zeitraum bis zu 3 Jahren untergebracht werden.

Wenn dies eintritt, kann die Vollstreckung der Gefängnisstrafe ganz oder zum Teil wegfallen.

Die Erstattung der Ausgaben für die Unterbringung in einer solchen Heilanstalt kann von dem Untergebrachten verlangt werden.

§ 19. Derjenige, welcher infolge des Hanges zur Trunkenheit (Trunkfälligkeit)

a) durch Bettelei Unterhalt sucht, oder der Armenverwaltung zur Last fällt,

b) seine Unterhaltspflicht versäumt, so dass seine Familie in Not kommt, oder

c) die Entrichtung der ihm zum Unterhalt seiner Frau, seiner ehelichen oder unehelichen Kinder unter 15 Jahren obliegenden Beiträge unterlässt, wird mit Gefängnis bestraft.

Wird der Schuldige als trunksüchtig befunden, so kommen die Bestimmungen des § 18 (Unterbringung in eine Zwangs-Arbeits- oder Heilanstalt) zur Anwendung.

§ 20. Derjenige, welcher durch Trunkenheit den allgemeinen Frieden, die Ordnung oder den Verkehr stört, die Umgebung belästigt, oder sich selbst oder seine Hausbewohner oder Andere in Gefahr bringt, kann, wenn es zur Verhinderung dessen notwendig befunden wird, ins Gefängnis gebracht werden, bis er wieder nüchtern ist. — — — — —

§ 21. Eine Person, welche der Trunksucht verfallen ist, und die selbst in eine, vom König anerkannte, Kuranstalt aufgenommen zu werden wünscht, kann, wenn ihr Plan von dem Vormundschaftsgericht genehmigt und es vom Anstaltsdirector für deren Wiederherstellung für notwendig befunden wird, in der Anstalt zurückbehalten werden für den Zeitraum, den sie selbst bei ihrer Aufnahme bestimmt hat, jedoch nicht für länger als 2 Jahre. Hat eine solche Person bei ihrer Aufnahme nicht bestimmt, wie lange die Kur dauern soll, so kann sie, trotzdem sie die Entlassung aus der Anstalt verlangt, zurückbehalten werden für eine Zeit, welche der Direktor für ihre Genesung notwendig erachtet, jedoch nicht über ein Jahr nach dem Eintritt.

Kap. III. — — — — —

§ 29. Personen unter 16 Jahren können nicht in einer Zwangsarbeitsanstalt untergebracht werden.

Personen zwischen 16 und 18 Jahren können nur dann in eine solche Anstalt gebracht werden, wenn sie vorher nach diesem Gesetz oder nach dem allgemeinen Strafgesetz zu höherer Geldstrafe oder aber zu einer Strafe nach dem allgemeinen Strafgesetz und gleichzeitig nach diesem Gesetz verurteilt worden sind.

§ 30. Dieses Gesetz tritt zu der vom Könige zu bestimmenden Zeit in Kraft. Zu derselben Zeit wird das Gesetz vom 6. Juni 1863 über Armenhäuser in kleinen Städten (und einige andere Bestimmungen) aufgehoben.“

Die Inkraftsetzung dieses Gesetzes ist bis jetzt nicht erfolgt, deshalb gilt zur Zeit noch das Gesetz vom 6. Juni 1863, dessen

§ 61 heisst: „In Zwangsarbeitshäusern können auf Anordnung der Polizei untergebracht werden Personen, welche Hang zum

Müssiggang oder zur Trunkenheit haben und aus diesem Grunde sich nicht auf ehrliche Weise ernähren können. Solche Leute können nicht über 6 Monate festgehalten werden. Wenn der Anstaltsdirektor es für möglich hält, dass der Korrigend sich wieder ehrlich ernähren kann, darf er ihn vor dieser Zeit entlassen; ebenso wenn der Korrigend Aussicht auf Besserung aufkommen lässt. Wenn solche Landstreicher nicht auf Grund der vorstehenden Bestimmungen in eine Zwangsarbeitsanstalt versetzt werden, werden sie auf Anklage der Polizei mit Gefängnis bestraft."

Ferner: „Königliche Resolution vom 1. April 1876.

§ 1. Derjenige, welcher auf öffentlicher Strasse durch sein Betragen deutlich zu erkennen giebt, dass er sich in betrunkenem Zustande befindet, wird gestraft nach § 87 der unter dem 10. Januar 1874 bestätigten Polizei-Verordnung für Christiania (2 bis 800 Kronen), wobei er ins Gefängnis gesetzt werden kann, bis er nüchtern ist." — Ähnliche Bestimmungen wie für Christiania giebt es auch für die meisten andern Städte und auf dem Lande.

Ebenso ist noch in Kraft die Strafbestimmung gegen Trunkenheit in dem:

Gesetz über Verkauf und Ausschank von Branntwein vom 24. Juli 1894.

§ 25. — — — „Wer an solchen Orten (bei Kirchen, Gerichten, Auktionen, oder öffentlichen Versammlungen) oder auf der Eisenbahn, auf dem Dampfschiff oder anderen öffentlichen Beförderungsanstalten in trunkenem Zustande betroffen wird, wird mit Geld bestraft und kann weggewiesen oder weggeführt werden. Gibt er an einer der genannten Stellen oder auf der Strasse, auf Wegen oder einem öffentlichen Platze, in Wirtschaften oder bei Gastgebereien zu schwerem Ärgernis oder zur Unordnung Anlass, so kann er ins Gefängnis gesetzt werden, bis er wieder nüchtern ist, ohne dass die Strafe, die er durch sein Verhalten verwirkt hat, hierdurch wegfällt."

Endlich giebt es noch besondere Strafbestimmungen für Trunkenheit im Dienst gegen Lootsen, Schiffsbeamte und Soldaten.

An den vorstehenden Bestimmungen über Unterbringung Trunksüchtiger in Anstalten ist zu bedauern, dass sie fast nur als Strafmittel hingestellt sind.

III. Dänemark

besitzt bis jetzt keine Gesetzesbestimmungen, welche die Entmündigung und Unterbringung von Trinkern in Anstalten betreffen, auch keine über Bestrafung öffentlicher Trunkenheit.

IV. Holland

besitzt für die Behandlung der Trinker nur strafgesetzliche Bestimmungen. Strafgesetzbuch v. 3. III. 1881. III. Tit. I. § 426: „Wer im Zustande der Trunkenheit entweder den Verkehr öffentlich hindert, oder die Ordnung stört, oder die Sicherheit eines andern bedroht, oder eine Handlung verrichtet, bei welcher zur Vorbeugung von Gefahr für Leben und Gesundheit dritter besondere Umsicht und Vorsorge verlangt werden, wird mit Haft von höchstens 6 Tagen oder mit Geldbusse von höchstens 25 Gulden bestraft.

Wenn noch kein Jahr vergangen ist, seit eine frühere Verurteilung des Schuldigen wegen einer gleicher oder der in Artikel 453 angegebenen Übertretung unwiderruflich geworden ist, wird er mit Haft von höchstens 2 Wochen bestraft.

III. Tit. VI. § 453: Wer sich in kenntlichem Zustande von Trunkenheit auf öffentlichem Wege befindet, wird mit höchstens 15 Gulden bestraft. War zur Zeit der Begehung der Übertretung noch kein Jahr vergangen, seit eine frühere Verurteilung des Schuldigen wegen der gleichen oder der in Artikel 426 angegebenen Übertretung unwiderruflich geworden ist, so kann an Stelle der Geldbusse Haft von höchstens 3 Tagen auferlegt werden. Die zweite Wiederholung innerhalb eines Jahres, nachdem die erste Verurteilung wegen Wiederholung unwiderruflich geworden ist, wird mit Haft von höchstens 2 Wochen bestraft.

Die dritte oder weitere Wiederholung, die jedesmal innerhalb eines Jahres, nachdem die letzte Verurteilung wegen zweiter oder weiterer Wiederholung unwideruflich geworden ist, begangen wurde, wird mit Haft von höchstens 3 Wochen gestraft, auch kann der Schuldige ausserdem, wenn er arbeitsfähig ist, zur Aufnahme in eine Staatsarbeitsanstalt für höchstens ein Jahr verurteilt werden. Im Falle der Wiederholung der Übertretung nach der Versetzung in eine Staatsarbeitsanstalt fängt der im vorigen Absatz genannte Termin eines Jahres mit dem Tage der Entlassung aus der Staatsarbeitsanstalt an."

Bedenklich an diesen Strafbestimmungen ist die Möglichkeit häufiger Wiederholung der Strafe, wodurch meist eigentlich Trunksüchtige betroffen werden müssen, welche nicht straffähig sind.

V. Belgien.

Eine Gesetzesbestimmung betreffend die Entmündigung wegen Trunksucht und die Versorgung von Trinkern in Anstalten ist bis jetzt nicht vorhanden. Das Strafgesetz gegen die öffentliche Trunkenheit vom 22. Juli 1887 bestimmt:

Art. 1. „Es sollen bestraft werden:

A. mit Geldstrafe von 1 bis 15 Franken diejenigen, die in Schanklokalen, auf Strassen, Plätzen, Wegen und an anderen öffentlichen Orten in solchem Zustande der Trunkenheit gefunden werden, dass dadurch die öffentliche Ruhe und Ordnung gestört wird, oder Gefahr für sie selbst oder Andere entsteht;

B. mit Haft von 1 bis 4 Tagen und mit einer Geldstrafe von 6 bis 15 Franken oder allein mit einer dieser beiden Strafen diejenigen, die sich in einem unter A vorgesehenen Falle befinden und in trunkenem Zustande zu solchen Tätlichkeiten schreiten, dass besondere Vorsichtsmassregeln notwendig werden, um ihr eigenes Leben oder dasjenige anderer vor Gefahren zu schützen. Dies gilt auch für die öffentlichen Beamten, die bei Ausübung ihres Berufes in trunkenem Zustande angetroffen werden.

Wenn zur Zeit der Tat der Beschuldigte eine oder mehrere Waffen mit sich führt, so kann ihm für die Dauer bis zu 12 Monaten der Erlaubnisschein, Waffen zu tragen, entzogen werden.

Jeder Vertreter der öffentlichen Sicherheit ist befugt, sich der Waffen zu bemächtigen, die der Schuldige mit sich führt, und die Einziehung derselben kann durch richterliches Erkenntnis angeordnet werden.

Der Beschuldigte ist verpflichtet, die Waffen sofort in die Hände des das Protokoll aufnehmenden Beamten auszuliefern, widrigenfalls setzt er sich einer besonderen Geldstrafe von 100 Franken aus.

Art 2. Falls innerhalb 6 Monaten nach dem Tage der Verurteilung eine Wiederholung der — Art. 1. Tit. A. — vorgesehenen Übertretungen vorkommen sollte, so ist der Beschuldigte zu einer Geldstrafe von 5 bis 25 Franken zu verurteilen.

Art. 3. Falls innerhalb 6 Monaten nach dem Tage der zweiten Verurteilung eine abermalige Wiederholung der Art. 1 Tit. A. — vorgesehenen Übertretung vorkommen sollte, so ist der Beschuldigte zu einer Haft von 8 Tagen bis 3 Wochen und zu einer Geldstrafe von 26 bis 75 Franken oder zu einer dieser beiden Strafen zu verurteilen.

Falls innerhalb derselben Frist eine Wiederholung der Art. 1. Tit. B. vorgesehenen Übertretung vorkommen sollte, so ist der Beschuldigte zu 7 Tagen Haft und zu einer Geldstrafe von 11 bis 25 Franken oder zu einer dieser beiden Strafen zu verurteilen.

Falls innerhalb derselben Frist eine abermalige Wiederholung der „Art. 1. Tit. B." vorgesehenen Übertretung vorkommen sollte, so ist der Beschuldigte zu einer Haft von 8 Tagen bis zu einem Monat und zu einer Geldstrafe von 26 bis 100 Franken, oder zu einer dieser beiden Strafen zu verurteilen.

Art. 4. Die Bestimmungen der letzten zwei Abschnitte des Art. 1. sind anwendbar, wenn Rückfälle vorkommen sollten"

Die vorher gegen die holländischen Strafbestimmungen erhobenen Bedenken richten sich auch gegen diese.

An Bemühungen zur gesetzlichen Unterbringung von Trunksüchtigen in Anstalten hat es aber in Belgien nicht gefehlt. Der Senator Julius Lejeune, früherer Justizminister, legte am 9. Februar 1899 einen Gesetzvorschlag vor, nach welchem Spezialanstalten für geisteskranke Verbrecher, gefährliche Geisteskranke, Alkoholisten und solche Gefangene von Staatswegen errichtet werden sollten, welche von schweren Krankheiten ergriffen sind. Der die Trunksüchtigen betreffende Teil dieses Gesetzvorschlages lautete:

Art. 10. „Die Gerichte können bei Haftstrafen von 14 Tagen bis zu 2 Jahren wegen Mord, Körperverletzung, Notzucht, Attentaten gegen das Schamgefühl, öffentlicher Verletzung der guten Sitten, oder bei Brandstiftung, falls das Verbrechen im Zustande verschuldeter Trunkenheit oder unter dem Einfluss des chronischen Alkoholismus begangen ist, die Unterbringung in eine staatliche Anstalt verfügen.

Die Strafe ist in diesem Falle innerhalb 14 Tagen, nachdem das Urteil oder das verurteilende Erkenntnis ausgesprochen worden ist, zu vollziehen, die Überführung nach dem speciellen Asyl soll nach Ablauf der Strafe erfolgen.

Art. 11. „Wenn innerhalb 4 Jahren über dasselbe Individuum 5 Verurteilungen wegen Übertretung nach Art. 1 Tit. A. des Gesetzes vom 19. Juni 1887 gegen die öffentliche Trunkenheit verhängt worden sind, so kann das Gerichte, wenn es über die fünfte Übertretung aburteilt, beschliessen, dass der Verurteilte in einer Spezialanstalt interniert wird."

So gut gemeint diese Vorschläge waren, so kann doch die in ihnen enthaltene Vermischung von Strafe und Unterbringung in Asylen nicht gebilligt werden.

(Vergleiche Dr. Morel, Offizielle Unterdrückung des Alkoholismus in Belgien. Vierteljahrsschr. „Der Alkoholismus" II. Jahrgang, S. 161.)

VI. Frankreich.

Gesetzliche Bestimmungen über die:

Bevormundung von Trinkern fehlen noch, ebenso solche über ihre Aufnahme in Anstalten.

Das Gesetz vom 23. Januar 1873 enthält folgende Strafbestimmungen:

Art. 1. „Mit einer Geldstrafe von 1 bis 5 Franks einschliesslich werden alle Personen bestraft, welche in einem Zustande unverkennbarer Trunkenheit auf Strassen, Wegen, in Caffee's, öffentlichen Gebäuden, oder an anderen öffentlichen Orten angetroffen werden. (Artikel 474 und 483 Strafgesetzbuches sind anwendbar auf die in der vorstehenden Bestimmung bezeichneten Vergehen.)

Art. 2. Im Fall der Wiederholung der Übertretung nach Art. 483. Strafg. innerhalb des auf die zweite Verurteilung folgenden Jahres soll der Angeklagte vor das Korrektions-Gericht gebracht und mit Gefängnis von 6 Tagen bis zu einem Monat und mit einer Geldbusse von 16 bis 300 Franks bestraft werden.

Wer innerhalb eines Jahres, nachdem er vom Korrektionsgericht wegen Trunkenheit bestraft wurde, wieder desselben Vergehens schuldig geworden ist, soll mit dem Höchstmass der im vorigen Artikel angegebenen Strafe oder bis zum doppelten derselben bestraft werden.

Art. 3. Wer zweimal wegen unverkennbarer Trunkenheit durch das Korrektionsgericht gemäss dem vorhergehenden Artikel verurteilt worden ist, soll ausserdem durch das zweite Urteil folgender Rechte verlustig erklärt werden:

1. aktives, 2. passives Wahlrecht, 3. Ernennung oder Berufung zu gerichtlichen Funktionen oder öffentlichen Ämtern und Verwaltungsgeschäften oder zur Wahrnehmung dieser Geschäfte und Ämter, 4. Tragen von Waffen während 2 Jahre von dem Tage an, wo das Urteil rechtskräftig geworden ist.

Art. 11. Wer in betrunkenem Zustande auf Strassen, Wegen, in Kaffee-Häusern, öffentlichen Gebäuden, oder an anderen öffentlichen Orten getroffen wird, wird auf seine Kosten zur nächsten Polizei-Wache gebracht und dort so lange festgehalten, bis er seine Besinnung wieder erlangt hat."

VII. England.

Über die Entmündigung von Trinkern besitzt England keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen. Dagegen verhält es sich mit der Aufnahme in Anstalten folgendermassen:

Das Gewohnheitstrinkergesetz (the Habitual Drunkards Act) von 1879 gestattet die Errichtung von privaten Anstalten (retreats), die bestimmt sind zur Aufnahme von Trinkern, die ihren eigenen Zustand erkennen und aus freiem Antriebe in ihre Festhaltung zum Zwecke der Pflege und Behandlung einwilligen.

Es schreibt auch die Bedingungen vor, unter welchen diese Anstalten conzessioniert werden, und ordnet in weitem Masse ihre Verwaltung. Wer in gehöriger als freiwillig mit aller Vorsicht bezeugter Form eingetreten ist, kann vom Anstaltsleiter bis zum Ablauf der Zeit zurück behalten werden, für welche jener seine Einwilligung durch Unterschrift gegeben hat.

Das Trinkergesetz (The Inebriates Act) von 1898 ermächtigt die Gerichte, unter gewissen Umständen einen Gewohnheitstrinker für eine, drei Jahre nicht überschreitende Zeit in besondere Anstalten für Trinker (siehe unten) zu schicken und unterscheidet zwei Klassen aufzunehmender Personen:

I. Gewohnheitstrinker, welche auf schriftliche Anklage wegen Vergehen verurteilt sind, die mit Gefängnis oder Strafarbeit strafbar sind, vorausgesetzt, dass das Gericht überzeugt ist, dass das Vergehen unter dem Einflusse des Trunkes begangen wurde, oder dass die Trunkenheit eine Mitursache des Vergehens war.

II. Gewohnheitstrinker, welche sich eines der im ersten Verzeichnis erwähnten Vergehen schuldig machen (Trunkenheit an einem öffentlichen Ort, Trunkenheit und Unordnung u. s. w.), und welche innerhalb des dem Vergehen vorhergegangenen Jahres wenigstens dreimal wegen der dort erwähnten Vergehen „summarisch“ verurteilt worden sind.

In den unter I. erwähnten Fällen kann der Unterbringungsbeschluss zusätzlich oder an Stelle irgend eines andern Urteils erlassen werden, in den unter II. angegebenen Fällen tritt die Anstaltsbehandlung an die Stelle der Strafe.

Zum Zwecke der Aufnahme solcher Personen sieht das Gesetz die Errichtung zweier Arten von Anstalten vor: Staats-Trinkeranstalten (State Inebriate Reformatories) und anerkannte Trinkerbesserungsanstalten (Certified Inebriate Reformatories). Personen der unter I. erwähnten Kategorie können entweder in eine Staats-Anstalt oder in eine staatlich anerkannte Anstalt geschickt werden, Personen wie die unter II. erwähnten nur in eine anerkannte Anstalt; der Staatssekretär kann aber im letzteren Falle, wenn nötig, die Trinker in eine Staatsanstalt versetzen lassen. Die Versetzung in eine anerkannte Anstalt kann nur mit

Einwilligung des Direktors derselben geschehen. Die Errichtung der Staatsanstalt ist in die Hand des Staatssekretärs gelegt; die Geldmittel müssen vom Parlament bewilligt werden. Die anerkannte Anstalt kann von einzelnen Grafschaften oder Ortsverbänden errichtet werden, oder von mehreren gemeinsam, ferner von gemeinnützigen Körperschaften oder Einzelpersonen. Ortsbehörden können nicht nur allein ihre eigenen Anstalten errichten, sondern auch zur Errichtung privater Anstalten beitragen und für die Zwecke des Gesetzes Geld aufnehmen.

Wortlaut der englischen Gesetze.

Gewohnheits-Trinker-Gesetz (Habitual Drunkards Act) vom 3. Juli 1879.

Einleitung.

1. „Dieses Gesetz soll als das Gewohnheitstrinkergesetz von 1879 angeführt werden.

2. Dieses Gesetz soll in Wirksamkeit treten am 1. Januar 1880 und soll 10 Jahre lang von seinem Erscheinen an bis zum Schlusse der alsdann nächsten Session des Parlaments in Kraft bleiben.

3. In diesem Gesetz bedeutet:

— —

„Gewohnheitstrinker“ eine Person, welche, ohne gerichtlich für geisteskrank erklärt worden zu sein, dennoch infolge gewohnheitsmässigen Missbrauchs geistiger Getränke zeitweilig für sich oder andere gefährlich, oder unfähig ist, für sich und ihre Angelegenheiten zu sorgen.

4. Die zu diesem Gesetz gehörigen Formulare mit den darin gegebenen Anmerkungen und Anweisungen sollen die Bedeutung eines Teiles dieses Gesetzes haben, und die in diesen Formularen enthaltenen Vorschriften, sowie die darin enthaltenen oder dem gleichen Zweck dienenden Schemata sollen mit den nach den Umständen erforderlichen Änderungen von den betreffenden Personen zu den genannten Zwecken und auf die bezeichnete Art angewendet werden, jedoch soll kein in Ausführung oder in der Absicht der Ausführung dieses Gesetzes angefertigtes Schriftstück wegen eines alleinigen Formfehlers wirkungslos sein.

5. Die verschiedenen Körperschaften und Beamten, welche in der ersten, bezw. zweiten Kolonne des ersten Formulars zu diesem Gesetz erwähnt sind, sollen sein die Ortsbehörde, bezw. der Sekretär der Ortsbehörde nach diesem Gesetz, je nach der entsprechenden Verschiedenheit der Bezirke, die in der ersten Colonne des genannten Formulars erwähnt sind.

Anstalten. (Retreats).

6. Die Ortsbehörde kann unter Bedingungen, welche ihr geeignet erscheinen, einer oder mehreren Personen für eine 13 Monate nicht überschreitende Zeit die Genehmigung (Konzession) zur Haltung einer Anstalt erteilen, und sie kann von Zeit zu Zeit eine solche Genehmigung widerrufen oder erneuern. Der Genehmigungsantrag soll nach Schema 1 des hierzu gehörigen zweiten Formulars oder nach einem solchen von wesentlich gleichem Inhalt gestellt werden. Die Genehmigung soll nach Schema 2 desselben Formulars oder nach wesentlich gleichem Schema erteilt werden. Wenigstens eine der Personen, denen eine Genehmigung (Konzession) erteilt ist, soll in der Anstalt wohnen und für die Führung derselben verantwortlich sein. Ein gehörig qualifizierter Arzt soll zur ärztlichen Versorgung der Anstalt angestellt sein, abgesehen von dem Fall, dass der Name des Konzessionsinhabers im Ärzte-Register steht, in welchem Fall er selbst die ärztliche Versorgung ausüben kann.

7. Einer Person, welche im Besitz der Konzession für die Haltung eines Hauses zur Aufnahme von Geisteskranken ist, soll keine Genehmigung erteilt werden.

8. Wenn der Konzessionsinhaber einer Anstalt durch Krankheit oder andere Gründe unfähig zur Haltung einer Anstalt wird, stirbt, zahlungsunfähig wird, oder mit seinem Vermögen in Konkurs gerät, oder geistig unfähig oder sonstwie ungeeignet wird, kann die Ortsbehörde, wenn sie es nach pflichtmässigem Ermessen angebracht findet, durch ein vertrauliches, äusserlich als solches gekennzeichnetes Schreiben die Konzession auf eine andere Person übertragen.

9. Wird eine Anstalt für die nach diesem Gesetz dort untergebrachten Personen zum Bewohnen, oder wird sie in sonstiger Weise zu ihrem Zweck ungeeignet, so soll die Ortsbehörde oder der nach diesem Gesetz angestellte Inspektor der Anstalten Entlassung der Personen aus solcher Anstalt an einem in der Anordnung zu bestimmenden Tage anordnen. Diese Anordnung soll von dem Sekretär der Ortsbehörde oder, nach Lage des Falles von dem Inspektor unterzeichnet sein.

Der Besitzer der Anstalt, (Konzessionsinhaber der Anstalt), aus welcher die Personen (oder die Person) so entfernt worden sind, soll mit möglichster Eile durch die Post eine Abschrift dieser Anordnung an diejenige Person senden, von welcher die letzte Zahlung für jede so aus der Anstalt entfernte Person geleistet worden ist, oder wenigstens an eine jener Personen, welche die vorschriftsmässige Erklärung nach Abschnitt 10 dieses Gesetzes unterschrieben haben.

10. Jeder Gewohnheitstrinker, welcher in eine Anstalt aufgenommen zu werden wünscht, kann dem Anstaltsbesitzer schriftlich einen Antrag auf Aufnahme in dieselbe einreichen, und dieser

Antrag soll nach dem im Formular 2 angegebenen Schema Nr. 3 verfasst sein, und die Zeitangabe enthalten, wie lange der Antragsteller in der Anstalt zu bleiben vorhat. Ein solcher Antrag muss von der statutarischen Erklärung zweier Personen begleitet sein, dahingehend, dass der Antragsteller ein Gewohnheitstrinker im Sinne dieses Gesetzes sei.

Die Unterschrift des Antragstellers soll von 2 Friedensrichtern beglaubigt sein. Die Richter sollen die Beglaubigung nur geben, nachdem sie sich überzeugt haben, dass der Antragsteller ein Gewohnheitstrinker im Sinne dieses Gesetzes ist, und nachdem sie ihm die Wirkung seines Aufnahmeantrages und seiner Aufnahme in die Anstalt klar gemacht haben; ferner sollen die Richter schriftlich ihrer Bescheinigung erklären, dass der Antragsteller die Wirkung seines Aufnahmeantrages und seiner Aufnahme in die Anstalt begreift.

Ein Antragsteller soll nach seiner Aufnahme in die Anstalt, ausser wenn er entlassen oder auf Grund der später hier erwähnten Erlaubnis beurlaubt wird, nicht das Recht haben, die Anstalt vor Ablauf der in seinem Antrag angegebenen Zeit zu verlassen. Der Antragsteller kann bis zum Ablauf dieser Zeit in der Anstalt zurückbehalten werden, vorausgesetzt, dass diese Zeit die Dauer von zwölf Kalendermonaten nicht überschreitet.

11. Jeder Anstaltsbesitzer im Sinne dieses Gesetzes soll längstens binnen 2 Tagen, nach der gemäss diesem Gesetz in die Anstalt erfolgten Aufnahme einer Person, eine Abschrift des Aufnahmeantrages, auf Grund dessen diese Person aufgenommen worden ist, an den Sekretär der Ortsbehörde und an den Staatssekretär senden.

12. Jede nach diesem Gesetz in eine Anstalt aufgenommene Person kann zu jeder Zeit auf Anordnung eines Richters oder auf das schriftliche Ersuchen des Anstaltsinhabers, wenn es dem Richter begründet und geeignet erscheint, entlassen werden.

Anstalts-Aufsicht.

13. Der Staatssekretär kann von Zeit zu Zeit eine ihm geeignet erscheinende Person bestimmen, welche solange ihr Amt versieht, als ihr beliebt, und welche den Titel „Inspektor der Anstalten" erhält.

Der Staatssekretär kann auch, wenn es ihm und dem Vorstand Ihrer Majestät Schatzamtes für die gehörige Ausführung dieses Gesetzes notwendig scheint, eine geeignete Person als „Assistent des Inspektors der Anstalten" anstellen, welcher ebenfalls sein Amt auf beliebige Zeit versieht. Jede so angestellte Person soll soviel von den Befugnissen und Aufgaben des Inspektors der Anstalten übernehmen, als der Staatssekretär fallweise vorschreibt. Der Staatssekretär kann dem Inspektor der Anstalten und seinem Assistenten solche Gehälter oder Vergütungen und Gebühren zu-

billigen, als er mit Zustimmung des Vorstandes Ihrer Majestät Schatzamtes für geeignet hält. Die genannten Gehälter, Vergütungen und Gebühren und die Auslagen des Inspektors und des Assistenten des Inspektors der Anstalten, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu entrichten sind sollen bis zu der vom Vorstande Ihrer Majestät Schatzamtes festgesetzten Höhe aus dem Gelde bezahlt werden, welches vom Parlament zu diesem Zweck bewilligt ist.

14. Jede Konzession, welche gemäß diesem Gesetze erteilt wird, ist abgabepflichtig und muss mit einem Stempel von 5 Pfd. und ferner von 10 Schilling für jeden Pflegling versehen sein, welcher über die Zahl 10 hinaus in die Anstalt aufgenommen werden soll. Jede Erneuerung der Konzession soll mit einem Stempel von gleichem Betrage versehen werden. Die genannten Summen sollen als Stempelgebühren angesehen werden und unter der Aufsicht der Verwaltung der Inlandsteuern stehen. Auf sie sollen alle Verordnungen, welche sich auf Stempelabgaben und auf Stempel, Münzen und andere für den Zweck der Stempelabgaben bestimmte Gegenstände beziehen, einschliesslich aller auf Fälschung und auf Unterschlagung von Stempelabgaben bezüglichen Verordnungen, solange sie in Kraft sind, entsprechende Anwendung finden. Alle Kosten, welche von der Ortsbehörde infolge eines Antrags auf Verleihung, Erneuerung oder Übertragung einer solchen Konzession erhoben werden, sollen von dem Gesuchsteller gleichzeitig mit dem Stempel und der Gebühr für die Konzession erlegt werden, und alle Gebühren für Konzessionen und für etwaige Untersuchungen nach diesem Gesetz sollen an den Sekretär der Ortsbehörde entrichtet werden.

15. Jede Anstalt soll, von Zeit zu Zeit wenigstens, aber 2 mal im Jahre, vom Inspektor der Anstalten oder seinem Assistenten besucht werden. Der Staatssekretär kann jederzeit auf den Vorschlag des Inspektors oder seines Assistenten oder aus eigener Machtvollkommenheit die Entlassung einer in eine Anstalt auf genommenen Person anordnen.

16. Der Inspektor der Anstalten soll im Monat Januar jedes Jahres dem Staatssekretär einen Generalbericht vorlegen, welcher die Lage jeder Anstalt, die Namen der Konzessionsinhaber und die Zahl der Gewohnheitstrinker angiebt, die im letzten Jahre aufgenommen und entlassen wurden oder starben, nebst geeigneten Bemerkungen über die Behandlungsergebnisse und den Zustand der Anstalten. Der Staatssekretär hat diesen Bericht zugleich mit den für die Verwaltung der Anstalt geltenden Vorschriften dem Parlament vorzulegen.

17. Der Staatssekretär kann von Zeit zu Zeit Vorschriften für die Verwaltung der Anstalten erlassen, aufheben oder abändern.

Jede Person, welche einer dieser Vorschriften zuwiderhandelt,

oder sie unerfüllt lässt, soll wegen einer Verletzung dieses Gesetzes stafbar sein.

Ein gedrucktes, vom Inspektor oder vom Assistenten des Inspektors der Anstalten unterschriebenes Exemplar der Verwaltungsvorschriften soll als Grundlage für die Verwaltung der Anstalt dienen.

18. Ein Richter des oberen Gerichtshofes kann auf Antrag, oder ein Grafschaftsrichter, in dessen Bezirk die Anstalt gelegen ist, kann zu jeder Zeit durch vertrauliche Anordnung eine oder mehrere Personen ermächtigen, eine in einer Anstalt auf Grund dieses Gesetzes festgehaltene Person zu besuchen und zu befragen; Beschwerden zu untersuchen und über dieselben zu berichten, wenn sie der Richter in Ansehung einer festgehaltenen Person für stichhaltig hält. Der Richter kann nach Empfang solchen Berichts, wenn er es für gut findet, die Entlassung einer so festgehaltenen Person aus der Anstalt anordnen.

Beurlaubung aus der Anstalt.

19. Ein Friedensrichter kann auf Antrag eines Anstaltsbesitzers einem Gewohnheitstrinker eine Zeitlang nach dessen Aufnahme in die Anstalt durch vertrauliche Genehmigung im Interesse seiner Gesundheit erlauben, dass er mit einer vertrauenswürdigen und ehrbaren, in der Genehmigung genannten Person, welche gewillt ist, ihn aufzunehmen und für ihn zu sorgen, für eine bestimmte Zeit zusammen wohnt.

Eine solche Erlaubnis soll für nicht länger als 2 Monate erteilt werden, kann aber einige Zeit vor dem Ablauf dieser Zeit für eine 2 Monate nicht überschreitende Periode und so von Zeit zu Zeit weiter bis zum Ablauf der für den Trinker bestimmten Festhaltungszeit verlängert werden.

20. Die Zeit, während welcher ein Gewohnheitstrinker infolge solchen Urlaubs aus der Anstalt abwesend ist, soll, ausgenommen dass der Urlaub verletzt oder widerrufen wurde, wie weiter unten vorgesehen, als ein Teil seines Aufenthaltes in der Anstalt angerechnet werden. Wird der Urlaub verletzt oder widerrufen, so soll die Zeit, während welcher der Trinker von der Anstalt abwesend war, aus der Berechnung der Zeit seiner Festhaltung in der Anstalt ausgeschlossen werden.

21. Ein auf Urlaub aus der Anstalt abwesender Trinker, welcher von der Person, in deren Fürsorge er auf die vorgenannte Weise gegeben ist, entweicht, oder der sich von dem Genuss geistiger Getränke abhalten zu lassen weigert, soll als solcher angesehen werden, der den Urlaub verletzt hat und kann in die Anstalt, wie weiter unten vorgesehen, zurückgenommen werden.

Eine unerlaubte Abwesenheit aus der Anstalt soll von der Festhaltungszeit des Trinkers nicht abgerechnet werden.

22. Jeder Urlaub kann jederzeit vom Staatssekretär auf den Vorschlag des Inspectors der Anstalten oder seines Assistenten, oder vom Friedensrichter, von welchem der Urlaub gewährt wurde, durch vertrauliches Schreiben widerrufen werden, und daraufhin soll der Trinker, auf welchen sich der Urlaub bezieht, in die Anstalt zurückkehren.

Übertretungen.

23. Ein Besitzer einer konzessionierten Anstalt, der wissentlich und willentlich die Bestimmungen dieses Gesetzes zu erfüllen unterlässt, oder einen Gewohnheitstrinker, welcher in der ihm konzessionierten Anstalt untergebracht ist, vernachlässigt oder vernachlässigen lässt, oder etwas gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes tut, soll der Verletzung dieses Gesetzes schuldig erachtet werden.

24. Wenn eine Person eine der folgenden Handlungen begeht:

1. einen in einer Anstalt untergebrachten Gewohnheitstrinker misshandelt, oder als Beamter, Dienstbote oder anderweitig in oder an der Anstalt Angestellter ihn vorsätzlich vernachlässigt,

2. einen in der Anstalt untergebrachten Gewohnheitstrinker zur Flucht aus derselben verleitet, oder ihm vorsätzlich dazu verhilft,

3. ohne die Erlaubnis des Anstaltsbesitzers oder des Anstaltsarztes geistige Getränke, beruhigende oder erregende Arzneimittel in eine Anstalt bringt oder ohne die Erlaubnis des Anstaltsarztes einem Pflegling giebt oder verschafft,

so soll sie wegen einer Verletzung dieses Gesetzes für strafbar erachtet werden.

25. Wenn ein Gewohnheitstrinker während seines Aufenthaltes in der Anstalt vorsätzlich die Anstaltsordnung vernachlässigt oder sich weigert, dieselbe zu befolgen, soll er als schuldig der Verletzung dieses Gesetzes erachtet und in abgekürztem, (summarischem) Verfahren zu einer Geldstrafe von nicht mehr als 5 Pfund, oder je nach der Verfügung des Gerichts, zu einer Haft von nicht mehr als sieben Tagen verurteilt werden. Nach Ablauf seiner etwaigen Haftstrafe für ein solches Vergehen soll er in die Anstalt zurückgebracht und zum Zweck seiner Behandlung in derselben bis zum Ablauf seiner Festhaltungszeit angehalten werden. Bei Berechnung dieser Zeit soll die Dauer der Haft ausser Betracht bleiben.

26. Wenn ein Gewohnheitstrinker aus einer Anstalt oder von der Person, unter deren Fürsorge er in der oben angegebenen Weise untergebracht ist, entweicht, so soll ein Richter oder die

Behörde des Orts oder Bezirks, wo er aufgegriffen wird, oder des Orts oder Bezirks, in welchem die von dem Entwichenen verlassene Anstalt liegt, das Recht haben, auf die eidliche Aussage des Anstaltsbesitzers hin zu jeder Zeit vor dem Ablauf der vorgeschriebenen Festhaltungszeit des Trinkers einen Haftbefehl gegen denselben zu erlassen, und der Trinker soll nach seiner Verhaftung vor einen Richter oder eine Behörde gebracht und, falls der Richter oder die Behörde es bestimmt, in die Anstalt, aus welcher er entwichen war, zurückgebracht werden.

27. Im Falle des Todes einer in einer Anstalt untergebrachten Person soll eine Feststellung der Todesursache unter Angabe des Namens einer bei ihrem Tode zugegen gewesenen Person vorgenommen und von dem leitenden Arzt der Anstalt unterzeichnet werden. Der Anstaltsbesitzer soll von ihm gehörig bescheinigte Abschriften dieser Feststellung an den Leichenbeschauer und an den Registrator des Distrikts für Sterbefälle und an den Sekretär der Ortsbehörde und an die Person, welche die letzte Zahlung für den Verstorbenen geleistet hat, oder wenigstens an eine von den Personen senden, welche die unter Abschnitt 10 dieses Gesetzes bezeichnete statutarische Erklärung abgegeben haben.

Jeder Arzt, welcher die vorgenannte Feststellung zu machen versäumt oder unterlässt, und jeder Anstaltsbesitzer, welcher die vorgenannte Feststellung zu bescheinigen und zu versenden versäumt oder unterlässt, soll einer Verletzung dieses Gesetzes schuldig erachtet werden.

28. Macht sich eine Person, welche kein in einer Anstalt untergebrachter Gewohnheitstrinker ist, einer Verletzung dieses Gesetzes, auf welche keine weitere Strafe steht, schuldig, so kann wider sie mit summarischem Urteil auf eine 20 Pfund nicht überschreitenden Geldstrafe, oder nach Ermessen des Gerichts eine 3 Monate nicht übersteigende Gefängnisstrafe mit oder ohne Zwangsarbeit erkannt werden.

29. Die Gesetze über abgekürztes Gerichtsverfahren sollen in Anwendung gebracht werden bei allen Vergehen, für welche irgend einem Gericht für summarischen Verfahren durch dieses Gesetz Vollmacht erteilt ist, oder welche vor einem Gericht für summarisches Verfahren bestimmungsgemäss verfolgt, betrieben oder erledigt werden sollen.

30. Wenn sich in England irgend jemand durch ein Urteil oder einen Befehl eines Gerichts für summarisches Verfahren für beeinträchtigt hält, kann er dagegen unter folgenden Bedingungen und Bestimmungen appellieren:

1) Die Appellation soll an das nächste Gericht für gewöhnliche oder Vierteljahrssitzungen in der Grafschaft, dem Stadtbezirk

oder dem Orte, wo der Grund zur Appellation gegeben wurde, innerhalb einer Zeit von nicht weniger als 14 Tagen und (ausser bei Vertagung der Sache durch das Gericht) von nicht mehr als 4 Monaten nach dem Urteil oder dem Beschluss, gegen welche appelliert wird, gerichtet werden.

2) Innerhalb 8 Tagen, nachdem die Ursache zur Appellation entstanden ist, soll der Appellant die Gegenpartei und den Schreiber des Gerichts für abgekürztes Verfahren gegen dessen Entscheidung appelliert wird, von seiner Absicht zu appellieren und seinen Gründen dazu benachrichtigen.

3) Der Appellant soll innerhalb dreier Tage nach dieser Benachrichtigung vor einem Richter mit 2 tauglichen Bürgen, welche persönlich dazu geeignet sind, die Appellation zu betreiben, die Verpflichtung eingehen, das Urteil des Gerichts, an das appelliert wurde, auf sich zu nehmen und die Kosten zu tragen, welche vom Gericht erhoben werden, oder er soll andere Sicherheit geben, durch Hinterlegung von Geld oder anderswie, je nachdem das Gericht es gestattet.

4) Wenn sich der Appellant in Haft befindet, so kann ihn der zuständige Richter, wenn er es für gut hält und wenn der Appellant die Verpflichtung eingeht oder eine Sicherheit leistet, welche dem Richter genügend erscheint, aus der Haft entlassen.

5) Das Appellgericht kann die Entscheidung über die Appellation vertagen, es kann nach der Untersuchung derselben die Entscheidung der ersten Instanz bestätigen, umstossen oder abändern oder die Sache unter Mitteilung der Ansicht des Appellgerichts an das Gericht für abgekürztes Verfahren zurückverweisen oder sonst einen ihm recht scheinenden Beschluss fassen. Wird die Sache an die Vorinstanz zurück verwiesen, so soll letztere die Sache von neuem verhandeln und im Einklang mit dem Beschluss des Appellgerichts entscheiden. Das Appellgericht kann auch über die von beiden Parteien zu zahlenden Kosten die ihm richtig erscheinende Anordnung treffen.

31. Jedes Vorgehen gegen eine Person in Ausführung oder in der Absicht der Ausführung dieses Gesetzes soll innerhalb zweier Jahre nach dem gegebenen Anlass und nicht später beginnen.

Von jedem solchen Vorgehen und seiner Ursache soll dem in Aussicht genommenen Verteidiger spätestens 1 Monat vor dem Beginn des Vorgehens schriftliche Nachricht gegeben werden.

Verschiedenes

32. Die Zeit des Aufenthalts einer Person in einer Anstalt soll in allen Fällen bei der Berechnung der Zeit ausser Anrechnung bleiben, die genannt ist in Abschnitt 1 des Gesetzes vom 9. und 10. Regierungsjahr ihrer jetzigen Majestät

(des sogenannten Abänderungsgesetzes zu den Gesetzen über die Unterbringung von „Armen") und seinen etwaigen Abänderungen,

33. Personen, welche ihre Einkünfte unter der Bedingung eines bestimmten Wohnorts beziehen, sollen durch ihren Aufenthalt in einer Anstalt keinen Schaden erleiden. Die Bestimmung gilt nicht für die geistlichen Pfründen.

34. Der Staatssekretär kann unter Beachtung der in diesem Gesetz gegebenen Vorschriften die Kosten festsetzen, welche in Ausführung dieses Gesetzes zu zahlen sind.

Schottland.

35. Bei Anwendung dieses Gesetzes auf Schottland sollen die nachfolgenden Bestimmungen Geltung haben:

1) Der Ausdruck „Sheriff" schliesst den Vertreter des Sheriffs ein.

2) Alle Strafgelder für Verletzungen dieses Gesetzes sollen nebst den Kosten auf Ansuchen des Kassenverwalters des Gerichts vor dem Sheriff eingezahlt werden.

3) Eine Appellation gegen ein Urteil oder einen Beschluss eines Gerichts für abgekürztes Verfahren nach diesem Gesetz kann nur an das Justiziargericht bei der nächsten Reisesitzung gerichtet werden, oder wo keine Reisegerichtssitzungen gehalten werden, an das Ober-Justiziargericht in Edinburg. Eine solche Appellation soll gemäß den hier angegebenen und nach den Vorschriften, Beschränkungen und Bedingungen erfolgen, welche in dem Gesetz vom 20. Jahr der Regierung des Königs Georg II., Kapital 43 über Beseitigung und Abschaffung erblicher Gerichtsbarkeit in Schottland enthalten sind, oder so genau hiernach, als es die Umstände gestatten, mit dem Unterschied, dass der Appellant eine Kaution für die Zahlung der Geldstrafe und Kosten erlegen soll, auf welche gegen ihn durch das Urteil oder den angefochtenen Beschluss erkannt ist, zusammen mit den etwaigen Zusatzkosten, auf welche das Gericht im Falle der Ablehnung der Appellation erkennt.

4) Die nach diesem Gesetz in England auf einen Grafschaftsrichter übertragene Rechtsprechung und Befugnis kann in Schott land durch einen Sheriff ausgeübt werden.

Irland.

36. Bei Anwendung dieses Gesetzes auf Irland sollen folgende Bestimmungen Geltung haben:

1) Eine Appellation gegen ein Urteil oder einen Beschluss eines Gerichts für abgekürztes Verfahren soll im Distrikt der Hauptstadt Dublin in der durch die Gesetze über die Befugnisse und Aufgaben der Friedensrichter des betreffenden Distrikts vorgeschriebenen und genehmigten Form erfolgen, und für die übrigen Plätze in Irland gemäß dem Gesetze von 1851 über

kleine Gerichtstage (Petty Sessions) und aller dasselbe betreffenden und abändernden Gesetze oder in so genauer Übereinstimmung mit diesen verschiedenen Gesetzen, als es die Umstände gestatten.

2) Alle Gebühren für Konzessionen und Gesuche und etwa sonstige Gebühren nach diesem Gesetz sollen an den Sekretär der Ortsbehörde gezahlt werden. Wenn der Sekretär ein Grafschaftssekretär, auch nur zeitweilig ist, soll er dieselben zu seinem eigenen Gebrauch verwenden können. Ist solch ein Sekretär ein Kron- und Grafschaftssekretär, soll er dieselben gemäß den Vorschriften des Gesetzes von 1877 über die Grafschaftsrichter und Gerichte in Irland beziehen können.

I. (Es folgen 3 Schemata zur Bezeichnung der verschiedenen zuständigen Behörden.)

II. Formular Nr. 1 für den Antrag auf Konzessionierung einer Anstalt.

Gewohnheits-Trinkgesetz von 1879. An die Friedensrichter der Grafschaft (oder der Stadt) von . . . (oder wie sonst).

Ich, der Unterzeichnete, ersuche hierdurch um die Konzession für das unten beschriebene Haus, als einer Anstalt zur Aufnahme für . . . männliche (oder weibliche oder . . . männliche und . . . weibliche) Personen, welche im Sinne des oben genannten Gesetzes Gewohnheitstrinker sind, und die in demselben als Pfleglinge festgehalten und behandelt werden sollen.

Ich, der Unterzeichnete, verpflichte mich, in dem Hause zu wohnen und persönlich auf die Leitung, Versorgung und Behandlung der Pfleglinge Acht zu geben.

Zeuge:	(Unterschrift):
Name	Name . . . .
Wohnort	Wohnort . . . .
Nähere Angaben	Nähere Angaben . . . . . .

Die Beschreibung des Hauses soll unter Anderem folgende Besonderheiten enthalten, und es soll ihr eine Zeichnung nach einem Maßstab von nicht weniger als 1/8 Zoll auf 1 Fuss beigegeben und in derselben auf sie Bezug genommen sein:

a) Grösse jedes Raumes.
b) Maßregeln zur Trennung der Geschlechter.
c) Grösse des verfügbaren Landes für die Körperbewegung und Erholung der Pfleglinge.
d) Ausdehnung des Wohnungsanteils des Gesuchstellers.

Vorschriften.

1. Ein Gesuch kann die Beschreibung zweier oder mehrerer, derselben oder denselben Personen gehöriger Häuser enthalten, vorausgesetzt, dass die Häuser von einander nicht anders als durch Land

desselben Besitzers und durch eine Strasse oder auf eine der beiden Arten getrennt sind.

2. Das Gesuch ist nicht weniger als 10 Tage vor den Sitzungen oder der Beratung einzureichen, in welcher es zur Verhandlung kommen soll.

3. Der Sekretär der Ortsbehörde hat das eingereichte Gesuch wenigstens 6 Tage vor denselben Sitzungen bezw. Beratung öffentlich in einer Zeitung, welche in dem Ortsbezirk der Behörde erscheint, bekannt zu machen.

Formular Nr. 2.

Konzession.

Gewohnheits-Trinkergesetz von 1879. (Grafschaft oder Ortschaft . . . .

Hierdurch wird bescheinigt, dass auf Grund des vorgenannten Gesetzes die in und für die Grafschaft (oder Ortschaft . . . oder was es sei), handelnden Friedensrichter in allgemeiner oder vierteljährlicher (oder besonderer) Sitzung infolge des dieser Konzession in Abschrift beigefügten Antrages des N. N., dem genannten N. N. die Genehmigung erteilt haben bezw. hierdurch erteilen, das in diesem Antrag beschriebene Haus zur Aufnahme von Gewohnheitstrinkern, wie folgt, zu gebrauchen; für die Aufnahme von . . . männlichen (oder weiblichen oder . . . männlichen und . . . weiblichen) Pfleglingen auf . . . Kalendermonate von heute an.

Gegeben den . . . . . 19 . .

Unterschrift . . . . .
Sekretär der Ortsbehörde.

Vorschriften.

1. Eine Gebühr von 10 Shilling ist für die Konzession zu entrichten.

2. Der Sekretär der Ortsbehörde hat innerhalb zehn Tagen nach Erteilung der Konzession dieselbe in einer Zeitung, welche in dem Bezirk der Ortsbehörde erscheint, bekannt zu machen und dem Staatssekretär eine Abschrift der Konzession zu übersenden.

Formular Nr. 3.

Gesuch um Aufnahme in eine Anstalt.

Gewohnheits-Trinkgesetz von 1879.

An . . . .

Ich, der Unterzeichnete, ersuche Sie hierdurch, mich als Pflegling in ihre Anstalt zu . . . in Gemässheit des oben genannten Gesetzes aufzunehmen, und ich verpflichte mich, in derselben wenigstens . . . Monate, wenn ich nicht vorher ordnungsmässig

entlassen werden sollte, zu bleiben und mich den während dieser Zeit in der Anstalt geltenden Bestimmungen zu unterwerfen.

Der (die) obengenannte . . . hat dieses Gesuch in unserer Gegenwart unterschrieben, und wir haben, als er (sie) dies tat, uns überzeugt, dass er (sie) ein (eine) Gewohnheitstrinker(in) im Sinne des Gesetzes von 1879 war, und nachdem wir ihm (ihr) die Wirkung seines (ihres) Antrags und seiner (ihrer) Aufnahme in die Anstalt angegeben hatten, schien er (sie) dieselben vollständig zu verstehen.

Gegeben heute den . . . . .

. . . .
Friedensrichter der Grafschaft, (Ortschaft).

Des Zeugen:	Des Gesuchstellers:
Name, vollständig	Name, vollständig . . . . . .
Wohnort	Wohnort . . . .
Nähere Angaben	Nähere Angaben . . . . . .

Trinkergesetz von 1888

Kapitel 19.

Abänderungs-Gesetz zum Gewohnheits-Trinkgesetz von 1879.

1. Dieses Gesetz soll regelmäßig als „Trinkergesetz von 1888“ angeführt werden.

2 Die Bestimmung des zweiten Abschnitts des Gewohnheits-Trinkergesetzes von 1879, wonach das genannte Gesetz zehn Jahre lang von seinem Erscheinen an und bis zum Schluss der alsdann nächsten Parlamentssession in Kraft bleiben soll, ist hiermit aufgehoben. An Stelle dessen wird bestimmt, dass das vorgenannte Gesetz mit seiner Abänderung durch dieses Gesetz solange in Kraft bleiben soll, bis vom Parlament anderweitig bestimmt wird.

3. Mit Genehmigung der Ortsbehörde, welche die Konzession für eine Anstalt erteilt, kann der Anstaltsbesitzer von Zeit zu Zeit einen Stellvertreter ernennen, welcher für ihn während seiner zeitweiligen Abwesenheit eintritt; der Stellvertreter soll während der Abwesenheit des Anstaltsbesitzers alle Befugnisse besitzen und ausüben, und allen Pflichten, Rechtsbeschränkungen, Verboten und Strafen unterworfen sein, welchen der Anstalts- (Konzessions-) Besitzer einer solchen Anstalt durch die Vorschriften des Gewohnheitstrinkergesetzes von 1879 unterworfen ist; jedoch mit der Maßgabe, dass die Ernennung des Stellvertreters denselben nur ermächtigen soll, für den Anstaltsbesitzer im Ganzen sechs Wochen lang innerhalb eines Jahres einzutreten.

4. Die Bestimmung in Abschnitt 3 und Abschnitt 10 des Gewohnheitstrinkergesetzes von 1879, wonach die Unterschrift eines

Gewohnheitstrinkers, welcher um Aufnahme in eine Anstalt nachsucht, von zwei, zur Rechtsprechung nach dem Gesetz über abgekürztes Gerichtsverfahren befugten Friedensrichtern desjenigen Ortes beglaubigt werden soll, in welchem das Gericht zunächst mit dieser Sache befasst war, ist hiermit aufgehoben. Diese Beglaubigung kann durch 2 beliebige Richter erfolgen.

5. Das Gewohnheits-Trinkergesetz von 1879 und dieses Gesetz sollen miteinander als ein Gesetz genannt und zusammen als die „Trinkergesetze von 1879 und 1888“ angeführt werden.

Trinkergesetz von 1898.

Fürsorge für die Behandlung von Gewohnheitstrinkern. Verbrecherische Gewohnheitstrinker. 12. August 1898.)

I. 1. Wenn jemand auf eine Anklage hin eines Vergehens überführt wird, welches mit Gefängnis oder Zwangsarbeit strafbar ist, und wenn der Gerichtshof überzeugt ist, dass das Vergehen unter dem Einfluss des Trunkes begangen wurde, oder dass Trunkenheit eine mitwirkende Ursache dazu war und der Täter zugiebt, dass er ein Gewohnheitstrinker ist· oder vom Gericht als solcher erklärt wird, so kann dasselbe zusätzlich zu einer anderen Entscheidung oder an Stelle derselben anordnen, dass er für eine 3 Jahre nicht übersteigende Zeit in eine Staats-Trinkerbesserungs-Anstalt (State inebriate reformatory) oder in eine anerkannte Trinker-Besserungsanstalt (certified inebriate reformatory) gebracht wird, deren Leiter bereit sind, ihn aufzunehmen.

2. Bei einer Klage nach diesem Abschnitt soll es genügen, am Schluss des Verfahrens festzustellen, dass der Täter ein Gewohnheitstrinker ist. Bei dem Verfahren soll der Täter zunächst nur nach Maßgabe des betreffenden Vergehens angeklagt werden. Bekennt er sich schuldig, oder wird er von der Jury schuldig befunden, so soll die Jury, wenn der Täter nicht selbst zugibt, ein Gewohnheitstrinker zu sein, die Pflicht haben, zu untersuchen, ob er ein Gewohnheitstrinker ist, und zutreffenden Falles soll es nicht mehr nötig sein, die Jury von Neuem in Eid zu nehmen.

Es soll, ausser wenn die Trunkfälligkeit des Täters augenscheinlich ist, nicht weniger als 7 Tage, bevor derselbe in Untersuchung genommen wird, dem besonderen Richter, vor welchem der Täter untersucht werden soll, und dem Täter selbst Nachricht gegeben werden, dass beabsichtigt wird, Trunksucht in die Anklage aufzunehmen.

II. 1. Eine Person, welche eine der im ersten Verzeichnis zu diesem Gesetz erwähnten Handlungen begeht, und welche innerhalb 12 Monaten vor der Begehung wenigstens dreimal wegen einer der angeführten Handlungen summarisch verurteilt wurde und ein

Gewohnheitstrinker ist, soll durch Urteil nach schriftlicher Anklage, oder wenn sie zustimmt, summarisch behandelt zu werden, summarisch verurteilt werden, nicht länger als drei Jahre in einer eingeschriebenen Trinkerbesserungs-Anstalt, deren Leiter zu ihrer Aufnahme bereit ist, angehalten zu werden.

2. Das Gesetz über summarisches Gerichtsverfahren von 1879 soll auf das Verfahren nach diesem Abschnitt Anwendung finden, als ob die unter Klage stehende Strafhandlung in der zweiten Rubrik des ersten Verzeichnisses zu dem genannten Gesetz namhaft gemacht wäre.

Trinker-Besserungsanstalten (Inebriate Reformatories.)

III. Der Staatssekretär kann Trinker-Besserungsanstalten (in diesem Gesetz Staats-Trinkerbesserungsanstalten genannt) errichten, und zu diesem Zweck kann er mit Zustimmung des Schatzamtes Land erwerben, ein Haus errichten oder erwerben, oder ein ganzes, in seinen Besitz übergegangenes oder unter seiner Aufsicht stehendes Haus oder einen Teil desselben einrichten. Alle nach diesem Abschnitt entstehenden Ausgaben sollen aus den vom Parlament bewilligten Geldern bestritten werden.

IV. Der Staatssekretär kann Bestimmungen treffen über die Ordnung und Leitung jeder staatlichen Trinker-Besserungsanstalt und über die Einteilung, Behandlung, Beschäftigung und Beaufsichtigung der Personen, welche auf Grund dieses Gesetzes dort eingeliefert sind. Im Übrigen sollen mit dem in diesem Gesetz enthaltenen Modifikationen die Gefängnisgesetze von 1865 bis 1898 einschliesslich der Strafbestimmungen derselben bei jeder Besserunganstalt angewendet werden, als ob sie ein Gefängnis wäre, mit der Maßgabe jedoch, dass Bestimmungen über die Anwendung von körperlicher Züchtigung in einem staatlichen Trinker-Besserungshaus unzulässig sind.

V. 1. Der Staatssekretär kann auf den Antrag des Rats einer Grafschaft oder Stadt oder von Personen, welche eine Trinker-Besserungsanstalt zu errichten wünschen, wenn er sowohl von der Brauchbarkeit der Anstalt als der Eignung der zu ihrer Leitung gewillten Personen überzeugt ist, dieselbe als eine Trinker-Besserungsanstalt anerkennen, und darauf hin soll die Anstalt, solange die Anerkennung in Kraft ist, eine „anerkannte Trinker-Besserungsanstalt“ im Sinne dieses Gesetzes sein.

2. Der Staatssekretär kann Bestimmungen treffen, welche die Bedingungen vorschreiben, nach welchen die Anerkennung zu verleihen und zu erhalten, und die Umstände, unter welchen dieselbe zu widerufen, oder unter denen auf dieselbe zu verzichten ist.

IV. Der Staatssekretär kann Bestimmung treffen über:

a) die Errichtung, Leitung, Unterhaltung und Beaufsichtigung von anerkannten Trinker-Besserungsanstalten,

b) die Einteilung, Behandlung, Beschäftigung der Insassen von anerkannten Besserunganstalten und über die Verwendung ihrer Einkünfte,

c) über die Versetzung der Insassen einer anerkannten Anstalt in eine andere, ihre Beurlaubung und ihre Entlassung,

d) die Versetzung von Insassen aus einer Staats-Trinkerbesserungsanstalt in eine anerkannte Trinkerbesserungsanstalt oder in besonderen Fällen umgekehrt;

und er kann dabei eine Strafe von nicht mehr als 20 Pfund oder Gefängnis von nicht mehr als 3 Monaten mit oder ohne Zwangsarbeit für die Übertretung einer solchen Bestimmung festsetzen.

Bei der Berechnung der Dauer einer Festhaltung einer Person in einer anerkannten Trinker-Besserungsanstalt soll die Zeit, während welcher sie auf Grund dieses Gesetzes in Haft war, nicht in Ansatz kommen.

VII. Der Staatssekretär kann mit der Zustimmung des Schatzamtes soviel Inspektoren an anerkannten Trinker-Besserungsanstalten anstellen und ihnen nach Ermessen des Schatzamtes Bezahlung aus dem vom Parlament bewilligten Gelde anweisen.

VIII. Das Schatzamt kann aus dem vom Parlament bewilligten Gelde zu den Kosten der Festhaltung von Personen in anerkannten Trinkeranstalten soviel und unter solchen Bedingungen beitragen, als der Staatssekretär empfiehlt.

IX. 1. Der Rat einer Grafschaft oder Stadt kann zu der Errichtung und Unterhaltung einer nach diesem Gesetze anerkannten oder zu errichtenden Besserunganstalt nach seinem Ermessen und unter den von ihm festgestellten Bedingungen Beiträge leisten. Er kann die Kosten der Festhaltung einer Person in einer anerkannten Trinkeranstalt ganz oder teilweise bestreiten, und es können zu dem Zwecke auch zwei oder mehr Räte zusammenwirken.

2. Der Rat einer Stadt kann zu solchem Zweck auf gleiche Weise Darlehen aufnehmen, wie für die Zwecke, welche durch Abschnitt 106 des Stadt-Korporationsgesetzes von 1882 geregelt sind.

X. Die Kosten der Einbringung einer Person in eine anerkannte Trinker-Besserungsanstalt sollen als laufende Ausgaben von einer Polizei-Verwaltung getragen werden, von welcher oder auf deren Antrag die Einbringung stattgefunden hat.

XI. 1. Jeder Beamte einer anerkannten Trinker-Besserungsanstalt, welcher schriftlich von den Leitern der Anstalt beauftragt ist, eine zur Festhaltung in einer Anstalt nach diesem Gesetz bestimmte Person in oder aus einer Anstalt zu bringen, sie festzunehmen, dieselbe im Falle ihrer Entweichung oder der Verweigerung ihrer Rückkehr in die Anstalt zurückzubringen, soll zu diesem

Zweck solange sein Auftrag dauert, alle Befugnisse, den Schutz und die Vorrechte eines Schutzmannes geniessen.

2. Wenn eine zur Festhaltung in einer Trinkerbesserungsanstalt bestimmte Person aus derselben oder von der Person, in deren Obhut sie beurlaubt ist, vor dem Ende ihrer Festhaltungszeit entweicht, so kann sie ohne Bescheinigung festgenommen und in die Anstalt zurückgebracht werden.

XII. 1. Wenn ein Grafschaftsrichter Grund hat, anzunehmen, dass eine in einer Staats- oder anerkannten Trinker-Besserungsanstalt festgehaltene Person mehr bewegliches oder unbewegliches Eigentum besitzt, als zum Unterhalt ihrer etwaigen Familie notwendig ist, so kann der Richter einen Zahlungsbefehl für die durch die Festhaltung dieser Person entstandenen Kosten erlassen. Auf Grund dieses Befehles kann Zwangsvollstreckung in das Eigentum dieser Person auf gleiche Weise wie bei Urteilen des Grafschaftsgerichts vorgenommen werden.

2. Der Befehl kann erlassen werden:

a) auf Antrag einer zu diesem Zweck vom Staatssekretär bevollmächtigten Person, wenn es sich um den Insassen einer Staats-Trinker-Besserungsanstalt handelt,

b) auf Antrag der Anstaltsleiter oder zweier von ihnen, oder einer Behörde, welche zu den Unterhaltungskosten der Person beiträgt, wenn es sich um einen Insassen einer anerkannten Trinker-Besserungsanstalt handelt.

Abänderung des Gewohnheits-Trinkergesetzes von 1879.

XIII. Vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an sollen die Ortsbehörde sowie der Sekretär der Ortsbehörde nach den Trinkergesetzen von 1879 und 1888 und ihrer Abänderung durch dieses Gesetz in einer Stadt der Stadtrat und Stadtsekretär sein und anderwärts der Grafschaftsrat und der Sekretär desselben. Ein Grafschaftsrat kann seine Befugnis als Lokalbehörde einem Ausschuss übertragen.

XIV. Der Rat einer Grafschaft oder Stadt kann zu den Kosten der Errichtung und Unterhaltung einer Anstalt (retreat) (im Sinne der Gesetze von 1879 und 1888 samt ihren Abänderungen durch dieses Gesetz) nach seinem Ermessen und unter den von ihm festzusetzenden Bedingungen beitragen. Zwei oder mehr Räte können sich zu diesem Zweck vereinigen.

XV. Die Zeit, für welche eine Konzession nach Abschnitt 6 des Gewohnheitstrinkergesetzes von 1879 bewilligt werden kann, soll an Stelle eines Zeitraumes von 13 Monaten einen Zeitraum von zwei Jahren nicht übersteigen.

XVI. In Abschnitt 10 des Gewohnheitstrinkergesetzes von 1879 soll ein Zeitraum von nicht mehr als zwei Jahren an die Stelle eines Zeitraumes von nicht mehr als 12 Monaten gesetzt werden,

und 1 Richter soll an die Stelle von 2 Richtern als Beglaubigungsbehörde für die Unterschrift eines Antragstellers gesetzt werden.

XVII. Einer Person, welche in einer Anstalt ist oder einige Zeit war, kann die Zeit der Festhaltung verlängert werden, oder sie kann von neuem aufgenommen werden auf dieselbe Weise, wie ein Gewohnheitstrinker nach Abschnitt 10 des Gewohnheitstrinkergesetzes von 1879 mit seinen Abänderungen durch Abschnitt 4 des Trinkergesetzes von 1888 durch dieses Gesetz aufgenommen werden kann, ohne dass die darin erwähnte statutarische Erklärung nötig ist, und ohne dass der beglaubigende Richter sich zu überzeugen braucht, dass der Antragsteller ein Gewohnheitstrinker ist.

XVIII. 1. Wenn ein Pflegling aus einer Anstalt entweicht, so soll die Zeit von seiner Entweichung bis zu seiner Rückkehr in die Anstalt nicht als ein Teil seiner Festhaltungzeit angesehen werden.

2. Gegen einen nach Abschnitt 26 des Gewohnheitstrinkergesetzes von 1879 aus der Fürsorge der Person, unter die er urlaubsweise versetzt war, Entwichenen kann jeder Richter, welcher in dem Ort der Fürsorge seinen Sitz hat, einen Haftbefehl erlassen.

XIX. 1. Im Falle des Todes eines aus einer Anstalt abwesenden Pfleglings soll das über die Todesursache aufzunehmende Protokoll von einer bei dem Tode anwesenden Person und von einem gehörig qualifizierten Arzt unterzeichnet werden. Abschriften desselben sollen von der Person, in deren Fürsorge sich der Verstorbene befand, bescheinigt an den Leichenbeschauer und den Registrator für Sterbefälle, an den Sekretär der Ortsbehörde und an die Person, welche für den Verstorbenen die letzte Zahlung geleistet hat, oder wenigstens an eine jener Personen gesendet werden, welche die statutarische Erklärung nach Abschnitt 10 des Gewohnheitstrinkergesetzes von 1879 unterschrieben haben.

XX. 1. Der Staatssekretär kann Vorschriften erlassen bezüglich:

a) des Verfahrens hinsichtlich der Beantragung der Aufnahme und Wiederaufnahme in eine Anstalt oder der Verlängerung der Festhaltungszeit eines Patienten,

b) der ärztlichen oder sonstigen Heilbehandlung der Pfleglinge in Anstalten, einschliesslich des Zwanges zu solcher Beschäftigung, welche für ihre Genesung nötig erscheint,

c) der Besichtigung der Anstalten,

d) irgend eines sonstigen Gegenstandes, welcher zur Verwirklichung dieses oder anderer auf Anstalten bezüglicher Gesetze geeignet ist;

2. die nach diesem Abschnitt zu erlassenden Bestimmungen müssen Schemata zum Gebrauch vorschreiben. Dieselben treten an die

Stelle jener, welche in dem zweiten Formular zum Gewohnheitstrinkergesetz von 1879 angegeben sind.

Ergänzungs-Bestimmungen.

XXI. 1. Eine nach diesem Gesetz erlassene Vorschrift soll erst 4 Wochen nach ihrer Einbringung in beiden Häusern des Parlaments in Wirkung treten.

XXI. 2. Der Erlass aller solcher Bestimmungen und das Datum ihres Erscheinens soll in der „London Gazette" angezeigt werden.

XXII. Abschnitt 1 des Armen-Unterbringungsgesetzes von 1846 soll auf eine in einer Staats-Trinkerbesserungsanstalt oder anerkannten Anstalt untergebrachte oder aus derselben beurlaubte Person Anwendung finden, als ob sie ein Gefangener in einem Gefängnis im Sinne jenes Abschnitts wäre.

XXIII. 1. Falls in Schottland eine Person auf Anklage wegen eines mit Gefängnis oder Strafarbeit bedrohten Vergehens schuldig erkannt wurde und der Gerichtshof überzeugt ist, dass das Vergehen unter dem Einfluss der Trunkenheit begangen worden war, oder dass Trunkenheit hauptsächlichen Anteil an dem Vergehen hatte, und der Täter anerkennt, dass er ein Gewohnheitstrinker ist oder als solcher vom Gericht befunden wird, kann das Gericht zusätzlich oder an Stelle einer anderen Entscheidung beschliessen, dass der Täter nicht länger als drei Jahre in einer Staats-Trinkerbesserungsanstalt oder in einer anerkannten Trinkerbesserungsanstalt, deren Vorsteher zu seiner Aufnahme bereit sind, untergebracht werde.

2. Falls im Anklageverfahren nach diesem Abschnitt am ersten Gerichtstag der Angeklagte leugnet, soll am zweiten Gerichtstag die Jury zunächst vereidigt werden, und der Angeklagte soll nur insoweit über die Anklage verhört werden, als ihn das betreffende Vergehen belastet. Dieselbe Jury soll darauf von Neuem in Eid genommen werden zum Zwecke der Feststellung, ob Angeklagter ein Gewohnheitstrinker ist, es sei denn, dass der Angeklagte dies bekennt. Falls am ersten Gerichtstag der Angeklagte seine Tat eingesteht, aber bestreitet, ein Gewohnheitstrinker zu sein, soll seine Aussage protokolliert werden, und am zweiten Gerichtstag soll die Jury zu der Feststellung vereidigt werden, ob der Angeklagte ein Gewohnheitstrinker ist.

3. Dieser Abschnitt soll in Schottland an Stelle von Abschnitt 1 dieses Gesetzes treten.

XXIV. 1. Wer in Schottland eine der in dem ersten Verzeichnis zu diesem Gesetz benannten Handlungen begeht, und wer innerhalb der letzten 12 Monate vor der Begehung der Handlung summarisch wenigstens drei mal wegen einer der dort benannten Handlungen verurteilt worden ist und zugleich ein Gewohnheitstrinker ist, kann auf Anklage vor das Oberjustiziargericht oder vor den

Sheriff mit einer Jury oder mit seiner eigenen Zustimmung vor den Sheriff zum summarischen Verhör gebracht werden, und soll mit Unterbringung auf nicht länger als drei Jahre in einer anerkannten Trinkerbesserungsanstalt, deren Vorsteher zu seiner Aufnahme bereit sind, gestraft werden.

2. Dieser Abschnitt soll in Schottland an Stelle von Abschnitt 2 dieses Gesetzes treten.

XXV. Bei Anwendung dieses Gesetzes auf Schottland greifen folgende weitere Abänderungen Platz:

a) Hinweisungen auf den Staatssekretär sollen als Hinweisungen auf den Sekretär für Schottland verstanden werden.

b) Die Person, welche im Besitz des Verfügungsrechts über ein Armenhaus ist, kann mit Zustimmung des Sekretärs für Schottland unter den von ihm genehmigten Bedingungen und für so lange, als er es genehmigt, dasselbe ganz oder teilweise zum Gebrauch als Trinkerbesserungsanstalt hergeben;

c) — — — d) — — — e) — — — g) — — —

XXVI. Bei Anwendung dieses Gesetzes auf Irland sollen folgende Abänderungen Platz greifen:

a) — — — b) Für Abschnitt 3 dieses Gesetzes soll folgende Bestimmung eintreten:

Der Lord-Leutnant für Irland kann Staats-Trinkerbesserungsanstalten errichten und kann zu diesem Zweck mit Zustimmung des Schatzamtes die Gefängnisverwaltung zur Erwerbung von Land oder zur Errichtung oder Erwerbung eines Hauses oder zur Einrichtung eines ganzen unter die Aufsicht der Gefängnisverwaltung gestellten Hauses oder eines Teiles desselben ermächtigen; Alle im Sinne dieses Abschnittes entstandenen Kosten sollen aus Parlamentsmitteln gedeckt werden.

c) — — — d) — — — e) — — — f) Für die Zwecke des Abschnitts 9 dieses Gesetzes kann der Rat einer Grafschaftsstadt mit Zustimmung der Verwaltungskammer für Irland gegen Sicherheit auf Gemeindeland oder auf städtische Fonds oder Einkünfte oder gegen alle diese Sicherheiten oder eine derselben solche Summe entlehnen, als der Rat für nötig hält.

g) Die Kosten des Transports von Personen zu und aus anerkannten Trinkerbesserungsanstalten sollen in gleicher Weise bestritten werden wie die Kosten des Transportes zu und von Gefängnissen.

h) — — — i) — — —

XXVII. In diesem Gesetz soll, ausser wenn der Text anders erfordert, der Ausdruck „Leiter“ (managers) in Bezug auf eine anerkannte Trinkerbesserungsanstalt soviel heissen als Personen, welche die Anstalt leiten oder Aufsicht über dieselbe ausüben. Der Ausdruck „Kosten“ in Bezug auf den Aufenthalt einer Person in einer an-

erkannten Trinkerbesserungsanstalt soll die Ausgaben für ihre Bewachung und Verpflegung, sei es in der Anstalt, sei es während ihrer Beurlaubung, und alle sonst nach diesem Gesetz oder infolge eines nach demselben erlassenen Beschlusses von den Anstaltsleitern zu leistenden Ausgaben und ebenso die Aufwendungen einschliessen, welche durch die Beihülfe zu ihrer Rückkehr in ihre Heimat oder in ihren Wohnort nach Beendigung der Festhaltungszeit von den Leitern gemacht werden.

Der Ausdruck „Pflegling“ (Patient) soll eine Person bedeuten, welche in eine Anstalt (retreat) aufgenommen, und deren Festhaltungszeit nicht abgelaufen oder durch ihre Entlassung nicht beendigt ist.

XXVIII. Das im zweiten Verzeichnis zu diesem Gesetz genannte Gesetz (von 1879) wird in der aus der dritten Spalte des Verzeichnisses hervorgehenden Ausdehnung hierdurch aufgehoben.

XXIX. Dieses Gesetz soll am 1. Januar 1899 in Kraft treten.

XXX. Dieses Gesetz kann als „Trinkergesetz von 1899“ bezeichnet mit den Trinkergesetzen von 1879 und 1888 als ein Gesetz zusammengefasst werden. Diese Gesetze können zusammen als „Trinkergesetze von 1879 bis 1898“ angeführt werden.

Erstes Verzeichnis.

Strafgesetzliche Bestimmungen	Strafbare Handlungen
Konzessions-Gesetz von 1872 Abschnitt 12.	Trunkenheit auf einer Landstrasse oder an einem andern öffentlichen Orte, sei es eine Wohnung oder nicht, oder in den Räumen einer konzessionierten Wirtschaft. Lärmendes oder wüstes Verhalten auf einer Landstrasse oder an einem andern öffentlichen Ort, sei es eine Wohnung oder nicht. Trunkenheit auf einer Landstrasse oder an einem andern öffentlichen Ort bei der Führung eines Wagenpferdes oder andern Tieres oder einer Dampfmaschine. Trunkenheit beim Tragen einer geladenen Schusswaffe.
Konzessions-Gesetz von 1872 Abschnitt 18.	Wer es unterlässt oder sich weigert, in trunkenem Zustand nach Aufforderung eine Wirtschaft zu verlassen.

Strafgesetzliche Bestimmungen	Strafbare Handlungen
Erholungshaus-Gesetz von 1860 Abschnitt 41.	Wer es unterlässt oder sich weigert, in trunkenem Zustande nach Aufforderung Räume oder einen Platz zu verlassen, welche nach dem Erholungshaus-Gesetz von 1860 konzessioniert sind.
Hauptstadt-Polizei-Gesetz von 1839 Abschnitt 58.	Trunkenheit auf einer Strasse oder öffentlichen Durchfahrt im Polizeibezirk der Hauptstadt und lärmendes oder unanständiges Betragen in trunkenem Zustand.
Stadtpolizei-Verordnungs-Gesetz v. 1847 Abschnitt 29.	Trunkenheit auf einer Strasse und lärmendes Betragen dabei.
dto. Abschnitt 61.	Berauschtheit bei der Führung eines Mietwagens.
Gesetz über die Kutschwagen in London von 1843 Abschnitt 28.	Trunkenheit als Kutscher eines Mietwagens oder als Kutscher oder Kondukteur eines Postwagens im Polizeibezirk der Hauptstadt.
Landesschiffahrts-Gesetz von 1894 Abschnitt 287.	Wer in trunkenem Zustand auf dem Verlangen, auf ein Dampfschiff nach Zurückweisung von demselben zugelassen zu werden, beharrt. Trunkenheit an Bord eines Passagierdampfers und Weigerung nach Aufforderung denselben zu verlassen.
Wirtshaus-Abänderungs-Gesetz für Schottland von 1862 Abschnitt 23.	Wer sich, ohne unter dem Schutze einer anständigen Person zu stehen, auf einer Strasse, Durchfahrt oder einem öffentlichen Platze berauscht und unfähig ist, für sich zu sorgen.
Bürgerpolizei-Gesetz für Schottland von 1892 Abschnitt 381.	Wer sich auf einer Strasse, ohne unter dem Schutze einer anständigen Person zu stehen, berauscht und unfähig ist, für sich zu sorgen.
Dasselbe Abschnitt 380.	Trunkenheit bei der Führung eines Wagens, Pferdes oder anderen Tieres oder einer Dampfmaschine oder in Besitz einer geladenen Schusswaffe auf einer Strasse oder an einem andern Orte.
Wirtshaus-Abänderungs-Gesetz für Schottland von 1862 Abschnitt 9.	Trunkenheit in einem Hause, welches nicht als Wirtshaus konzessioniert ist.

Strafgesetzliche Bestimmungen	Strafbare Handlungen
Erholungshaus-Gesetz von 1860 Abschnitt 42.	Weigerung oder Versäumnis nach Aufforderung Räume oder einen Ort zu verlassen, welche nach dem Erholungshaus-Gesetz von 1860 konzessioniert sind.
Polizei-Gesetz für Dublin von 1842 Abschnitt 15.	Trunkenheit auf einer Strasse oder öffentlichen Durchfahrt im Polizeibezirk von Dublin oder lärmendes oder unanständiges Betragen in der Trunkenheit.
Konzessions-Gesetz für Irland von 1836 Abschnitt 12.	Trunkenheit auf einer Strasse, Gasse, einem Marktplatz, Fahrweg, Weg oder sonstigen Durchgang oder Platze.
	Alle gleichen Handlungen in Lokalgesetzen.

Zweites Verzeichnis.

Aufgehobene Gesetzesbestimmungen.

Satzungen u. Kapitel d. Sitzungsberichte	Kurzer Titel	Aufgehoben
42 und 43 Kapitel 19.	Gewohnheits-Trinkergesetz von 1879.	Abschnitt 21 von den Worten: „Eine unerlaubte Abwesenheit“ bis zum Schluss des Abschnitts. Das erste Verzeichnis: Von dem Tage, an welchem neue Formulare nach diesem Gesetz in Kraft treten; das zweite Verzeichnis und die zugehörigen Schemata nach Abschnitt 6 und 10.

Das Trinkergesetz von 1899 (9. August) enthält nur ein paar unerhebliche Abänderungen des vorhergehenden Gesetzes. Die von der englischen Regierung genehmigten Vorschriften (Rules) für Privat-Anstalten hier wiederzugeben, würde zuviel Raum beanspruchen.

So bemerkenswert die englischen Trinkergesetze im Ganzen sind, so muss man, abgesehen von ihrer Umständlichkeit, in folgenden Punkten entschiedene Mängel erblicken: in der Befassung der Gerichte mit dem Aufnahmebeschlusse statt der Verwaltungsbehörden; in der Errichtung besonderer Anstalten für Trinker, welche mit dem Strafgesetz collidierten, und in der weiten Zulassung privater Anstalten.

Strafgesetzliche Bestimmungen s. vorher im 1. Verzeichnis zum Trinkergesetz von 1898.

Ferner Gesetz über die Konzessionirung von 1902.

1. „Wird eine Person auf öffentlicher Strasse oder an einem öffentlichen Orte, es sei ein Gebäude oder nicht, betrunken gefunden, oder ebenso in einer konzessionierten Wirtschaft und erscheint sie unfähig, für sich selbst zu sorgen, so kann sie festgenommen und dem Gesetz gemäß behandelt werden.

2. Wenn eine Person auf öffentlicher Strasse oder an einem öffentlichen Orte, es sei dies ein Gebäude oder nicht, oder in einer konzessionierten Wirtschaft gefunden wird, während sie die Aufsicht über ein Kind von anscheinend weniger als sieben Jahren führt, so kann sie verhaftet werden und soll, wenn das Kind unter diesem Alter ist, durch summarisches Urteil zu einer Strafe von nicht mehr als 40 shg. oder zu Gefängnis mit oder ohne Zwangsarbeit von nicht mehr als 1 Monat verurtheilt werden.

3. Wenn eine Person eines Vergehens schuldig befunden wird, welches in dem im Trinkergesetz von 1898 angeführten und durch dieses Gesetz ergänzten Verzeichnis erwähnt ist, so kann der Gerichtshof entweder zusätzlich oder an Stelle einer anderen Strafe dem Übeltäter die Verpflichtung, mit oder ohne Stellung einer Sicherheit, auferlegen, dass er sich gut führen werde.“

Ehescheidung wegen Trunkenheit. Licensing Act 1902, Abschnitt 5, 1: „Wenn ein Ehemann ein Gewohnheitstrinker im Sinne des Abschnitt 3 des Trinker-Gesetzes von 1879 ist, soll die Frau ermächtigt sein, eine Verfügung nach dem Gesetz für summarische Rechtsprechung von 1895 (Summary Jurisdiction-Married-Woman-Act) zu beantragen, und dieses Gesetz soll entsprechende Anwendung finden.

2. Wenn eine Ehefrau Gewohnheitstrinkerin im Sinne des Abschn. 3. des Trinkergesetzes von 1879 ist, soll der Ehemann ermächtigt sein, bei einem Gericht für summarishe Rechtsprechung eine Verfügung nach diesem Unterabschnitt zu beantragen, und auf jeden solchen Antrag soll der Gerichtshof eine oder mehrere Verfügungen erlassen, welche alle oder eine der folgenden Sonderbestimmungen enthalten:

a) eine Anordnung, dass der Antragsteller nicht länger verpflichtet sei, mit seiner Frau zusammen zu wohnen, welche Anordnung nach ihrem Inkrafttreten in jeder Hinsicht die gleiche Wirkung haben soll wie die gerichtliche Ehescheidung infolge von Misshandlung;

b) eine Anordnung für die gesetzliche Beaufsichtigung von Kindern aus der Ehe;

c) eine Anordnung, dass der Antragsteller für seine Frau persönlich oder zu ihrem Gebrauch an den Richter oder an eine Person, die sie vertritt, eine wöchentliche Summe bezahlt, welche das Gericht unter Berücksichtigung des Vermögens des Antragstellers und seiner Frau für angemessen erachtet, und welche zwei Pfund nicht überschreitet;

d) eine Anordnung über die vom Antragsteller oder seiner Frau oder von beiden zu zahlenden Gerichtskosten, und über solche berechtigten Kosten der Parteien oder einer von ihnen, welche das Gericht angemessen findet.

— — —

Anstatt eine Anordnung nach Abschnitt a) dieser Unterabteilung zu erlassen, kann der Gerichtshof mit Zustimmung der Frau anordnen, dass sie nach den Gesetzen von 1879 bis 1900 in eine konzessionierte Anstalt aufgenommen wird, deren Konzessions-Inhaber bereit ist, sie aufzunehmen, und darin angehalten wird. Eine solche Anordnung soll dieselbe Wirkung haben, als wenn sie in die Anstalt gemäß Abschnitt 10 des Gewohnheits-Trinkergesetzes von 1879, ergänzt durch irgend welche späteren Bestimmungen, geschickt worden wäre; der Gerichtshof kann einen Gerichtsbeamten oder Polizisten beauftragen, sie demgemäß in die Anstalt zu bringen."

VI. Kanalinseln.

Auf denselben besteht, — abgesehen von einer Strafbestimmung für Gelegenheits-Trunkenheit — nur eine, und zwar die einzige in England (dem vereinigten Königreich) vorhandene, gesetzliche Bestimmung über Entmündigung wegen Trunksucht, indem dem Trunksüchtigen ebenso wie dem Geisteskranken, wenn sein Zustand zur Verschwendung führt, ein Kurator gesetzt werden kann.

VII. Englische Kolonien.

Neuschottland.

Entmündigung wegen Trunksucht. (Auszug aus Kapitel 97 der revidierten Landesgesetze von Neuschottland, 5. Serie, Abschnitt 2.)

„Auf das einem Richter des obersten Gerichtshofes von Neuschott-

land von einem Verwandten, Freund oder Gläubiger eines Gewohnheitstrinkers überreichte, eidlich bekräftigte Gesuch, welches dartut, dass ein solcher Trunksüchtiger sein Eigentum verschwendet oder verkommen lässt, oder seine Familie in Not und Elend versetzt, oder zum Schaden seiner Familie, Freunde oder Gläubiger Geschäfte macht, — oder dass er berauschende Getränke in einem solchen Maße geniesst, dass er Gefahr läuft, seine Gesundheit zu ruinieren und sein Leben zu verkürzen, kann ein solcher Richter aus einem dieser ihm überzeugend bewiesenen Gründe über einen solchen Trinker die Entmündigung aussprechen und ihm einen Vormund bestellen, der dessen Geschäfte zu führen und seine Person in gleicher Weise zu bewachen hat, wie es der Vormund einer geisteskranken oder geistesschwachen Person zu tun hat."

Britisch-Kolumbien.

Entmündigung. Gesetz vom 7. April 1887 über die Vermögen und die Kontrolle der bürgerlichen Rechte der Gewohnheitstrinker. Kapitel 11:

„Auf Vorschlag und mit Zustimmung der gesetzgebenden Versammlung der Provinz Britisch-Kolumbien, ordnet Ihre Majestät an wie folgt:

I. Jede Person, von welcher auf die unten angegebene Weise bewiesen ist, dass sie dem Trunke ergeben ist, soll des Rechtes, irgend ein sachliches oder persönliches Vermögen zu verwalten, oder darüber zu verfügen, verlustig sein.

II. Jede Person kann auf die unten vorgesehene Weise in ihren Rechten beschränkt (interdiciert) und für unfähig erklärt werden, irgend ein Geschäft zu führen.

III. Auf schriftlichen Antrag des Ehemanns oder der Ehefrau oder irgend eines Blutsverwandten einer als Gewohnheitstrinker erklärten Person kann ein Friedensrichter nach gehöriger Untersuchung einen Antrag beim obersten Gerichtshof von Britisch-Kolumbien stellen, dass dieser Trinker interdiciert werde.

IV. Nach Einreichung dieses Antrages und nach Zahlung von 10 Dollars an den Gerichtshof zur Deckung der Gerichtskosten kann ein Richter des genannten Gerichts veranlassen, dass der erklärte Trinker vor ihn geladen wird, und es soll dann der Sherif oder irgend eine andere gerichtlich bevollmächtigte Person eine Liste von 10 Personen aufstellen lassen, welche am Tage der Vorladungen anwesend sein sollen.

V. Am Tage der Vorladungen soll eine Jury von fünf Personen aus der bezeichneten Liste gewählt und vereidigt werden, wobei zwei unbedingte Ablehnungen dem erklärten Trinker und zwei der Anklage zustehn. Wenn infolge der Vorladungen keine genügende Zahl von Geschworenen erscheint, kann die Jury aus von den Parteien gewählten Beisitzern gebildet werden, oder der

Richter kann das Verfahren vertagen und dem Sherif befehlen, Ersatzgeschworene aufzustellen, und so fort von Zeit zu Zeit, bis eine Jury zuwege gebracht ist.

VI. — — —

VII. Nachdem die Jury gebildet ist, soll der Richter die eidlichen Aussagen aller Zeugen schriftlich aufnehmen oder aufnehmen lassen, welche für oder gegen den vorgeladenen Trinker vorgebracht werden können, und nachdem der ganze Zeugenbeweis erbracht ist, soll die Jury mit „ja" oder „nein" entscheiden, ob die Person ein Gewohnheitstrinker und unfähig ist, die eigenen Angelegenheiten zu besorgen. Entscheidet sie mit „nein", so soll der Antrag sofort abgelehnt werden, entscheidet sie aber mit „ja", so kann der Richter die Person als „interdiciert" erklären und eine geeignete Person zur Verwaltung des Vermögens derselben bestellen, als ob die Person minderjährig wäre. Eine solche Person soll darnach in allen rechtlichen Beziehungen als minderjährig angesehen werden.

VIII. Einem Antrage, in welchem nicht die Tatsachen klar angegeben sind, auf welche er sich stützt, und welcher nicht eidlich durch den Antragsteller und die Verwandtschaft oder die den Antrag einreichende Partei erhärtet ist, soll keine Folge gegeben werden.

IX. — — —

X. Jeder, der auf Grund dieses Gesetzes interdiciert ist, kann auf den Beweis hin, dass er seit 12 Monaten von Trunksucht geheilt ist, von einem Richter des obersten Gerichtshofes von Britisch-Kolumbien als in alle seine gesetzlichen Rechte wieder eingesetzt erklärt werden.

XI. Der Registrator des obersten Britisch-Kolumbischen Gerichts oder der Distriktsregistrator soll veranlassen, dass in seinem Bureau während der Bureaustunden eine Liste zur Einsichtnahme des Publikums ausgelegt wird, in welcher alle Personen verzeichnet sind, die nach diesem Gesetz interdiciert sind, nebst dem Datum der Interdiction und allen Auskünften, welche zur Beschreibung der Person dienen. Wird eine solche Person im Sinne dieses Gesetzes in ihre Rechte wieder eingesetzt, so soll ihr Name in diesem Buche gelöscht und ein Vermerk der Wiedereinsetzung in ihre Rechte neben die Löschung gesetzt werden.

XII. bis XV. — — —

XVI. Zu jeder Zeit vor der Verhandlung über den Antrag kann die Person, gegen welche verhandelt werden soll, den Richter ersuchen, den Antrag aus dem Grunde zu unterdrücken, weil das Verfahren nicht in gutem Glauben unternommen sei, oder weil kein rechtfertigender Grund zur Stellung des Antrages vorliege. Sollte der Richter nach Anhörung der Parteien, welche den Antrag

gestellt haben, der Meinung sein, dass das Vorgehen nicht in gutem Glauben geschehen ist, oder dass kein hinreichender Grund für den Antrag vorliege, so kann er von jedem Vorgehen vollständig Abstand nehmen, und der Person, auf deren schriftliches Ersuchen der Antrag gestellt worden ist, eine 30 Dollars nicht überschreitende Geldstrafe auferlegen. Im Unvermögensfalle tritt an deren Stelle eine Gefängnisstrafe von nicht mehr als einem Monat.

XVII. Wird die Verhandlung über einen Antrag abgelehnt, so ist es nicht gestattet, dass der Antragsteller innerhalb der Zeit von 12 Monaten den Antrag erneuert.

Australien.

Alle australisch-englischen Kolonien besitzen mehr oder minder eingehende Gesetze für die Behandlung Trunksüchtiger. Als Beispiel sei das Gesetz über Trinker-Anstalten in der Kolonie „Neu-Südwales" angeführt, welches sich durch Sorgfalt und bündige Fassung auszeichnet.

Gesetz Nr. 32, 1900 —. „Ein Gesetz zur Versorgung, Beaufsichtigung und Behandlung der Trinker, genehmigt am 10. Oktober 1900.

I. Ein Richter des Obergerichts oder ein Richter eines Landgerichts, der Referent für Irrensachen, (the master in lunacy) eine Polizei- oder Stadtbehörde, in Folgendem kurz als Behörde bezeichnet, kann auf Antrag:

a) eines Trinkers oder einer von diesem in nüchternem Zustande schriftlich dazu ermächtigten Person; —

b) des Mannes, der Frau, der Eltern, des volljährigen Bruders, der Schwester, des Sohnes oder der Tochter oder des Geschäftsteilhabers eines Trinkers oder

c) eines Mitgliedes der Polizei-Verwaltung, das wenigstens im Range eines Unterinspektors steht, und das auf das Ersuchen eines gehörig qualifizierten Arztes, welcher den Trinker in Behandlung hat, handelt, oder auf Ersuchen eines Verwandten des Trinkers oder eines Friedensrichters,

und auf genügenden, vor dem Richter, dem Referenten für Irrensachen, oder vor der Behörde erbrachten Beweis, dass die aufzunehmende Person Trinker ist, anordnen:

d) dass der Trinker unter die Fürsorge und Aufsicht einer oder mehrerer in der Anordnung zu benennenden Personen im Hause des Trinkers, oder in dem Hause eines seiner Freunde, oder in einem öffentlichen oder privaten Krankenhause, oder in einer konzessionierten Anstalt, oder in einem Pflegehause nicht länger als 28 Tage gestellt wird, oder

e) dass der Trinker für solange, als es in der Anordnung gesagt ist, aber nicht länger als 12 Monate, in eine konzessionierte Anstalt gebracht wird, oder

f) dass der Trinker für eine in der Anordnung zu bezeichnende Zeit, aber nicht länger als 12 Monate, unter die Pflege und Aufsicht einer oder mehrerer dazu angestellter Personen, die in der Anordnung angegeben sind, gestellt werde, welche selbst unter der Aufsicht des Richters, des Referenten für Irrensachen oder der Behörde stehen, welche den Befehl gibt. Die Anordnung darf erlassen werden nur auf Grund eines

g) von einem gesetzlich qualifizierten Arzte ausgestellten Zeugnisses in Verbindung mit der bestätigenden Aussage einer oder mehrerer anderen Personen, dass die betreffende Person, für welche der Antrag gestellt ist, ein Trinker sei, und

h) auf Grund der persönlichen Untersuchung des Trinkers durch den Richter, den Referenten für Irrensachen oder eine andere von ihm dazu bestimmte Person, wenn der Antrag an den Richter oder den Referenten für Irrensachen gestellt ist; oder auf Grund persönlicher Besichtigung durch die Behörde, wenn der Antrag bei der Behörde gestellt ist.

Jeder Arzt, welcher im Rahmen dieses Gesetzes ein Zeugnis ausstellt, soll darin die Tatsachen auseinandersetzen, nach denen er sich die Meinung gebildet hat, dass die Person, auf welche das Zeugnis sich bezieht, ein Trinker ist, und soll darin die Beobachtungen, die er selbst gemacht hat, von den Tatsachen trennen, die Andere ihm mitgeteilt haben. Auf ein Zeugnis hin, welches nur Tatsachen enthält, die von Anderen mitgeteilt sind, soll keine Anordnung erlassen werden. Dem Trinker soll Gelegenheit gegeben werden, mit seinen Gegengründen gehört zu werden. Der Richter, der Inspektor des Irrenwesens oder die Behörde kann veranlassen, dass der Trinker in das Gericht oder in ihre Kanzlei vor sie gebracht wird.

II. Ein praktischer Arzt, welcher nach diesem Gesetz einen Antrag für einen Trinker stellt, darf kein Zeugnis über einen solchen Trinker im Rahmen dieses Gesetzes unterzeichnen.

Wenn bei der Vorlage des Zeugnisses des praktischen Arztes über einen Trinker dem Richter, dem Inspektor des Irrenwesens oder der Behörde bekannt wird, dass der betreffende Arzt oder dessen Vater, Bruder, Sohn, Geschäftsteilhaber oder Gehülfe entweder ist:

a) der Vorsteher oder leitende Arzt einer Anstalt oder ein Angestellter derselben,

b) ganz oder teilweise Eigentümer, Konzessionsinhaber, Gläubiger oder Mieter der Anstalt, oder dass er

c) an Zahlungen auf Rechnung eines in die Anstalt aufgenommenen Trinkers interessiert ist,

soll ein Befehl auf Einweisung in eine solche Anstalt auf Grund eines solchen Zeugnisses nicht erlassen werden.

III. Sofern ein Trinker innerhalb der vorhergehenden 12 Monate dreimal wegen eines Vergehens verurteilt ist, an welchem Trunkenheit maßgebenden Anteil hatte, kann ein Gericht für geringfügige Sachen anordnen, dass der Trinker für eine in der Anordnung zu nennende Zeit von nicht weniger als 6 und nicht mehr als 12 Monaten in eine Anstalt aufgenommen wird, welche von der Regierung für die Aufnahme, Bewachung und Behandlung solcherart verurteilter Trinker errichtet ist. Auf Anordnung eines Richters des Obergerichts oder eines Landrichters oder des Referenten für Irrensachen kann die Dauer des Aufenthalts von Zeit zu Zeit, jedoch jedesmal auf nicht länger als 12 Monate, verlängert werden.

Sofern der Trinker körperlich unfähig ist, in der in der Anordnung benannten Anstalt zu arbeiten, kann das anordnende Gericht bestimmen, dass derselbe in einem Gefängnis oder unter polizeilicher Aufsicht in einem Privathause unmittelbar in ärztliche Behandlung gegeben wird.

IV. Der Richter, der Referent für Irrensachen oder die Behörde können in derselben oder einer späteren Anordnung bestimmen, dass die Kosten für die Pflege, die Aufsicht und die Unterhaltung des Trinkers aus seinem Vermögen bestritten werden, und den zu zahlenden Betrag festsetzen. Der festgesetzte Betrag kann vom zuständigen Gericht eingetrieben werden.

V. 1) Ist es dem Obergericht Abt. für Irrensachen oder einem seiner Richter zur Genüge bewiesen, dass ein unter eine Anordnung aus diesem Gesetz gestellter Trinker unfähig ist, seine Angelegenheiten zu besorgen, so kann das Gericht oder der Richter alle geeigneten Anweisungen geben, damit das Vermögen und Einkommen des Trinkers zur Abtragung seiner Schulden und zu seinem und seiner Familie Unterhalt und Nutzen verwendet werde. Für die Aufsicht und Verwaltung seines Vermögens können in jeder Hinsicht Anordnungen getroffen werden, als ob er im Sinne des Irrengesetzes von 1898 geisteskrank wäre. Ist es notwendig, so kann entweder mit oder ohne Bürgschaft eine Person zur Verwaltung des Vermögens nach der Anweisung und unter Aufsicht des Gerichts bestimmt werden.

V. 2) Die so bestimmte Person, welche, wie erwähnt, der Leitung, der Aufsicht und den Befehlen des Gerichts untersteht, soll dieselben Rechte haben und den gleichen Verpflichtungen und Befehlen unterworfen sein wie ein Kurator (Vormund) des Vermögens eines Geisteskranken. Die Machtvollkommenheiten und

Bestimmungen, welche in dem Irrengesetz von 1898 enthalten sind und sich auf die Verwaltung des Vermögens geisteskranker Personen beziehen, sollen auch auf das Vermögen eines solchen Trinkers angewandt werden.

VI. Der Richter, der Referent für das Irrenwesen oder die Behörde, welche eine Anordnung in Betreff eines Trinkers trifft, kann die Anweisungen geben, welche für die Beaufsichtigung eines einer Anordnung im Sinne dieses Gesetzes unterworfenen Trinkers als geeignet anzusehen sind. Eine gegebene Anordnung kann abgeändert, erneuert oder aufgehoben werden.

Das Obergericht, Abt. für Irrensachen oder ein Richter desselben kann ebenfalls Anweisungen geben, welche für die Beaufsichtigung eines einer Anordnung im Sinne dieses Gesetzes unterworfenen Trinkers geeignet anzusehen sind, auch kann es jede gemäß diesem Gesetz erlassene Anordnung oder Anweisung abändern, erneuern oder aufheben.

VII. Die nach diesem Gesetz erlassene Anordnung des Richters, der Behörde, oder des Referenten für Irrensachen bildet eine ausreichende Vollmacht zur Ausführung aller Anweisungen und für alle Personen, welche in ihr angegeben sind. Lautet die Anordnung dahin, dass der Trinker unter die Fürsorge und Pflege eines Wärters gestellt wird, so wird der Wärter ermächtigt, die Lieferung jeglichen berauschenden Getränkes oder Arzneistoffes sowie jedes zur Herbeiführung der Berauschung geeigneten Instrumentes an den Trinker durch wen immer während der Dauer seines Auftrages zu verhindern. Jeder Wärter, welcher einer diesbezüglichen Anweisung nachzukommen versäumt, ist mit einer Busse von nicht mehr als 5 Pfund zu strafen. — — — — — — —

VIII. Einem Trinker, der auf Anordnung eines Richters, oder einer Behörde, oder des Referenten für Irrensachen unter die Obhut eines Wärters gestellt worden ist, ist es verboten, die Kolonie von Neu-Südwales während der Dauer dieser Anordnung zu verlassen, es sei denn, dass es ihm durch eine Abänderung der Anordnung erlaubt wurde.

IX. Ein Trinker, welcher der Anstalt oder dem Wärter, unter deren Obhut er gestellt ist, entweicht, kann festgenommen und unter seine bisherige durch die Anordnung bestimmte Aufsicht zurückgebracht werden.

X. Der Generalinspektor des Irrenwesens oder eine von ihm entsandte Person ist berechtigt, jeden unter einer Anordnung dieses Gesetzes stehenden Trinker und jede Stelle, wo ein Trinker unter Aufsicht steht, zu inspizieren. Er oder sein Kommissar ist ermächtigt, zu jeder passenden Zeit jede Stelle in Erfüllung seiner Amtspflicht zu betreten. Es ist Pflicht aller Polizeibeamten und Polizeidiener, die Person, unter deren Obhut

ein Trinker auf Grund einer Anordnung im Sinne dieses Gesetzes gestellt ist, zu unterstützen, und den Trinker zur Befolgung der in der Anordnung gegebenen Vorschriften anzuhalten.

XI. Wer einen unter einer Anordnung im Sinne dieses Gesetzes stehenden Trinker mit einem berauschenden Getränke oder Arzneistoff oder mit einem zur Hervorbringung eines Rauschzustandes geeigneten Gegenstand versieht, ist mit einer Busse von nicht mehr als 10 Pfund zu strafen.

Berichte über irgend welche Maßnahmen im Sinne dieses Gesetzes dürfen nur mit Erlaubnis des Richters, des Referenten für Irrensachen oder der Behörde veröffentlicht werden. Ein im Widerspruch mit diesem Paragraphen veröffentlichter Bericht gilt bei einer Klage nicht als amtlich privilegiert.

XIII. Die Richter des Obergerichts oder drei Richter desselben können Reglements erlassen:

a) für die Ordnung des Verfahrens nach diesem Gesetz vor dem Gerichtshof, vor dem Referenten für Irrensachen oder vor einem Richter oder vor der Behörde,

b) für die Aufstellung von Vorschriften dieses Gesetzes, soweit sie sich auf die Machtvollkommenheiten oder Amtspflichten des Gerichtshofes oder eines Richters oder des Referenten oder einer Behörde beziehen, — — — — — — — — — — — — —

c) für die Anweisung des Generalinspektors des Irrenwesens oder seines Kommissars zur Visitation eines Trinkers, welcher einer Anordnung aus diesem Gesetz unterstellt ist, und zur Berichterstattung an den Referenten für Irrensachen über die Gesundheit und den allgemeinen Zustand des Trinkers, und

d) für die Bestimmung, dass alle mit solchem Besuch verbundenen Gebühren und Auslagen aus dem Vermögen des Trinkers bezahlt werden.

XIV. Der Gouverneur kann Anstalten konzessionieren zur Aufnahme, Beaufsichtigung und Behandlung der Trinker nnd Reglements erlassen:

a) über die Verleihung und den Widerruf der Konzession,

b) über die Einrichtung, Leitung und Beaufsichtigung konzessionierter und der von der Regierung eingerichteten Anstalten,

c) über die Festsetzung der von einem in einer Anstalt aufgenommenen Trinker zu zahlenden Gebühren,

d) über die Beaufsichtigung und Disziplin der Trinker sowohl als der diesem Gesetz unterworfenen Beamten und Wärter, sei es in Anstalten oder sonst wo, und

e) über Aufstellung der Vorschriften dieses Gesetzes. In diesen Reglements kann eine 50 Pfund nicht überschreitende Geldstrafe für jede Verletzung desselben festgesetzt werden. Alle solche Reglements sollen nach ihrer Veröffentlichung durch

die Zeitung Gesetzeskraft besitzen und sollen beiden Häusern des Parlaments vorgelegt werden.

XV. Alle durch dieses Gesetz oder durch ein nach demselben erlassenes Reglement verhängten Geldstrafen können durch ein Gericht für gerinfügige Sachen eingetrieben werden.

XVI. Im Sinne dieses Gesetzes heisst „Trinker“ eine Person, welche gewohnheitsmäßig geistige Getränke oder berauschende oder betäubende Arzneistoffe im Übermaß geniesst;

„Anstalt“ ein nach diesem Gesetz konzessioniertes oder von der Regierung zum Zwecke der Aufnahme, Beaufsichtigung und Behandlung von Trinkern errichtetes Haus.

XVII. Dieses Gesetz soll als: „Trinkergesetz von 1900“ bezeichnet werden.“

VIII. Vereinigte Staaten von Amerika.

Dr. Brantwaithe, der englische General-Inspektor schreibt in seinem Blaubuch betreffend „Gesetze für Gewohnheitstrinker, London 1902“:

„Einige Staaten der nordamerikanischen Union haben Gesetze, in welchem die Trinker mit den Armen, Bettlern und Vagabunden zusammengestellt sind und in einer Kategorie mit denselben bestraft werden — — — . Andere haben Gesetze für die Organisation von Anstalten für Trinker und Landstreicher herausgegeben, aber bis dahin hat keine von ihnen öffentliche Mittel zur Errichtung und Unterhaltung solcher Anstalten aufgewendet. In diesen Staaten ist die Sache geleitet und abhängig von philantropischer und privater Seite, — — — . Andere Staaten haben gar keine bezüglichen Gesetze; — — — in noch anderen befinden sich diese Gesetze im Stadium der Revision und sind noch nicht wieder neu erschienen.“ Indessen besitzt doch — — — — — — —

Massachusetts

ein spezielles Gesetz und hat, wenn auch als der einzige Staat der Union, eine Spezialanstalt für Trinker errichtet.

Auszug aus dem Gesetz betr. das Hospital in Massachusetts für Dipsomanen und Trinker (Revidierte Gesetze, Kap. 87):

§ 33. „Ein Richter des höchsten Gerichtshofes oder des oberen Gerichts in einer Grafschaft oder ein Vormundschaftsrichter oder ein Richter an einem Polizei-, Land- oder Stadt-Gericht innerhalb seiner Grafschaft kann einer in § 31 vorgesehenen Irren-Anstalt eine geisteskranke Person zuführen lassen, welche in dem betreffenden Ort wohnt oder sich aufhält, und welche nach seiner Ansicht für die Behandlung und Verwahrung daselbst geeignet ist.“

§ 59. Jeder der in § 33 genannten Richter kann in das Massachusetts-Hospital für „Dipsomanen und Trinker“ jeden Mann und in eine Staatsirrenanstalt jeden Mann oder Frau einweisen, welche, sei es öffentlich oder geheim, der Dipsomanie oder dem Gewohnheitstrunk ergeben oder unterworfen ist. Eine solche Einweisung darf nicht stattfinden, ohne dass dem Richter, vor welchen das Einweisungsverfahren gebracht ist, der Beweis dafür geliefert ist, dass eine gleiche Nachricht wie die im § 34 verlange, gestattet ist, (schriftliche Nachricht an den Armenvorstand, in Boston an den Anstaltsregistrator und den Vorsitzenden der Irrenanstalts-Kuratorien,) und dass eine solche Person, abgesehen von ihren Trinkgewohnheiten, nicht von schlechtem Rufe oder von schlechtem Charakter ist. Der Beamte, welcher den Antrag auf solche Einweisung erhält, soll den Antragsteller und alle anderen Zeugen unter Eid vernehmen, den Antrag zu Papier bringen und ihn vom Antragsteller unterschreiben und beschwören lassen. Er soll eine Vorladung und eine Abschrift des genannten Antrages derjenigen Person zugehn lassen, welche auf die im § 25 Kap. 217 vorgesehene Weise eingeliefert werden soll — — — (Kap. 217 § 25 schreibt vor, dass in der Vorladung Tag und Stunde angegeben wird, wann der Aufzunehmende zur Vernehmung erscheinen kann, und dass ein Gerichtsdiener ihm die Vorladung entweder persönlich geben oder eine beglaubigte Abschrift in seiner Wohnung nicht später als 24 Stunden vor dem Termin niederlegen soll.) — — —

Die genannte Person hat den Anspruch, vernommen zu werden, wenn sie nicht nach Empfang der Vorladung schriftlich auf dieselbe verzichtet. In diesem Falle soll die besagte Obrigkeit den Befehl zu ihrer Überführung in das genannte Hospital geben, wenn nach ihrer Ansicht die Person sich zur Behandlung oder Verwahrung eignet.

§ 60. Die in die Anstalt für Dipsomanen und Trinker überführte Person kann dort nicht länger als 2 Jahre vom Tage ihrer Aufnahme an verbleiben. Scheint sie dem Vorstande nicht mehr an Dipsomanie oder Trunkfälligkeit zu leiden, oder sie selbst für sich, oder ihr Vormund oder Verwandte und Freunde hinreichend für sie sorgen, so kann der Vorstand ihr unter gewissen von ihm festzusetzenden Bedingungen einen Urlaub erteilen, welcher vor seinem Ablauf zu jeder Zeit widerruflich ist.

Die Übertretung der Dauer oder einer Bedingung des Urlaubs durch den Beurlaubten hat Ungiltigkeit des Urlaubs zur Folge. Der Vorstand kann einen Befehl zur Festnahme und Zurückbringung der Person in das Hospital erlassen und mit der Ausführung einen Beamten beauftragen, der dazu bestimmt ist, Straferlässe in einer Gegend auszuführen — — — . Der Inhaber des Urlaubsscheines kann freiwillig in das Hospital zurückkehren und

sich wieder unter die Aufsicht seines Vorstehers stellen. Nach der freiwilligen oder unfreiwilligen Rückkehr eines Beurlaubten muss er bis zum Ende seiner ursprünglichen Einweisung dort bleiben.

§ 61. Ein Insasse genannten Hospitals, welcher aus demselben entweicht, kann festgenommen und durch einen zur Ausführung von Straferlässen bestimmten Beamten oder durch einen Angestellten des Hospitals zurückgebracht werden. Der Polizeipräsident von Boston, ein Stadtrichter, Polizeivorsteher in Städten und Dörfern sollen auf schriftliche Benachrichtigung des Hospitalvorstandes den Entwichenen, wenn er sich in solcher Stadt oder in solchem Dorfe befindet, festnehmen und zurückbringen lassen.

§ 62. Eine Person kann gegen den Beschluss des Richters, welcher sie in ein solches Hospital als einen Dipsomanen oder Trunkfälligen einweist, an das höhere Gericht für Strafsachen der Grafschaft, aus welcher sie zur Einlieferung gelangte, in der im § 28 Kap. 157 angegebenen Form Berufung einlegen; sie soll jedoch in dem Hospital bleiben und dort den endgültigen Bescheid des genannten Gerichts abwarten, wenn sie nicht etwa in der im § 22 Kap. 119 angegebenen Weise unter Verpflichtung beurlaubt wird. (Verpflichtung unter Sicherheitsleistung, sich von Zeit zu Zeit dem Gericht zu stellen und sich gut aufzuführen.) Auf eine solche Berufung hin hat der Richter, welcher die Einlieferung angeordnet hat, die Zeugen zur Bestätigung ihrer Aussagen zu veranlassen, eine Abschrift des Einlieferungsbeschlusses und eine Darstellung der übrigen Vorgänge in der Sache anzufertigen und dieselbe mit der etwaigen Bestätigung an den Sekretär des oberen Gerichtshofes zu schicken. Wenn der Berufungseinleger es verlangt, kann die Sache noch einer Jury des höheren Gerichts vorgelegt werden.

§ 64. Der Appellant kann jederzeit vor der Absendung der Abschrift der Darstellung der Vorgänge an den höheren Gerichtshof persönlich vor den Richter gebracht werden, gegen dessen Beschluss Berufung eingelegt war, und auf Verlangen die Erlaubnis erhalten, seine Berufung zurück zu ziehen und zur Verfügung des Richters zu bleiben, welcher anordnen wird, dass der Appellant dem ersten Beschluss geradeso Folge leisten soll, als wenn er ihm jetzt erst auferlegt wäre.

§ 76. Insassen des Massachusetts-Hospitals für Dipsomanen und Trinker, welche genügende Mittel besitzen, sollen ihre Pflegekosten selbst tragen. Die Unterhaltung solcher Insassen, welche nicht selbst bezahlen können, und die ihren Wohnsitz in dieser Gemeinde haben, soll von der Gemeinde bezahlt werden. Die Unterhaltung solcher Personen, welche keinen Wohnsitz in dieser Gemeinde haben, soll von der Gemeinde zu einem Anteil bezahlt werden, welchen der Vorstand des genannten Hospitals festsetzt.

§ 91. Auf schriftlichen Antrag oder aus eignem Antrieb

können zwei Mitglieder des Vorstandes der Staats-Irrenanstalt oder ein Mitglied des obersten Gerichts einer Grafschaft oder ein Vormundschaftsrichter derjenigen Grafschaft, in welcher das Hospital liegt, oder in welcher der Patient zur Zeit seiner Aufnahme seinen Wohnsitz hatte, auf solchen Antrag und auf einen Bericht, welchen die genannten Vorstandsmitglieder begründet und angebracht finden, eine in der Anstalt gehaltene Person entlassen, wenn es sich zeigt, dass dieselbe nicht geisteskrank ist, oder wenn geisteskrank, durch sich selbst oder ihren Vormund, Verwandte oder Freunde oder von der zu ihrem Unterhalt verpflichteten Stadt- oder Landgemeinde hinlänglich versorgt wird, oder dass ihr längerer Aufenthalt für ihre eigene oder die öffentliche Wohlfart nicht mehr nötig ist.

§ 92. Der Staatsaufsichtsrat über die Geisteskranken kann Kranke aus dem Massachusetts-Hospital für Dipsomanen und Trinker — — — entlassen und kann Insassen dieser Anstalt in andere Staatsanstalten versetzen, sowie Insassen andrer Staatsanstalten in jenes Hospital; aber kein Insasse kann versetzt werden, ohne dass der Insasse gehörig in Gemäßheit mit den für die Einweisung von Kranken in die genannten Anstalten gültigen Vorschriften eingewiesen ist.

§ 96. Die Vorschriften des § 91 und der drei folgenden finden, soweit es angemessen erscheint, Anwendung auf die Entlassung von Personen, welche in das Massachusetts-Hospital für Dipsomanen und Trinker aufgenommen sind, aber alle betreffenden Anträge sollen gerichtet werden an, und alle Anordnungen sollen getroffen werden von dem oberen Gerichtshof der Grafschaft Suffolk, anstatt von den dort genannten Gerichtshöfen. Die Vorsteher sollen jeden Kranken, welcher nach ihrer Ansicht der Dipsomanie oder Trunkfälligkeit nicht mehr unterworfen ist, oder keinen Vorteil von der ferneren Anstaltsbehandlung hat, endgültig entlassen."

Kalifornien uud Utah,

welch letzteres Strafbestimmungen wegen Landstreichens, Bettelns, Prostitution und Trunkfälligkeit verbindet, zählen die letztere auch unter die gesetzlichen Gründe zur Ehescheidung.

IX. Schweiz.

Der Kanton St. Gallen besitzt schon ein Gesetz betr. die Versorgung von Gewohnheitstrinkern vom 21. Mai bezw. 29. Juni 1891. Dasselbe lautet:

„Der grosse Rat des Kantons St. Gallen:

In Betracht der Notwendigkeit der Aufstellung gesetzlicher Schutzmaßregeln gegen den Alkoholismus und in Ausführung von

Artikel 12 der Verfassung vom 16. November 1890, verordnet als Gesetz:

Art. I. Personen, welche sich gewohnheitsmäßig dem Trunke ergeben, können in einer Heilanstalt versorgt werden.

Art. II. Die Dauer der Unterbringung beträgt in der Regel 9 bis 18 Monate. In Rückfällen findet eine entsprechende Verlängerung der Frist statt.

Art. III. Die Versetzung in eine Trinkerheilanstalt erfolgt

a) auf Grund freiwilliger Anmeldung, oder

b) durch die Erkenntnis des Gemeinderats der Wohngemeinde.

Sofern gemäß Art. VII. die Unterbringungskosten aus der Armenkasse zu bestreiten sind, bedarf die gemeinderätliche Erkenntnis, der Bestimmung von Art. VI zweites Alinea immerhin unbeschadet, der Zustimmung der betreffenden Armenbehörde.

Art. IV. Die Gemeinderäte erkennen über die Versetzung sowohl aus eigener Entschliessung als auf Antrag einer andern Behörde oder eines Anverwandten oder des Vormundes.

Art. V. Die Versetzung in eine Trinkerheilanstalt kann nur auf Grund eines amtsärztlichen Attestes beschlossen werden, welches den Zustand der Trunksucht, (Alkoholismus) und zu dessen Heilung die Notwendigkeit dieser Unterbringung konstatiert.

Art. VI. Die gemeinderätlichen Erkenntnisse sind dem Betreffenden durch das Bezirksamt zur Verantwortung mitzuteilen und bedürfen in allen Fällen zur Vollziehung der Bestätigung durch den Regierungsrat.

Dieser ist auch berechtigt, die Versorgung einer Person in solchen Fällen von sich aus zu beschliessen, in denen die Unterbringung dringend geboten erscheint und die Gemeindebehörden eine solche verweigern.

Art. VII. Die durch die Versorgung in einer Trinkerheilstätte erwachsenden Kosten werden aus dem Vermögen des Betreffenden bezahlt; ist er vermögenslos, oder sind für seine Familie die Kosten der Kur unerschwinglich, so werden sie nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften über das Armenwesen erhoben. Der Staat leistet, wo es nötig erscheint, die Kosten der Unterbringung und während derselben ausnahmsweise auch an den Unterhalt der Familie angemessene Beiträge.

Art. VIII. Einen Monat vor Ablauf der Versorgungsfrist hat die Anstalt einen Bericht an diejenige Behörde abzugeben, welche ihr den Kranken zugewiesen, und kann die Kur bei noch nicht völliger Heilung in den Grenzen der in Art. II. festgesetzten Zeit verlängert werden. — — —

Art. IX. Während der Dauer der Versorgungsfrist kann für die betreffende Person interimistisch ein Vormund bestellt werden. Das Gleiche kann schon vor der Unterbringung geschehen, sobald

durch das amtsärztliche Gutachten eine erhebliche Willensschwäche in Folge des übermäßigen Gebrauchs alkoholischer Getränke nachgewiesen ist.

Art. X. Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Der Präsident des grossen Rates: N. N."

Nach diesem Gesetz hat der **Kanton Thurgau** einen Gesetzesentwurf vom 18. Mai 1900 aufgestellt, welcher sich von dem St. Galler Gesetz durch folgende Haupt-Merkmale unterscheidet: Der Thurgauer Entwurf setzt an die Stelle der Zulässigkeit der Unterbringung die Pflicht zu derselben, und er setzt zwei Arten von Anstalten voraus, Heil- und Pflegeanstalten. So sehr die Notwendigkeit der Trennung des heilbaren von dem unheilbaren Trinker und deshalb die Errichtung getrennter Anstalten betont worden ist, ist es nicht bewiesen, warum eine solche Trennung nicht auch in verschiedenen Abteilungen einer einzigen hinlänglich grossen Anstalt möglich sein sollte. Alsdann bestimmt der Thurgauer Entwurf, dass der Trinker vor seiner Einweisung amtlich verwarnt und der Erfolg der Verwarnung abgewartet werden soll. Endlich sieht der letztere von der im St. Galler Gesetz vorgeschriebenen Mitteilung des gemeinderätlichen Aufnahmebeschlusses an den Trinker und der verantwortlichen Vernehmung des Letzteren ab, was sicherlich zur Vermeidung von gefährlicher Aufregung des Trinkers und seiner etwaigen Flucht von Bedeutung ist. Im Wortlaut heisst der

Thurgauischer Entwurf:

§ 1. „Personen, welche sich gewohnheitsmässig dem Trunke ergeben, sollen, sofern noch Aussicht auf Heilung vorhanden ist, in einer Trinkerheilanstalt, sofern eine Heilung nicht mehr zu erwarten steht, in einem Asyle für unheilbare Trinker oder in einer Irrenanstalt versorgt werden.

§ 2. Die Dauer der Versorgung in einer Trinkerheilanstalt beträgt in der Regel 6 bis 12 Monate.

§ 3. Der Eintritt in eine Trinkerheilanstalt oder in ein Trinkerasyl ist entweder:

a) ein freiwilliger auf Grund eigner Entschliessung des zu Versorgenden oder

b) ein unfreiwilliger (Zwangsversorgung) auf Grund eines Beschlusses der zuständigen Behörde.

Sofern die Kosten der Versorgung aus der Armenkasse zu bestreiten sind, soll vor der Beschlussfassung über die Versorgung der zahlungspflichtigen Armenpflege Gelegenheit zur Vernehmlassung gegeben werden.

§ 4. Die Zwangsversorgung in einer Trinkerheilanstalt oder in einem Trinkerasyl kann nur beschlossen werden, wenn:

a) Durch Gutachten eines Bezirksarztes oder des cantonalen Irrenarztes erklärt wird, dass der zu Versorgende gewohnheitsmässig dem Trunke ergeben (§ 1.), und dass zu seiner Heilung die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder im Falle der Unheilbarkeit die Versorgung in einem Trinkerasyle notwendig ist;

b) ein Ausweis darüber vorliegt, dass eine amtliche Verwarnung vor der Zwangsversorgung stattgefunden hat und ohne dauernden Erfolg geblieben ist.

§ 5. die Verwarnung kann schriftlich oder mündlich geschehen und zwar entweder durch eine Vormundschaftsbehörde oder eine Armenpflege oder ein Bezirksamt.

Jede schriftliche Verwarnung muss durch eigenhändige Unterschrift des Verwarnten, jede mündliche Verwarnung durch ein Protokoll der Amtsstelle, welche die Verwarnung vorgenommen hat, beurkundet sein.

§ 6. Die Zwangsversorgung eines Trunksüchtigen kann durch das Waisenamt seines Wohnortes sowohl von Amtswegen als auch auf den Antrag einer andern Behörde (z. B. Armenpflege, Gericht, Regierungsrat) oder eines Verwandten des zu Versorgenden eingeleitet werden.

§ 7. Das Waisenamt hat, wenn bei demselben ein Antrag auf Zwangsversorgung gestellt wird, den zu Versorgenden zunächst vorschriftsmässig zu verwarnen, sofern dies nicht schon früher geschehen ist. Hat eine Verwarnung schon früher stattgefunden, so liegt dem Waisenamte ob, zu prüfen, ob die gesetzlichen Erfordernisse für eine Zwangsversorgung (vergl. § 4) vorhanden seien. — — — — — — — — — — — — — —

§ 8. Wird die Zwangsversorgung vom Waisenamte beschlossen, so ist der Beschluss unter Beilage sämtlicher Akten dem Sanitätsdepartemente zur Prüfung und Bestätigung einzusenden.

Wird die Zwangsversorgung vom Waisenamte abgelehnt, so kann gegen einen solchen Beschluss innerhalb 14 Tagen nach dessen Mitteilung vom Antragsteller beim Regierungsrate Beschwerde geführt werden.

§ 9. Die Kosten der Versorgung eines Trunksüchtigen werden aus dem Vermögen desselben bezahlt; ist der Versorgte vermögenslos, so sind die Kosten in gleicher Weise wie Armenunterstützung zu decken.

Der Staat leistet aus dem Alkoholzehntel an die Versorgung thurgauischer Bürger, sofern dieselbe mindestens 6 Monate dauert, sowie an die Unterstützung von Familien, die wegen Trunksucht des Familienvorstandes in einer Notlage sich befinden, Beiträge, bei deren Festsetzung auf die Vermögensverhältnisse der Versorgten und den Erfolg der Versorgung angemessene Rücksicht zu nehmen ist.

Sofern die verfügbaren Mittel es gestatten, kann der Staat auch an die Versorgung solcher trunksüchtiger Kantonseinwohner, welche nicht im Kanton verbürgert sind, Beiträge leisten.

Wenn eine ausserkantonale Armenpflege trotz amtlicher Aufforderung sich weigert, für die Kosten der Versorgung eines Nichtkantonsbürgers einzustehen, so kann dem versorgungsbedürftigen Trinker das Recht der Niederlassung entzogen werden. (Bundesverfassung Art. 45. Absatz 3.)

§ 10. Einen Monat vor Ablauf der Versorgungsfrist hat die Trinkerheilanstalt einen Bericht an diejenige Behörde abzugeben, welche ihr den Trinker zugewiesen hat; bei noch nicht völliger Heilung kann die Versorgung bis auf das Maximum der in § 2 vorgesehenen Zeit verlängert werden.

Nach erfolgter definitiver Entlassung hat für jede neue Versorgung das gleiche Verfahren wie für die erstmalige stattzufinden.

§ 11. Durch die Versorgung in einer Trinkerheilanstalt oder in einem Trinkerasyl wird die persönliche Handlungsfähigkeit in der Regel nur so weit beschränkt, als der Zweck der Versorgung es erheischt. Erscheint die Anordnung einer ordentlichen oder ausserordentlichen Vormundschaft als notwendig, so kommen in dieser Beziehung die Bestimmungen des privatrechtlichen Gesetzbuches (§§ 213 u. ff.) zur Anwendung.

§ 12. Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk sofort in Kraft und ist durch den Regierungsrat in Vollzug zu setzen.

Frauenfeld, den 18. Mai 1900.

Vorgeschlagen vom Regierungsrate.“

Das dritte hier in Betracht kommende Werk der Schweiz ist das Gesetz von:

Basel-Stadt betreffend die Versorgung von Gewohnheitstrinkern vom 21. Februar 1901. Es lautet:

„Der grosse Rat des Kantons: Basel-Stadt beschliesst was folgt:

§ 1. Kantonsbürger und Niedergelassene, welche in Folge von Trunksucht:

a) ihre Angelegenheiten nicht zu besorgen vermögen, oder

b) sich oder ihre Familie der Gefahr des Notstandes aussetzen, oder

c) die Sicherheit Anderer gefährden, oder

d) öffentliches Ärgernis erregen,
können zwangsweise in einer Trinkerheilanstalt versorgt werden.

§ 2. Die Versorgung wird auf Antrag des Polizei-Departements durch den Regierungsrat verfügt.

Jeder gegen einen Kantonsbürger erlassene Versorgungsbeschluss ist dem Bürgerrat seiner Bürgergemeinde anzuzeigen.

§ 3. Zur Stellung des Versorgungsantrags beim Polizeidepartement sind berechtigt: die Angehörigen des zu Versorgenden, seine Vormünder und Vormundschaftsbehörden, die Gerichte, die Bürger- und Einwohnergemeinderäte.

Das Polizeidepartement ist jedoch befugt, auch ohne Antrag von dritter Seite einen Versorgungsantrag beim Regierungsrat zu stellen.

§ 4. Das Polizeidepartement wird eine Untersuchung darüber einleiten, ob die Voraussetzungen des § 1 vorliegen. Es wird sowohl den zu Versorgenden, als seine nächsten Verwandten und seine Vormünder einvernehmen, sich vom Physikus ein ärztliches Gutachten über ihn erstatten lassen; sofern es sich um Versorgung eines Niedergelassenen handelt, mit seiner Heimatbehörde über die Leistung eines Beitrages an die Versorgungskosten verhandeln und unter Beilage der Untersuchungsacten an den Regierungsrat berichten.

§ 5. Der Regierungsrat trifft seinen Entscheid auf Grund dieser Akten. Er kann die Versorgung in einer Trinkerheilanstalt nur aussprechen, wenn die Trunksucht und die Notwendigkeit der Behandlung in einer Trinkerheilanstalt durch das Gutachten des Physikus konstatiert sind.

§ 6. Die Versorgung geschieht in der Regel auf 1 Jahr. Vor Ablauf desselben wird das Polizeidepartement über das Verhalten des Versorgten und den Erfolg der Versorgung an den Regierungsrat berichten. Dieser entscheidet darüber, ob der Versorgte zu entlassen, oder ob die Versorgung um ein weiteres halbes Jahr zu verlängern ist.

Eine erstmalige Versorgung soll nicht länger als zwei Jahre dauern.

Bei Rückfälligen kann die Versorgung von Anfang an auf länger als ein Jahr ausgesprochen und bis auf drei Jahre verlängert werden.

§ 7. Die Ausführung der vom Regierungesrat angeordneten Versorgungen geschieht durch das Polizeidepartement.

Der Regierungsrat ist ermächtigt, mit den Verwaltungen von Trinkerheilanstalten Verträge für die Unterbringung von Versorgten abzuschliessen.

§ 8. Widersetzt sich der zu Versorgende der Versorgung in einer Trinkerheilanstalt, oder entzieht er sich vorzeitig der an-

geordneten Versorgung, oder wird er wegen Zuwiderhandlung gegen die Ordnung der Anstalt aus derselben ausgewiesen, so kann er auf Antrag des Polizeidepartements auf die Dauer der angeordneten Versorgung in eine Arbeits- oder Besserungsanstalt untergebracht werden.

§ 9. Sofern der Versorgte kein Vermögen besitzt, aus dem die Kosten bestritten werden können, wird der Regierungsrat einen Beitrag an dieselben leisten. Hierfür ist in erster Linie der Alkoholzehntel in Anspruch zu nehmen. Dieser Beitrag wird in der Regel die Hälfte der Versorgungskosten betragen und kann ausnahmsweise erhöht werden.

§ 10. Für den nicht aus dem Alkoholzehntel bestrittenen Teil der Kosten der Versorgung von Kantonsbürgern haftet ihre Bürgergemeinde.

Das Polizeidepartement wird derselben vierteljährlich Rechnung stellen.

§ 11. Die Bürgergemeinden sind berechtigt, vom Versorgten, sofern er Vermögen besitzt, oder später solches erwirbt, oder bei seinem Tode hinterlässt, sowie von seinen Familiengliedern Ersatz der Kosten zu verlangen.

Hierfür sind die Vorschriften der §§ 9 bis 13 des Gesetzes betreffend das Armenwesen vom 25. November 1897 massgebend mit der Einschränkung, dass die Ersatzpflicht sich nicht auf die Geschwister des Versorgten erstreckt.

§ 12. Die Kosten der Versorgung von Nichtkantonsbürgern fallen, soweit sie nicht aus ihrem Vermögen, aus dem Alkoholzehntel oder aus Beiträgen ihrer Heimatbehörden oder dritter Personen bestritten werden können, zu Lasten des Staates.

§ 13. Dem Staat stehen gegenüber diesen Versorgten und ihren Familiengliedern die gleichen Rechte zu, wie den Bürgergemeinden gegenüber ihren Gemeindebürgern.

§ 14. Der im § 13 des Gesetzes betreffend das Armenwesen vorgesehene Entscheid des Regierungsrates erfolgt auf den Bericht des Polizeidepartements.

§ 15. Über die in Trinkerheilanstalten Versorgten kann das Waisenamt für die Dauer ihrer Einweisung Vormundschaft bestellen.

§ 16. Der § 11 des Vormundschaftsgesetzes vom 23. II. 1880 erhält folgenden Zusatz:

Die Vormundschaft tritt ein:

6. über Gewohnheitstrinker, die auf Grund des Gesetzes vom 29. Februar 1901 in Trinkerheilanstalten untergebracht sind, für die Dauer ihrer Versorgung nach Maßgabe von § 15 des angeführten Gesetzes."

Als eine Eigentümlichkeit des vorstehenden Gesetzes fällt auf, dass es in § 1 a, b, c die gleichen Voraussetzungen für die Aufnahme eines Trinkers in eine Trinkeranstalt macht wie das deutsche bürgerliche Gesetzbuch für die Entmündigung wegen Trunksucht. Da die Entmündigung wesentlich andere Zwecke verfolgt als die Aufnahme in die Trinkeranstalt, sollten auch nicht gleiche Vorbedingungen für beide gesetzt werden. (Vgl. die gute Fassung des St. Galler Gesetzes und des Thurgau'schen Entwurfs.) Als ein Fehler muss auch die Vorschrift des § 8 angesehen werden, wonach ein widersetzlicher Trinker auch in eine Arbeits- oder sog. Besserungsanstalt gebracht werden kann, weil dadurch der Grundsatz, dass der Trinker ein Kranker ist, verletzt wird.

X. Österreich-Ungarn.

Der Gesetzentwurf, vorgelegt von der (kais. königl.) Regierung in der XI. Sitzung des Abgeordnetenhauses 1895 lautet:

„Gesetz“ vom — — — — — — — — — — — — — — —
über die Errichtung öffentlicher Trinkerasyle. (Trinker-Entwöhnungs-Anstalten)

„Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen wie folgt:

I. Aufgabe und Organisation der öffentlichen Trinker-Asyle.

§ 1. Zum Zwecke der Anhaltung, Beaufsichtigung und Pflege von Trunksüchtigen können in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern öffentliche Trinkerasyle (Trinker-Entwöhnungsanstalten) errichtet werden.

Die Errichtung öffentlicher Trinkerasyle kann sowohl durch die Staatsverwaltung wie durch das Land oder durch einzelne Bezirke oder Gemeinden erfolgen. Es können auch mehrere Länder sich zur Errichtung eines gemeinschaftlichen öffentlichen Trinker-Asyls vereinigen.

Die nicht vom Staate errichteten Trinkerasyle bedürfen, um als öffentlich zu gelten, der staatlichen Anerkennung. Zu deren Erteilung ist das Ministerium des Innern berufen.

§ 2. Durch die Landesgesetzgebung kann verfügt werden, dass bei den Zwangsarbeitsanstalten (Gesetz vom 24. Mai 1885. R. G. Bl. Nr. 90) eigene, zur Anhaltung, Beaufsichtigung und Pflege von Trunksüchtigen bestimmte Abteilungen (Trinkerabteilungen) geschaffen werden.

Diese Abteilungen sind jedoch nur dann als öffentliche Trinker-

asyle anzusehen und nach den für letztere erlassenen Vorschriften zu beurteilen, wenn ihre Einrichtung den im § 6 aufgestellten Anforderungen entspricht und die Trunksüchtigen daselbst abgesondert von den Zwänglingen untergebracht und beschäftigt werden.

Die wider eine Person für zulässig erkannte Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt darf nicht durch Anhaltung in einer solchen, als öffentliches Trinkerasyl geltenden Trinker-Abteilung vollzogen werden.

§ 3. In die öffentlichen Trinker-Asyle sind aufzunehmen:

I. Personen, welche innerhalb des letzten Jahres, von ihrer Verurteilung wegen Trunkenheit zurück gerechnet, mehr als dreimal wegen Trunkenheit gerichtlich bestraft wurden;

II. die infolge des regelmässigen (gewohnheitsmässigen) oder periodisch unmässigen Genusses alkoholischer Getränke geistig erkrankten und deshalb in eine Kranken- oder Irrenanstalt aufgenommenen Personen, welche zwar ihre geistige Klarheit wieder erlangt haben, jedoch noch nicht genügende Fähigkeit zur Selbstbeherrschung und zum Widerstande gegen die Trunksucht besitzen;

III. Personen, welche infolge des regelmässigen (gewohnheitsmäßigen) oder periodisch unmäßigen Genusses alkoholischer Getränke auch ohne eigentliche geistige Erkrankung sich oder ihren Angehörigen in sittlicher oder wirtschaftlicher Beziehung gefährlich werden, oder ihre eigene oder anderer körperliche Sicherheit gefährden.

§ 4. Geisteskranke Personen dürfen in ein öffentliches Trinkerasyl nicht aufgenommen werden. Personen, bei welchen während ihrer Anhaltung in einem Trinkerasyl Geistesstörungen eintreten, oder die in eine Geisteskrankheit verfallen, sind ohne Aufschub einer öffentlichen Irren- oder Krankenanstalt zu übergeben.

§ 5. Die in einem öffentlichen Trinkerasyle aufgenommenen Personen können daselbst nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes auch wider ihren Willen zurückgehalten werden. Doch darf die Anhaltung im Trinkerasyl ununterbrochen nicht länger als zwei Jahre dauern.

Behufs Wiedereinbringung der aus einem öffentlichen Trinkerasyle unbefugt entwichenen Pfleglinge kann die Anstaltsleitung die Hilfe der Gerichts- und Verwaltungsbehörden in Anspruch nehmen.

§ 6. Die öffentlichen Trinkerasyle sind derart einzurichten, dass die Trunksüchtigen in denselben des Genusses alkoholischer Getränke entwöhnt werden und durch geeignete Behandlung und Lebensweise grössere körperliche und sittliche Widerstandsfähigkeit gegen neuerliche Trunksuchtsanfälle gewinnen. — — — — —

Die Grundzüge der beabsichtigten Einrichtung der Anstalt, sowie

die Statuten und Hausordnungen jedes öffentlichen Trinkerasyls bedürfen der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Die Statuten haben für das Vorhandensein einer ständigen und genügenden ärztlichen Pflege durch psychiatrisch vorgebildete Ärzte vorzusorgen und insbesondere auch nähere Bestimmungen zu enthalten: über die Beschränkungen, welche die Freiheit der Pfleglinge im Interesse des Entwöhnungs- und Besserungszweckes erfahren darf, über die Bewachung der Pfleglinge, Handhabung der Disziplinargewalt und über die gegen ungeberdige und widerspenstige Pfleglinge zulässigen Schutz- und Zwangsmittel, endlich über die Verpflichtung der Pfleglinge zur Verrichtung angemessener Arbeiten, die dem Zwecke der Anhaltung im Trinkerasyle dienen.

In den Statuten kann die Schaffung verschiedener Verpflegsklassen in Aussicht genommen werden.

§ 7. Die Bestimmungen über die Ernennung der Vorsteher und des übrigen Personales der öffentlichen nicht vom Staate errichteten Trinkerasyle bleiben der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Wenn sich mehrere Länder zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Trinkerasyles vereinigt haben, so steht das Ernennungsrecht dem Landesausschusse jenes Landes zu, in welchem die Anstalt ihren Sitz hat.

Die Ernennung der Vorsteher der öffentlichen Trinkerasyle bedarf stets der Genehmigung der Staatsverwaltung.

§ 8. Die oberste Aufsicht und Überwachung der öffentlichen Trinkerasyle bleibt der Staatsverwaltung vorbehalten und wird von der politischen Landesbehörde ausgeübt: diese kann jedoch die unmittelbare Überwachung der politischen Bezirksbehörde übertragen, in deren Sprengel die Anstalt gelegen ist.

II. Überweisung in ein öffentliches Trinker-Asyl durch richterlichen Ausspruch.

§ 9. Sofern nicht die Bestimmungen über den freiwilligen Eintritt zur Anwendung kommen, ist die Aufnahme in ein öffentliches Trinkerasyl auf die im § 3 bezeichneten Personen eingeschränkt. Sie kann überdies nur auf Grund eines vorgängigen richterlichen Ausspruches stattfinden. — — — Gegen Personen, die bereits durch zwei Jahre in einem öffentlichen Trinkerasyle angehalten worden waren, kann die neuerliche Einbringung in ein derartiges Asyl für zulässig erkannt werden, wenn nach ihrer Entlassung aus dem Trinkerasyle abermals einer der im § 3 angeführten Umstände eintritt.

§ 10. Die Einbringung in ein öffentliches Trinkerasyl zulässig zu erklären, ist das (städtisch delegirte) Bezirksgericht berufen, bei welchem die dem Trinkerasyl zu überweisende Person ihren allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen hat.

In Ansehung der im § 3, Z. I, bezeichneten Personen erfolgt

der richterliche Ausspruch von amtswegen, sobald das Bezirksgericht durch das Strafgericht, welches die letzte Abstrafung wegen Trunkenheit vorgenommen hat, Kenntnis erhält, dass die Voraussetzungen für die Einbringung des Verurteilten in ein öffentliches Trinkerasyl im Sinne des § 3, Z. I gegeben seien. Diese Mitteilung hat das Strafgericht unverzüglich nach Rechtskraft seines Urteiles von amtswegen oder auf Antrag der Staatsanwaltschaft zu machen.

Gegen die übrigen im § 3 bezeichneten Personen ergeht der Ausspruch über die Zulässigkeit ihrer Einbringung in ein öffentliches Trinkerasyl auf Antrag. Zur Antragstellung berechtigt sind nebst den nächsten Angehörigen des Trunksüchtigen (Eltern, Kinder, Ehegatte) und dem Vormunde oder Kurator desselben auch noch die Vorsteher der Kranken- und Irrenanstalt, in welchem sich der Trunksüchtige zur Zeit befindet, die Staatsanwaltschaft und zudem im Falle des § 3 Z. III der Vorsteher der Gemeinde, in welcher der Trunksüchtige seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

Von einem Ausspruche über die Einbringung in ein Trinkerasyl ist abzusehen und ein darauf zielender Antrag ohne weiteres Verfahren von Amtswegen abzuweisen, wenn in dem Lande, in welchem das im ersten Absatz angegebene Gericht seinen Sitz hat, weder öffentliche Trinkerasyle bestehen, noch in anderer Art für die Unterbringung nicht geisteskranker Trunksüchtiger vorgesorgt ist.

§ 11. Dem Ausspruche, wodurch die Einbringung einer Person in ein öffentliches Trinkerasyl für zulässig erklärt wird, hat ein gerichtliches Verfahren vorauszugehen. Für dieses Verfahren gelten die allgemeinen Anordnungen über das gerichtliche Verfahren ausser Streitsachen.

Es muss jedoch:

I. die Person, deren Überweisung in ein öffentliches Trinkerasyl begehrt wird, vor der Entscheidung gehört werden.

II. Über die Frage, ob diese Person ungeachtet der Wiedererlangung ihrer geistigen Klarheit noch nicht genügende Widerstandsfähigkeit gegen die Trunksucht besitzt (§ 3, Z. II), oder ob sie ohne Anhaltung in einem Trinkerasyle sich oder ihrer Umgebung im Sinne des § 3, Z. II, gefährlich werden könnte, muss das Gutachten von Sachverständigen vorliegen; als Sachverständige sind in erster Linie, soweit als möglich, Psychiatriker zu verwenden.

III. Der Antragsteller darf nicht deshalb auf den Rechtsweg verwiesen werden, weil behufs Feststellung des im § 3, Z. II und III, angegebenen Tatbestandes ein förmliches Beweisverfahren stattfinden muss.

IV. Vor dem Gerichte ist stets mündlich zu verhandeln, die Beteiligten sind über Auffordern zum persönlichen Erscheinen vor Gericht verpflichtet (§ 19 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854. R. G. Bl. Nr. 208).

V. Die Entscheidung, durch welche die Einbringung in ein öffentliches Trinkerasyl für zulässig erkannt wird, ist unter Mitteilung der für die Entscheidung massgebenden Gründe der in das Trinkerasyl zu überweisenden Person oder deren Vormund oder Kurator zu eigenen Händen zuzustellen.

VI. Von der im Instanzenzuge erfolgten Abänderung oder Aufhebung eines derartigen Ausspruches ist immer auch der Leiter des öffentlichen Trinkerasyls zu verständigen, in welchem der Trunksüchtige infolge dieses Ausspruches inzwischen etwa bereits untergebracht wurde.

Die endgültige Entscheidung über den Beschluss des Bezirksgerichtes, durch welchen die Einbringung einer Person in ein öffentliches Trinkerasyl für zulässig erklärt wird, ist dem Kreis- oder Landesgericht vorbehalten, in dessen Sprengel das zuständige Bezirksgericht gelegen ist. Das Bezirksgericht hat dem Gerichtshofe erster Instanz die Akten über die gepflogenen Verhandlungen noch vor Ausfertigung des bezirksgerichtlichen Beschlusses zu übersenden.

§ 12. Jedes Gericht, welches die Übergabe einer Person in ein öffentliches Trinkerasyl für zulässig erklärt, hat von diesem Ausspruche ohne Aufschub durch die politische Bezirksbehörde der politischen Landesbehörde Mitteilung zu machen. Letzterer kommt es sodann zu, im Einvernehmen mit dem hiezu bestimmten Vertreter des Landesausschusses die vom Gerichte für zulässig erklärte Einbringung in das Trinkerasyl zu verfügen und in Vollzug setzen zu lassen.

Die näheren Bestimmungen über den hiebei zu beobachtenden Vorgang werden im Verordnungswege festgesetzt.

§ 13. Die Kosten für die Verpflegung der in ein öffentliches Trinkerasyl aufgenommenen Personen sind von dem Lande aufzubringen, in dem diese Anstalt errichtet ist. Es steht jedoch dem Lande wegen der für eine bestimmte Person aufgewendeten Verpflegskosten ein Ersatzanspruch gegen den Verpflegten selbst zu oder gegen die zu dessen Erhaltung verpflichteten Personen. Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, zu bestimmen, ob und wie weit die Verpflegskosten, die auf diese Weise nicht hereingebracht werden können, von dem Bezirke oder der Gemeinde zu ersetzen seien, welchen der Pflegling angehört.

Die Gebühr für die Verpflegskosten wird von der politischen Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Landesausschusse festgesetzt. Als Verpflegskosten sind anzusehen, die Auslagen für Kost, Lagerstätte, Beheizung und Licht, sowie für die Reinigung und Beischaffung der Wäsche und Kleidung, endlich die Krankheits- und allfälligen Entbindungskosten.

Die Aufnahme in ein öffentliches Trinkerasyl darf nicht von

der Vorausbezahlung oder vorgängigen Sicherstellung der Verpflegskosten abhängig gemacht werden.

Falls in einem öffentlichen Trinkerasyle mehrere Verpflegsklassen bestehen, haben die Vorschriften dieses Paragraphen auf die Mehrkosten keine Anwendung, welche durch die Verpflegung in einer höheren Verpflegsklasse entstehen. Für diese Mehrkosten haben ausschliesslich der Pflegling und die zu dessen Erhaltung verpflichteten Personen aufzukommen.

§ 14. Die Aufnahme in ein öffentliches Trinkerasyl findet ohne Rücksicht auf die Heimatszuständigkeit der aufzunehmenden Person statt.

Für die dem Lande nicht angehörigen Pfleglinge hat jenes Land den Ersatz der Verpflegskosten zu leisten, welchem der Pflegling nach seinem Heimatsrechte angehört. Der Ersatz ist nach der gemäss § 13, Absatz 2 festgesetzten Gebühr zu leisten. Das ersatzpflichtige Land kann jedoch auch den Pflegling in ein im eigenen Lande befindliches öffentliches Trinkerasyl auf seine Kosten übernehmen.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, zu bestimmen, ob und wie weit der Rückersatz derartiger vom Lande bezahlter Verpflegskosten, sofern er nicht von dem Pflegling selbst oder von den zu dessen Erhaltung verpflichteten Personen hereingebracht werden kann, von dem Bezirke oder der Gemeinde zu leisten ist, welcher der Pflegling angehört.

§ 15. Wenn die in einem Lande errichteten öffentlichen Trinkerasyle dem vorhandenen Bedarfe nicht genügen, können die einem Trinkerasyle zu übergebenden Personen auf Kosten des Landes ihrer Heimatsgemeinde (§ 13, Absatz 1) auch in ein ausserhalb dieses Landes befindliches öffentliches Trinkerasyl überstellt werden. Hiezu ist jedoch auch die Zustimmung des Landesausschusses erforderlich, in dem sich das Trinkerasyl befindet.

§ 16. Die durch richterlichen Ausspruch begründete Anhaltung in einem öffentlichen Trinkerasyl endigt und der Pflegling ist aus der Anstalt zu entlassen:

I. wenn der bezügliche richterliche Ausspruch im Rechtsmittelwege abgeändert oder aufgehoben wird;

II. wenn der Pflegling der Anstaltspflege und Beaufsichtigung nicht mehr weiter bedarf, sondern bereits genügend gestärkt ist, um den Einflüssen der Trunksucht zu widerstehen und um ohne Gefahr für sich und andere sich selbst überlassen werden zu können;

III. wenn der im § 5 angegebene Zeitraum verstrichen ist.

Ausserdem kann der Pflegling jederzeit aus der Anstalt entlassen werden, wenn die fernere Anhaltung mit Rücksicht auf seinen Zustand und den Entwicklungsgrad der Trunksucht keinen

Erfolg verspricht, oder wenn der Pflegling ohne Eintritt einer Geistesstörung in eine Krankheit verfällt, deren Pflege und Heilung im Trinkerasyl selbst nicht möglich ist.

Die Entlassung wird auf Antrag der Anstaltsleitung von der politischen Landesbehörde verfügt. Auch das mit der Beaufsichtigung und mit der zeitweiligen Revision des Trinkerasyls betraute sanitätsbehördliche Organ kann bei der politischen Landesbehörde den Entlassungsantrag stellen.

§ 17. Nach Ablauf eines Jahres seit Aufnahme des Pfleglings in das öffentliche Trinkerasyl kann derselbe von der Anstaltsleitung im Einvernehmen mit dem für das Asyl bestellten Anstaltsarzte probeweise beurlaubt werden, wenn wahrscheinlich ist, dass der Pflegling auch ohne Anstaltspflege den Einflüssen der Trunksucht zu widerstehen vermag und eine Gefährdung im Sinne des § 3, Z. III, nicht zu besorgen ist. Unter denselben Voraussetzungen kann die probeweise Beurlaubung auch durch die politische Landesbehörde auf Grund der Anzeige des mit der Anstaltsüberwachung betrauten sanitätsbehördlichen Organes verfügt werden.

Die probeweise Beurlaubung kann für eine bestimmte Zeit oder für den noch übrigen Teil der gesetzlichen Anhaltungszeit (§ 5) erfolgen. Während seiner probeweisen Beurlaubung steht der Pflegling unter der Aufsicht der politischen Bezirks-, sowie der Gemeindebehörde seines Aufenthaltortes. Sobald zu deren Kenntnis kommt, dass die probeweise beurlaubte Person neuerlich dem Trunke verfalle oder sich und anderen in einer der im § 3, Z. III angegebenen Beziehungen gefährlich werde, ist hierüber an die politische Landesbehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten. Die Landesbehörde hat sodann die Wiedereinbringung des Pfleglings in das Trinkerasyl zu veranlassen (§ 12).

§ 18. Wenn ein Pflegling ungeachtet des Eintrittes eines der in § 16, Z. I bis III angegebenen Entlassungsgründe fortdauernd wider seinen Willen im Trinkerasyle zurückgehalten wird, kann derselbe an das städtisch-delegierte Bezirksgericht, in dessen Sprengel das Trinkerasyl gelegen ist, das Begehren stellen, dass es seine weitere Anhaltung in der Anstalt für unzulässig erkläre. Die Erlassung eines solchen Ausspruches kann auch von den nächsten Angehörigen des Pfleglings (§ 10) und von dessen Vormund oder Kurator beantragt werden. Ausserdem ist die Staatsanwaltschaft zu solcher Antragstellung verpflichtet, sobald sie von der unberechtigten Zurückhaltung einer Person in einem öffentlichen Trinkerasyl Kenntnis erhält. Wegen des im § 16, Z. II angegebenen Entlassungsgrundes kann die gerichtliche Unzulässigkeitserklärung der ferneren Anhaltung im Trinkerasyl erst nach

Ablauf eines Jahres seit Einbringung des Pfleglings in das Asyl beantragt werden.

Über den Antrag ist nach Anhörung des Pfleglings und der Anstaltsleitung zu entscheiden. In dem zu diesem Zwecke einzuleitenden Verfahren sind die allgemeinen Anordnungen über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten ausser Streitsachen mit den in § 11, Z. III und IV angegebenen Abweichungen anzuwenden.

§ 19. Die gerichtliche Entscheidung, wodurch die fernere Zurückhaltung einer Person in einem öffentlichen Trinkerasyl für ungerechtfertigt erklärt wird, ist sowohl der Staatsanwaltschaft wie der politischen Landesbehörde, in deren Sprengel sich die fragliche Anstalt befindet, ohne Aufschub mitzuteilen. Die politische Landesbehörde hat die Entscheidung alsbald in Vollzug zu setzen.

§ 20. Durch die Übergabe an ein öffentliches Trinkerasyl kommt die dem Pflegling etwa zustehende väterliche Gewalt sowohl für die Dauer seiner Anhaltung in der Anstalt, wie für die Zeit seiner etwaigen probeweisen Beurlaubung ausser Wirksamkeit (§ 176, a. b. G. B.). Die Ausübung der väterlichen Gewalt bleibt dem früheren Pflegling selbst nach der Entlassung aus der Anstalt entzogen, wenn die Entlassung wegen Unheilbarkeit der Trunksucht erfolgt.

Durch eine bloss wegen Krankheit eintretende Entlassung wird die Entziehung der Ausübung der väterlichen Gewalt nicht berührt. Die väterliche Gewalt tritt vielmehr in diesem Falle ungeachtet der früheren Entlassung erst mit Ablauf des in § 5 bezeichneten Zeitraumes wieder in Wirksamkeit.

Besitzt die in ein öffentliches Trinkerasyl aufgenommene Person Vermögen, das durch die längere Anhaltung einer Gefahr ausgesetzt sein würde, so ist für sie ein Kurator zu bestellen.

Die für einen Trunksüchtigen bestellte Kuratel ist nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über die Kuratel zu beurteilen. Die Dauer dieser Kuratel bestimmt sich nach den im ersten und zweiten Absatze enthaltenen Vorschriften über die Entziehung der Ausübung der väterlichen Gewalt.

Zur Bestellung des Kurators ist das (städtisch-delegierte) Bezirksgericht zuständig, bei welchem der Pflegling seinen allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen hat.

III. Freiwilliger Eintritt in ein öffentliches Asyl.

§ 21. Personen, welche dem regelmässigen (gewohnheitsmäßigen) oder periodischen unmäßigen Genusse alkoholischer Getränke ergeben sind (Gewohnheitstrinker), kann auf ihr Ansuchen nach Zulänglichkeit der Anstaltsräume die Aufnahme in ein öffentliches Trinkerasyl gestattet werden, wenn sich mit Rücksicht auf den Entwicklungsgrad der Trunksucht dieser Personen noch erwarten lässt,

dass die Anhaltung und Pflege in der Anstalt sie befähigen werde den Einflüssen der Trunksucht fortan stärkeren Widerstand ent gegenzusetzen.

Über das Aufnahmeansuchen entscheidet die Anstaltsleitung. Dem Ansuchen darf nur stattgegeben werden, wenn eine Beurkundung der vom aufzunehmenden Pfleglinge persönlich vor Gericht abgegebenen Erklärung vorliegt, dass er zum Zwecke der Entwöhnung von der Trunksucht in ein Trinkerasyl einzutreten sich entschlossen habe. Diese Erklärung muss im letzten Monate vor Anbringen des Aufnahmeansuchen abgegeben worden sein.

Gegen die Verweigerung der Aufnahme kann an die politische Landesbehörde Beschwerde geführt werden.

Die Erlassung von Bestimmungen über die von solchen Pfleglingen zu entrichtenden Verpflegskosten bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

§ 22. Die freiwillig in ein öffentliches Trinkerasyl eintretenden Personen stehen nach Vollziehung des Eintrittes den durch richterlichen Ausspruch dem Trinkerasyle überwiesenen Pfleglingen völlig gleich. Insbesondere sind die Bestimmungen der §§ 16 bis 19 des gegenwärtigen Gesetzes auch für die Entlassung der freiwillig eingetretenen Pfleglinge maßgebend; letztere sind nicht beberechtigt, die Anstalt eigenmächtig und beliebig zu verlassen.

Die Vorschriften des § 20 des gegenwärtigen Gesetzes finden auf freiwillig eintretende Pfleglinge nur insoweit Anwendung, als diese selbst für die Dauer ihrer Anhaltung im Trinkerasyl die Ernennung eines Vormundes für ihre Kinder oder die Bestellung eines Kurators für ihr Vermögen begehren.

IV. Straf- und Schlussbestimmungen.

§ 23. Wer einen Pflegling eines öffentlichen Trinkerasyls mit Erfolg zur Flucht aus demselben beredet oder bei der Ausführung der unbefugten Entweichung unterstüzt, macht sich einer Übertretung schuldig und ist mit strengem Arrest von einem bis sechs Monaten zu bestrafen.

§ 24. Wer an Personen, die ihm als Pfleglinge eines öffentlichen Trinkerasyls bekannt sind, während der Zeit ihrer Anhaltung im Trinkerasyle ohne ärztliche Anordnung alkoholische Getränke verabfolgt, oder Pfleglinge während ihrer Anhaltung im öffentlichen Trinkerasyle bei Erlangung solcher Getränke unterstüzt und ihnen dazu behilflich ist, wird wegen dieser Übertretung mit Arrest bis zu drei Monaten, wenn er aber als Beamter, Diener oder sonstiger Angestellter eines öffentlichen Trinkasyls sich einer dieser Handlungen schuldig macht, mit strengem Arrest bis sechs Monaten bestraft.

Zum Verfahren und zur Urteilsfällung über die in diesem

6*

und im vorigen Paragraphen bezeichneten Übertretungen sind die Gerichte berufen.

§ 25. Die strafgesetzlichen Bestimmungen, welche zum Schutze der Pfleglinge in Heil-, Irren- oder andern sanitären Zwecken dienenden Anstalten gegeben sind, haben auch zu Gunsten der in öffentlichen Trinkerasylen angehaltenen Personen Anwendung zu finden.

§ 26. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes und mit der Erlassung aller zu dessen Durchführung erforderlichen Verordnungen sind meine Minister des Inneren und der Justiz beauftragt."

Bedenklich an diesem Entwurf ist die mechanische Art, die Aufnahme von einer gewissen Zahl von Bestrafungen wegen Trunkenheit abhängig zu machen (§ 3, Abschn. I.), ferner die strenge Unterscheidung von Gewohnheitstrinkern und Geisteskranken (§ 4) besonders aber das äusserst umständliche Aufnahmeverfahren (§§ 9 bis 12).

Ebenfalls noch keine Gesetzkraft hat eine Regierungsvorlage aus dem Jahre 1902 XVII. Session erlangt, welche den Namen hat:

„Gesetz, womit Bestimmungen zur Hintanhaltung der Trunksucht getroffen werden."

Dasselbe ist in der Hauptsache ein Schankgesetz, enthält aber auch folgende

Strafrechtliche Bestimmungen:

§ 15. „Wer eine mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung in dem Zustande einer ohne Absicht auf die strafbare Handlung zugezogenen vollen Berauschung begeht, wird wegen Übertretung gestraft:

I. mit strengem Arrest von drei Tagen bis zu sechs Monaten, wenn die in der Trunkenheit begangene strafbare Handlung sich als Verbrechen darstellt;

II. in allen anderen Fällen mit strengem oder einfachem Arrest von einem Tage bis drei Monaten, oder an Geld von 10 bis 1000 Kronen, jedoch in diesen Fällen mit keiner nach ihrer Art schwereren als der für die strafbare Handlung selbst angedrohten Strafe und nie über die Hälfte des Höchstausmaßes derselben;

die Strafverfolgung findet nur über Privatanklage statt, wenn die in der Trunkenheit verübte strafbare Handlung der Privatanklage vorbehalten ist.

§ 16. Wer sich in den Zustand der Trunkenheit vor oder während der Vornahme einer Verrichtung versetzt, bei welcher dieser Zustand eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit eines anderen herbeizuführen geeignet

ist, oder wer in diesem Zustande eine solche Verrichtung ausser in einem Notfalle vornimmmt, wird wegen Übertretung mit strengem oder einfachen Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten oder an Geld von 20 bis 1000 Kronen bestraft.

Die Anwendung dieser Bestimmung ist ausgeschlossen, wenn die strafbare Handlung unter die Bestimmung des § 15 dieses Gesetzes oder unter eine strengere Bestimmung des Strafgesetzes fällt.

§ 17. Wer innerhalb eines halben Jahres wiederholt an einem öffentlichen Orte im Zustande offenbarer Trunkenheit betroffen wird, ist wegen Übertretung mit Arrest von einem Tage bis zu vier Wochen oder an Geld von 10 bis zu 500 Kronen zu bestrafen. Dieselbe Strafe trifft auch denjenigen, welcher an einem öffentlichen Orte im Zustande offenbarer Trunkenheit betroffen wird, wenn er bereits wegen einer der in diesem oder in den beiden vorausgehenden Paragraphen aufgeführten Übertretungen verurteilt worden und nicht mehr als ein halbes Jahr seit dem Begehen dieser Übertretung verflossen ist."

(Vergleiche: „Der Alkoholismus", 1. Jahrgang; Seite 223.)

XI. Russland.

Entmündigung wegen Trunksucht kennt die russische Gesetzgebung bis jetzt nicht, ebenso keine unfreiwillige Aufnahme in Trinkeranstalten. Es existiert eine einzige Privattrinkeranstalt (Dr. V. von Olderogge in den finnischen Scheeren). Die von der Regierung berufene umfangreiche Kommission zum Studium der Alkoholfrage hat unter Anderen ein Referat über die Asylfrage geliefert und einen Gesetzesvorschlag über die Aufnahme der „Gewohnheitstrinker oder chronischen Alkoholiker" formuliert; (vergleiche: Der Alkoholismus, II. Jahrgang, Seite 198—203 und Seite 46).

In strafrechtlicher Beziehung ist zu nennen Artikel 42 Strafgesetzb. „Für das Erscheinen des bis zur Bewusstlosigkeit Betrunkenen oder eines solchen in anstössigem Aussehen an einem öffentlichen Orte unterliegt derselbe einer Gefängnisstrafe von nicht mehr als 7 Tagen oder einer Geldstrafe von nicht mehr als 25 Rubeln."

XII. Italien.

Es sind nur Strafbestimmungen vorhanden, Strafgesetzb. Artikel 488: „Jede Person, welche in einem unverkennbaren Zustande der Trunkenheit an einem öffentlichen Platze gefunden wird, sodass sie eine Belästigung oder Widerwillen hervorruft, wird mit einer Geldbusse bis zu 30 Lire bestraft.

Wenn das Vergehen gewohnheitsmässig ist, so tritt Haft für nicht länger als 1 Monat ein und der Richter kann die Verbüssung der Haft in einer der in Artikel 22 vorgesehenen Arten anordnen.

Artikel 22: Das Gesetz bestimmt die Fälle, in welchen die Haft in einem Arbeitshause oder vermittelst Werkleistung bei gemeinnützigen Arbeiten vollzogen werden kann."

Artikel 46 betrifft die Zustände von Unzurechnungsfähigkeit infolge krankhafter Störung des Bewusstseins oder der Willensfreiheit.

Artikel 47 behandelt die Fälle der verminderten Zurechnungsfähigkeit.

Artikel 48: „Die in Artikel 46 und 47 enthaltenen Bestimmungen sollen auch auf diejenigen Personen angewandt werden, welche sich im Augenblick der Tat in einem der in dem genannten Artikel vorgesehenen Zustande infolge zufälliger Trunkenheit befanden.

Ist es ein Fall verschuldeter Trunkenheit, so wird:

I. Im Falle des Art. 46 an die Stelle von Zuchthaus Einschliessung von 1 bis 8 Jahren und von 3 bis 12 Jahren gesetzt, wenn die Trunkenheit gewohnheitsmäßig ist;

an die Stelle lebenslänglicher Ausschliessung von öffentlichen Ämtern wird zeitweilige Ausschliessung gesetzt, und die übrigen Strafen werden in einem Verhältnis von weniger als einem Sechstel, und wenn die Trunkenheit gewohnheitsmässig ist, in einem Verhältnis von nicht weniger als einem Sechstel und nicht mehr als einem Drittel angewandt.

II. Im Fall des Art. 47 tritt an Stelle von Zuchthaus Einschliessung von nicht weniger als 10 Jahren, und von nicht weniger als 18 Jahren, wenn die Trunkenheit gewohnheitsmäßig ist. Die übrigen Strafen werden um die Hälfte, und wenn die Trunkenheit gewohnheitsmäßig ist, um ein Drittel herabgesetzt.

Wenn die Trunkenheit gewohnheitsmäßig ist, können die Freiheitsstrafen in einer Spezialanstalt verbüsst werden.

Die im gegenwärtigen Artikel genannten Strafherabsetzungen werden nicht angewandt, wenn die Trunkenheit herbeigeführt wurde, um die Ausführung der Tat zu erleichtern, oder um einen Entlastungsgrund zu gewinnen.

Es bedarf keinen besonderen Hinweises auf die Unhaltbarkeit der Bestimmung, dass Personen, welche für unzurechnungsfähig erklärt sind, (wenn auch milder) bestraft werden, und noch erstaunlicher fast ist die Bestimmung, dass die wegen Trunkenheit gemilderte Strafe wieder erhöht wird, wenn es sich um einen Gewohnheitstrinker handelt.

XIII. Deutschland.

Bürgerl. Gesetzbuch.

§ 6. „Entmündigt kann werden; — — — 3) wer infolge von Trunksucht seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt oder die Sicherheit Anderer gefährdet.

§ 1906. Ein Volljähriger, dessen Entmündigung beantragt ist, kann unter vorläufige Vormundschaft gestellt werden, wenn das Vormundschaftsgericht es zur Abwendung einer erheblichen Gefährdung der Person oder des Vermögens des Volljährigen für erforderlich erachtet.

§ 114. Wer wegen Geistesschwäche, wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht entmündigt oder wer nach § 1906 unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist, steht in Ansehung der Geschäftsfähigkeit einem Minderjährigen gleich, der das siebente Lebensjahr vollendet hat.

§ 1631. Die Sorge für die Person des Kindes umfasst das Recht und die Pflicht, das Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

§ 1800. Das Recht und die Pflicht des Vormundes, für die Person des Mündels zu sorgen, bestimmt sich nach den für die elterliche Gewalt geltenden Vorschriften der §§ 1631 bis 1633.

§ 1897. Auf die Vormundschaft über einen Volljährigen finden die für die Vormundschaft über einen Minderjährigen geltenden Vorschriften Anwendung, soweit nicht — — —

§ 1910. Absatz II. Vermag ein Volljähriger, der nicht unter Vormundschaft steht, infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen einzelne seiner Angelegenheiten oder einen bestimmten Kreis seiner Angelegenheiten, insbesondere seine Vermögensangelegenheiten, nicht zu besorgen, so kann er für diese Angelegenheiten einen Pfleger erhalten. Die Pflegschaft darf nur mit Einwilligung des Gebrechlichen angeordnet werden, es sei denn, dass eine Verständigung mit ihm nicht möglich ist."

Civil-Prozessordnung vom 17. Mai 1898.

§ 681. „Ist die Entmündigung wegen Trunksucht beantragt, so kann das Gericht die Beschlussfassung über die Entmündigung aussetzen, wenn Aussicht besteht, dass der zu Entmündigende sich bessern werde."

Antrag des Grafen Douglas vom 1. Mai 1902 in der Fassung des preussischen Herrenhauses,

„die Königl. Staatsregierung aufzufordern, — — — — —

3. insbesondere auf Einrichtung öffentlicher Anstalten zur Unterbringung der wegen Trunksucht Entmündigten Bedacht zu nehmen und zwar bei unbemittelten Trunksüchtigen nach Maß-

gabe des Gesetzes vom 11. Juli 1891 und des Gesetzes vom 2. Juli 1900.

9. Beim Bundesrat eine Novelle zum Strafgesetzbuch einzubringen, die bestimmt, dass Trunkenheit nur dann, wenn sie unter starkem äusseren Zwang entstanden ist, als strafmildernd und strafmindernd angesehen werden darf."

Preussisches Gesetz, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, vom 8. März 1871;

§ 1. Jedem hülfsbedürftigen Deutschen ist von dem zu seiner Unterstützung verpflichteten Armenverbande Obdach, der unentbehrliche Lebensunterhalt, die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen und im Falle seines Ablebens ein angemessenes Begräbnis zu gewähren."

Preussisches Gesetz vom 11. Juli 1891.

Artikel I.

„Der § 31 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstüzungswohnsitz, vom 8. März 1871, wird aufgehoben.

An seine Stelle treten die nachfolgenden §§ 31, 31 a, b, c, d, e.

§ 31. Die Landarmenverbände, in der Provinz Ostpreussen der Landarmenverband der Provinz — sind verpflichtet, für Bewahrung, Kur und Pflege der hülfsbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden, soweit dabei dieselben der Anstaltspflege bedürfen, in geeigneten Anstalten Fürsorge zu treffen.

(Verpflichtet zur Aufnahme und Bewahrung, zur Gewährung der Kur und Pflege ist zunächst derjenige Landarmenverband, welchem der vorläufige unterstützungspflichtige Ortsarmenverband angehört.

Dieser Landarmenverband kann die Übernahme der Hülfsbedürftigen, sowie den Ersatz der aufgewendeten Verpflegungs- und Überführungskosten von demjenigen Landarmenverbande verlangen, dem der endgültig unterstützungspflichtige Ortsarmenverband angehört.)

a) Die allgemeinen Verwaltungskosten der Anstalten und der von der Anstalt selbst bewirkten Beerdigung trägt der Landarmenverband. Der Landarmenverband ist berechtigt, sofern es sich nicht um einen landarmen Hülfsbedürftigen handelt, vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung, Ersatz der sonstigen Kosten von dem endgültig unterstüzungspflichtigen Ortsarmenverbande zu verlangen. Die Erstattung erfolgt durch Vermittlung des Kreises, welchem dieser Ortsarmenverband angehört; der Kreis ist verpflichtet, dem Ortsarmenverbande mindestens zwei Drittel der von letzteren aufzubringenden Kosten als Beihülfe zu gewähren.

Unberührt bleiben alle auf besonderen gesetzlichen Bestimmungen oder Titeln beruhenden Verpflichtungen.

b) Die Bestimmungen über die Aufnahme und Entlassung der Anstaltsbedürftigen sowie über die Höhe der zu erstattenden Kosten werden in Reglements getroffen, welche der Genehmigung der zuständigen Minister unterliegen.

c) Streitigkeiten zwischen den Ortsarmenverbänden und den zur Beihülfe verpflichteten Kreisen unterliegen der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren. Zuständig in erster Instanz ist der Bezirksausschuss, in zweiter das Oberverwaltungsgericht.

Im Übrigen behält es bei den Bestimmungen des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 sein Bewenden.

d) Land- und Stadtkreise, sowie Ortsarmenverbände, welche für einen der von den Landarmenverbänden unmittelbar zu übernehmenden Zweige der Armenpflege bisher schon in ausreichender Weise gesorgt haben, können, so lange dies der Fall ist, nicht gegen ihren Willen verpflichtet werden, an der betreffenden Einrichtung des Landarmenverbandes teilzunehmen oder zu den Kosten derselben beizutragen.

Land- und Stadtkreise können mit Genehmigung des Oberpräsidenten auch in Zukunft die Fürsorge für hülfsbedürftige Geisteskranke, Idioten, Epileptische, Taubstumme und Blinde in eigenen Anstalten übernehmen.

Die in Folge der Ausführung der vorstehenden Vorschriften erforderliche Regelung der Verhältnisse ist, unbeschadet aller Privatrechte Dritter, durch den Oberpräsidenten zu bewirken. Streitigkeiten, welche hierbei entstehen, unterliegen der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts.

In den Fällen der Absätze I und II tragen die Landkreise die allgemeinen Verwaltungskosten allein und dürfen die Ortsarmenverbände höchstens bis zu einem Drittel der sonstigen Kosten heranziehen (§ 31a).

e) Die Landarmenverbände, Kreise und die aus mehreren Gemeinden und Gutsbezirken zusammengesetzten Kommunalverbände sind auch ferner befugt, die Fürsorge für Sieche unmittelbar zu übernehmen.

Die gleiche Befugnis verbleibt den Kreisen und den im Absatz I bezeichneten Kommunalverbänden hinsichtlich der hülfsbedürftigen Kranken.

Artikel II.

Der § 65 des Gesetzes vom 8. März 1871 erhält am Schlusse folgende Zusätze:

„In den Fällen der §§ 31, 31 a, d und e sind auch die

Kreise und die anderen daselbst bezeichneten Kommunalverbände berechtigt, die Gewährung der erforderlichen laufenden Unterstützung von den im Absatz I aufgeführten Personen nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Verpflichtungen zu fordern. Findet eine Vereinbarung über die Höhe dieser Kosten nicht statt, so beschliesst auf den Antrag der Berechtigten nach Anhörung der Beteiligten der Bezirksausschuss endgültig, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges.

Die in schriftlicher, von beiden Teilen vollzogener Fassung vereinbarten und die von dem Bezirksausschusse festgesetzten Beträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungzwangsverfahren.

Artikel III.

Der § 68 des Gesetzes vom 8. März 1871 erhält folgenden Zusatz:

„Der Erstattungsanspruch im gerichtlichen Verfahren steht in Fällen der §§ 31, 31 a, d und e auch den Kreisen und den anderen daselbst bezeichneten Kommunalverbänden zu. Die Klage ist gegen den Unterstützten und gegen seine alimentationspflichtigen Angehörigen zulässig.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1893 in Kraft."

Krankenversicherungs-Gesetz vom 10. April 1892.

Nach § 6 sollte die den Kassenmitgliedern zu gewährende Unterstützung längstens 13 Wochen nach Beginn der Krankheit währen. Durch das Abänderungsgesetz vom 25. Mai 1903 ist die Unterstützungszeit von 13 auf 26 Wochen verlängert worden.

§ 21. 3a) „Für die Dauer eines Jahres von Beendigung der Krankenunterstützung ab, kann Fürsorge für Rekonvaleszenten, namentlich auch Unterbringung in einer Rekonvaleszenten-Anstalt gewährt werden. — — — — — — — — — — — — — —

§ 26. a) Durch das Kassenstatut kann ferner bestimmt werden,

2. „dass Versicherten, welche sich eine Krankheit vorsätzlich, oder durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, oder durch Trunkfälligkeit, zugezogen haben, für diese Krankheit das statutenmässige Krankengeld garnicht oder nur teilweise zu gewähren ist."

Invalidenversicherungs-Gesetz vom 13. Juli 1899.

§ 15. „Invalidenrente erhält ohne Rücksicht auf das Lebensalter derjenige Versicherte, welcher im Sinne des § 5 Abs. 4 dauernd erwerbsunfähig ist," das sind Personen, „die nicht mehr im Stande sind, durch eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Tätigkeit, die ihnen unter billiger Berücksichtigung ihrer Ausbildung und ihres Berufes zugemutet werden kann, ein Drittel desjenigen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art, mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend zu verdienen pflegen."

§ 18. Ist ein Versicherter derart erkrankt, dass als Folge der

Krankheit Erwerbsunfähigkeit zu besorgen ist, welche einen Anspruch auf reichsgesetzliche Invalidenrente begründet, so ist die Versicherungsanstalt befugt, zur Abwendung dieses Nachteils ein Heilverfahren in dem ihr geeignet erscheinenden Umfange eintreten zu lassen. Die Versicherungsanstalt kann das Heilverfahren durch Unterbringung des Erkrankten in einem Krankenhaus oder in einer Anstalt für Genesende gewähren. . . .

§ 25. Auf Grund statutarischer Bestimmungen der Versicherungs-Anstalt kann der Vorstand einem Rentenempfänger auf seinen Antrag an Stelle der Rente Aufnahme in ein Invalidenhaus oder in ähnliche, von Dritten unterhaltene Anstalten auf Kosten der Versicherungsanstalt gewähren.

§ 47. Abs. II. Ist begründete Annahme vorhanden, dass der Empfänger einer Invalidenrente bei Durchführung eines Heilverfahrens die Erwerbsfähigkeit wieder erlangen wird, so kann die Versicherungsanstalt zu diesem Zweck ein Heilverfahren eintreten lassen.

Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900.

Die Verteilung der Kosten regeln die §§ 14 bis 16. Ihre Anwendung auf die Trinkerfürsorge dürfte aber die Angelegenheit allzusehr komplizieren.

Strafgesetzliche Bestimmungen.

Strafgesetzbuch für das deutsche Reich:

§ 51. „Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Täter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande der Bewusstlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

§ 361. Mit Haft wird bestraft: 5. Wer sich dem Spiel, Trunk oder Müssiggang dergestalt hingibt, dass er in einen Zustand gerät, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittlung der Behörde, fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muss.

§ 362. Die nach Vorschrift des § 361 Nr. 3—8 Verurteilten können zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, innerhalb und, sofern sie von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden, auch ausserhalb der Strafanstalt angehalten werden.

Bei der Verurteilung zur Haft kann zugleich erkannt werden, dass die verurteilte Person nach verbüsster Strafe der Landespolizeibehörde zu überweisen sei. . . ."

Eine solche Überweisung an die Landespolizeibehörde würde bei Trunksüchtigen geeignet sein, aber gemäss unserer Darlegung im I. Teil nicht mit oder nach ihrer Verurtheilung, sondern mit ihrer Freisprechung.

Trunksucht-Gesetz-Entwurf von 1902,
nach den Vorschlägen des Vereins gegen den Missbrauch geistiger Getränke vom Bundesrat dem deutschen Reichstag vorgelegt, aber nicht mehr beraten.

§ 18. „Mit Geldstrafe bis zu 10 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer in einem selbstverschuldeten Zustande ärgerniserregender Trunkenheit an einem öffentlichen Platze betroffen wird.

Ist der Beschuldigte dem Trunke gewohnheitsmässig ergeben, so tritt Haft ein."

Unbefriedigend an diesem strafgesetzlichen Vorschlag ist, abgesehen von den Worten „an einem öffentlichen Platze" welche missverständlich sind und besser durch das kurze Wort „öffentlich" ersetzt würde, dass die Trunkenheit, um strafbar zu sein, Ärgernis erregen muss. Das Deutsche Volk muss erfahren, dass jede öffentliche Trunkenheit Ärgernis erregt; und wer sind denn oft die Zeugen, dass der Richter es von ihrer Aussage abhängig machen soll, ob ein Ärgernis vorliegt oder nicht? Ferner sollte an die Stelle der Haft bei Gewohnheitstrinkern Überweisung an die Ortsbehörde behufs Unterbringung in eine Trinkeranstalt gesetzt werden.

Konzessionierung von Trinkeranstalten.

Dass Privat-Trinkeranstalten in Deutschland schon nach der bestehenden Gesetzgebung konzessionspflichtig sind, ist, wenn man von dem Begriff dieser Anstalten als Krankenanstalten ausgeht, nicht zweifelhaft; denn in der Gewerbeordnung § 30 (nach der Fassung vom 26. Juli 1900) heisst es:

„Unternehmer von Privatkranken-, Privatentbindungs- und Privatirrenanstalten bedürfen einer Konzession der höheren Verwaltungsbehörde. Die Konzession ist nur dann zu versagen:

a) wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Unternehmers in Beziehung auf die Leitung oder Verwaltung der Anstalt dartun.

b) wenn nach den von dem Unternehmer einzureichenden Beschreibungen und Plänen die baulichen und die sonstigen technischen Einrichtungen der Anstalt den gesundheitspolizeilichen Anforderungen nicht entsprechen,

c) wenn die Anstalt nur in einem Teil eines auch von anderen Personen bewohnten Gebäudes untergebracht werden soll und durch ihren Betrieb für die Mitbewohner dieses Gebäudes erhebliche Nachteile oder Gefahren hervorrufen kann,

d) wenn die Anstalt zur Aufnahme von Personen mit ansteckenden Krankheiten oder von Geisteskranken bestimmt ist und durch ihre örtliche Lage für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke erhebliche Nachteile oder Gefahren hervorrufen kann.

Vor Erteilung der Konzession sind über die Fragen zu c und d die Ortsbehörde und die Gemeindebehörde zu hören.

Aufnahmebedingungen.

Da in das zu erlassende Trinkergesetz Bestimmungen über Aufnahme in Anstalten und Entlassung aus derselben notwendig hineingehören und die Art, wie diese Dinge für die Irrenanstalten geordnet sind, auch für Trinkeranstalten in mehreren Beziehungen anwendbar ist, so mögen hier folgen:

a) Anweisung vom 26. März 1901 über Unterbringung in Privatanstalten für Geisteskranke, Epileptische und Idioten.

A. Vorschriften für Kranke, welche das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.

I. Aufnahme.

§ 1. Die Aufnahme erfolgt unbeschadet des Abschnitts III nach Untersuchung des Kranken durch den Kreisarzt (Gerichtsarzt) oder durch den ärztlichen Leiter einer öffentlichen Anstalt für Geisteskranke oder einer psychiatrischen Universitätsklinik auf Grund eines von dem Untersuchenden ausgestellten Zeugnisses. Zuständig ist der Kreisarzt (Gerichtsarzt) des Wohnortes des Kranken, und im Falle der Verhinderung sein Vertreter. Der beamtete Arzt ist verhindert, wenn er Arzt der Anstalt ist.

§ 2. Das Zeugnis (§ 1) hat zu enthalten:

Die Veranlassung und den Zweck seiner Ausstellung, Zeit und Ort der Untersuchung, insbesondere das Datum der letzten Untersuchung (vergl. § 5), die dem Untersuchenden gemachten Mitteilungen einerseits und seine eigenen Wahrnehmungen anderseits. Das Zeugnis muss die Krankheitszeichen genau angeben und begründen, weshalb der Kranke der Aufnahme in die Anstalt bedarf.

Die Bezugnahme auf das schriftlich vorliegende Zeugnis eines anderen Arztes ist zulässig, soweit der Untersuchende dem Inhalte dieses Zeugnisses auf Grund der persönlichen Untersuchung des Kranken beitritt.

Dem Zeugnis ist der Amtscharakter des Ausstellers beizufügen.

§ 3. Die Aufnahme eines wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche (B. G. B. § 6) entmündigten Kranken kann auf Antrag des Vormundes ohne Mitwirkung des Kreisarztes auf Grund eines den Vorschriften des § 2 Abs. 1 entsprechenden Zeugnisses eines jeden approbierten Arztes erfolgen.

§ 4. **In dringenden Fällen kann die vorläufige Aufnahme auf Grund eines den Vorschriften des § 2 Abs. 1 entsprechenden Zeugnisses eines jeden approbierten Arztes erfolgen. Der vorläufig Aufgenommene muss jedoch innerhalb 24 Stunden dem für die Anstalt zuständigen Kreisarzte oder dem Vertreter des verhinderten Kreisarztes (vergl. § 1) angemeldet werden.**

Dieser hat binnen 3 Tagen nach Empfang der Anzeige den Kranken zu untersuchen und alsbald nach der Untersuchung ein Zeugnis darüber auszustellen, ob die Aufnahme zulässig ist oder nicht.

In zweifelhaften Fällen ist die Untersuchung in kurzen Fristen zu wiederholen. Das Zeugnis ist alsdann spätestens innerhalb 2 Wochen nach der vorläufigen Aufnahme auszustellen.

Ein Kranker, dessen Aufnahme nicht für zulässig erklärt wird, ist alsbald zu entlassen.

§ 5. Die Aufnahme sowie die vorläufige Aufnahme (§ 4) darf nur innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der letzten in dem Zeugnisse (§§ 2, 3, 4) angeführten Untersuchung erfolgen.

§ 6. Die Übernahme eines Kranken aus einer anderen öffentlichen oder privaten Anstalt darf nur erfolgen, wenn von deren Unternehmer

a) ein Übergabeschein, und

b) eine beglaubigte Abschrift des Aufnahme-Zeugnisses, zutreffenden Falles auch des Nachweises der erfolgten Entmündigung und, sofern nicht die Krankengeschichte zur Einsicht oder in Abschrift beigefügt wird,

c) eine ärztliche Mitteilung der für die Behandlung wichtigsten Beobachtungen übergeben wird.

Ausserdem ist von dem ärztlichen Leiter der Anstalt, in der sich der Kranke bisher befunden hat,

d) eine Bescheinigung darüber auszustellen, dass das Leiden die weitere Behandlung in einer Anstalt bedingt, und ob es als voraussichtlich heilbar anzusehen ist.

§ 7. Die Aufnahme eines Kranken ist binnen 24 Stunden der für die Anstalt zuständigen Ortspolizeibehörde vertraulich anzuzeigen.

Ist die Aufnahme ohne Mitwirkung der Polizeibehörde des Wohnortes erfolgt, so ist ausserdem dieser Behörde binnen derselben Frist vertrauliche Anzeige zu machen. Diese Anzeigen sollen enthalten:

Den Vor- und Zunamen, den Geburtstag, den Familienstand, den Beruf und den letzten Wohnsitz des Kranken, den Aufnahmetag, den Namen seines etwaigen gesetzlichen Vertreters sowie die Angabe, auf wessen Veranlassung die Aufnahme erfolgt ist.

Abschrift der Stelle des Zeugnisses, in welcher die Notwendig-

keit der Aufnahme bescheinigt wird, und der Unterschrift des Arztes ist beizufügen.

Ist der Kranke entmündigt, so ist dies anzugeben. Bei der Übernahme aus einer anderen Anstalt ist Abschrift des Übergabescheines (§ 6 a) und der ärztlichen Bescheinigung über die Notwendigkeit weiterer Anstaltsbehandlung pp. (§ 6 d) beizufügen.

Im Falle des § 3 sowie bei jeder Übernahme eines Kranken aus einer anderen Anstalt (§ 6) ist die Aufnahme des Kranken unter Vorlegung des ärztlichen Aufnahme-Zeugnisses oder der in § 6 unter b und c genannten Schriftstücke binnen 3 Tagen nach der Aufnahme dem Kreisarzte anzumelden.

§ 8. Innerhalb der in § 7 Abs. 1 bezeichneten Frist ist die Aufnahme ferner dem Ersten Staatsanwalte desjenigen Gerichtes, welches für die Entmündigung des Kranken zuständig ist, oder falls dieses Gericht unbekannt ist, dem Ersten Staatsanwalte desjenigen Gerichtes anzuzeigen, in dessen Bezirke die Anstalt liegt.

Die Aufnahme eines entmündigten oder eines unter vorläufige Vormundschaft gestellten (§ 1096 B. G. B.) oder eines unter Pflegschaft stehenden (§ 1910 B. G. B.) Kranken ist ausserdem dem zuständigen Vormundschaftsgerichte anzuzeigen.

§ 9. Wird ein Angehöriger eines anderen deutschen Staates oder ein Ausländer aufgenommen, so ist dies ausserdem dem für die Anstalt zuständigen Regierungspräsidenten anzuzeigen. Hierbei ist unter abschriftlicher Mitteilung der Anzeige (§ 7) die Staatsangehörigkeit und der letzte Wohnsitz des Kranken in seinem Heimatsstaate anzugeben.

II. Entlassung und Beurlaubung.

§ 10. Die Entlassung muss — unbeschadet der Vorschriften der §§ 11 und 12 — erfolgen:

1. wenn der Kranke geheilt ist;
2. wenn er soweit gebessert ist, dass er der Behandlung in der Anstalt nicht mehr bedürftig erscheint;
3. wenn die Entmündigung des Kranken durch rechtskräftigen gerichtlichen Beschluss abgelehnt (§§ 662—663 C. P. O.) oder wenn die ausgesprochene Entmündigung auf Grund durchgeführter Anfechtungsklage (§ 672 C. P. O.) oder durch rechtskräftigen gerichtlichen Beschluss (§ 675 ff. C. P. O.) wieder aufgehoben ist;
4. wenn der gesetzliche Vertreter des Kranken die Entlassung fordert.

In den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 und 3 kann der Kranke nach Massgabe der Vorschriften des Abschnittes III in der Anstalt verbleiben.

Beantragt ein volljähriger Kranker, der weder entmündigt noch unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist, schriftlich seine Entlassung, so hat der Vorstand der Anstalt, wenn er dem Antrage

nicht stattgeben will, den Antrag unter Darlegung der für die Ablehnung massgebenden Gründe unverzüglich dem für die Stellung des Entmündigungsantrags zuständigen Ersten Staatsanwalte mitzuteilen.

Wird der Entlassungsantrag wiederholt, so ist die Mitteilung des erneuten Antrags an den Ersten Staatsanwalt nicht erforderlich, sofern der Antrag neue Tatsachen nicht enthält, und sich die Verhältnisse seit der Mitteilung des früheren Antrags nicht geändert haben.

§ 11. War die Aufnahme veranlasst:

a) von einer Polizeibehörde aus sicherheitspolizeilichen Gründen, oder

b) von einer Justizbehörde (Amtsgericht, Untersuchungsrichter, Staatsanwaltschaft) oder von einer Polizei- oder communalen Behörde unter Aufrechterhaltung einer gegen den Kranken stattfindenden Untersuchungs-, Straf- oder Correctionshaft, so ist zur Entlassung die vorgängige Zustimmung derjenigen Behörde erforderlich, welche die Aufnahme veranlasst hat.

§ 12. Soll ein Kranker, welcher als für sich oder für andere gefährlich oder als für die öffentliche Ordnung störend anzusehen ist, entlassen werden, so ist unter Vorlegung einer Äusserung des leitenden Arztes über den Zustand des Kranken die Zustimmung der Ortspolizeibehörde des künftigen Aufenthaltsorts einzuholen. Der Einholung der Zustimmung bedarf es nicht, wenn die unmittelbare Überführung des Kranken in eine andere Anstalt erfolgt.

§ 13. Beurlaubungen dürfen nur mit Zustimmung des leitenden Arztes der Anstalt stattfinden.

Der Urlaub kann bis zur Dauer von 6 Wochen gewährt oder aus besonderen Gründen bis zu einer Gesamtdauer von 3 Monaten verlängert werden. Ist bis zum Wiedereintritt des Kranken in die Anstalt der erteilte Urlaub um mehr als eine Woche überschritten, so bedarf es einer neuen Aufnahme (§§ 1—5). Soweit es zur Entlassung des Kranken der Zustimmung einer Behörde bedarf (§§ 11, 12), ist deren Zustimmung auch zur Beurlaubung und zur Urlaubsverlängerung erforderlich.

§ 14. Von der Entlassung, einschliesslich der Überführung in eine andere Anstalt, und von einer Beurlaubung, deren Gesamtdauer 6 Wochen überschreitet, ist den in den §§ 7—9 bezeichneten Behörden sofort Anzeige zu machen. Der Tag der Entlassung (Überführung, Beurlaubung) und der Ort, nach welchem der Kranke entlassen (überführt, beurlaubt) ist, ist hierbei anzugeben. Denselben sowie im Falle des § 11 den dort bezeichneten Behörden ist von dem Tode des Kranken, von einer Entweichung und von der Wiederaufnahme eines Entwichenen sofort Anzeige zu machen.

III. Bestimmungen über freiwillig Eintretende.

§ 15. Solche Kranke, welche Verständnis für ihren Eintritt in die Anstalt haben, können in den Anstalten, denen von dem Regierungs-Präsidenten die Genehmigung hierzu erteilt ist, nach Massgabe des § 17 Aufnahme finden.

§ 16. Das Gesuch um Erteilung der Genehmigung (§ 15) ist bei dem Kreisarzte anzubringen und von diesem, mit gutachtlicher Äusserung versehen, durch Vermittelung des Landrates, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde, weiter zu reichen.

Die Genehmigung ist nur unter dem Vorbehalte jederzeitigen Widerrufs und der Regel nach nur solchen Anstalten zu erteilen, in welchen ein Anstaltsarzt wohnt. Ausnahmen von dieser Regel können nur mit Zustimmung des Ministers der Medizinal-Angelegenheiten zugelassen werden.

§ 17. Zur Aufnahme eines freiwillig Eintretenden ist erforderlich:

1. eine ärztliche Bescheinigung, dass der Aufzunehmende (a) Verständniss für seinen Eintritt in die Anstalt besitzt und (b) seinem Zustande nach für die Aufnahme geeignet ist;

2. die schriftliche Erklärung des Aufzunehmenden, dass er in die Anstalt einzutreten wünscht.

Steht der Aufzunehmende unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft, so bedarf es nur der unter 1b vorgeschriebenen ärztlichen Bescheinigung und der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

Die Aufnahme ist binnen 24 Stunden der Ortspolizeibehörde der Anstalt vertraulich anzuzeigen unter Angabe von Namen, Alter, Stand, Beruf und Wohnung, zutreffenden Falles auch des gesetzlichen Vertreters.

§ 18. Die Entlassung muss erfolgen:

1. sofern der Kranke unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, auf Antrag des gesetzlichen Vertreters,

2. andernfalls auf Antrag des Kranken.

Der Antrag des gesetzlichen Vertreters darf nur dann vorläufig abgelehnt werden, wenn die Voraussetzungen des § 12 eingetreten sind und gemäß den dortigen Bestimmungen verfahren wird. Der Antrag des Kranken darf nur abgelehnt werden, wenn sich sein Zustand nach der Erklärung des leitenden Arztes in einer die Notwendigkeit der Anstaltsbehandlung bedingenden Weise verändert hat. Wird ein Antrag auf Entlassung abgelehnt, so ist unverzüglich das im § 4 vorgesehene Verfahren einzuleiten. Führt dieses Verfahren zum Verbleiben des Kranken in der Anstalt, so sind die Anzeigen gemäß § 7—9 zu erstatten. Die Entlassung oder der Tod ist alsbald der Ortspolizeibehörde (§ 17 Abs. 2) vertraulich anzuzeigen.

IV. Einrichtung und Leitung.

§ 19. Die Anstalten unterliegen den allgemeinen gesundheitspolizeilichen Vorschriften über die baulichen und technischen Einrichtungen von Krankenanstalten. Ausserdem gelten folgende besondere Bestimmungen:

1. Die Anstalten müssen, soweit es sich nicht um wirtschaftliche und Büreau-Angelegenheiten handelt, von einem in der Psychiatrie bewanderten Arzte geleitet werden, der durch längere Tätigkeit an einer grösseren öffentlichen, nicht nur für Unheilbare bestimmten, Anstalt oder an einer psychiatrischen Universitätsklinik, wenn auch zum Teil als Volontär, sich die nötigen Kenntnisse verschafft hat. In der Regel ist für die Leitung einer grösseren oder einer heilbare Kranke aufnehmenden Anstalt eine etwa zweijährige Tätigkeit dieser Art erforderlich. Je nach dem Bestande und Wechsel der Kranken, und wenn die Anstalt ausschliesslich unheilbare Kranke aufnimmt, kann die Dauer der Ansbildung auf etwa ein Jahr herabgesetzt werden. In besonderen Fällen ist nach Anhörung der Besuchs-Kommission an den Minister der Medizinal-Angelegenheiten zu berichten. Mit dessen Zustimmung kann auch die ärztliche Tätigkeit an einer geeigneten grösseren Privatanstalt für Geisteskranke oder Epileptische oder an einer geeigneten grossen Abteilung für Geisteskranke bei einem allgemeinen Krankenhause für die Ausbildung angerechnet werden.

2. Der Unternehmer der Anstalt bedarf für die eigene Übernahme der ärztlichen Leitung oder für die Anstellung des leitenden Arztes der Genehmigung des Regierungs-Präsidenten.

Dabei ist zu verfahren, wie im § 16.

Bei Anstellung des leitenden Arztes ist der in Aussicht genommene Vertrag und die Dienstanweisung beizufügen, und sind bezüglich der Lage der Wohnung genaue Angaben zu machen, wenn der Arzt nicht in der Anstalt zu wohnen hat. — Auch die Vertretung ist in allen Fällen zu ordnen.

Die Genehmigung kann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargetan wird, auf Grund deren sie erteilt worden ist, oder wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Arztes sich dessen Unzuverlässigkeit in Bezug auf die ihm übertragene Tätigkeit ergibt.

3. In Anstalten, in denen heilbare Kranke Aufnahme finden, oder welche für mehr als 50 Geisteskranke oder mehr als 100 Epileptische bestimmt sind, muss mindestens ein nach Vorschrift der Nr. 1 ausgebildeter Arzt wohnen.

Ausnahmen können, sofern die Wohnung des Arztes in unmittelbarer Nähe belegen und durch Telephon verbunden ist, mit Zustimmung des Ministers der Medizinal-Angelegenheiten gestattet werden.

4. Es soll in der Regel ein zweiter Arzt angestellt werden und in der Anstalt wohnen, wenn die Zahl der Geisteskranken 100 oder der Epileptischen 200 übersteigt.

Über den Nachweis der psychiatrischen Vorbildung, bei welcher nicht die Bedingungen erfüllt zu werden brauchen, die an den leitenden Arzt zu stellen sind, entscheidet der Regierungs-Präsident evtl. nach Anhörung der Besuchs-Kommission. Die Anstellung, vor welcher der leitende Arzt gehört werden kann, unterliegt der Zustimmung des Regierungs-Präsidenten, dem auch die Dienstanweisung vorzulegen ist.

Der Regierungs-Präsident kann in besonderen Fällen gestatten, dass einer der beiden Ärzte in unmittelbarer Nähe der Anstalt wohnt, sofern telephonische oder sonst ausreichende Verbindung gesichert ist. Falls ein ausnahmsweise geringer Wechsel und die Beschaffenheit der Kranken die Anstellung eines zweiten Arztes trotz eines Krankenbestandes, wie in Abs. 1 angegeben, nicht erforderlich erscheinen lässt, ist nach Anhörung der Besuchs-Kommission an den Minister der Medizinal-Angelegenheiten zu berichten. Ebenso ist zu verfahren, wenn die Besuchs-Kommission in einem bestimmten Falle eine Abweichung von den in 3 angegebenen Verhältnissen wegen der Besonderheit der Kranken für erforderlich oder für zulässig hält.

5. Sind mehr als 300 Geisteskranke oder mehr als 600 Epileptische in Behandlung, so kann für je 100 Geisteskranke und je 200 Epileptische die Anstellung eines weiteren Arztes angeordnet werden nach Maßgabe der Bestimmungen in Nr. 4.

§ 20. Der Unternehmer hat dem leitenden Arzte namentlich folgende Obliegenheiten zu übertragen:

1. Die Bestimmung über die gesamte Tätigkeit des Pflegepersonals, soweit es sich um die Krankenpflege handelt.

Vor Einstellung des zur Pflege der Kranken bestimmten Personals muss der leitende Arzt über dessen Brauchbarkeit für den Krankendienst sich schriftlich äussern. Auch hat er die nötige Ausbildung des Personals in der Krankenpflege zu beachten.

Gelangt die von ihm für notwendig erachtete Entfernung eines Pflegers aus dem Krankendienst nicht zur Ausführung, so ist durch den Kreisarzt an den Regierungs-Präsidenten zu berichten.

2. Die Anordnung der einzelnen Kranken zu gewährenden besonderen Kost und Verpflegung.

3. Die Anordnung der Isolierung eines Kranken — abgesehen von Notfällen, in denen jedoch die alsbaldige nachträgliche ärztliche Genehmigung erforderlich ist. Grund und Dauer jedes Falles von Isolierung ist ärztlicherseits in ein besonderes, hierfür bestimmtes Buch einzutragen.

4. Die Anordnung einer etwaigen mechanischen Beschränkung

eines Kranken (durch sogenannte Jacken, Binden oder ähnliche Vorrichtungen). Die Eintragung geschieht wie in Nr. 3 in ein besonderes hierzu bestimmtes Buch.

5. Die Beantwortung aller schriftlichen und mündlichen Anfragen von Behörden, Anverwandten und gesetzlichen Vertretern, soweit die Anfragen sich auf den Zustand der Kranken, ihre Behandlung, Beschäftigung, Aussichten auf Genesung oder Entlassung pp. beziehen (vgl. auch §§ 6 c, 12, 13, 18 Abs. 2 und 21, Ziff. 12, und 3).

6. Ausserdem darf der Unternehmer Verlegungen von Kranken, die Ordnung der Beschäftigung nach ihrer Art, Dauer, Beaufsichtigung im Allgemeinen, wie auch die des einzelnen Kranken, die allgemeine Regelung der Beköstigung, sowie die Verteilung des Pflegepersonals auf die einzelnen Abteilungen, Räume, Gärten, usw., die Festsetzung der Dienstzeit, von Nachtwachen, Transporten, Erholungsgelegenheiten nur unter Zustimmung des leitenden Arztes vornehmen. Es ist hierauf bei der Dienstanweisung (§ 19, 2) Rücksicht zu nehmen.

§ 21. 1. Für jeden Kranken müssen Personalakten mit ärztlicherseits geführter fortlaufender Krankengeschichte, worin auch die Behandlung in anderen Anstalten (§ 7) und das Vorleben zu berücksichtigen ist, vorhanden sein. Sie müssen die auf die Aufnahme, Beurlaubung, Entlassung, Entmündigung usw. bezüglichen Schriftstücke geordnet enthalten.

2. Für jedes Mitglied des Pflegepersonals ist ein Aktenstück mit Namen, Alter, Dienststellung, Datum des Eintritts und ärztlicher Äusserung (§ 20, 1) anzulegen. Zeugnisse und Ausweise sind anzufügen. Das Vorleben des Pflegepersonals ist, soweit erforderlich, durch Anfragen festzustellen. Der Regierungs-Präsident ist ermächtigt, den Erlass einer Dienstanweisung für das Pflegepersonal vorzuschreiben.

3. Es muss ein Hauptbuch (A) und eine Zu- und Abgangsliste (B) nach den beifolgenden Anweisungen geführt werden. Dabei sind in dem Hauptbuche und der Abgangsliste die Angaben über Art und Ausgang der Krankheit ärztlicherseits auszufüllen.

4. Es sind sämtliche die Errichtung und Verwaltung der Anstalt betreffenden Schriftstücke, Pläne, Verfügungen, Bescheide pp. geordnet in einer Generalakte zu vereinigen.

5. Am 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres ist das statistische Formular (C) von dem Unternehmer auszufüllen. Zwei Exemplare sind bis zum 8. des Monats dem zuständigen Kreisarzte zu übersenden, welcher eines an den Regierungs-Präsidenten weiterreicht; das dritte ist zur Generalakte zu fügen.

6. Der Unternehmer hat seine Vertretung in der Führung der Anstalt der Ortspolizeibehörde und dem Kreisarzt anzuzeigen.

Die Anordnung einer Vertretung muss in allen Fällen erfolgen, in welchen das Unternehmen durch eine nicht physische Person betrieben wird.

B. Vorschriften für Kranke im Alter unter 18 Jahren.

§ 22. — — —

C. Gemeinsame Bestimmungen.

1. Beaufsichtigung.

§ 23. Die Privatanstalten werden regelmäßig durch den zuständigen Kreisarzt oder dessen Vertreter und ausserdem durch eine von den Ministern der Medizinal-Angelegenheiten und des Innern einzusetzende Besuchskommission besichtigt.

§ 24. Die Besichtigungen finden in der Regel unvermutet statt und zwar:

1. durch den Kreisarzt oder dessen Vertreter ohne besonderen Auftrag alljährlich zweimal, einmal im Sommer, einmal im Winter.

2. durch die Besuchskommission in der Regel einmal jährlich. Der zuständige Kreisarzt hat der Besichtigung beizuwohnen.

Ausnahmsweise kann mit Genehmigung des Regierungs-Präsidenten eine Besichtigung kurz vorher angemeldet werden.

Bei jeder Besichtigung sind die Ärzte der Anstalt zur Anwesenheit und Erteilung von Auskunft verpflichtet.

§ 25. Der Kreisarzt oder dessen Vertreter hat über jede von ihm vorgenommene Besichtigung dem Regierungs-Präsidenten nach Anleitung des anliegenden Schemas zu berichten. Bei besonders ungünstigem Ausfalle der Besichtigung hat dies alsbald zu geschehen.

§ 26. Die Besuchskommission hat nach der Geschäftsanweisung vom 11. Mai 1896 — M 2527 — zu verfahren und zu berichten, hierbei zur Abstellung vorgefundener Übelstände die geeigneten Maßnahmen vorzuschlagen und Erwägungen von allgemeinem Interesse zur Kenntnis des Regierungs-Präsidenten zu bringen.

2. Schluss- und Übergangsbestimmungen.

§ 27. Bei sämtlichen auf Grund dieser Anweisung zu erstattenden Anzeigen, welche nicht mittels Postbehändigungsscheins zugestellt werden, ist die benachrichtigte Behörde um eine Empfangsbestätigung zu ersuchen.

§ 28. Unter Ärzten im Sinne dieser Anweisung sind nur die im deutschen Reich approbierten Ärzte (§ 29 der Gewerbeordnung) zu verstehen.

§ 29. An die Stelle des Regierungs-Präsidenten tritt für den ihm unterstellten Bezirk der Polizei-Präsident von Berlin.

§ 30. Die Vorschriften dieser Anweisung treten sofort in Kraft, soweit nicht in den folgenden Paragraphen etwas anderes bestimmt wird.

§ 31. Anstalten, denen die Genehmigung zur Aufnahme freiwillig Eintretender (A. Abschnitt III) unter anderen Voraussetzungen,

als unter denen des § 16 Abs. 1 erteilt ist, dürfen künftig solche Kranke nicht aufnehmen.

§ 32. Bei den an Anstalten bereits tätigen Ärzten kann, solange sie bei derselben Anstalt verbleiben, vom Nachweise der im § 19 Ziffer 1 und 4 geforderten Vorbildung mit Zustimmung des Regierungs-Präsidenten abgesehen werden.

§ 33. Aus den im § 19 Ziff. 2 Abs. 3 angegebenen Gründen kann auch einem beim Inkrafttreten dieser Anweisung eine Anstalt leitenden Arzte die Genehmigung hierzu entzogen werden.

b) Auszug aus den Aufnahmebedingungen für die westfälischen Provinzial-Irrenanstalten.

§ 1. Die Provinzial-Irrenanstalten zu Marsberg, Lengerich, Münster und Aplerbeck sind zur Aufnahme der anstaltsbedürftigen Geisteskranken aus der Provinz Westfalen, und zwar sowohl der zahlungsfähigen als auch der, der Fürsorge des Landarmen-Verbandes anheimfallenden Hülfsbedürftigen bestimmt.

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Kategorien von Geisteskranken, insoweit nicht für die auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster Stück 11, zu Minden und Arnsberg Stück 12 für 1893) aufzunehmenden Kranken in dem Reglement vom 6./27. Februar 1893 besondere Bestimmungen getroffen sind. — — —

Inwiefern auch Geisteskranke, welche der hiesigen Provinz nicht angehören (Auswärtige), aufgenommen werden können, und ob für dieselben je nach den bei den Anträgen zum Ausdruck gelangten Wünschen die Aufnahme in eine andere als die der Konfession des Kranken entsprechende Anstalt zu gestatten sei, bleibt in jedem Falle von der Auslänglichkeit des Raumes und den obwaltenden einzelnen besonderen Umständen und von der ausdrücklichen Genehmigung dss Landeshauptmanns abhängig.

§ 2. Die Aufnahme eines Erkrankten kann nur auf den Antrag oder unter Zustimmung einer der hierfür zuständigen Behörden erfolgen. *)

In Fällen, wo Gemeinde-, Armen- oder andere öffentliche Kassen zu den Verpflegungskosten in Anspruch genommen werden

---

*) Zuständig sind:

a) die Ortspolizeibehörden für die Ortsangehörigen und ihrer vorläufigen Fürsorge anheimfallenden Personen;

b) die Königlichen Amtsgerichte für bevormundete Personen;

c) die Königlichen Amts- und Landgerichte (bezw. die Untersuchungsrichter und Staatsanwaltschaften bei denselben) für die in einer strafrechtlichen Untersuchung befindlichen und zur Beobachtung ihres Geisteszustandes aufzunehmenden Personen;

d) die Königl. Regierungen bezw. Strafanstalten für Strafgefangene;

e) die Königl. Regimentscommandos für Militärpersonen;

f) der Landeshauptmann für Landarme und Corrigenden.

müssen, sind die gesetzlichen Vertreter dieser Kassen über die Unterbringung des Kranken in die Anstalt zuvor zu hören.

§ 3. Die Anträge auf Aufnahme von Kranken werden mit einem beantworteten Fragebogen, sowie einem vollzogenen Verpflichtungsschein (s. § 13) an den Direktor der betreffenden Anstalt gerichtet, welcher dieselben zu prüfen und, unbeschadet der ihm nach § 5 dieser Aufnahmebedingungen zustehenden Befugnis, mit seinem Gutachten über die Zulässigkeit der Aufnahme dem Landeshauptmann vorzulegen hat. Für die auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 erfolgenden Aufnahmeanträge kommen die im § 2 des Reglements vom 6./27. Februar 1893 vorgeschriebenen Fragebogen (A. und B.), bei den übrigen Anträgen der Fragebogen I (nach dem beigefügten Muster) in Anwendung.

§ 4. In dem Aufnahme-Gesuche für die nicht der Fürsorge des Landarmen-Verbandes anheimfallenden Kranken muss bestimmt angegeben werden:

a) welche Verpflegungsklasse (§ 14) für den Kranken in Anspruch genommen wird;

b) wer die Zahlung der Kosten übernimmt.

In dem ersten Teile des Fragebogens sind von der Ortsbehörde insbesondere die Vermögens-Verhältnisse des Kranken und der etwa vorhandenen unterhaltungspflichtigen Verwandten so klar darzustellen, dass danach die Zahlungsfähigkeit oder das Unvermögen beurteilt werden kann. Sofern es sich um die Aufnahme eines kranken Ehemanns handelt, bedarf es ausserdem des Nachweises darüber, ob nach den in der Gemeinde des zivilrechtlichen Wohnortes geltenden gesetzlichen Bestimmungen die eheliche Gütergemeinschaft besteht oder nicht; und dass wo die Gütergemeinschaft die gesetzliche Regel bildet, dieselbe nicht durch besonderen Vertrag zwischen dem Kranken und seiner zu benennenden Ehefrau ausgeschlossen ist.

In dem zweiten Teile des Fragebogens ist auf tunlichste Vollständigkeit der Krankheitsgeschichte zu achten; es muss sich daraus namentlich der Zeitpunkt, an welchem die Geisteskrankheit zuerst zum Ausbruch gekommen ist, ergeben.

§ 5. Der Landeshauptmann entscheidet über die Aufnahme des Kranken in eine Anstalt; die Einberufung desselben erfolgt von dem Direktor der Anstalt, welcher in dem Einberufungsschreiben zugleich den Tag bestimmt, bis zu welchem der Kranke spätestens eingeliefert werden muss.

§ 6. Falls der Anstalts-Direktor die Aufnahme des angemeldeten Kranken unbedenklich findet, und mit Rücksicht auf die Raumverhältnisse nichts entgegensteht, ist derselbe ermächtigt, die Einberufung durch Vermittlung der Heimat-Behörde vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung sofort herbeizuführen.

§ 7. In den Fällen des § 6 werden die vollständigen Auf-

nahme - Verhandlungen von dem Direktor der Anstalt mit seinem Gutachten nach der Einlieferung des Kranken in die Anstalt dem Landeshauptmanne vorgelegt.

§ 8. Aufnahme - Gesuche für auswärtige Kranke sind unter gleichmässiger Beachtung sämtlicher in dem § 4 gegebenen Vorschriften ebenfalls an den betreffenden Anstalts-Direktor zu richten und von diesem mit seinem Berichte dem Landeshauptmanne zur Entscheidung einzureichen. Die Aufnahme Auswärtiger in die Anstalten darf ohne vorherige Genehmigung des Landeshauptmannes nicht erfolgen. Dem Aufnahme - Gesuche ist eine Bescheinigung der zuständigen Heimatsbehörde des Kranken über seine Ortsangehörigkeit oder die Anerkennung seiner Landarmeneigenschaft seitens des betreffenden Landarmenverbandes beizufügen.

§ 9. Wenn die Aufnahme geisteskranker Militär-Personen in Anspruch genommen wird, tritt die Militär-Behörde dieserhalb unmittelbar mit dem Landeshauptmanne in Verbindung, von welchem der betreffende Anstaltsdirektor die Aufnahme-Anweisung zu erwarten hat.

§ 10. Bei der Absendung nach der Anstalt ist jedem Kranken ein zuverlässiger Begleiter mitzugeben, welcher über dessen Verhältnisse auf Erfordern dem Anstaltsarzte nähere Auskunft zu erteilen vermag.

Bei weiblichen Kranken ist, wenn keiner der nächsten Angehörigen dieselben nach der Anstalt führt, auch eine weibliche Begleitung erforderlich.

Es ist nicht gestattet, Polizeioffizianten in Uniform und Waffen zur Begleitung von Kranken zu verwenden. Die Begleitung hat sich darnach einzurichten, dass sie den Kranken Vormittags zwischen 8 bis 11 Uhr oder Nachmittags zwischen 3 bis 6 Uhr in die Anstalt einliefern. An Sonn- und Festtagen darf die Einlieferung in der Regel nicht stattfinden.

§ 11. Aus solchen Ortschaften, in denen gefährliche Epidemien (Cholera, Pocken, Ruhr usw.) herrschen, dürfen, solange die Epidemie andauert, Kranke den Anstalten nicht zugeführt werden.

§ 12. Bei der Einlieferung muss jeder Kranke rein am Körper und mit reinlicher, der Transportweise und der Jahreszeit angemessener Kleidung versehen sein. . .

Die den Kranken der I. und II. Pflegeklasse mitzugebenden Kleidungsstücke müssen dem Bedürfnisse und dem Stande derselben entsprechen. Über die mitgebrachten Kleidungsstücke ist der Anstaltsverwaltung ein genaues Verzeichnis in doppelter Ausfertigung einzuhändigen, von welcher die eine bei den Akten bleibt, die andere mit der Empfangsbescheinigung versehen zurückgeht. Fehlende oder in ungehörigem Zustande befindliche Kleidungsstücke werden in der Antalt ersetzt und dem zur Zahlung des Pflegegeldes Ver-

pflichteten nach ortsüblichen Preisen in Rechnung gestellt. — Geld, Wertsachen, scharfe Instrumente und Feuerzeuge darf kein Kranker bei sich führen.

§ 13. Zur Sicherstellung des Pflegegeldes und aller sonst im Interesse der Aufgenommenen seitens der Anstalt zu machenden Aufwendungen dient der im § 3 erwähnte Verpflichtungsschein, welcher von der zur Zahlung sich verpflichtenden Person oder Behörde ausgestellt und mit den übrigen Aufnahmepapieren dem Anstaltsdirektor vorgelegt werden muss. Die Unterschrift des Ausstellers, sowie seine Zahlungsfähigkeit, falls er eine Privatperson ist, bedürfen der amtlichen Beglaubigung. . . . .

§ 22. Die Entlassung der Kranken aus der Anstalt erfolgt auf den Antrag der Zahlungspflichtigen, jedoch wenn die Kranken als gemeingefährlich eingeliefert sind und diese Gemeingefährlichkeit nach der Ansicht des Anstalts-Direktors fortbesteht, nur mit Zustimmung der Ortspolizeibehörde.

§ 23. Die Entlassung eines Kranken hat zu erfolgen:

a) wenn derselbe nach dem Ermessen des Anstalts-Direktors geheilt, gebessert, oder zwar ungeheilt, aber nicht weiter gefährlich ist, sowie wenn die endgültige Ablehnung eines Antrages auf Entmündigung seitens des Gerichts dem Direktor bekannt wird. In diesen Fällen hat der Direktor die Angehörigen oder die betreffende Verwaltungsbehörde zur Zurücknahme des Kranken aufzufordern. Sollte der Kranke alsdann nicht innerhalb drei Wochen abgeholt werden, so kann die Anstalt denselben auf Kosten der Angehörigen oder der betreffenden Gemeinde zurücksenden;

b) wenn die der Anstalt gegenüber übernommenen Verbindlichkeiten nicht erfüllt werden. In solchen Fällen hat der Anstalts-Direktor jedoch zuvörderst an den Landeshauptmann zu berichten und dessen Verfügung abzuwarten.

§ 24. Im Falle der Versuch einer Entlassung zwar erwünscht, aber hinsichtlich seines Erfolges unsicher ist, kann der Aufgenommene durch den Anstalts-Direktor auf höchstens 3 Monate beurlaubt werden. Für die Dauer der Abwesenheit werden nur die allgemeinen Verwaltungskosten in Rechnung gestellt. Muss die Wiederaufnahme des Beurlaubten erfolgen, so kann von der abermaligen Beibringung der in den §§ 2—4 dieser Aufnahme-Bedingungen vorgeschriebenen Schriftstücke abgesehen werden. Wegen der erforderlichen Überwachung eines beurlaubten Geisteskranken hat sich der Anstalts-Direktor mit der betreffenden Ortspolizeibehörde in das Benehmen zu setzen.

§ 25. Staats- und Gemeindesteuern, welche Kranke zu entrichten haben, müssen von den Angehörigen oder den gesetzlichen Vertretern derselben unmittelbar an die betreffende Hebestelle abgetragen werden.

§ 26. Alle Briefe, Gelder und sonstige Sendungen müssen der Anstalt postfrei zugehen.

§ 27. Sofern die Angehörigen briefliche Nachricht über den Zustand des Kranken zu erhalten wünschen, haben dieselben sich an den Anstalts-Direktor zu wenden.

§ 28. Über Aufnahme, Entlassung und Todesfälle werden die Anstalts-Direktoren den betreffenden Behörden, bezw. den Angehörigen der Kranken sofort von Amtswegen Mitteilung machen.

§ 29. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. April 1896 anfangend an die Stelle der Aufnahme-Bedingungen vom $\frac{\text{14. März}}{\text{15. April}}$ 1889.

Heynemann'sche Buchdruckerei, Gebr. Wolff, Halle a. S.

I.

Zur Frage der Zeugnisfähigkeit geistig abnormer Personen.

Von

Prof. Dr. **A. Hoche**
in Freiburg i. Br.

Mit einigen Bemerkungen dazu
von Prof. Dr. **A. Finger** in Halle a. S.

II.

Aus der Praxis des Lebens.

Von

Justizrat Dr. **Frankenburger**
in München.



Halle a. S.
Verlag von Carl Marhold.
1904.

Juristisch-psychiatrische Grenzfragen.

Zwanglose Abhandlungen.

Herausgegeben von

Prof. Dr. jur. **A. Finger**,
Halle a. S.

Prof. Dr. med. **A. Hoche**,
Freiburg i. B.

Oberarzt Dr. med. **Joh. Bresler**,
Lublinitz i. Schles.

I. Band, Heft 8.

Halle a. S.
Verlag von Carl Marhold.
1904.

Zur Frage der Zeugnisfähigkeit geistig abnormer Personen.

Von
Prof. Dr. **Hoche** in Freiburg i. Br.

Zu denjenigen Fragen, die bei einer Reform der Strafprozessordnung dringend einer Prüfung bedürfen, gehört die der Zeugnisfähigkeit geistig abnormer Personen. Materiell wird der Wert der Aussagen psychisch mehr oder weniger von der Norm abweichender Individuen immer der freien Würdigung des Richters unterliegen müssen, der dabei ein ärztlich-sachverständiges Urteil zu Rate ziehen kann; in formeller Hinsicht aber wäre es sehr zu wünschen, dass die jetzigen Bestimmungen über die eidliche Vernehmung geistig nicht vollwertiger Menschen eine Änderung erführen.

§ 56, 1 der Strafprozessordnung bestimmt: „Unbeeidigt sind zu vernehmen: 1. Personen, welche zur Zeit der Vernehmung das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet oder wegen mangelnder Verstandesreife oder wegen Verstandesschwäche von dem Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben“.

Als Zweck der Vereidigung gilt, das grösstmögliche Maß von Sicherheit dafür zu schaffen, dass die Aussagen des Zeugen der Wahrheit entsprechen. Die feierliche Form des Schwures und der vorgeschriebene richterliche Hinweis auf die religiöse und strafrechtliche Bedeutung des Eides appelliert an das Gewissen des zu Vereidigenden, in dem der Wille erweckt werden soll, unter genauester Prüfung seiner Erinnerung seine Aussage zu machen. Das verstandesmäßige Moment wird dabei formell nur soweit berücksichtigt, als die Fähigkeit des Zeugen, theo-

retisch Wesen und Bedeutung des Eides zu erfassen, in Frage kommt, während seine Fähigkeit, die Wahrheit zu sagen, d. h. Erinnerungen von durchschnittlicher Zuverlässigkeit zu reproduzieren, nicht geprüft zu werden braucht. Zu welchen Konsequenzen diese Bestimmung der Strafprozessordnung führen kann, darauf hat Aschaffenburg*) treffend hingewiesen; besonnene Geisteskranke können vom Wesen und der Bedeutung des Eides eine ganz genügende Vorstellung haben, während krankhafte Auffassungen (auf Grund von Sinnestäuschungen z. B.), Mängel des Gedächtnisses u. dgl., sie materiell als ganz unbrauchbare Zeugen erscheinen lassen müssen.

Ich habe Gelegenheit gehabt, einen Fall zu beobachten, der die Unzweckmäßigkeit und Unbrauchbarkeit der Bestimmungen des § 56 der St. P. O. in charakteristischer Weise zeigt, und den ich nachstehend ganz kurz mitteilen will unter Anschluss des von mir abgegebenen Gutachtens, an welches sich einige allgemeinere Bemerkungen anknüpfen werden.

In der Pflegeanstalt zu X. wurde im Februar 1902 die Entdeckung gemacht, dass eine dort verwahrte, 24jährige, ganz blödsinnige Frauensperson, Rosine R., schwanger war. Der Verdacht, der Schwängerer zu sein, richtete sich gegen den im November 1901 wegen eines Verhältnisses mit einer Wärterin entlassenen Hausburschen K., und auf Befragen bezeichnete die Geschwängerte diesen auch als Täter. Zeuge bei dem angeblich im Keller beim „Krauteinschneiden" vollzogenen Beischlafsakte resp. bei dessen Wiederholungen sollte nach ihren Aussagen Gottlieb W. gewesen sein, ein in der Anstalt seit lange verpflegter Epileptiker.

Gottlieb W. lag bei seiner ersten Vernehmung durch den Verwalter der Anstalt zu Bett; den Verlauf dieses ersten Verhörs schildert der Verwalter (Termin vor dem Amtsgericht am 10. Dezember 1903) folgendermaßen:

„Anfänglich sagte W. nichts; nach längerem Hin- und Herreden sagte er schliesslich: ja, ja, er hätte gesehen, wie der Hausbursche, K. es mit der Rosine gehabt hätte. Möglich ist,

*) Hoche's Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie, Seite 125.

dass ich bei dem Hin- und Herreden den K. als den genannt habe, den die Rosine R. als den Täter bezeichne.“ In der Schwurgerichtsverhandlung im April 1902 hatte der Verwalter (nach stenographischen Aufzeichnungen der Verteidigung) angegeben: W. habe nichts sagen wollen und nicht mit der Sache herausrücken, worauf er ihn scharf angelassen und gefragt habe: „Sagen Sie's nur; Rosine sagt auch, Sie seien dabei gewesen“. —

Der Hausbursche K., der, wie durch Zeugenaussagen festgestellt wurde, dazu neigt, mit weiblichen Personen anzubändeln, leugnete bestimmt und dauernd, jemals mit der Rosine R. etwas gehabt zu haben. Er wurde verhaftet und des Verbrechens gegen § 176, Z. 2, R. St. G. B., angeklagt. —

Andere Zeugen, als die angeblich von K. geschwängerte Blödsinnige und der genannte Epileptiker waren nicht vorhanden; die Voruntersuchung ergab keine wesentlichen weiteren Momente.

Am 14. April 1902 fand die Schwurgerichtsverhandlung statt. Die geschwängerte Blödsinnige wurde unbeeidigt (§ 56, Z. 1, St. P. O.) vernommen; der Verteidiger beantragte nichteidliche Vernehmung auch für den Epileptiker W.; der Staatsanwalt trat diesem Antrage entgegen. Nach dem Gutachten des anwesenden Sachverständigen, Med.-Rat Dr. X., der dem Zeugen W. normale Intelligenz und normales Gedächtnis zusprach, beschloss das Gericht die Vereidigung desselben.

Die Geschworenen bejahten die Schuldfrage, und der Angeklagte K., der dauernd seine Nichtschuld beteuerte, wurde zu 2 Jahren Gefängnis verurteilt. Als erwiesen wurde angenommen, dass K. die Rosine R. im Keller der Pflegeanstalt mehrmals geschlechtlich gebraucht und dabei geschwängert habe.

Die vom Verurteilten eingelegte Revision wurde am 2. Juni 1902 vom Reichsgericht verworfen; in der Begründung erkennt das Reichsgericht an, dass die Vereidigung des Zeugen W. zulässig war und verneint eine darin angeblich vorhandene Beschränkung der Verteidigung.

Am 4. September 1902 beantragt der Verteidiger des K. die Wiederaufnahme des Verfahrens unter Darlegung einer Reihe von Momenten, von denen am meisten Gewicht gelegt wird auf den Nachweis der Unzuverlässigkeit der Angaben des Zeugen W., in denen sich Widersprüche und Unwahrscheinlichkeiten in grösserer Zahl feststellen lassen, sowie unter Hinweis darauf, dass die Beobachtung des Zeugen W. durch den ärztlichen Sachverständigen eine für Gewinnung eines sicheren Urteils ungenügende gewesen sei.

Die Strafkammer des Landgerichts in X. wies am 26. September 1902 den Antrag auf Wiederaufnahme als unzulässig ab.

In der Begründung dieses Beschlusses, der sich sehr wesentlich auf das von der Verteidigung nach Inhalt und Art der Gewinnung angefochtene Gutachten des ärztlichen Sachverständigen stützt, heisst es u. A.: „Bei dieser Sachlage kann unerörtert bleiben, inwiefern die ausgesprochene Vermutung, dass Gottlieb W. an epileptischem Irresein, an Erinnerungstäuschungen und Gedächtnisschwäche leide, überhaupt geeignet wäre, das Gesamtergebnis der Beweise derart erheblich zu verändern, um die Freisprechung zu begründen. Es kommt dabei in Betracht, dass die Aussage des Gottlieb W. nicht einen vollständigen Schuldbeweis bildet, sondern nur eine Bestätigung der Aussage der Rosine R., welche diese ohne vorheriges Einvernehmen mit dem Anfang Februar 1902 krank liegenden Zeugen Gottlieb W. gemacht hat; darnach aber wäre die Aussage der Rosine R. und das aus der Übereinstimmung der Aussagen der R. und des Gottlieb W. an sich folgende Belastungsmoment nur dann erheblich erschüttert, wenn nachgewiesen würde, dass die Aussage des Gottlieb W. tatsächlich unwahr ist, dass hinsichtlich dieser Aussage tatsächlich eine Sinnestäuschung oder ein Irrtum des Gottlieb W. vorliegt, nicht aber durch den Nachweis, dass der Zeuge im allgemeinen an Erinnerungstäuschungen und Gedächtnisschwäche leidet". —

In ein neues Stadium trat die Sache dadurch, dass der Vormund des Kindes der R. gegen den angeblichen Vater, den Hausburschen K., die Alimentenklage anstrengte; dem amtsgerichtlichen ersten Termine am 10. Dezember 1903 wohnte

ich als Sachverständiger bei, und gab später über den Geisteszustand des Zeugen Gottlieb W. folgendes Gutachten ab:

„Grosshm. Amtsgericht erstatte ich nachstehend, unter Berufung auf meinen ein für allemal abgelegten Sachverständigeneid, das gewünschte Gutachten über den Geisteszustand des Zeugen Gottlieb W. Dasselbe stützt sich auf die Kenntnis des vorliegenden Aktenmateriales, meine Wahrnehmungen bei der richterlichen Vernehmung des Zeugen am 10. Dezember 1903 sowie auf die Ergebnisse der an mehreren Tagen in der psychiatrischen Klinik vorgenommenen eingehenden Exploration des Mannes.

Zur Beantwortung sind mir folgende 2 Fragen vorgelegt worden: 1. ob der Zeuge Gottlieb W. wegen mangelhafter Verstandesreife oder wegen Verstandesschwäche von dem Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung hat, und: 2. inwieweit das Erinnerungsvermögen des W. infolge seines geistigen Defektes geschwächt ist und welchen Einfluss dieser Defekt auf sein Erinnerungs- und Vorstellungsvermögen zur Zeit der strafrechtlichen Untersuchung gegen den Fridolin K. gehabt haben mag.

Aus der Vorgeschichte des jetzt 56jährigen W. ist das Wesentlichste die Tatsache, dass er seit zirka 30 Jahren an epileptischen Anfällen leidet, die nicht leicht zu sein scheinen, dass er im Anschluss an diese Anfälle häufig Dämmerzustände (von nicht sehr langer Dauer) zeigt, und dass er durch seine Krankheit ein sozial unfähiges Individuum geworden ist, welches des Aufenthaltes in einer Pflegeanstalt bedarf.

Die fraglichen Vorgänge, auf die seine Aussagen bei den ersten Vernehmungen und vor dem Schwurgerichte sich beziehen, würden in die Zeit September bis Anfang November 1901 zu datieren sein; die ersten Vernehmungen in der Kreispflegeanstalt fanden zirka am 9. Februar 1902 statt, mindestens also 3 Monate später; am 14. April 1902 ist W. vor dem Schwurgericht vereidigt worden; die Vereidigung fand statt gegen den Antrag des Verteidigers auf Gerichtsbeschluss hin, der sich auf das mündliche Gutachten des Med.-R. Dr. X. stützte. In dem vorausgehenden schriftlichen Gutachten, dem sich der An-

staltsarzt angeschlossen hatte, finden sich in Bezug auf W. folgende Sätze: „das Gedächtnis ist gut; die Aussagen und Antworten zeigen eine seinem Stande vollständig entprechende Intelligenz"; „die selten auftretenden epileptischen Anfälle üben keinen erheblichen Einfluss auf den Geisteszustand des Mannes aus", „der Mann ist fähig, die Bedeutung des Eides zu erkennen und seine Aussagen der Wahrheit gemäß abzugeben."

Die jetzt vorgenommene klinische Untersuchung hat zunächst folgendes ergeben: Der körperliche Befund ist grössten Teiles unwesentlich; an der Zunge bestehen, als deutliche Zeichen epileptischer Anfälle, Bissnarben mit Abtrennung eines Stückchen Zungensubstanz; Zeichen organischer Erkrankung des Nervensystems, speziell der progressiven Paralyse, fehlen.

Die Sprache ist etwas schwer verständlich, aber mehr infolge der gleich zu schildernden psychischen Mängel, als wegen irgend welcher Störungen in der Sprachmuskulatur.

W. fasst, ohne dass eine nennenswerte Hörstörung bestände, Fragen nur langsam und unvollkommen auf; die meisten müssen mehrfach wiederholt werden, seine Antwort trifft dann häufig nicht den Gegenstand der Frage, sondern einen Nebenpunkt; so antwortet er z. B. auf die Frage nach seinem früheren Wochenverdienst nicht mit einer Zahl, sondern: „Die Brüder haben auch geschafft"; auf die Frage, wozu er wohl untersucht werde: „ich ginge lieber ins Oberland", auf die Frage nach dem Zeitpunkt der Schwurgerichts-Verhandlung: „ich bin auch dabei gewesen" usw.; z. T. wirkt dabei wohl die Absicht mit, unter dem Anschein des Nichtverstehens seine Unfähigkeit zu richtiger Antwort zu verbergen, z. T. aber auch eine tatsächliche Erschwerung und Verlangsamung der intellektuellen Funktionen, die sich auch in der Umständlichkeit anderer seiner Antworten deutlich ausspricht.

W. ist, wenn man ihm Zeit lässt, im Stande, sich über die einfachsten tatsächlichen Lebensverhältnisse leidlich richtig zu äussern; sein Urteil versagt aber, sobald es sich um Begriffliches handelt, d. h. sobald der Kreis des direkt Anschaulichen verlassen wird; dieser Mangel wird z. T. dadurch verdeckt, dass W. aus seiner Jugend über ein gewisses kleines

Maß gedächtnismäßig eingeprägten Materials verfügt, das er allerdings nur reproduzieren kann, ohne aber damit operieren zu können. Sein Vorstellungsschatz ist sehr gering und entspricht in keiner Weise dem normalen Niveau eines Mannes seines Alters, der bei ursprünglich jedenfalls durchschnittlicher Veranlagung und nach normalem Schulbesuch, den Krieg 1870/71 mitgemacht hat, im Auslande in Gefangenschaft war und auch später noch Allerhand erlebt hat.

Er weiss nichts davon, welche Veränderungen der Krieg 1870/71 zur Folge gehabt hat; nur „vorher sei es besser gewesen“; Baden ist ein Königreich, sein Fürst heisst Wilhelm; ausser Elsass liegen auch Bayern und Württemberg am Rhein; andere „Religionen“ ausser der protestantischen und katholischen kennt er nicht; irgendwelche charakteristische Merkmale der einen oder der anderen weiss er nicht anzugeben; andere Burschen, die auf dem Lande ihr Mädchen vornehmen, würden gerade so bestraft werden, wie K. wegen der R., „wenn sie erwischt werden“ usw.

Als eine jedenfalls sehr wesentlich mitwirkende Ursache dieser geistigen Verarmung lassen sich bei ihm deutlich ausgeprägte Gedächtnisstörungen nachweisen.

Zunächst ist die Fähigkeit des „Behaltens“ (die sogenannte „Merkfähigkeit“) stark herabgesetzt; W. hat z. B. bei einer Unterredung am Abend des 11. Februar schon wieder einen Teil dessen vergessen, wovon am Vormittag ausführlich die Rede gewesen ist, darunter einzelne ganz bestimmte Angaben von seiner Seite; wenn man ihm einfache Rechenexempel zu lösen gibt, z. B. 36 — 9, 26 — 11, 23 — 7, so ist er (abgesehen von der Unfähigkeit, diese Subtraktionen auszuführen) nach dem dritten Exempel schon nicht mehr imstande, die $^1/_2$ Minute vorher gestellte erste Aufgabe nur zu nennen; dieselbe Störung der Merkfähigkeit liegt seinem Irrtum zu Grunde, wenn er die ihm in kurzen Zwischenräumen vorgelegten Summen erst von 7 Markstücken, dann von 55 Pfennigen zu 8,55 M. zusammenaddiert: er vergisst die Aufgabe noch während des Rechnens. Aufgaben aus dem in der Jugend eingeprägten kleinen Einmaleins werden dagegen meist glatt und richtig gelöst.

Diese, jedenfalls nicht erst seit ganz kurzem vorhandene Herabsetzung der Fähigkeit des „Behaltens“, der Erwerbung neuen Gedächtnismateriales, ist die Ursache eines weiteren psychischen Mangels bei ihm: alle seine Erinnerungen aus den letzten Jahren sind sehr unsicher und schwankend. Diese Unsicherheit lässt sich an beliebig zu vermehrenden Beispielen leicht nachweisen, darunter auch an solchen, die schon in den Akten niedergelegt sind.

Seinen ersten Anfall, ein einschneidendes Ereignis im Leben eines Epileptikers, datiert er im Verhör vom 13. Februar 1902 in seine Militärzeit, jetzt: längere Zeit hinterher, „in die 70er Jahre“.

Über seine erste Vernehmung in der schwebenden Sache, die tatsächlich (Aussage des Verwalters) stattfand, während er, W., krank zu Bette lag, gab er am 10. Dezbr. 1903 an, er sei vom Verwalter aufs Bureau gerufen; jetzt weiss er weder von dem Einen noch von dem Anderen mehr etwas, weiss überhaupt nicht mehr, ob ihn der Verwalter oder der „Gensdarm“ zuerst vernommen hat.

Den Zeitpunkt der fraglichen Kellerszene, Herbst 1901, datiert er im Verhör vom 10. Dez. 1903 in das Jahr 1900; jetzt verlegt er die Schwurgerichtsverhandlung (April 1902) in das Jahr 1900.

Betreffs der Tageszeit des Beischlafaktes machte er früher, 13. II. 1902, die Angabe, es sei Vormittags gewesen und gleich darauf habe es zum 9-Uhr-Essen geschellt; am 10. XII. 1903 und jetzt weiss er gar nichts mehr über die Tageszeit; das gleiche gilt von seiner ersten Erzählung, dass K. ihn geschickt habe, um die R. zum Herbeibringen eines Säckchens Salz zu veranlassen; er stellt das jetzt ebenso bestimmt in Abrede, wie auch jede frühere Aussage darüber. Über die angebliche Szene zwischen dem K. und der R., bei der die Pritsche im Weiberarrest auseinandergebrochen sein sollte, divergieren die Angaben noch mehr; abgesehen von den Differenzen zwischen den zwei Verhören am 13. II. 1902, ergibt sich, dass W. am 10. XII. 1903 überhaupt von der Existenz eines Weiberarrestes gar nichts weiss, während er jetzt die Geschichte wieder erzählt, wie bei dem ersten Verhör vom 13. II. 1902.

Den Keller-Akt hat er am 13. II. 1902 genau beschrieben nach der Reihenfolge der einleitenden Handlungen — anpacken — hinlegen — aufdecken; jetzt sind seine Angaben darüber äusserst unsicher, und es ist mir, trotz wiederholter lange fortgesetzter Bemühungen, nicht gelungen, eine präzise Schilderung seiner Beobachtungen zu bekommen; er kommt nicht über unbestimmte Ausdrücke heraus; neu ist die Angabe, dass K. die R. auch einmal auf einem Kartoffelhaufen gebraucht habe.

Wohl mit der frappanteste Beweis für die Mangelhaftigkeit seines Erinnerungsvermögens wurde aber bei der Vernehmung des W. am 10. XII. 1903 geliefert, bei der er den äusserlich nicht veränderten K., mit dem er monatelang zusammen gearbeitet hatte, trotz ausdrücklichem Befragens des Richters, nach stundenlangem Beisammensein im hellen Zimmer, unter den 4—5 Anwesenden nicht herauszuerkennen vermochte.

Während bei den beiden erwähnten Beispielen die Unsicherheit der Reproduktion bei W. das Wesentlichste war, sind daneben und zum Teil untrennbar damit verknüpft auch noch andere Gedächtnisstörungen vorhanden, die als Erinnerungstäuschung bezeichnet werden. W. entsinnt sich, mit der gleichen subjektiven Sicherheit wie bei richtigen Reminiszenzen, an Dinge, die gar nicht oder in anderer Weise stattgefunden haben; so berichtet er (fälschlich) ausführlich, dass K. verheiratet gewesen sei, eine Frau gehabt habe, und dass er, W., dem K. noch besonders das verübelt hätte, dass er als verheirateter Mann solche Geschichten mache. Noch auffallender ist seine Beschreibung der Vereidigung vor dem Schwurgerichte: Der Richter habe ihm folgende Eidesformel vorgelesen, die er dreimal nacheinander habe nachsprechen müssen: „im Namen des Gottes, des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes, Amen“; in gleicher Weise, und mit dreimaliger Wiederholung, hätten alle anderen Zeugen auch schwören müssen.

W. macht diese Angaben in der gleichen Weise, wie andere mehr glaubhafte und wird zornig gereizt, wenn man die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit derselben bezweifelt; es ist als sicher anzunehmen, dass er auch bei diesen falschen

Erinnerungen ein ebenso grosses Gefühl der subjektiven Sicherheit hat, wie bei den wirklich zutreffenden. Ein nicht über die Sachlage orientierter Dritter würde an der Art des Vorbringens seiner Reminiszenzen die richtigen von den falschen nicht zu unterscheiden vermögen.

Wenn wir das beigebrachte Material überblicken, so ergibt sich: W. ist habitueller Epileptiker (gleichviel ob infolge von früherem Alkoholmissbrauch oder nicht); es hat sich bei ihm, wie das in ähnlich schweren Fällen sehr häufig der Fall ist, allmählich eine geistige Veränderung entwickelt, die als „epileptischer Schwachsinn" wohlbekannt und leicht zu erkennen ist. Die Hauptzüge der bei ihm vorhandenen psychischen Veränderungen sind folgende: bei erhaltener Besonnenheit eine deutlich nachweisbare Urteilsschwäche (Verlangsamung und Erschwerung der intellektuellen Funktionen, Einengung des Interessenkreises) und eine starke Gedächtnisstörung quantitativer und qualitativer Art: Schwäche der Merkfähigkeit, Schwäche des Reproduktionsvermögens und Erinnerungsfälschungen.

Was nun zunächst die erste der beiden mir zur Beantwortung vorgelegten Fragen betrifft, so kann die „mangelhafte Verstandesreife" ausser Betracht bleiben, da mit dieser Bezeichnung nur solche Defekte gemeint sein können, die darin bestehen, dass der Verstand nicht zur normalen Ausbildungshöhe gelangt, also Entwicklungsstörungen desselben vor Abschluss des körperlichen Wachstums; die „Verstandesschwäche" dagegen ist gerade der bei W. vorliegende geistige Zustand, und zwar eine erst im Mannesalter, sekundär, infolge von Hirnerkrankung eintretende Schwäche derselben. Ob diese Verstandesschwäche quantitativ so beschaffen ist, dass sie dem W. nicht erlaubt, „von dem Wesen und der Bedeutung des Eides" eine genügende Vorstellung zu haben, das ist eine mindestens an der Grenze der Kompetenz des ärztlichen Sachverständigen liegende Frage. Ich werde mich daher begnügen, diejenigen Momente namhaft zu machen, die sich bei der ärztlichen Untersuchung als Material zur Entscheidung dieser Frage ergeben haben.

W. weiss, dass man schwört, „damit man etwas Richtiges sagt"; wenn er auch nicht weiss, was ein „Meineid" ist, so weiss er doch, dass man bestraft wird, wenn man falsch

schwört; „man kommt ins Kreisgefängnis“; er weiss, dass „der Angeklagte nicht schwört“, und dass Rosine R., weil sie „nicht richtig im Kopfe“ ist, nicht hat schwören dürfen; er weiss, dass Gott beim Schwören angerufen wird, weil es eine Sünde ist, die Unwahrheit zu sagen; er weiss, dass ein Zeuge den Angeklagten ins Unglück bringen kann durch falsches Schwören, und er wird, bei der so viel wie möglich eingehenden Erörterung dieses Punktes merklich unruhig von einer dann halb zugegebenen unklaren Sorge aus, dass die wiederholten Verhöre meinerseits mit gelegentlicher Anzweiflung der Richtigkeit seiner Aussagen irgend welche unangenehmen Folgen für ihn haben könnten.

Das elementare Wissen um Zweck, Notwendigkeit und Folgen des Schwörens ist bei ihm vorhanden; es ist auch anzunehmen, dass ein Eid für ihn Motiv sein kann, die Wahrheit sagen zu wollen; dagegen ist z. B. nicht anzunehmen, dass seine Urteilsschwäche es ihm möglich machen würde, gegenüber fremden Beeinflussungen zum Falschschwören oder eigenen Affekterregungen, die etwa in gleichem Sinne wirkten, den normalen Widerstand zu leisten.

Indessen führt dieser letzterwähnte Punkt schon in die Beantwortung der zweiten Frage nach der geistigen Qualifikation des W. zum Zeugen, bei deren Erörterung wir uns auf rein psychiatrischem Boden bewegen, da es sich um eine geistig abnorme Persönlichkeit handelt.

Das Maß der bei W. nachweisbaren Urteilsschwäche ist nicht derart, dass sie allein seine Zeugenaussagen unbrauchbar machen würde. Wäre sein Gedächtnis von durchschnittlicher Zuverlässigkeit, so würde er für einfache, durchsichtige Tatbestände, wie etwa im vorliegenden Falle, für Feststellung eines von ihm beobachteten Beischlafaktes zwischen zwei ihm persönlich bekannten Personen, durchaus einwandfreie Aussagen machen können. Nun liegt die Sache aber anders; sein Gedächtnis ist als ein ganz unzuverlässiges erwiesen worden. Die Reproduktionsfähigkeit ist krankhaft herabgesetzt; Ereignisse, Erlebnisse, Daten, die ein durchschnittliches Gedächtnis bei einem Manne seines Alters und Standes mit der für praktische

Zwecke genügenden Sicherheit reproduzieren würde; hat er ganz oder teilweise vergessen; er irrt sich deswegen in Personen, zeitlicher Lokalisation usw.

Auch diese Störung würde ihrerseits, wenn sie, wie das vorkommen kann, als isolierte Störung, einen Menschen von normalem Urteil träfe, nicht so bedenklich für die Zeugenschaft sein, weil in solchen Fällen ein klares Bewusstsein des mangelhaften und unzuverlässigen Gedächtnisses vorhanden sein kann, so dass ein solcher Zeuge eventuelle Aussagen mit dem Vorbehalte des Irrtumes und in subjektiv unsicherer Weise machen würde. W. aber merkt von dem Maße der Unzuverlässigkeit seines Gedächtnisses, wenn er auch gelegentlich von seiner Vergesslichkeit spricht, bei seinem herabgesetzten Urteilsvermögen lange nicht genug, um daraus die Konsequenz zu ziehen, dass er sagt: ich weiss nicht, oder: ich bin nicht sicher. Es ist deswegen bei allen Zeugenaussagen des W., mindestens soweit sie sich auf die letzten Jahre beziehen, der Zweifel wohlbegründet, ob seine angeblichen Erinnerungen in durchschnittlichem Maße den früheren Ereignissen entsprechen, auf welche sie sich beziehen, und für eine Anzahl von Aussagen seit 1902 ist das Irrtümliche direkt beweisbar.

Wenn diese Gedächtnisschwäche den W. nur zu einem unzuverlässigen Zeugen macht, so wird er geradezu gefährlich durch die bei ihm vorhandene Neigung zum Auftreten von Erinnerungstäuschungen.

Die allgemeine Voraussetzung für das Auftreten von Pseudoreminiszenzen, ist bei W. gegeben — das Vorhandensein tatsächlicher Gedächtnislücken, in welchen die neuentstandenen falschen Erinnerungen Platz finden; er entsinnt sich z. B. tatsächlich nicht mehr des Herganges seiner Vereidigung; dafür schiebt sich ihm ungewusst eine falsche Erinnerung, eine Formel aus dem Gottesdienste, unter, die sich für ihn in Nichts von wirklich richtigen Erinnerungen aus der gleichen Verhandlung unterscheidet. Dieser selbe Vorgang kann bei allen möglichen andern Reproduktionsakten stattfinden und seine Aussage, je nach den Umständen, gefährlich machen, wenn die Pseudoreminiszenz in ihren Konsequenzen zufällig nicht so

gleichgiltig ist, wie in dem angezogenen Beispiele der Vereidigung.

Diese Erinnerungstäuschungen sind ein dem Irrenarzte wohlbekanntes und häufig vorkommendes Symptom, und sind gerade bei epileptischem Schwachsinn nicht selten, bei dem das Auftreten häufiger Dämmerzustände unklare, traumhafte Erinnerungen liefert, die dann von den Kranken leicht mit wirklichen, infolge des abnormen Hirnzustandes ebenfalls wenig bestimmten Erinnerungen verwechselt werden. Es besteht bei solchen Individuen auch die Gefahr, dass Dinge oder Vorgänge, die nur in irgend einer Form Gegenstand der vorstellenden Tätigkeit gewesen, z. B. oft erzählt worden sind, den Charakter anscheinender Erinnerungen annehmen.

Es erscheint deswegen z. B. keineswegs ausgeschlossen, dass im vorliegenden Falle Suggestivfragen bei dem ersten Verhöre durch den Verwalter, der „nach langem Hin- und Herreden schliesslich“ die Aussage betreffs des K. aus dem W. extrahierte, in W. ein Bild der Situation haben entstehen lassen, das ihm, ohne jedes Zutun seinerseits, zur „Erinnerung“ eines tatsächlichen Vorganges wurde, dem er gar nicht beigewohnt hat.

Ob das der psychologische Hergang im einzelnen war, oder nicht, ist nicht zu entscheiden, ist auch ganz gleichgültig für die allgemein gestellte und beantwortete Frage nach der Zeugenqualifikation des W.

Ich fasse mein Gutachten, unter absichtlicher formeller Nichtbeantwortung der ersten Frage, dahin zusammen:

W. leidet seit langer Zeit an epileptischem Schwachsinn, der durch seine Hauptscheinungen: Urteilsschwäche und weitgehende Gedächtnisstörungen bei keiner sich auf die letzten Jahre beziehenden Aussage krankhaft fälschende Momente mit Sicherheit ausschliessen lässt.“

Das für unsere Frage Wesentlichste ist die Tatsache, dass ein infolge krankhafter Mängel materiell als Zeuge vollkommen unbrauchbares Individuum vereidigt worden ist, und dass seine Aussage (in Anbetracht dessen, dass die der einzigen anderen

Zeugin wegen vollständigen Blödsinnes kaum in Betracht kommen konnte), das eigentlich stützende Moment für die Verurteilung eines Menschen zu langer Gefängnisstrafe gewesen ist. Die tatsächliche Schuldfrage des Angeklagten K. steht hier nicht zur Erörterung; sie ist auch gleichgiltig, da es sich nur darum handelt, ob der Zeuge W. in dem Strafverfahren die seinem Geisteszustande entsprechende Würdigung erfahren hat.

Auch der Umstand, dass ein nicht sachverständiger „Sachverständiger“ *) den abnormen Geisteszustand des Zeugen W. nicht erkannt hat, fällt prinzipiell nicht ins Gewicht, da auch nach eingehender Prüfung des Geisteszustandes die Antinomie bestehen bleibt, dass ein geistig abnormer Mensch, der als Zeuge ganz unbrauchbar ist, dennoch vom Wesen und der Bedeutung des Eides eine genügende, elementare Vorstellung hat und demnach auch fernerhin vereidigt werden dürfte.

Das die Revision des Verfahrens ablehnende Urteil des Reichsgerichtes steht ganz auf dem Boden einer früheren Entscheidung (E. XX. S. 60), die besagt: „nicht jede „Geistesschwäche“, sondern nur solche „Verstandesschwäche“, welche die Vorstellung des Zeugen von dem Wesen und der Bedeutung des Eides beeinträchtigt, hindert nach § 56, 1 die Beeidigung. Vielfach widersprechende Zeitangaben, selbst wenn sie nicht auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit zurückzuführen sind, können wohl die Annahme einer Gedächtnisschwäche, die die Glaubwürdigkeit des Zeugen mindern kann, nicht aber die Annahme rechtfertigen, dass der Zeuge keine genügende Vorstellung von dem Wesen und der Bedeutung des Eides habe. Diese Vorstellung vorausgesetzt, wird der Eid grade die Wirkung haben, den Zeugen zur Anspannung seines etwa schwachen Gedächtnisses zu nötigen, ihn entweder zur Richtigstellung seiner Angaben, oder zu sachgemäßen Vorbehalten bezüglich der Genauigkeit derselben zu veranlassen“.

---

*) Ich will nicht unterlassen, auf ein Moment hinzuweisen, das in diesem Falle zur Entlastung des Sachverständigen herangezogen werden darf: $^5/_4$ Jahre nach Abgabe des Gutachtens ist er an einer organischen Hirnkrankheit gestorben, deren erste Zeichen $2^1/_2$ Jahr zurückreichten, so dass er schon zur Zeit der Schwurgerichtsverhandlung wahrscheinlich unter dem Einfluss seiner schweren Hirnerkrankung gestanden hat.

Wir begegnen in dieser Entscheidung auf theoretischem Gebiete derselben Überschätzung des Zeugengedächtnisses, die man in der praktischen Rechtspflege alle Tage beobachten kann; was soll der vom Eide geschärfte beste Wille leisten, wenn die Gedächtnisfunktion an sich schlecht ist, oder wenn, bei gutem Gedächtnis, der Zeuge wegen anderweitiger psychischer Störungen nicht imstande war, wirklich zutreffende Wahrnehmungen zu machen?

Der Einwand, dass die Schätzung des dem einzelnen Zeugen zuzubilligenden Maßes von Glaubwürdigkeit ja doch dem Richter vorbehalten sei, bessert die Sachlage nicht. Es will mir wie eine Herabwürdigung des Eides erscheinen, wenn der Richter in die Lage kommt, einen Zeugen schwören zu lassen, von dem er überzeugt ist, dass seine Aussagen nicht brauchbar sind, und ausserdem liegt die Würdigung von Zeugenaussagen ja nicht immer nur beim Richter, sondern grade in den folgenschwersten Fällen bei Laien, bei den Geschworenen. Die Tatsache, dass ein Zeuge vereidigt wurde, wird dem naiven Geschworenenverstande immer als eine Art von Garantie für die Glaubwürdigkeit seiner Aussagen erscheinen, da die feine logische Unterscheidung, wie sie die Anwendung des § 56, 1 eventuell erfordert, immer jenseits eines einfachen Verständnisses bleiben wird.

Ich halte bei dieser Sachlage eine Fassung des § 56 in der Form wie sie Aschaffenburg (l. c.) vorschlägt, für viel mehr zweckentsprechend: „unbeeidigt sind zu vernehmen: Personen, welche zur Zeit der Vernehmung das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten; ferner solche, deren Aussagen oder Wahrnehmungen durch Geisteskrankheit oder Geistesschwäche beeinflusst sind“. Diese Fassung würde auch der Möglichkeit Rechnung tragen, dass ein inzwischen genesener Zeuge über Dinge aussagen soll, die sich zur Zeit einer früheren Erkrankung zugetragen haben.

Inzwischen müssen wir uns mit dem augenblicklich geltenden Wortlaut des § 56 abfinden. In praktischer Hinsicht kann es dabei zweifelhaft sein, ob es überhaupt Sache des ärztlichen Sachverständigen ist, sich darüber zu äussern, ob der Zeuge von dem Wesen und der Bedeutung des Eides eine „genügende

Vorstellung“ hat. Ich selbst habe in vorstehendem Gutachten die formelle Beantwortung dieser Frage abgelehnt und mich darauf beschränkt, tatsächliches Material für die Schlussfolgerungen des Richters zu geben; der ärztliche Sachverständige kann meines Erachtens mit Recht geltend machen, dass er auf seinem Gebiete gar keinen Maßstab dafür findet, welches die Kennzeichen einer „genügenden Vorstellung“ vom Wesen und der Bedeutung des Eides sind, und jeder Versuch, dabei eine Abgrenzung vorzunehmen, führt ebenso, wie die oben erwähnten anderen Erwägungen, nur zu dem Ergebnis, dass die Fassung des § 56 eine unglückliche ist. „Die einfache Kenntnis von der Strafbarkeit des Meineides — schreibt Aschaffenburg (l. c.) — darf wohl noch nicht als eine „genügende Vorstellung“ betrachtet werden; dazu gehört wohl auch noch, dass sich der Schwörende der Folgen für den Angeklagten bewusst sein muss, in weiterem auch, dass er ein Verständnis besitzt für die Gefährdung der Rechtspflege, die aus häufigen Meineiden sich ergeben müsste“. Ob man so weit gehen darf, wie diese letztere Forderung will, erscheint mir zweifelhaft; es werden sicherlich fortwährend Individuen vereidigt, denen, ohne dass sie geistig abnorm wären, im Bereiche einer engen Lebenserfahrung Erwägungen über die Gefährdung der Rechtspflege durch häufige Meineide niemals kommen und die auch kaum zu einem Verständnis solcher Fragen gebracht werden könnten. Die Versuchung zu einer möglichst weitgehenden Auslegung der Begriffe des § 56, 1, St. P. O. wird bestehen bleiben, so lange der Wortlaut des Paragraphen nicht geändert wird; der ärztliche Sachverständige, dem bei Begutachtung der Zeugnisfähigkeit einer geistig abnormen Person nur die Frage vorgelegt wird, ob die Voraussetzungen des § 56, 1 gegeben sind, kann leicht geneigt sein, den Begriff: „genügende Vorstellung vom Wesen und Bedeutung des Eides“ soweit zu fassen, dass er das Vorhandensein dieser genügenden Vorstellung verneinen kann, wenn das der einzige Weg ist, seine pflichtmäßige Überzeugung von der materiellen Unbrauchbarkeit eines Zeugen zum Ausdruck zu bringen. In meinem Falle hatte der Richter einsichtigerweise sowohl die formelle wie die materielle Frage gestellt.

Zum Schlusse will ich noch auf die oben angeführte Begründung aufmerksam machen, mit der das Landgericht den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens abgelehnt hat.

Bei der Übereinstimmung der Aussagen der (blödsinnigen!) Zeugin R. und denen des Zeugen Gottlieb W. würde, nach dieser Entscheidung, das Belastungsmoment nur dann erheblich erschüttert worden sein, wenn nachgewiesen würde, dass die Aussage des Gottlieb W. tatsächlich unwahr, dass hinsichtlich dieser Aussage tatsächlich eine Sinnestäuschung oder ein Irrtum des Gottlieb W. vorliegt, nicht aber durch den Nachweis, dass der Zeuge im allgemeinen an Erinnerungstäuschungen und Gedächtnisschwäche leidet. Diese Auffassung stützt sich, wie ich wohl weiss, auf das damals noch nicht erschütterte Gutachten des ärztlichen Sachverständigen X., und das Bestehen von Erinnerungstäuschungen und Gedächtnisschwäche war nur von der Verteidigung, allerdings auf Grund zahlreicher Einzelbeispiele, behauptet worden. Immerhin scheint mir vom psychiatrischen Standpunkte aus das Prinzip sehr bedenklich, bei allgemeiner Unglaubwürdigkeit eines geistig nicht normalen Zeugen für die einzelne Aussage noch besonders den Nachweis der tatsächlichen Unrichtigkeit zu fordern. Im vorliegenden Falle, bei dem der Zeuge W., in Anbetracht des Blödsinnes der Mitzeugin, der eigentliche und einzige Belastungszeuge war, wäre ein solcher Nachweis der Unrichtigkeit seiner entscheidenden Aussage über den angeblich beobachteten Beischlafsakt in keiner Weise zu führen, und die gleiche Unmöglichkeit wird sehr oft vorliegen. Der Nachweis eines krankhaft mangelhaften Gedächtnisses im allgemeinen an sich muss schon genügen, um die Aussagen eines Zeugen unverwertbar zu machen; weder Richter noch Arzt sind in solchen Fällen imstande, zwischen brauchbaren und unbrauchbaren Angaben eine Sonderung vorzunehmen.

Einige Bemerkungen zu vorstehender Abhandlung.

Von

Prof. Dr. **Finger** in Halle.

Ich möchte mir erlauben, diesen Ausführungen meines hochgeschätzten Kollegen Hoche, denen ich im allgemeinen vollständig zustimme, vom juristischen Standpunkte aus einige Bemerkungen hinzuzufügen.

Bei Würdigung des vom Kollegen Hoche begutachteten Falles weiche ich von seiner Meinung nur in dem einen untergeordneten Punkte ab, dass ich den Grund des sehr bedauerlichen Ergebnisses des Gerichtsverfahrens gegen den Hausburschen K. der Pflegeanstalt in X. — die anscheinend ungerechte Verurteilung desselben zu einer zweijährigen Gefängnisstrafe — nicht in der prozessualen Bestimmung des § 56 Z. 1 St. P. O., sondern in anderen Momenten erblicke, auf die ich kurz hinweisen möchte. Vorausgeschickt sei, dass ich deswegen die von Hoche vorgeschlagene Abänderung der Fassung des § 56 Z. 1 St. P. O. keineswegs ablehne.

In dem Strafverfahren, welches vom Landgerichte in X. gegen den Hausburschen der Pflegeanstalt zu X. durchgeführt worden ist, scheint mir Eines nicht genügend beachtet worden zu sein: Der Mangel des Verfahrens liegt meiner Meinung nach nicht darin, dass der Zeuge W. unter Eid vernommen worden ist, sondern in einer ungenügenden kritischen Würdigung des im Prozesse verwendeten Beweismateriales.

Im Strafprozesse haben wir es mit dem sogenannten historischen Beweise zu tun. Ziel desselben ist, durch Verwendung

gewisser Beweismittel die Überzeugung des Richters von rechtlich relevanten Tatsachen, deren sinnliche Wahrnehmung nicht mehr möglich ist, herzustellen. Der historische Beweis soll — so wird seine Aufgabe meist umschrieben — dem Richter ersetzen die nicht mehr mögliche sinnliche Wahrnehmung einer Tatsache.

Von vornherein lässt sich feststellen, dass die fehlende eigene sinnliche Wahrnehmung nur dadurch ersetzt werden kann, dass andere Personen die betreffende Wahrnehmung gemacht haben und das Ergebnis derselben in verständlicher Weise nach aussen projizieren oder projiziert haben, oder dass der rechtlich relevante Vorgang festgehalten wurde etwa durch photographische Aufnahme, durch einen Phonographen.

Dieser historische Beweis, der durch Beweismittel die Überzeugung des Gerichtes von einzelnen der Vergangenheit angehörigen rechtlich relevanten Tatsachen herstellen soll, liefert nie Gewissheit, sondern nur einen höheren oder geringeren Grad von Wahrscheinlichkeit. Er besteht nicht wie der dialektische Beweis, die syllogistische Ableitung von neuen Sätzen aus einem Obersatz, aus einer unter der Herrschaft logischer Grundsätze sich vollziehenden Analyse, sondern aus einem Wahrscheinlichkeitsschluss von gewissen Tatsachen auf andere. Dieser Schluss steht nicht unter den Gesetzen der Logik. Bestätigen zwei Zeugen übereinstimmend gesehen zu haben, dass eine von ihnen genau bezeichnete Person dies oder jenes getan hat, dann ist es selbstverständlich möglich, dass die Behauptung beider Zeugen auf einem Irrtume beruht. Es ist nicht ausgeschlossen, dass irgend eine nicht aufgedeckte zufällige Tatsache bei zwei verschiedenen Personen den gleichen Irrtum hervorgerufen hat. Da es nie ausgeschlossen ist, dass die regelmäßige Wirkung einer durch Beweismittel festgestellten Tatsache durch eine zufällige Gegenwirkung ausnahmsweise paralysiert worden ist, so gibt es für diesen historischen Beweis, für die kritische Folgerung einer Tatsache aus einer anderen keine Regeln. Allein mit Glaser ist für die logische Rechtfertigung dieses Verfahrens, welches aus gewissen Tatsachen auf andere, trotz der Möglichkeit des Andersseins, schliesst, doch

folgendes zu sagen: „Es ist an sich immerhin auffällig und nicht zu erwarten, dass die Unwahrheit den Schein der Wahrheit erlangt, dass eine Tatsache vorhanden ist, die dazu verleitet, für wahr zu halten, was doch nicht wahr ist. Es ist aber noch weniger zu erwarten, dass dieser täuschende Zufall, an sich ein seltener, ein zweites mal und noch öfter in derselben Richtung sein Spiel treibe. Je mehr Tatsachen also zusammentreffen, bei welchen, damit man an der Wahrheit der durch sie bezeugten Tatsachen noch zweifeln könne, dieses Spiel des Zufalls angenommen werden müsste und je unabhängiger sie von einander sind, desto weniger Einfluss wird dieser Zweifel zu üben vermögen. Die Aussage eines Zeugen kann, obgleich im übrigen befriedigend, einen Zweifel zurücklassen, weil ein Motiv vorhanden ist, welches ihn zu einer unwahren Aussage bestimmen kann. Nun kommt aber ein zweites Zeugnis hinzu, das zwar nicht an diesem Gebrechen leidet, aber eine schwankende, in einigen Nebenumständen sich als unrichtig zeigende, ein unsicheres Wahrnehmungs- oder Erinnerungsvermögen darstellende Aussage bietet. Hier müsste schon angenommen werden, dass der eine Zeuge lügen will, ohne dass es möglich ist, ihn auf einer Lüge zu ertappen, der zweite durch Irrtum verleitet wird, dieselbe Unwahrheit auszusagen, die der andere planmäßig vorbringt. Nähme man nun aber an, es käme dazu noch ein Geständnis, das der Angeklagte unter Umständen, die es bedenklich machen, aber ihm nicht alle Beweiskraft rauben, abgelegt hat.

Die Zweifelsgründe, welche jedem einzelnen der Beweismittel entgegenstehen, werden an sich durch das Vorhandensein der anderen Beweismittel nicht beseitigt, oder auch nur abgeschwächt. Allein wenn vorausgesetztermaßen schon bei jedem einzelnen der Beweismittel die Annahme, dass dasselbe trügerisch sei, die Wahrscheinlichkeit gegen sich hat, so ist es nahezu undenkbar, dass drei Beweisgründe zusammentreffen, bei deren jedem diese unwahrscheinliche Annahme sich verwirklicht hat. Dazu wäre ein geradezu wunderbares Spiel des Zufalls erforderlich, an welches zu glauben der Mensch sich sträubt, bis er für ein solches Zusammentreffen einen mindestens plausiblen Erklärungsgrund findet."

In dem Maße als die Wahrscheinlichkeit für das Walten des vorerwähnten Zufalles abnimmt, gewinnt also die Annahme für die Richtigkeit der durch die Beweismittel indizierten Tatsache an Kraft.

In dem von Hoche begutachteten Falle hat es nun — wie es scheint — an der erforderlichen kritischen Würdigung des Beweismateriales, durch welche die Verwertung der Beweismittel im erwähnten Sinne ermöglicht worden wäre, gefehlt. Diese kritische Würdigung hätte, da im Verfahren der Geschworenen für sie in der Rechtsbelehrung kein Raum ist (§ 300 St. P. O.), durch entsprechende Fragestellung im Zuge der Beweisaufnahme vorbereitet werden müssen.

Da Rosine R. den Hausburschen K. der Pflegeanstalt in X. als denjenigen bezeichnet hat, von dem sie geschwängert worden ist, so durfte sich die Beweisaufnahme, zumal Rosine R. blödsinnig war, nicht damit begnügen, dass festgestellt wurde, Rosine R. habe auf Befragen den K. als Täter bezeichnet, vielmehr musste genau erhoben werden, unter welchen Umständen die Bezeichnung des K. als Täter erfolgte. Hierzu gehörte genaue Feststellung, in welcher Weise Rosine R. befragt wurde; ob bei dem Befragen der Name des Hausburschen genannt wurde; ob die Bezeichnung des K. als Täter etwa nur in der Form der Bejahung einer an sie in diesem Sinne gerichteten Frage geschah; ob die Aufmerksamkeit der Rosine R. durch allgemeine, oder am Tage ihrer Befragung vorgefallene besondere Umstände auf K. hingelenkt werden konnte; ob er etwa der letzte Mann war, den sie vor der Befragung zu Gesicht bekam usw. — Gewiss würde eine selbst ganz spontan seitens der blödsinnigen Rosine R. erfolgte Angabe, dass der K. der Täter sei, nicht genügen, um ihn wirklich für den Täter zu halten. Die Sache stünde aber anders, wenn eine gleiche spontane Angabe des epileptischen Gottlieb W. erfolgt wäre. Die Beweisaufnahme in diesem Falle hätte daher auch mit grosser Sorgfalt die Umstände feststellen müssen, unter denen der W. den K. als Täter des mit Rosine R. verübten Beischlafes bezeichnet hat. Hätte die Beweisaufnahme ergeben, dass die Rosine R. und Gottlieb W. spontan den K.

als Täter bezeichnet haben, dann wird es recht unwahrscheinlich, dass dieses Zusammentreffen der Aussage ein zufälliges ist — in demselben Maße wird es wahrscheinlicher, dass K. an dem Beischlafsakt beteiligt war.

Nach meinem Ermessen trifft daher auch die Entscheidung der Strafkammer vom 26. September 1902, mit welcher der Antrag des Verteidigers des Hausburschen K. auf Wiederaufnahme des Verfahrens abgelehnt wurde, nicht den entscheidenden Punkt. Das aus der Aussage der Rosine R. und aus der Übereinstimmung der Aussagen der R. und des Gottlieb W. an sich folgende Belastungsmoment ist nicht, wie die Strafkammer meint, erst dann erschüttert, „wenn nachgewiesen würde, dass die Aussage des Gottlieb W. tatsächlich unwahr ist, dass hinsichtlich dieser Aussage tatsächlich eine Sinnestäuschung oder ein Irrtum des Gottlieb W. vorliegt“ — es genügt vielmehr zur Erschütterung des Belastungsmomentes im konkreten Falle der Nachweis, dass die Auskunft des Epileptikers Gottlieb W. unter dem Einfluss einer Suggestion erfolgte. Der Schwerpunkt liegt, wie ich in voller Übereinstimmung mit dem Gutachten des Kollegen Hoche finde, darin, dass es nicht ausgeschlossen scheint, dass im vorliegenden Falle Suggestivfragen bei dem ersten Verhöre durch den Verwalter, der „nach langem Hin- und Herreden schliesslich“ die Aussage betreffs des K. aus dem W. extrahierte, in W. ein Bild der Situation haben entstehen lassen, das ihm, ohne jedes Zutun seinerseits, zur „Erinnerung“ eines tatsächlichen Vorganges wurde, dem er gar nicht beigewohnt hat.

Auf Grund dieser Ausführungen gelange ich nur insofern zu einem von der Anschauung des Kollegen Hoche abweichenden Ergebnisse, als ich der Meinung bin, dass nicht die unzweckmäßige Formulierung des § 56 Z. 1 St. P. O. die Verurteilung des möglicherweise unschuldigen Hausburschen K. zur Folge gehabt hat, sondern (nach der Aktenlage) eine nicht genügend scharf durchgeführte Beweisaufnahme. Die Beeidigung des Epileptikers Gottlieb W. halte ich auch nach Hoches Gutachten über die psychische Beschaffenheit des Zeugen für zulässig. Sie scheint mir ein noch geeignetes Mittel, leichter eine echte Aussage des Zeugen zu erlangen. Allein die, unter

dem auch für diesen geistig Kranken noch wirksamen psychischen Druck, abgegebene Aussage darf nicht kritiklos hingenommen werden — sie muss in noch höherem Maße auf ihre Richtigkeit, auf die Art ihrer Entstehung geprüft werden wie die Aussage anderer Zeugen. Hier würde nicht helfen eine Abänderung des § 56 St. P. O. — erforderlich ist, wie in jedem Prozesse, eine sorgsam kritische Sichtung und Würdigung des Beweismateriales.

Aus der Praxis des Lebens.

Eingesandt von Justizrat Dr. **Frankenburger** in München.

Die zwanzigjährige W. entstammte einer einfachen Familie in einem kleineren Landstädtchen. Sie bekleidete die Stellung einer Buchhalterin bei dem Kaufmann M. seit mehr als einem Jahre. Plötzlich wird sie entlassen, weil sie angeblich aus der ihr zugänglich gewesenen Auslagenkasse Geld entnommen haben soll.

Die strafrechtliche Verfolgung wegen Unterschlagung wird gegen sie eingeleitet; einem Schutzmann gegenüber, der sie zuerst zur Rede stellte, gibt sie zu, ihr anvertrautes Geld sich zugeeignet zu haben, behauptet aber, der Betrag sei geringer gewesen, als der, den sie nach Angabe ihres Geschäftsherrn sich widerrechtlich zugeeignet haben soll. W. gab auch mir als ihrem Verteidiger zu, dem Schutzmann gegenüber ein Geständnis abgelegt zu haben, dasselbe habe aber der Wahrheit nicht entsprochen; sie sei durch das plötzliche Zurredestellen in Furcht und Bestürzung geraten und trotz ihres guten Gewissens eingeschüchtert worden; in diesem Seelenzustande hätte sie in der Meinung, zu ihrer Verteidigung nichts sagen zu können, ein Unrecht zugestanden, das sie nicht verübt habe.

Die auf meine Veranlassung vom Gerichte angeordneten Ermittelungen haben ergeben, dass die W. in Wirklichkeit nichts veruntreut hatte; sie wurde ausser Verfolgung gesetzt.

Welches Glück, dass die W. Richter gefunden hatte, die auch ein Geständnis nicht für einen vollgiltigen Beweis erachteten und sich verpflichtet hielten, den Sachverhalt trotz dieses Geständnisses genau zu erforschen.

Ich hatte aber bei meinen Bemühungen in der Ermittelung der Tatsachen folgendes dem Gerichte erweisen können: Die W. hatte Beziehungen zu einem Manne gehabt, den sie aufrichtig liebte; dieser Mann hatte sie verlassen und eine andere geheiratet, sie aber gebeten, nie etwas von ihren Beziehungen

verlauten zu lassen; hätte die W. sofort angegeben, dass sie die mehreren Hundert Mark, welche sich in ihrem Besitze fanden, von dem Geliebten erhalten hatte, so hätte sie sich die schweren Unannehmlichkeiten eines Strafverfahrens ersparen können; aber lieber hat sie all das auf sich genommen, nur um den ehemaligen Geliebten nicht zu verraten. War hier nicht der Psychiater ein besserer Richter als der Richter vom Beruf?

Frau X. wird von ihrem Manne vernachlässigt und grob behandelt.

Vor neun Jahren hatte sie sich mit ihrem Manne aus Neigung vermählt.

Eine Lösung des ehelichen Verhältnisses erschien ihr eine Erlösung, wenn nicht das vorhandene Kind sie immer noch an den Mann fesseln würde, dem sie alle Fehltritte verziehen hat. Sie klagte nicht darüber, dass er seit Monaten getrennt von ihr schläft; sie fühlt sich nur schwer niedergedrückt, weil ein Unterleibsleiden, dessen Charakter sie nicht kennt, sie niederbeugt.

Über die Art der Krankheit drängt sich mir eine furchtbare Vermutung auf; die arme Frau verweigert ihrer Mutter, ebenso wie ihrem Anwalt, jede weitere Aufklärung; auf Drängen der Mutter wird ein Arzt zu Rate gezogen, welcher ein furchtbares Leiden feststellt; der Mann war mit demselben seit Monaten behaftet gewesen und hatte nicht einmal seine Frau geschont. Die Frau aber verweigerte sogar der Mutter jede Auskunft, nur um den Vater des Kindes, um ihn, dem sie ihre innige Liebe geweiht hatte, nicht zu verraten.

Wie edelmütig erscheint dieses Weib!

In diesen beiden Fällen ist das Motiv für das Verhalten ein und dasselbe; bildet den Grund hierzu Seelengrösse oder berühren sich hier Edelmut und anormaler Geisteszustand? Ist der Selbsterhaltungstrieb hier weniger stark als die nach bestimmter Richtung konzentrierte Psyche?

Heynemann'sche Buchdruckerei, Gebr. Wolff, Halle a. S

